

**Die Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der
Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten auf die
strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers**

**Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt
von

**Rechtsanwalt
Bert Dasselaar**

aus

Nordhorn

Osnabrück, 2009

Berichterstatter:

Prof. Dr. Hero Schall

Mitberichterstatter:

Prof. Dr. Andreas Ransiek

Tag der mündlichen Prüfung:

26.05.2009

In Liebe und Dankbarkeit

Meinen Eltern

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans** Wiederbelebung der allgemeinen Nichtzumutbarkeitsklausel im Strafrecht?
in: JR 1975, 492 ff.
zit.: *Achenbach*, JR 1975, S.
- Achterberg, Norbert**
Püttner, Günter Besonderes Verwaltungsrecht – Band II
2. Auflage, Heidelberg 2000
Württemberg, Thomas zit.: *Bearbeiter*, in: Achterberg/Püttner/Württemberg,
(Hrsg.) BVwR II, § Rn.
- Androulakis, Nikolaos** Studien zur Problematik der unechten Unterlassungsdelikte
München, Berlin 1963
zit.: *Androulakis*, Unechte Unterlassungsdelikte, S.
- Arnhold, Dieter** Die Strafbewehrung rechtswidriger Verwaltungsakte
Frankfurt am Main, Bern, Las Vegas 1978
zit.: *Arnhold*, Strafbewehrung, S.
- Bartholme, Stefan** Der Schutz des Bodens im Umweltstrafrecht
Konstanz 1995
zit.: *Bartholme*, Schutz des Bodens, S.
- Baumann, Jürgen**
Weber, Ulrich Strafrecht, Allgemeiner Teil
Mitsch, Wolfgang 11. Auflage, Bielefeld 2003
zit.: *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § Rn.
- Baumheier, Ralph** Muster kommunaler Problemverarbeitung in teilweise selbstverschuldeten Krisensituationen: Das Beispiel Altlasten
in: VerwArch 1988, 160 ff.
zit.: *Baumheier*, VerwArch 1988, S.

- Becker, Bernd** Die neue öffentlich-rechtliche Haftung für die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten nach § 4 III BBodSchG
in: DVBl. 1999, 134 ff.
zit.: *Becker*, DVBl. 1999, S.
- Becker, Bernd** Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, 13. Erg.-Lfg., Stand: September 2004 Starnberg
zit.: *Becker*, BBodSchG, § Rn.
- Becker, Klaus D.** Altlasten - eine Renaissance der polizeitrechtlichen Gefahrenabwehr?
in: NVwZ 1987, 781 f.
zit.: *Becker*, NVwZ 1987, S.
- Bickel, Christian** Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar
4. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 2004
zit.: *Bickel*, BBodSchG, § Rn.
- Bloy, René** Umweltstrafrecht: Geschichte – Dogmatik – Zukunftsperspektiven
in: JuS 1997, 577 ff.
zit.: *Bloy*, JuS 1997, S.
- Bock, Barbara** Produktkriminalität und Unterlassen - Zur strafrechtlichen Haftung des Herstellers fehlerhafter Waren unter besonderer Berücksichtigung seiner Handlungspflichten Aachen 1997
zit.: *Bock*, Produktkriminalität, S.

- Bockelmann, Paul** Betrug verübt durch Schweigen
in: Bockelmann, Paul; Gallas, Wilhelm (Hrsg.), Festschrift
für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, S. 437 ff.
Göttingen 1961
zit.: *Bockelmann*, in: Schmidt-FS, S.
- Brammsen, Joerg** Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten
Berlin 1986
zit.: *Brammsen*, Entstehungsvoraussetzungen, S.
- Brandt, Edmund** Altlastenrecht
Heidelberg 1993
zit.: *Brandt*, Altlastenrecht, S.
- Brandt, Edmund** Kostentragung bei der Altlastensanierung
Lange, Holger in: UPR 1987, 11 ff.
zit.: *Brandt/Lange*, UPR 1987, S.
- Breuer, Rüdiger** „Altlasten“ als Bewährungsprobe der polizeilichen
Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes – OVG
Münster, NVwZ 1985, 355
in: JuS 1986, 359 ff.
zit.: *Breuer*, JuS 1986, S.
- Breuer, Rüdiger** Rechtsprobleme der Altlasten
in: NVwZ 1987, 751 ff.
zit.: *Breuer*, NVwZ 1987, S.
- Breuer, Rüdiger** Konflikte zwischen Verwaltung und Strafverfolgung
in: DÖV 1987, 169 ff.
zit.: *Breuer*, DÖV 1987, S.

- Breuer, Rüdiger** Empfehlen sich ergänzende gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen der Altlasten, und welchen Inhalt sollen sie haben?
in: DVBl. 1994, 890 ff.
zit.: *Breuer*, DVBl. 1994, S.
- Breuer, Rüdiger** Verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Umweltschutz
- Vom Ersten zum Zweiten Umweltkriminalitätsgesetz
in: JZ 1994, 1077 ff.
zit.: *Breuer*, JZ 1994, S.
- Calliess, Christian**
Ruffert, Matthias EUV – EGV, Kommentar
3. Aufl., München 2007
zit.: *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. Rn.
- Chen, Jyh-Huei** Das Garantensonderdelikt, zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Unterlassungsdelikte und der Sonderdelikte
Berlin 2006
zit.: *Chen*, Garantensonderdelikt, S.
- Clausen, Bodo** Die umweltgefährdende Abfallbeseitigung durch Unterlassen (§§ 326 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB)
Baden-Baden 2000
zit.: *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S.
- Coenders, Albert** Zum neuen Strafgesetz
in: Schreiber, Otto (Hrsg.), Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1.10.1929) in 6 Bänden, Fünfter Band, S. 266 ff.
Berlin, Leipzig 1929
zit.: *Coenders*, in: Reichsgerichts-FS, Bd. V, S.

- Conrady, Jan-Henrik** Die Sanierungsverantwortlichkeit des Zustandsstörers nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
Dresden 2003
zit.: *Conrady*, Sanierungsverantwortlichkeit, S.
- Czychowski, Manfred** Ordnungsbehördliche Maßnahmen nach Ölundfällen
in: DVBl. 1970, 379 ff.
zit.: *Czychowski*, DVBl. 1970, S.
- Dahs, Hans**
Redeker, Konrad Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht?
in: DVBl. 1988, 803 ff.
zit.: *Dahs/Redeker*, DVBl. 1988, S.
- Dahs, Hans** Strafrechtliche Haftung des Zustandsstörers für Altlasten?
in: Bender, Bernd; Breuer, Rüdiger; Ossenbühl, Fritz; Sandler, Horst (Hrsg.), Rechtsstaat zwischen Sozialgestaltung und Rechtsschutz, Festschrift für Konrad Redeker zum 70. Geburtstag, S. 475 ff.
München 1993
zit.: *Dahs*, in: Redeker-FS, S.
- Daxenberger, Matthias** Kumulationseffekte - Grenzen der Erfolgszurechnung im Umweltstrafrecht
Baden-Baden 1997
zit.: *Daxenberger*, Kumulationseffekte, S.
- Dieckmann, Martin** Abfalleigenschaft von verunreinigtem Erdreich
in: AbfallR 2004, 280 ff.
zit.: *Dieckmann*, AbfallR 2004, S.

- Dieckmann, Martin** Kontaminierter Boden als Abfall – Konsequenzen des EuGH-Urteils „van de Walle“ für das geltende und zukünftige deutsche Abfall- und Bodenschutzrecht
in: AbfallR 2005, 171 ff.
zit.: *Dieckmann*, AbfallR 2005, S.
- Dietmeier, Frank** Blankettstrafrecht; Ein Beitrag zur Lehre vom Tatbestand
Marburg 2002
zit.: *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, S.
- Doerfert, Carsten** Die Haftung des Rechtsnachfolgers nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
in: VR 1999, 136 ff.
zit.: *Doerfert*, VR 1999, S.
- Dölling, Dieter** Umweltstraftat und Verwaltungsrecht
in: JZ 1985, 461 ff.
zit.: *Dölling*, JZ 1985, S.
- Dombert, Matthias** Altlastensanierung in der Rechtspraxis
Berlin 1990
zit.: *Dombert*, Altlastensanierung, S.
- Dombert, Matthias** Streben nach effektiverem Bodenschutz an den Grenzen des Grundgesetzes - Zur Verfassungsmäßigkeit des § 4 VI BBodSchG im Hinblick auf Art. 14 GG
in: NJW 2001, 927 ff.
zit.: *Dombert*, NJW 2001, S.
- Drews, Bill**
Wacke, Gerhard
Vogel, Klaus
Martens, Wolfgang Gefahrenabwehr - Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder
9. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1986
zit.: *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S.

- Enderle, Bettina** Blankettstrafgesetze; Verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstraftatbeständen
Frankfurt 2000
zit.: *Enderle*, Blankettstrafgesetze, S.
- Enders, Rainald** Rechtsprobleme der Behandlung von Abfallanlagen und Altlasten in den neuen Bundesländern
in: DVBl. 1993, 82 ff.
zit.: *Enders*, DVBl. 1993, S.
- Engel, Christoph** Eigentumsschutz für Unternehmen
in: AöR 118 (1993), 169 ff.
zit.: *Engel*, AöR 118 (1993), S.
- Ensenbach, Hans-Peter** Probleme der Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht
Frankfurt am Main 1989
zit.: *Ensenbach*, Probleme, S.
- Erbguth, Wilfried
Stollmann, Frank** Zum Stand des Bodenschutzes - dargestellt unter Berücksichtigung der Altlastenproblematik
in: NuR 1994, 319 ff.
zit.: *Erbguth/Stollmann*, NuR 1994, S.
- Erbguth, Wilfried
Stollmann, Frank** Einzelfragen der Sanierung und des Altlastenmanagements im Bundes-Bodenschutzgesetz
in: NuR 1999, 127 ff.
zit.: *Erbguth/Stollmann*, NuR 1999, S.
- Eyermann, Erich
Fröhler, Ludwig
(Begr.)** Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar
12. Auflage, München 2006
zit.: *Eyermann/Fröhler*, VwGO, § Rn.

- Finkenauer, Thomas** Noch einmal: Der gesamtschuldnerische Ausgleich
zwischen polizeilich Verantwortlichen
in: NJW 1995, 432 ff.
zit.: *Finkenauer*, NJW 1995, S.
- Fischer, Thomas** Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar
55. Auflage, München 2008
zit.: *Fischer*, StGB, § Rn.
- Fluck, Jürgen** Die Information Betroffener bei der Altlastensanierung
nach § 12 BBodSchG
in: NVwZ 2001, 9 ff.
zit.: *Fluck*, NVwZ 2001, S.
- Fluck, Jürgen**
(Hrsg.) Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht
KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG,
Kommentar, Band 4: Bodenschutzrecht
Loseblattsammlung, Stand: November 2005,
Heidelberg
zit.: *Bearbeiter*, in: *Fluck*, BBodSchG, § Rn.
- Franz, Georg** Die Sanierungsverantwortlichen nach dem Bundes-
Bodenschutzgesetz
Berlin 2007
zit.: *Franz*, Sanierungsverantwortliche, S.
- Franzheim, Horst** Umweltstrafrecht
Köln, Berlin, Bonn, München 1991
zit.: *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S.
- Franzheim, Horst**
Pfohl, Michael Umweltstrafrecht
2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 2001
zit.: *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn.

- Frellesen, Peter** Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung
Frankfurt am Main 1980
zit.: *Frellesen*, Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung, S.
- Frenz, Walter** Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Kommentar
2. Auflage, Köln, Bonn, Berlin, München 1998
zit.: *Frenz*, KrW-/AbfG, § Rn.
- Frenz, Walter** Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar
München 2000
zit.: *Frenz*, BBodSchG, § Rn.
- Frenz, Walter** Die antizipierte Mitwirkung im Rahmen des Ausgleichs-
anspruchs nach § 24 II BBodSchG
in: NVwZ 2000, 647 f.
zit.: *Frenz*, NVwZ 2000, S.
- Frenz, Walter**
Heßler, Pascal Altlastensanierung und öffentlich-rechtlicher Sanierungs-
vertrag
in: NVwZ 2001, 13 ff.
zit.: *Frenz/Heßler*, NVwZ 2001, S.
- Friauf, Karl Heinrich** Zur Problematik des Rechtsgrundes und der Grenzen der
polizeilichen Zustandshaftung
in: Vogel, Klaus; Tipke, Klaus (Hrsg.), Festschrift für
Gerhard Wacke zum 70. Geburtstag, S. 293 ff.
Köln-Marienberg 1972
zit.: *Friauf*, in: Wacke-FS, S.
- Gärtner, Bertolt-Dietrich** Kann die Sanierungsverantwortlichkeit bei Altlasten
verjähren?
in: UPR 1997, 452 ff.
zit.: *Gärtner*, UPR 1997, S.

- Giesberts, Ludger** Die gerechte Lastenverteilung unter mehreren Störern
Berlin 1990
zit.: *Giesberts*, Lastenverteilung, S.
- Ginzky, Harald** Sanierungsverantwortlichkeit nach dem BBodSchG -
Rechtsprechungsübersicht
in: DVBl. 2003, 169 ff.
zit.: *Ginzky*, DVBl. 2003, S.
- Götz, Volkmar** Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungs-
rechts (1994-1997)
in: NVwZ 1998, 679 ff.
zit.: *Götz*, NVwZ 1998, S.
- Griesbeck, Michael** Die materielle Polizeipflicht des Zustandsstörers und die
Kostentragungspflicht nach unmittelbarer Ausführung und
Ersatzvornahme – dargestellt am Beispiel der Altlasten-
Problematik
Berlin 1991
zit.: *Griesbeck*, Materielle Polizeipflicht, S.
- Groeben, Hans von der
Schwarze, Jürgen
(Hrsg.)** Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Band 4: Art. 189 – 314 EGV
6. Aufl. , Baden-Baden 2004
zit.: *Bearbeiter*, in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, Art.
EGV Rn.
- Gröblichhoff, Stefan** Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers zum
Schutz der Interessen der Europäischen Gemeinschaften
Heidelberg 1996
zit.: *Gröblichhoff*, Verpflichtung, S.

- Gropp, Walter** Strafrecht, Allgemeiner Teil
Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona, Budapest,
Hongkong, London, Mailand, Paris, Santa Clara,
Singapur, Tokio 1998
zit.: *Gropp*, Strafrecht AT, § Rn.
- Grundmann, Jörg** „Wilder Müll“ im Spannungsfeld des allgemeinen und
besonderen Ordnungsrechts
Köln 2003
zit.: *Grundmann*, Wilder Müll, S.
- Güntge, Georg-Friedrich** Begehen durch Unterlassen – Der gesetzliche Anwen-
dungsbereich des § 13 StGB
Baden-Baden 1995
zit.: *Güntge*, Begehen durch Unterlassen, S.
- Gusseck, Lutz** Die Zumutbarkeit – ein Beurteilungsmaßstab? Die
Stellung der Zumutbarkeit im gütlichen, schlichtenden und
gerichtlichen Verfahren
Berlin 1972
zit.: *Gusseck*, Zumutbarkeit, S.
- Haller, Robert** Zivilrechtlicher Ausgleich unter öffentlich-rechtlichen
Störern, Zur Anwendung des § 426 BGB auf die Kosten
der Inanspruchnahme im Umweltrecht
in: ZUR 1996, 21 ff.
zit.: *Haller*, ZUR 1996, S.
- Hau, Helmut** Die Beendigung der Straftat und ihre rechtlichen
Wirkungen
Berlin 1973
zit.: *Hau*, Beendigung der Straftat, S.

- Hecker, Bernd** Die abfallstraf- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit für illegale Müllablagerungen Dritter
Konstanz 1991
zit.: *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S.
- Hegmanns, Michael** Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln
Berlin 2000
zit.: *Hegmanns*, Grundzüge, S.
- Heine, Günter** Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf das Abfallstrafrecht
in: NJW 1998, 3665 ff.
zit.: *Heine*, NJW 1998, S.
- Heinemann, Marcel** Die Sanierungsverantwortlichkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 4 Halbs. 1 BBodSchG
Berlin 2005
zit.: *Heinemann*, Sanierung, S.
- Hermann, Nikolaus** Verantwortlichkeit im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht
in: DÖV 1987, 666 ff.
zit.: *Hermann*, DÖV 1987, S.
- Herzberg, Rolf Dietrich** Die Unterlassung im Strafrecht und das Garantenprinzip
Berlin, New York 1972
zit.: *Herzberg*, Unterlassung, S.
- Hofmann, Frank** Bodenschutz durch Strafrecht?
Baden-Baden 1996
zit.: *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S.

-
- Hohmann, Harald** Einschränkungen der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers beim Ablagern von Giffässern
in: DVBl. 1984, 997 ff.
zit.: *Hohmann*, DVBl. 1984, S.
- Holzwarth, Fritz** Bundes-Bodenschutzgesetz/Bundes-Bodenschutz- und
Radtko, Hansjörg Altlastenverordnung, Handkommentar
Hilger, Bernd 2. Auflage, Berlin 2000
Bachmann, Günther zit.: *Bearbeiter*, in: Holzwarth/Radtko/Hilger, BBodSchG, §
Rn.
- Hoppe, Werner** Umweltrecht
Beckmann, Martin 2. Auflage, München 2000
Kauch, Petra zit.: *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, § Rn.
- Hoyer, Andreas** Die Eignungsdelikte
Berlin 1987
zit.: *Hoyer*, Eignungsdelikte, S.
- Hurst, Werner** Zur Problematik der polizeirechtlichen Handlungshaftung
in: AöR 83 (1958), 43 ff.
zit.: *Hurst*, AöR 83, S.
- Iburg, Ulrich** Zur Unterlassungstäterschaft im Abfallstrafrecht bei
„wilden“ Müllablagerungen
in: NJW 1988, 2338 ff.
zit.: *Iburg*, NJW 1988, S.
- Jähnke, Burkhard** Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Laufhütte, Heinrich W. Band 4: §§ 80-145d StGB, 11. Auflage, Berlin 2005
Odersky, Walter Band 6: §§ 223-263a StGB, 11. Auflage, Berlin 2005
(Hrsg.) Band 7: §§ 264-302 StGB, 11. Auflage, Berlin 2005
Band 8: §§ 302a-335a StGB, 11. Auflage, Berlin 2005
zit.: *Bearbeiter*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § Rn.

- Jakobs, Günther** Strafrecht, Allgemeiner Teil
2. Auflage, Berlin, New York 1991
zit.: *Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. Rn.
- Jarass, Hans D.** Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar
6. Auflage, München 2005
zit.: *Jarass*, BImSchG, § Rn.
- Jarass, Hans D.
Pieroth, Bodo** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
Kommentar
8. Auflage, München 2006
zit.: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. Rn.
- Jescheck, Hans-Heinrich** Wesen und rechtliche Bedeutung der Beendigung der
Straftat
in: Stratenwerth, Günter; Kaufmann, Armin; Geilen, Gerd;
Hirsch, Hans-Joachim; Schreiber, Hans-Ludwig; Jakobs,
Günther; Loos, Fritz (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel
zum 70. Geburtstag, S. 683 ff.
Berlin, New York 1974
zit.: *Jescheck*, in: Welzel-FS, S.
- Jescheck, Hans-Heinrich
Weigend, Thomas** Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil
5. Auflage, Berlin 1996
zit.: *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, §
- Jochum, Heike** Die polizei- und ordnungsrechtliche Störermehrheit und
die beschränkte Kostentragungspflicht des „Nicht-So-
Störers“ oder: Warum § 24 II 1 BBodSchG am 16.2.2000
obsolet geworden ist
in: NVwZ 2003, 526 ff.
zit.: *Jochum*, NVwZ 2003, S.

- Jochum, Heike** Neues zum europäischen Bodenschutz- und Abfallrecht
in: NVwZ 2005, 140 ff.
zit.: *Jochum*, NVwZ 2005, S.
- Joecks, Wolfgang**
Miebach, Klaus
(Hrsg.) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Band 4: §§ 263-358 StGB; §§ 1-8, 105, 106 JGG
München 2006
zit.: MünchKommStGB/*Bearbeiter*, § Rn.
- Kahl, Wolfgang** Die Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Bundes-
Bodenschutzgesetz
in: Die Verwaltung 2000, 29 ff.
zit.: *Kahl*, Die Verwaltung 2000, S.
- Kaufmann, Armin** Methodische Probleme der Gleichstellung des Unter-
lassens mit der Begehung
in: JuS 1961, 173 ff.
zit.: *Kaufmann*, JuS 1961, S.
- Kaufmann, Armin** Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte
2. Auflage, Göttingen 1988
zit.: *Kaufmann*, Dogmatik der Unterlassungsdelikte, S.
- Kemme, Matthias** Das Tatbestandsmerkmal der Verletzung verwaltungs-
rechtlicher Pflichten in den Umweltstraftatbeständen des
StGB
Göttingen 2007
zit.: *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S.
- Kindhäuser, Urs**
Neumann, Ulfrid
Paeffgen, Hans-Ullrich
(Hrsg.) Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch
Band 1: §§ 1-145d
Band 2: §§ 146-358
2. Auflage, Baden-Baden 2005
zit.: NK-StGB/*Bearbeiter*, § Rn.

- Kindhäuser, Urs** Straßengesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar
3. Auflage, Baden-Baden 2006
zit.: *Kindhäuser*, StGB, § Rn.
- Kirchner, Heino**
Jakielski, Nicole Autowracks und andere Probleme des Abfallstrafrechts –
OLG Braunschweig – NStZ-RR 1998, 175
in: JA 2000, 813 ff.
zit.: *Kirchner/Jakielski*, JA 2000, S.
- Kirchner, Heino** Die Unterlassungshaftung bei rechtmäßigem Vorverhalten
im Umweltstrafrecht; zugleich ein Plädoyer für eine
Einschränkung der Garantenpflicht bei vorsätzlichem
Dazwischentreten Dritter
Osnabrück 2003
zit.: *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S.
- Kloepfer, Michael** Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht
in: NuR 1987, 7 ff.
zit.: *Kloepfer*, NuR 1987, S.
- Kloepfer, Michael**
Kröger, Heribert Haftungsfreistellung für „Altlasten“ in den neuen
Bundesländern
in: DÖV 1991, 989 ff.
zit.: *Kloepfer/Kröger*, DÖV 1991, S.
- Kloepfer, Michael**
Vierhaus, Hans-Peter Umweltstrafrecht
2. Auflage, München 2002
zit.: *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn.
- Kloepfer, Michael** Umweltrecht
3. Auflage, München 2004
zit.: *Kloepfer*, Umweltrecht, § Rn.

- Knack, Hans Joachim (Begr.)** Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar
8. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 2004
zit.: *Knack*, VwVfG, § Rn.
- Knemeyer, Franz-Ludwig** Polizei- und Ordnungsrecht
11. Auflage, München 2007
zit.: *Knemeyer*, Polizeirecht, Rn.
- Kniesel, Michael** Verantwortlichkeit für Altlasten und ihre Grenzen
in: BB 1997, 2009 ff.
zit.: *Kniesel*, BB 1997, S.
- Knoche, Joachim** Der Anfang vom Ende der privaten Sanierungsverantwortlichkeit für Altlasten
in: GewArch 2000, 448 ff.
zit.: *Knoche*, GewArch 2000, S.
- Knopp, Lothar** „Altlasten“-Regelungen im hessischen Abfallrecht
in: DÖV 1990, 683 ff.
zit.: *Knopp*, DÖV 1990, S.
- Knopp, Lothar** Bundes-Bodenschutzgesetz: Katalog der Sanierungsverantwortlichen und Wertausgleichsregelung
in: ZUR 1999, 210 ff.
zit.: *Knopp*, ZUR 1999, S.
- Knopp, Lothar** Vertragliche Altlastenregelungen zwischen Sanierungsverantwortlichen i.S.d. § 4 III BBodSchG
in: NJW 2000, 905 ff.
zit.: *Knopp*, NJW 2000, S.

- Knopp, Lothar** Kommentar zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000 – BVerfGE 102, 1 ff.
in: BB 2000, 1374 ff.
zit.: *Knopp*, BB 2000, S.
- Knopp, Lothar** Bundes-Bodenschutzgesetz und erste Rechtsprechung
in: DÖV 2001, 441 ff.
zit.: *Knopp*, DÖV 2001, S.
- Knopp, Lothar** Besprechung von Fouquet, Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, Heidelberg 2000
in: NVwZ 2001, 1144
zit.: *Knopp*, NVwZ 2001, S.
- Kobes, Stefan** Das Bundes-Bodenschutzgesetz
in: NVwZ 1998, 786 ff.
zit.: *Kobes*, NVwZ 1998, S.
- Koch, Hans-Joachim**
Scheuing, Dieter H.
Pache, Eckhard
(Hrsg.) Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 2006
Düsseldorf
zit.: *Bearbeiter*, in: Koch/Scheuing, BImSchG, § Rn.
- Köhler, Michael** Strafrecht, Allgemeiner Teil
Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona, Budapest, Hongkong, London, Mailand, Paris, Santa Clara, Singapur, Tokio 1997
zit.: *Köhler*, Strafrecht AT, S.
- Kohler-Gehrig, Eleonora** Der gesamtschuldnerische Innenausgleich zwischen Zustands- und Verhaltensstörer im Polizei- und Ordnungsrecht
in: NVwZ 1992, 1049 ff.
zit.: *Kohler-Gehrig*, NVwZ 1992, S.

- Kohls, Malte** Vertrauensschutz für Erben von Altlastengrundstücken?
Zur nachwirkenden Sanierungsverantwortlichkeit der
Erben von Altlastengrundstücken gem. § 4 Abs. 6
BBodSchG
in: ZUR 2001, 183 ff.
zit.: *Kohls*, ZUR 2001, S.
- Kohls, Malte** Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit, Insbesondere
zur verfassungsrechtlichen Dimension der Sanierungs-
verantwortlichkeit ehemaliger Grundstückseigentümer
nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
Berlin 2002
zit.: *Kohls*, Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit, S.
- Kopp, Ferdinand O.** Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar
Ramsauer, Ulrich 9. Auflage, München 2005
zit.: *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § Rn.
- Kopp, Ferdinand O.** Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar
Schenke, Wolf-Rüdiger 14. Auflage, München 2005
zit.: *Kopp/Schenke*, VwGO, § Rn.
- Kothe, Peter** Was ändert sich im Umgang mit Altlasten und Verdachts-
flächen?
in: UPR 1999, S. 96 ff.
zit.: *Kothe*, UPR 1999, S.
- Kotulla, Michael** Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar und Vor-
(Hrsg.) schriftensammlung, Loseblattsammlung
Band 1: §§ 1-37 BImSchG, Stand: Januar 2007
Stuttgart
zit.: *Bearbeiter*, in: *Kotulla*, BImSchG, § Rn.

- Kretz, Claus** Rechtsgrundlagen und Rechtsprobleme der Altlastensanierung in der Verwaltungspraxis
in: UPR 1993, 41 ff.
zit.: *Kretz*, UPR 1993, S.
- Krey, Volker** Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 2
2. Auflage, Stuttgart 2005
zit.: *Krey*, Strafrecht AT 2, § Rn.
- Kuchenbauer, Konstantin** Asbest und Strafrecht
in: NJW 1997, 2009 ff.
zit.: Kuchenbauer, NJW 1997, S.
- Kühl, Kristian** Strafrecht, Allgemeiner Teil
5. Auflage, München 2005
zit.: *Kühl*, Strafrecht AT, § Rn.
- Kühl, Kristian** Probleme der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts, insbesondere im Umweltstrafrecht
in: Küper, Wilfried; Puppe, Ingeborg; Tenckhoff, Jörg (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, S. 815 ff.
Berlin, New York 1987
zit.: *Kühl*, in: Lackner-FS, S.
- Küper, Wilfried** Grund- und Grenzfragen der rechtfertigenden Pflichtenkollision im Strafrecht
Berlin 1979
zit.: *Küper*, Grund- und Grenzfragen, S.
- Kunig, Philip**
Paetow, Stefan
Versteyl, Ludger-Anselm Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Kommentar
2. Auflage, München 2003
zit.: *Kunig/Paetow/Versteyl*, KrW-/AbfG, § Rn.

-
- Lackner, Karl**
Kühl, Kristian
Strafgesetzbuch, Kommentar
26. Auflage, München 2007
zit.: *Lackner/Kühl*, StGB, § Rn.
- Landel, Christoph**
Vogg, Reiner
Wüterich, Christoph
Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar
Stuttgart, Berlin, Köln 2000
zit.: *Landel/Vogg/Wüterich*, BBodSchG, § Rn.
- Landmann, Robert von**
Rohmer, Gustav
(Begr.)
Umweltrecht
Band I: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar,
Loseblattsammlung: Stand April 2006
München
zit.: *Bearbeiter*, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, § Rn.
- Langkeit, Jochen**
Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität –
Heilsweg oder Sackgasse?
in: WiB 1994, 710 ff.
zit.: *Langkeit*, WiB 1994, S.
- Laski, Markus**
Die strafrechtlichen Bezüge des Bundes-Bodenschutz-
gesetzes
Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Brüssel, New York,
Oxford, Wien 2003
zit.: *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S.
- Laufhütte, Heinrich W.**
Möhrenschlager, Manfred
Umweltstrafrecht in neuer Gestalt
in: ZStW 1980, 912 ff.
zit.: *Laufhütte/Möhrenschlager*, ZStW 1980, S.
- Laufhütte, Heinrich W.**
Rissing-van Saan, Ruth
Tiedemann, Klaus
(Hrsg.)
Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Band 1: Einleitung; §§ 1-31 StGB, 12. Auflage, Berlin 2007
Band 2: §§ 32 – 55 StGB, 12. Auflage, Berlin 2006
zit.: *Bearbeiter*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § Rn.

- Lege, Micha Alexander** Strafbarkeitsbegründende Rechtspflichten zur Abwendung von Schäden durch gefährliche Produkte, insbesondere zum Rückruf rechtsgutsgefährdender Produkte
Tübingen 2000
zit.: *Lege*, Rechtspflichten, S.
- Leinemann, Ralf** Altlastenhaftung und Regress beim Verursacher
in: *VersR* 1992, 25 ff.
zit.: *Leinemann*, *VersR* 1992, S.
- Liesching, Patrick** Die Brandstiftungsdelikte der §§ 306 bis 306c StGB nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts
Berlin 2002
zit.: *Liesching*, Brandstiftungsdelikte, S.
- Lepsius, Oliver** Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht
Tübingen 2002
zit.: *Lepsius*, Besitz und Sachherrschaft, S.
- Lersner, Heinrich Frh. v.
Wendenburg, Helge** Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union – Kommentar, Loseblattsammlung
Band 1: Abfallrecht des Bundes, Stand: November 2006
Berlin
zit.: *v. Lersner/Wendenburg*, Recht der Abfallbeseitigung, Bd. I, § KrW-/AbfG Rn.
- Lindner, Josef Franz** Die verfassungsrechtliche Dimension der allgemeinen polizeirechtlichen Adressatenpflichten
München 1997
zit.: *Lindner*, Verfassungsrechtliche Dimension, S.

- Mangoldt, Hermann von**
Klein, Friedrich
Starck, Christian
(Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz
Band 1: Präambel, Art. 1 bis 19 GG
5. Auflage, München 2005
zit.: *Bearbeiter*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. Rn.
- Martens, Joachim** Die Praxis des Verwaltungsverfahrens
München 1985
zit.: *Martens*, Praxis des Verwaltungsverfahrens, Rn.
- Martin, Julia A.** Sonderdelikte im Umweltstrafrecht
Osnabrück 2006
zit.: *Martin*, Sonderdelikte, S.
- Maunz, Theodor**
Dürig, Günter
(Begr.) Grundgesetz, Kommentar,
Loseblattsammlung, Stand: März 2007
Band II: Art. 6-16a GG
Band III: Art. 17-27 GG
München
zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. Rn.
- Maunz, Theodor**
Schmidt-Bleibtreu, Bruno
Klein, Franz
Bethge, Herbert
Grasshof, Karin
Mellinghoff, Rudolf
Rozek, Jochen
Koelln, Christian von Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar,
Loseblattsammlung, Stand: Februar 2007
München
zit.: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, §
Rn.
- Maurach, Reinhart**
Gössel, Karl Heinz
Zipf, Heinz Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 2
7. Auflage, Heidelberg 1989
zit.: *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT II, § Rn.

- Maurach, Reinhart**
Schroeder, Friedrich-C.
Maiwald, Manfred Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 2 – Straftaten gegen
Gemeinschaftswerte
9. Auflage, Heidelberg 2005
zit.: *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT II, § Rn.
- Menz, Andrea** Gesellschaftsrechtliche Haftung im Regime der Gefahren-
abwehr
Köln 2004
zit.: *Menz*, Gesellschaftsrechtliche Haftung, S.
- Michalke, Regina** Das neue Umweltstrafrecht
in: StraFO 1996, 73 ff.
zit.: *Michalke*, StraFO 1996, S.
- Michalke, Regina** Umweltstrafsachen
2. Auflage, Heidelberg 2000
zit.: *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn.
- Michalke, Regina** Verwaltungsrecht im Umweltstrafrecht – Die Legaldefini-
tion der „verwaltungsrechtlichen Pflicht“ in § 330d Ziff. 4
StGB
Baden-Baden 2001
zit.: *Michalke*, Verwaltungsrecht, S.
- Michalke, Regina** Die strafrechtliche Behandlung von Altlasten
in: AbfallR 2003, 71 ff.
zit.: *Michalke*, AbfallR 2003, S.
- Michalke, Regina** Strafrechtliche Verantwortlichkeiten im Abfallbereich
angesichts neuer Entwicklungen
in: AbfallR 2007, 82 ff.
zit.: *Michalke*, AbfallR 2007, S.

- Mohr, Hellmuth** Nochmals: Zur Begrenzung der Zustandshaftung im Altlastenrecht
in: NVwZ 2001, 540
zit.: *Mohr*, NVwZ 2001, S.
- Möhrenschlager, Manfred** Neuere Entwicklungen im Umweltstrafrecht des Strafgesetzbuches
in: NuR 1983, 209 ff.
zit.: *Möhrenschlager*, NuR 1983, S.
- Möhrenschlager, Manfred** Revision des Umweltstrafrechts
in: NStZ 1994, 512 ff.
zit.: *Möhrenschlager*, NStZ 1994, S.
- Müggenborg, Hans-J.** Rechtliche Aspekte der Altlastenproblematik und der Freistellungsklausel
in: NVwZ 1992, 845 ff.
zit.: *Müggenborg*, NVwZ 1992, S.
- Müllensiefen, Wolfgang** Gefahrenabwehr und Gefahrerforschung durch den Grundeigentümer
Frankfurt am Main 1997
zit.: *Müllensiefen*, Gefahrenabwehr
- Müller-Gugenberger,
Christian** Wirtschaftsstrafrecht
4. Auflage, Köln 2006
Bieneck, Klaus zit.: *Bearbeiter*, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § Rn.
(Hrsg.)
- Münch, Ingo von
Kunig, Philip** Grundgesetz, Kommentar
Band 1: Präambel bis Art. 20 GG
5. Auflage, München 2000
zit.: v. *Münch/Kunig*, GG, Art. Rn.

- Nickel, Egbert** Die Problematik der unechten Unterlassungsdelikte im Hinblick auf den Grundsatz „nullum crimen sine lege“ (Art. 103 Abs. 2 GG)
München 1971
zit.: *Nickel*, Problematik der unechten Unterlassungsdelikte, S.
- Niewerth, Johannes** Kostenumlegung bei der Altlastensanierung – Zu § 24 Abs. 2 des neuen Bundes-Bodenschutzgesetzes
in: NuR 1999, 558 ff.
zit.: *Niewerth*, NuR 1999, S.
- Nüßgens, Karl** Eigentum, Sozialbindung, Enteignung
Boujong, Karlheinz München 1987
zit.: *Nüßgens/Boujong*, Eigentum, S.
- Odenthal, Hans-Jörg** Strafbewehrter Verwaltungsakt und verwaltungsrechtliches Eilverfahren
in: NStZ 1991, 418 ff.
zit.: *Odenthal*, NStZ 1991, S.
- Oerder, Michael** Ordnungspflichten und Altlasten
in: NVwZ 1992, 1031
zit.: *Oerder*, NVwZ 1992, S.
- Oerder, Michael** Empfiehlt sich eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung der Altlasten, und welchen Inhalt sollte sie haben?
in: NJW 1994, 2181 ff.
zit.: *Oerder*, NJW 1994, S.
- Oetker, Friedrich** Notwehr und Notstand nach den tschechoslowakischen Entwürfen
in: GS 1926, 175 ff.
zit.: *Oetker*, GS 92, S.

- Oetker, Friedrich** Notwehr und Notstand
in: Hegler, August (Hrsg.), Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag, Band 1, S. 359 ff.
Tübingen 1930
zit.: *Oetker*, in: Frank-FS I, S.
- Ossenbühl, Fritz** Umweltstrafrecht - Strukturen und Reform
Huschens, Michael in: UPR 1991, 161 ff.
zit.: *Ossenbühl/Huschens*, UPR 1991, S.
- Otto, Harro** Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts
in: JurA 1991, 308 ff.
zit.: *Otto*, JurA 1991, S.
- Otto, Harro** Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre
7. Auflage, Berlin 2004
zit.: *Otto*, Strafrecht AT, § Rn.
- Paetow, Stefan** Das Abfallrecht als Grundlage der Altlastensanierung
in: NVwZ 1990, 510 ff.
zit.: *Papier*, NVwZ 1990, S.
- Palandt, Otto** Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar
(Begr.) 67. Auflage, München 2008
zit.: *Palandt/Bearbeiter*, BGB, § Rn.
- Pape, Kay-Artur** Die Bewältigung von Altlasten in der Praxis
in: NJW 1992, 2661 ff.
zit.: *Pape*, NJW 1992, S.
- Papier, Hans-Jürgen** Altlasten und polizeiliche Störerhaftung
in: DVBl. 1985, 873 ff.
zit.: *Papier*, DVBl. 1985, S.

- Papier, Hans-Jürgen** Altlasten und polizeirechtliche Störerhaftung
Köln, Berlin, Bonn, München 1985
zit.: *Papier*, Altlasten, S.
- Papier, Hans-Jürgen** Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht
in: NVwZ 1986, 256 ff.
zit.: *Papier*, NVwZ 1986, S.
- Papier, Hans-Jürgen** Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für
Altlasten
in: DVBl. 1996, 125 ff.
zit.: *Papier*, DVBl. 1996, S.
- Peine, Franz-Joseph** Die Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Pflichten
in: DVBl. 1980, 941 ff.
zit.: *Peine*, DVBl. 1980, S.
- Perschke, Stefan** Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts nach
dem 2. UKG
in: wistra 1996, 161 ff.
zit.: *Perschke*, wistra 1996, S.
- Peters, Heinz-Joachim** Strukturen des neuen Bodenschutzrechts
in: VBIBW 1999, 83 ff.
zit.: *Peters*, VBIBW 1999, S.
- Peters, Klaus** „Schutz vor Gefahren“ im Strafblankett §§ 328 Abs. 3 Nr.
1, 330d Nr. 4 lit. a (1. Alt.) StGB und das Bestimmtheits-
erfordernis gem. Art. 103 Abs. 2 GG
in: Anderbrügge, Klaus; Epping, Volker; Löwer, Wolfgang
(Hrsg.), Festschrift für Dieter Leuze zum 70. Geburtstag,
S. 419 ff.
Berlin 2003
zit.: *Peters*, in: Leuze-FS, S.

- Petersen, Frank** Die Fortentwicklung des europäischen Abfallrechts
in: ZUR 2005, 561 ff.
zit.: *Petersen*, ZUR 2005, S.
- Petersen , Frank
Lorenz, Melanie** Das „Van de Walle“-Urteil des EuGH – Sanierung von
Altlasten nach Abfallrecht?
in: NVwZ 2005, 257 ff.
zit.: *Petersen/Lorenz*, NVwZ 2005, S.
- Pfaff-Schley, Herbert
(Hrsg.)** Bodenschutz und Umgang mit kontaminierten Böden
Berlin 1996
zit.: *Bearbeiter*, in: Pfaff-Schley, Bodenschutz, S.
- Pfeiffer, Joachim** Verunreinigung der Luft nach § 325 StGB – Probleme
eines strafrechtlichen Unrechtstatbestandes
Aachen 1996
zit.: *Pfeiffer*, Verunreinigung der Luft, S.
- Pieroth, Bodo
Schlink, Bernhard** Grundrechte – Staatsrecht II
23. Auflage, Heidelberg 2007
zit.: *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn.
- Pietzcker, Jost** Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit
und Risikosphäre
in: DVBl. 1984, 457 ff.
zit.: *Pietzcker*, DVBl. 1984, S.
- Pohl, Andreas** Abfallrechtliche Sicherungs- und Rekultivierungspflichten
Berlin 1993
zit.: *Pohl*, Sicherungs- und Rekultivierungspflicht, S.
- Queitsch, Peter** Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar
2. Auflage, Köln 1999
zit.: *Queitsch*, BBodSchG, § Rn.

- Ransiek, Andreas** Gesetz und Lebenswirklichkeit; das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot
Heidelberg 1989
zit.: *Ransiek*, Gesetz und Lebenswirklichkeit, S.
- Riedel, Ulrike** Anforderungen an die Sanierung und der Umfang der Vorsorgepflicht nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
in: UPR 1999, 92 ff.
zit.: *Riedel*, UPR 1999, S.
- Riese, Christoph**
Karsten, Nora Ist unausgekoffelter kontaminierter Boden Abfall?
in: ZUR 2005, 75 ff.
zit.: *Riese/Karsten*, ZUR 2005, S.
- Riettiens, Harald** Der Abfallbegriff im Strafrecht
Baden-Baden 1994
zit.: *Riettiens*, Der Abfallbegriff, S.
- Robra, Rainer**
Meyer, Frank Umweltstrafrechtliche Unterlassungshaftung des Konkursverwalters im Zusammenhang mit Altlasten
in: wistra 1996, 243 ff.
zit.: *Robra/Meyer*, wistra 1996, S.
- Rogall, Klaus** Grundprobleme des Abfallstrafrechts
in: NStZ 1992, 360 ff., 561 ff.
zit.: *Rogall*, NStZ 1992, S.
- Rogall, Klaus** Die Auswirkungen des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf das Umweltstrafrecht
in: Ebenroth, Carsten Thomas; Hesselberger, Dieter ; Rinne, Manfred Eberhard (Hrsg.), Festschrift für Karlheinz Boujong zum 65. Geburtstag, S. 807 ff.
München 1996
zit.: *Rogall*, in: Boujong-FS, S.

- Roxin, Claus** Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I,
Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre
4. Auflage, München 2006
zit.: *Roxin*, Strafrecht AT I, § Rn.
- Roxin, Claus** Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II,
Besondere Erscheinungsformen der Straftat
München 2003
zit.: *Roxin*, Strafrecht AT II, § Rn.
- Rudolphi, Hans-Joachim** Primat des Strafrechts im Umweltschutz?
in: NStZ 1984, 193 ff., 248 ff.
zit.: *Rudolphi*, NStZ 1984, S.
- Rudolphi, Hans-Joachim** Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch,
Horn, Eckhard Loseblattsammlung, 65. Erg.-Lfg., Stand: April 2006
Samson, Erich Band: Allgemeiner Teil, §§ 1-37 StGB
Günther, Hans-Ludwig Band: Besonderer Teil, §§ 201-266b StGB
Hoyer, Andreas Band: Besonderer Teil, §§ 267-358 StGB
Rogall, Klaus München
Stein, Ulrich zit.: *Bearbeiter*, in: SK StGB, § Rn.
Wolter, Jürgen
Wolters, Gereon
- Sack, Hans-Jürgen** Umweltschutzstrafrecht, Kommentar,
Loseblattsammlung, 29. Erg.-Lfg., Stand: März 2006
5. Auflage, Stuttgart
zit.: *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § StGB Rn.
- Sahm, Christoph** Der öffentlich-rechtliche Sanierungsvertrag nach dem
Bundes-Bodenschutzgesetz
in: UPR 1999, 374 ff.
zit.: *Sahm*, UPR 1999, S.

- Sanden, Joachim** Die Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)
in: wistra 1996, 283 ff.
zit.: *Sanden*, wistra 1996, S.
- Sanden, Joachim**
Schoeneck, Stefan Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar
Heidelberg 1998
zit.: *Bearbeiter*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § Rn.
- Schäfer, Kurt** Zum Altlastenregime des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in: NuR 2001, 429 ff.
zit.: *Schäfer*, NuR, 2001, S.
- Schäling, Yorck** Zur Haftungsbegrenzung bei Inanspruchnahme des
Inhabers der tatsächlichen Gewalt als Verantwortlicher im
Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in: NVwZ 2004, 543 ff.
zit.: *Schäling*, NVwZ 2004, S.
- Schall, Hero** Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit
in: NJW 1990, 1263 ff.
zit.: *Schall*, NJW 1990, S.
- Schall, Hero** Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum
Umweltschutz-Strafrecht
in: NStZ 1997, 420 ff., 462 ff., 577 ff.
zit.: *Schall*, NStZ 1997, S.
- Schall, Hero** Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum
Umweltstrafrecht
in: NStZ-RR 1998, 353 ff.
zit.: *Schall*, NStZ-RR 1998, S.

- Schall, Hero** Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht
in: NStZ-RR 2002, 33 ff.
zit.: *Schall*, NStZ-RR 2002, S.
- Schall, Hero** Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht
in: NStZ-RR 2003, 65 ff.
zit.: *Schall*, NStZ-RR 2003, S.
- Schall, Hero** Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht
in: NStZ-RR 2005, 33 ff., 97 ff.
zit.: *Schall*, NStZ-RR 2005, S.
- Schall, Hero** Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht
in: NStZ-RR 2006, 161 ff., 263 ff.; 292 ff.
zit.: *Schall*, NStZ-RR 2006, S.
- Schall, Hero** Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht
in: NStZ-RR 2007, 33 ff.
zit.: *Schall*, NStZ-RR 2007, S.
- Schall, Hero** Die „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ als strafbegründendes Tatbestandsmerkmal im Umweltstrafrecht
in: Hettinger, Michael; Hillenkamp, Thomas; Köhler, Michael; Rath, Jürgen; Streng, Franz; Wolter, Jürgen; Zopfs, Jan (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, S. 505 ff.
zit.: *Schall*, in: Küper-FS, S.

- Scheier, Michael** Abfallrechtliche, wasserrechtliche und ordnungsrechtliche Probleme der Sanierung von „Altlasten“
in: ZfW 1984, 333 ff.
zit.: *Scheier*, ZfW 1984, S.
- Schink, Alexander** Wasserrechtliche Probleme der Sanierung von Altlasten
in: DVBl. 1986, 161 ff.
zit.: *Schink*, DVBl. 1986, S.
- Schink, Alexander** Grenzen der Störerhaftung bei der Sanierung von Altlasten
in: VerwArch 1991, 357 ff.
zit.: *Schink*, VerwArch 1991, S.
- Schink, Alexander** Verantwortlichkeit für die Gefahrenabwehr und die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
in: DÖV 1999, 797 ff.
zit.: *Schink*, DÖV 1999, S.
- Schink, Alexander** Novelle der Abfallrahmenrichtlinie: Stand und Bewertung
in: AbfallR 2007, 50 ff.
zit.: *Schink*, AbfallR 2007, S.
- Schittenhelm, Ulrike** Probleme der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung nach § 326 StGB
in: GA 1983, 310 ff.
zit.: *Schittenhelm*, GA 130 (1983), S.
- Schmidt-Aßmann,
Eberhard
(Hrsg.)** Besonderes Verwaltungsrecht
13. Auflage, Berlin 2005
zit.: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Aßmann, BVwR, Kap. Rn.

- Schmitz, Roland** Verwaltungshandeln und Strafrecht; zur Akzessorietät des Umweltstrafrechts
Heidelberg 1992
zit.: *Schmitz*, Verwaltungshandeln, S.
- Schmitz, Roland** „Wilde“ Müllablagerungen und strafrechtrechtliche Garantenstellung des Grundstückseigentümers
in: NJW 1993, 1167 ff.
zit.: *Schmitz*, NJW 1993, S.
- Schoch, Friedrich** Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht
in: JuS 1994, 391 ff., 479 ff., 570 ff., 667 ff., 754 ff., 849 ff., 932 ff., 1026 ff.; 1995, 30 ff., 215 ff., 307 ff., 504 ff.
zit.: *Schoch*, JuS 1994/1995, S.
- Schönfeld, Thomas** Nochmals: Ausgleichsansprüche nach § 24 II BBodSchG ohne behördliche Verpflichtung eines Sanierungsverantwortlichen?
in: NVwZ 2000, 648 ff.
zit.: *Schönfeld*, NVwZ 2000, S.
- Schönke, Adolf**
Schröder, Horst
(Begr.) Strafgesetzbuch, Kommentar
27. Auflage, München 2006
zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder, StGB, § Rn.
- Schröder, Meinhard** Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht
in: VVDStRL 1991, 196 ff.
zit.: *Schröder*, VVDStRL (50) 1991, S.
- Schünemann, Bernd** Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte
Göttingen 1971
zit.: *Schünemann*, Grund und Grenzen, S.

- Schünemann, Bernd** Die Unterlassungsdelikte und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unterlassungen
in: ZStW 1984, 287 ff.
zit.: *Schünemann*, ZStW 1984, S.
- Schürmann, Hannes** Unterlassungsstrafbarkeit und Gesetzlichkeitsgrundsatz
Berlin 1986
zit.: *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S.
- Schwachheim, Jürgen F.** Zum Gesamtschuldnerausgleich unter mehreren Störern
in: NVwZ 1988, 225 ff.
zit.: *Schwachheim*, NVwZ 1988, S.
- Schwachheim, Jürgen F.** Unternehmenshaftung für Altlasten
Köln, Berlin, Bonn, München 1991
zit.: *Schwachheim*, Unternehmenshaftung, S.
- Schwartzmann, Rolf** Zur Einschränkung der Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG
in: ZfIR 2000, 256 ff.
zit.: *Schwartzmann*, ZfIR 2000, S.
- Schwartzmann, Rolf** Besprechung: Frenz, Bundes-Bodenschutzgesetz
in: NVwZ 2001, 546
zit.: *Schwartzmann*, NVwZ 2001, S.
- Seibert, Max-Jürgen** Zum Zusammenhang von Ordnungs- und Kostentragungspflicht
in: DVBl. 1985, 328 ff.
zit.: *Seibert*, DVBl. 1985, S.

- Sendler, Horst** Wer gefährdet wen: Eigentum und Bestandsschutz den Umweltschutz – oder umgekehrt?
in: UPR 1983, 33 ff.
zit.: *Sendler*, UPR 1983, S.
- Sendler, Horst** Bestandsschutz im Wirtschaftsleben
in: WiVerw 1993, 235 ff.
zit.: *Sendler*, WiVerw 1993, S.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger** Umweltstrafrechtliche Unterlassungshaftung des
Tetzlaff, Christian Insolventverwalters bei Umweltschäden in der Insolvenz
in: wistra 1999, 1 ff.
zit.: *Sonnen/Tetzlaff*, wistra 1999, S.
- Spannowsky, Willy** Das Prinzip gerechter Lastenverteilung und die
Kostentragungslast des Zustandsstörers
in: DVBl. 1994, 560 ff.
zit.: *Spannowsky*, DVBl. 1994, S.
- Sparwasser, Reinhard** Grenzen der Zustandsstörerhaftung am Beispiel des
Geißler, Birgit Altlastenrechts
in: DVBl. 1995, 1317 ff.
zit.: *Sparwasser/Geißler*, DVBl. 1995, S.
- Sparwasser, Reinhard** Umweltrecht, Grundzüge des öffentlichen Umweltschutz-
Engel, Rüdiger rechts
Voßkuhle, Andreas 5. Auflage, Heidelberg 2003
zit.: *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, § Rn.
- Stöckle, Claudia** Auswirkungen der Dereliktion auf die Zustandshaftung
Röckeisen, Susana in: NJ 1993, 67 ff.
zit.: *Stöckle/Röckeisen*, NJ 1993, S.

-
- Straßer, H.**
Holland, K.
Rongen, P.
Schuller, D. Bewertungskriterien für die Folgenutzung eines Altstandortes am Beispiel des Sanierungsfalles Nordhorn-Povel Berlin 1985
zit.: *Straßer/Holland/Rongen/Schuller*, Bewertungskriterien, S.
- Stratenwerth, Günter**
Kuhlen, Lothar Strafrecht Allgemeiner Teil I, Die Straftat
5. Auflage, Köln, Berlin, München 2004
zit.: *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT I, § Rn.
- Tollmann, Claus** Die umweltrechtliche Zustandsverantwortlichkeit: Rechtsgrund und Reichweite
Berlin 2007
zit.: *Tollmann*, Zustandsverantwortlichkeit, S.
- Tomerius, Stephan** Bundes-Bodenschutzgesetz und kommunales Flächenrecycling
in: ZUR 1999, 78 ff.
zit.: *Tomerius*, ZUR 1999, S.
- Umbach, Dieter C.**
Clemens, Thomas
Dollinger, Franz-Wilhelm
(Hrsg.) Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch
2. Auflage, Heidelberg 2005
zit.: *Bearbeiter*, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § Rn.
- Versteyl, Ludger-Anselm** Altlast = Abfall – Vom Ende des „beweglichen“ Abfallbegriffs?
in: NVwZ 2004, 1297 ff.
zit.: *Versteyl*, NVwZ 2004, S.
- Versteyl, Ludger-Anselm**
Sondermann, Wolf-Dieter Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar
2. Auflage, München 2005
zit.: *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § Rn.

- Vierhaus, Hans-Peter** Das Bundes-Bodenschutzgesetz
in: NJW 1998, 1262 ff.
zit.: *Vierhaus*, NJW 1998, S.
- Vogelsang-Rempe, Barbara** Die umweltstrafrechtliche Relevanz der Altlasten
Bochum 1992
zit.: *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz,
S.
- Wagner, Gerhard** Ausgleichsansprüche unter mehreren Verantwortlichen
nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
in: BB 2000, 417 ff.
zit.: *Wagner*, BB 2000, S.
- Wassermann, Rudolf (Hrsg.)** Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch
Band 1: §§ 1-21
Neuwied 1990
zit.: *AK-StGB/Bearbeiter*, § Rn.
- Welzel, Hans** Das Deutsche Strafrecht; Eine systematische Darstellung
11. Auflage, Berlin 1969
zit.: *Welzel*, Strafrecht, S.
- Wessel, Markus** Die umweltgefährdende Abfallbeseitigung durch
Unterlassen
Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien
1993
zit.: *Wessel*, Abfallbeseitigung durch Unterlassen, S.
- Wessels, Johannes
Beulke, Werner** Strafrecht Allgemeiner Teil
36. Auflage, Heidelberg 2006
zit.: *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn.

- Westerholt, Burchard Graf von** Nochmals: Ausgleichsansprüche bei der Sanierung kontaminierter Grundstücke
in: NJW 2000, 931 ff.
zit.: *von Westerholt*, NJW 2000, S.
- Winkelbauer, Wolfgang** Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts
Berlin 1985
zit.: *Winkelbauer*, Verwaltungsakzessorietät, S.
- Winkelbauer, Wolfgang** Die Verwaltungsabhängigkeit des Umweltstrafrechts
in: DÖV 1988, 723 ff.
zit.: *Winkelbauer*, DÖV 1988, S.
- Wrede, Sabine** Kontaminierter Boden als Abfall
in: NuR 2005, 28 ff.
Zit.: *Wrede*, NuR 2005, S.
- Wüterich, Christoph** Die Bedeutung von Verwaltungsakten für die Strafbarkeit wegen Umweltvergehen (§§ 324 ff. StGB)
in: NStZ 1987, 106 ff.
zit.: *Wüterich*, NStZ 1987, S.
- Wüterich, Christoph** Strafrechtliche Aspekte der Altlastenproblematik
in: BB 1992, 2449 ff.
zit.: *Wüterich*, BB 1992, S.
- Ziehm, Hanno** Die Störerverantwortlichkeit für Boden- und Wasserverunreinigungen; Ein Beitrag zur Haftung für sogenannte Altlasten
Berlin 1989
zit.: *Ziehm*, Störerverantwortlichkeit, S.

Ziekow, Jan

Abweichung von bindenden Verfassungsgerichtsentscheidungen?

in: NVwZ 1995, 247 ff.

zit.: *Ziekow*, NVwZ 1995, S.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AbfallR	Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft (Z)
AbfG	Abfallbeseitigungsgesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Z)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AtG	Atomgesetz
BB	Betriebsberater (Z)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bln. BodSchG	Berliner Bodenschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungs- gerichts
BVwR	Besonderes Verwaltungsrecht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Z)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Z)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FN.	Fußnote
Frh.	Freiherr
FS	Festschrift

GA	Goldammer`s Archiv für Strafrecht (Z)
GewArch	Gewerbearchiv (Z)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Der Gerichtssaal (Z)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
h.L.	herrschende Lehre
Hess. Abfallwirtschafts- und AltlastenG	Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.S.	in diesem Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Z)
JR	Juristische Rundschau (Z)
JurA	Juristische Ausbildung (Z)
JuS	Juristische Schulung (Z)
JZ	Juristenzeitung (Z)

Kap.	Kapitel
KomE	Kommissionsentwurf
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MünchKommStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nds. AbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NJ	Neue Justiz (Z)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Z)
NK-StGB	Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Z)
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report-Strafrecht (Z)

NuR	Natur und Recht (Z)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Z)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report-Verwaltungsrecht (Z)
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Z)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
qm	Quadratmeter
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SK StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch

sog.	so genannt
Sp.	Spalte
SRU	Sachverständigenrat Umwelt
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StraFO	Strafverteidiger Forum (Z)
StV	Strafverteidiger (Z)
Th. Abfallwirtschafts- und AltlastenG	Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlasten- gesetz
UGB	Umweltgesetzbuch
UKG	Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Z)
v.	von/vom
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württem- berg (Z)
VersR	Versicherungsrecht (Z)

VerwArch	Verwaltungsarchiv (Z)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrundschau (Z)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Z)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Z)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht (Z)
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv (Z)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht (Z)

ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z)
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Z)
zust.	zustimmend

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einleitung	1
A. Umriss des thematischen Ansatzes.....	1
I. Die Dimension der Altlastenproblematik.....	1
II. „Altlast“ – ein „schillernder“ Begriff.....	2
1. Der Begriff „Altlast“ im Kontext des Verwaltungsrechts	2
2. Der Begriff „Altlast“ im strafrechtlichen Kontext	7
III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	8
1. Inhalt und Abgrenzung der verwaltungsrechtlichen Sanierungsverant- wortung.....	9
2. Konsequenzen der Sanierungsverantwortung.....	13
3. Anlass und Ausgangspunkt der Untersuchung	15
B. Gang der weiteren Untersuchung.....	19
 Zweiter Teil: Einschränkung der verwaltungsrechtlichen Zustandsverantwort- lichkeit in den Altlastenfällen – Die Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichts vom 16.02.2000	24
A. Der Kerngehalt der Entscheidung vom 16.02.2000.....	24
I. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalte.....	25
II. Die Sanierungsverantwortung als Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG	27
III. Kriterien einer Begrenzung der Inanspruchnahme.....	28
B. Der dogmatische Ansatz für die verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit – Einschränkung der Handlungspflicht zur Sanierung oder der Kostentragungspflicht.....	29

I. Meinungsstand	30
II. Stellungnahme und eigene Bewertung.....	32
III. Konsequenzen des dogmatischen Ansatzes für die Struktur einer behördlichen Sanierungsanordnung.....	42
C. Die Bindungswirkung der Entscheidung im Verwaltungsrecht.....	44
I. Die gesetzliche Ausgangslage	44
II. Übertragung auf die Rechtslage nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz.....	47
III. Übertragung auf den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das kontaminierte Grundstück.....	49
1. Die Verantwortlichkeit des Grundstücksinhabers	49
2. Eingriff in das Grundrecht des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück aus Art. 14 Abs. 1 GG	50
a) Eingriff in das Besitzrecht des Mieters/Pächters.....	50
b) Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	51
3. Nutzwert als Zumutbarkeitsgrenze	53
4. Konsequenzen der Bindungswirkung	56
D. Anwendung auf den Beispielsfall.....	57
E. Fazit.....	57
Dritter Teil: Tatbestandliche Erfassung der Nichtsanierung von vorhandenen Altlasten durch das Strafrecht	60
A. Nichtsanierung von Altlasten als Ausgangspunkt der Strafbarkeit des Grundstücksinhabers	60
B. Der strafrechtliche Unterlassungsvorwurf aus § 324a StGB.....	63
I. Der Boden als Schutzobjekt	64

II. Bodenverunreinigung durch bloße Nichtsanierung der Altlast als solche und/oder Nichtverhinderung einer von der Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“	66
1. Bloße Nichtsanierung der vorhandenen Altlast als solche.....	67
2. Nichtverhinderung einer von der Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“.....	70
3. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung	74
III. Die besondere Qualität der Bodenverunreinigung.....	75
1. Gefährliche Bodenverunreinigung	75
2. Bedeutender Umfang der Bodenverunreinigung	79
IV. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung	82
C. Der strafrechtliche Unterlassungsvorwurf aus § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB.....	83
I. Altlasten als Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB.....	84
1. Grundstück als Abfall.....	85
a) Die „Texaco“- Entscheidung des EuGH.....	85
b) Ablehnende Auffassung.....	87
c) Stellungnahme und eigene Bewertung	88
2. Deponiegut als Abfall.....	90
3. Sickerwasser als Abfall.....	94
4. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung	95
II. Beseitigung von Abfällen durch bloße Nichtsanierung der Altlast als solche oder Nichtverhinderung einer von der Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“	95
1. Intensivierung des Erfolgs durch bloße Nichtbeseitigung der Abfälle bzw. der Altlast als solche	96
a) Meinungsstand	97
b) Die Nichtbeseitigung bzw. Nichtsanierung als Lagern oder Ablagern.....	99

c) Konsequenzen der Einordnung als Zustandsdelikt	102
aa) Meinungsstand	103
bb) Stellungnahme und eigene Bewertung	107
2. Nichtverhinderung des Austritts von Sickerwässern aus bereits vorhandenen Altlasten	116
III. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung	119
D. Anwendung auf den Beispielsfall	119
E. Fazit	120
Vierter Teil: Das Merkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ als Anknüpfungspunkt für die Einschränkung der strafrechtlichen Haftung	122
A. Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage	122
B. Zur Verfassungsmäßigkeit der Verknüpfung des Straftatbestandes mit der allgemeinen „Rahmenregelung“ des § 330d Nr. 4 StGB	127
I. Meinungsstand	129
II. Stellungnahme und eigene Bewertung	132
C. § 4 Abs. 3 BBodSchG als Grundlage der verwaltungsrechtlichen Pflicht des Grundstücksinhabers in den Altlastenfällen	134
I. Kriterien einer Pflichtenbegründung	134
II. Die Bestimmtheit einer gesetzlichen Sanierungspflicht	136
1. Gesetzliche Ausgangslage	136
2. Meinungsstand	138
3. Stellungnahme und eigene Bewertung	140
a) Wortlautauslegung	140

b) Historische Auslegung	140
c) Systematische Auslegung.....	142
aa) Betreiberpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	142
bb) Die Systematik des Bundes-Bodenschutzgesetzes	144
d) Wertungswiderspruch zwischen Straf- und Verwaltungsrecht	148
4. Ergebnis und Konsequenzen für die verwaltungsrechtliche (Sanierungs-)Pflicht des Grundstücksinhabers.....	149
D. Die behördliche Sanierungsanordnung als Grundlage der verwaltungsrech- tlichen Pflicht in den Altlastenfällen.....	149
I. Verfassungskonformität einer Blankettausfüllung durch behördliche Sanierungsverfügung.....	150
1. Generelle Vereinbarkeit der Anknüpfung an eine behördliche Einzelentscheidung mit Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 92 GG, Art. 3 Abs. 1 GG	150
2. Vereinbarkeit der Anknüpfung des § 324a StGB an eine behördliche Anordnung mit Art. 103 Abs. 2 GG	155
a) Meinungsstand	155
b) Stellungnahme und eigene Bewertung	159
II. Tatbestandsspezifische Schutzfunktion der behördlichen Sanierungs- anordnung	160
III. Zur Beachtlichkeit rechtswidriger behördlicher Sanierungsanordnungen.....	163
1. Meinungsstand	165
2. Stellungnahme und eigene Bewertung.....	167
IV. Die Vollziehbarkeit der behördlichen Sanierungsanordnung im strafrechtlichen Kontext.....	172
1. Vollziehbarkeit nach strafrechtlichen Kriterien	172
2. Auswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG auf die strafrechtliche Vollziehbar- keit der Sanierungsanordnung.....	175

V. Zur Bestimmtheit der behördlichen Sanierungsanordnung	177
VI. Konsequenzen für die strafrechtliche Haftung	181
E. Anwendung auf den Beispielsfall.....	182
F. Fazit.....	183
Fünfter Teil: Die Merkmale der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB als Anknüpfungspunkt für eine Einschränkung der strafrechtlichen Haftung.....	185
A. Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage	185
B. Unterlassungsstrafbarkeit nach § 324a StGB: Echtes Unterlassungsdelikt oder Anwendbarkeit von § 13 StGB.....	186
I. Praktische Bedeutung der Einordnung.....	186
II. Meinungsstand.....	187
III. Eigener Versuch der Bestimmung des Deliktscharakters und Klärung der Anwendbarkeit von § 13 StGB	188
1. Die Abgrenzung echten und unechten Unterlassens.....	189
a) Positivrechtliche Abgrenzung und Stellungnahme.....	189
b) Normentheoretischer Ansatz und Stellungnahme.....	191
c) Die Begehungsgleichheit und Stellungnahme	193
2. Die tatbestandliche Erfolgsbeschreibung als Rechtsgrund einer ausnahmsweisen Anwendung des § 13 StGB.....	197
a) Meinungsstand	197
b) Stellungnahme und eigene Bewertung	200
c) Das Eindringenlassen als Unterlassungstatbestand: Eigenständigkeit oder Ergänzung durch § 13 StGB.....	204
aa) Tatbestandliche Kongruenzen	204

bb) Erfordernis einer Garantenstellung nach § 13 StGB: Abgrenzung von strafrechtlicher Garantenstellung und verwaltungsrechtlicher Pflicht in den Altlastenfällen	205
cc) Erfordernis einer Garantenpflicht nach § 13 StGB: Abgrenzung von strafrechtlicher Garantenpflicht und verwaltungsrechtlicher Pflicht in den Altlastenfällen	213
IV. Konsequenzen für die strafrechtliche Haftung	219
C. Garantenstellung und Garantenpflicht des Grundstücksinhabers: Eigenständigkeit oder verfassungsrechtliche Determination	219
I. Die Garantenstellung des Grundstücksinhabers	220
1. Die Obhutsgarantenstellung des Grundstücksinhabers.....	220
2. Garantenstellung des Grundstücksinhabers aus der Herrschaft über den Gefahrenherd (Überwachungs- oder Sicherungsgarantenstellung).....	221
a) Grundlagen.....	221
b) Garantenstellung des Grundstücksinhabers aufgrund vorangegangenen pflichtwidrigen Tuns (Ingerenz)	222
c) Garantenstellung aufgrund der Sachherrschaft über das verunreinigte Grundstück als Gefahrenquelle.....	223
aa) Meinungsstand.....	224
bb) Stellungnahme und eigene Bewertung	226
II. Die Garantenpflicht des Grundstücksinhabers	230
1. Inhaltliche Bestimmung des Begriffs „Unzumutbarkeit“	231
2. Folgen einer Bestimmung der Zumutbarkeit nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts.....	235
a) Praktische Folgen für die Strafrechtspflege	235
b) Fallbezogene Folgen	236
D. Anwendung auf den Beispielfall.....	239
E. Fazit.....	240

Sechster Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse..... 242

Erster Teil: Einleitung

A. Umriss des thematischen Ansatzes

Den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet die Frage nach den Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten auf die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers.

I. Die Dimension der Altlastenproblematik

Als gegen Ende der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts vor allem bedingt durch einige spektakuläre Fälle die Altlastenproblematik als Folge des zunehmenden Niedergangs traditioneller Industrien, eines gleichzeitig erwachenden Umweltbewusstseins der Bevölkerung sowie der fortgeschrittenen Verfeinerung von Analysetechniken¹ in den Fokus der umweltpolitischen Diskussion rückte², ahnte niemand, welche Dimensionen die Altlastenproblematik noch annehmen würde.³ Die Erfassung und Sanierung von Altlasten sowie die Entlassung von Flächen aus dem Altlastenverdacht sind für die Investitionssicherheit, die Regionalentwicklung und den Umweltschutz bis heute gleichermaßen bedeutend geblieben und werden dies auch noch auf unabsehbare Zeit sein.⁴ Nach der deutschen Wiedervereinigung hat diese Pro-

¹ Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 9 Rn. 25.

² Z.B. die Giftmülldeponie in Hamburg-Georgswerder und eine Wohnsiedlung in Bielefeld-Brake; dazu Baumheier, VerwArch 1988, 160 (167 ff.); vgl. dazu Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 6. Dieses gilt auch für die Flächen der ehemaligen Textilfabrik Povel in Nordhorn, welche im Jahre 1978 die Produktion aufgegeben hatte. Zurück blieb eine ca. 16 ha große, stark kontaminierte Brachfläche mitten in der Stadt. Die Stadt Nordhorn erwarb 1980 die Flächen und führte Abriss- und Planierungsarbeiten durch, um das Gelände schnellstmöglich neu zu nutzen. Die Planungen dafür begannen im Jahre 1983. Als im Jahre 1985 Bodenverunreinigungen festgestellt wurden, war eine Bodensanierung geboten, deren Kosten sich auf etwa 15 Mio. Euro belief; dazu Straßer/Holland/Rongen/Schuller, Bewertungskriterien, S. 1 ff.

³ Kretz, UPR 1993, 41 (47).

⁴ Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 2.

blematik mit dem Bekanntwerden des Ausmaßes der Bodenkontaminationen in den neuen Bundesländern nochmals an Bedeutung gewonnen.⁵ So sind in der Bundesrepublik Deutschland rund 270.000 altlastenverdächtige Flächen (rund 87.000 Altablagerungen und rund 183.000 Altstandorte) erfasst⁶, von denen nach heutigem Wissensstand aber nur ein geringer Teil konkret sanierungsbedürftig ist.⁷ Die Sanierung der betroffenen Flächen ist bisher nicht einmal zu 10 % abgeschlossen.⁸ Auch sind die Kosten der Sanierung nur schwer einzugrenzen. Allein für die Sanierung von Flächen ehemaliger DDR-Kombinate dürften Kosten in Höhe von 767 Mio. Euro zu veranschlagen sein⁹; für die neuen Bundesländer insgesamt schwanken die Schätzungen zwischen 18 Mrd. Euro bis 135 Mrd. Euro.¹⁰ Für die Altlastensanierung in den alten Bundesländern wird von Kosten zwischen 8,7 Mrd. Euro und 199 Mrd. Euro ausgegangen.¹¹

II. „Altlast“ – ein „schillernder“¹² Begriff

1. Der Begriff „Altlast“ im Kontext des Verwaltungsrechts

Der Begriff „Altlast“ war zunächst kein Gesetzesbegriff und seine Bestimmung daher Gegenstand umfangreicher Diskussion¹³, die im öffentlichen Recht bis zum Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer uneinheitlichen Definition führte. Durch den Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und

⁵ Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 2.

⁶ Statistik des Umweltbundesamtes vom Dezember 2000 (<http://www.Umweltbundesamt.de/altlast/>).

⁷ So Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 9 Rn. 27.

⁸ Statistik des Umweltbundesamtes vom Dezember 2000 (<http://www.Umweltbundesamt.de/altlast/>).

⁹ Schätzungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Artikel vom 19.11.2001, S. 15.

¹⁰ SRU, Sondergutachten „Altlasten II“, 1995, BT-Drs. 13/380, S. 158.

¹¹ SRU, Sondergutachten „Altlasten II“, 1995, BT-Drs. 13/380, S. 84.

¹² So Breuer, Jus 1986, 359 (359).

¹³ Paetow, NVwZ 1990, 510 (510); Knopp, DÖV 1990, 683 (684).

Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1980 wurde erstmals der Versuch einer „*rechtlichen*“ Definition des Begriffs „*Altlasten*“ als „*Schadstoffanreicherungen in Boden und Grundwasser, welche auf umweltgefährdende Nachwirkungen der industriellen Produktion und auf Nachwirkungen aus beiden Weltkriegen zurückgehen*“ unternommen.¹⁴ Die Bundesregierung und das Umweltbundesamt haben in der Folge den Begriff „*Altlasten*“ ebenfalls mit dem Phänomen der „*kontaminierten Standorte*“ beschrieben. Darunter wurden nach der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung¹⁵ verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze mit kommunalen und gewerblichen Abfällen, die sog. Altablagerungen, verstanden, zudem wilde Ablagerungen, Aufhaldungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Produktionsrückständen, auch in Verbindung mit Bergematerial und Bauschutt, ebenso ehemalige Industriestandorte sowie schließlich Bodenkontaminationen durch Korrosion von Leitungssystemen, defekte Abwasserkanäle, abgelagerte Kampfstoffe, unsachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und andere Ursachen. Die Unsicherheiten bei der Begriffsbestimmung wurden in Niedersachsen (wie auch in anderen Bundesländern¹⁶) durch die Aufnahme einer Legaldefinition in § 18 des Landesabfallgesetzes¹⁷ beseitigt. Danach handelte es sich bei Altlasten um „*Altablagerungen und Altstandorte, von denen wegen der von ihnen für den Boden, ein Gewässer oder die Luft ausgehenden Belastungen Gefahren für die öf-*

¹⁴ Min.Blatt NW 1980, 769; *Papier*, DVBl. 1985, 873 (873).

¹⁵ BT-Drs. 10/2977, S. 27 f.; siehe dazu auch den Städtebaulichen Bericht der Bundesregierung „*Umwelt und Gewerbe in der Städtebaupolitik*“, BT-Drs. 10/5999, S. 59 ff.

¹⁶ § 22 Abs. 4 des baden-württembergischen Abfallgesetzes v. 08.01.1990 (GBl. 1990, 1 ff.); Art. 26 Abs. 4 des bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes v. 27.02.1991 (GVBl., S. 64 ff.); § 25 Abs. 1 des brandenburgischen Vorschaltgesetzes zum Abfallgesetz v. 20.01.1992 (GVBl., S. 16 ff.), § 16 Abs. 3 des hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes i.d.F. v. 26.02.1991 (GVBl. I, S. 106 ff.); § 22 Abs. 4 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern v. 04.08.1992 (GVBl., S. 450 ff.); § 25 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes i.d.F. v. 30.04.1991 (GVBl., S. 251 ff.); § 29 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt v. 14.11.1991 (GVBl., S. 422 ff.); § 16 Abs. 3 des thüringischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes v. 31.07.1991 (GVBl., S. 273 ff.).

¹⁷ § 18 Abs. 1 Nds. AbfG v. 21.03.1990 (Nds. GVBl. 1990, S. 91 ff.).

fentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen“.

Mit Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG¹⁸) wurde dann durch den Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 5 BBodSchG eine Legaldefinition des Begriffs „Altlasten“ geschaffen. § 2 Abs. 5 BBodSchG bestimmt Altlasten als „*stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz¹⁹ bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden*“. Damit lehnt sich der abschließende²⁰ Begriff der Altlasten²¹ überwiegend an die Vorschläge des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen im Sondergutachten „*Altlasten*“²² aus dem Jahre 1989 an und entspricht weitgehend den bis dahin bestehenden landesrechtlichen Altlastendefinitionen. Denn es erfolgt im Rahmen von § 2 Abs. 5 BBodSchG eine Aufteilung in die Unterbegriffe „*Altablagerungen*“ und „*Altstandorte*“. Der Begriff „*Altablagerungen*“ beinhaltet stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Deponien). In Ermangelung eigenständiger bodenschutzrechtlicher Definitionen ist hier auf die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Bezug zu nehmen.²³ Der Begriff der Abfallbeseitigungsanlage, der in § 27 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG definiert ist, bedarf grundsätzlich wei-

¹⁸ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, BGBl. I, S. 502.

¹⁹ Anlagen nach § 7 Abs. 1 AtG, für die § 7 Abs. 3 AtG gilt.

²⁰ So *Sanden*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 2 Rn. 71.

²¹ Zur historischen Entwicklung des Altlastenbegriffs siehe *Brandt*, Altlastenrecht, S. 9 f.

²² SRU Sondergutachten „*Altlasten I*“, BT-Drs. 11/6191, S. 222; SRU Sondergutachten „*Altlasten II*“, BT-Drs. 13/380, S. 18 ff.

²³ *Becker*, BBodSchG, § 2 Rn. 42; *Frenz*, BBodSchG, § 2 Rn. 84.

ter Auslegung²⁴; er meint jedoch nicht die „*wilden Ablagerungsstätten*“.²⁵ Unter „*sonstige Grundstücke*“ im Sinne dieser Auffangvorschrift²⁶ werden vor allem wilde Müllkippen und Ablagerungen vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes (11.06.1972) gefasst.²⁷ Der Begriff „*Altstandorte*“ ist nicht auf Anlagen oder Grundstücke beschränkt, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung fanden.²⁸ Daraus ergibt sich, dass der Altlastenbegriff des Bundes-Bodenschutzgesetzes sehr weit reichend ist²⁹, weshalb nunmehr auch Bodenbelastungen auf frei gewordenen militärischen Liegenschaften, aufgegebene Rüstungsbetriebe und Grundstücke früher bestandener öffentlicher Einrichtungen des Bundes als Altlast eingeordnet werden können.³⁰ Die Begriffe „*Altablagerungen*“ und „*Altstandorte*“ knüpfen an immobile Bodenflächen und Grundstücke an³¹, auf denen Anlagen betrieben worden sind, mit der Folge, dass schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit, die durch in Betrieb befindliche Anlagen oder sonstige andauernde Aktivitäten verursacht werden, nicht zu den Altlasten zu zählen sind.³² Die Stilllegung einer Abfalldeponie³³ bildet in Bezug auf die vorbeschriebenen Gefahren den Schnittpunkt zwischen dem Regime des Abfallrechts und demjenigen des Bodenschutzrechts.³⁴ So stellt § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG klar, dass auf Altlasten das Bundes-

²⁴ v. Lersner/Wendenburg, *Recht der Abfallbeseitigung*, Bd. I, § 27 KrW-/AbfG Rn. 7.

²⁵ BVerwGE 85, 120 (122); Frenz, *KrW-/AbfG*, § 27 Rn. 3.

²⁶ Frenz, *BBodSchG*, § 2 Rn. 88; Kotulla, in: Fluck, *BBodSchG*, § 2 Rn. 224.

²⁷ Landel/Vogg/Wüterich, *BBodSchG*, § 2 Rn. 91.

²⁸ BT-Drs. 13/6701, S. 8.

²⁹ Sanden, in: Sanden/Schoeneck, *BBodSchG*, § 2 Rn. 81.

³⁰ BT-Drs. 13/6701, S. 49.

³¹ Versteyl/Sondermann, *BBodSchG*, § 2 Rn. 58; Landel/Vogg/Wüterich, *BBodSchG*, *BBodSchG*, § 2 Rn. 89; Sanden, in: Sanden/Schoeneck, *BBodSchG*, § 2 Rn. 73.

³² BT-Drs. 13/6701, S. 30. Der Begriff „*Altlast*“ ist damit nicht auf eine Entstehung vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes beschränkt; so auch Kotulla, in: Fluck, *BBodSchG*, § 2 Rn. 203; Versteyl/Sondermann, *BBodSchG*, § 2 Rn. 55.

³³ Denkbar sind oberirdische Deponien und Untertagedeponien; siehe zum Deponiebegriff Kunig/Paetow/Versteyl, *KrW-/AbfG*, § 3 Rn. 65.

³⁴ OVG Münster, *ZfW* 2001, 201 (203); VG Oldenburg, *NuR* 2005, 608 (608); Fischer, *StGB*, § 324a Rn. 3.

Bodenschutzgesetz Anwendung findet, soweit Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Beseitigung von Abfällen sowie über die Stilllegung von Abfalldeponien Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG finden dann, wenn der Verdacht besteht, dass von einer stillgelegten Deponie, d.h. den dort abgelagerten Abfällen³⁵, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung sowie die Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anwendung. Daraus folgt, dass stillgelegte Abfalldeponien, von denen schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, von den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht erfasst werden und als Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG zu qualifizieren sind³⁶, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes stillgelegt worden sind.³⁷

Somit kann festgehalten werden, dass als Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG sowohl Fälle einzuordnen sind, in denen nach endgültiger Aufgabe der umweltschädlichen Nutzung immobilier Bodenflächen Schadstoffe und Boden fest verbunden sind³⁸, mithin eine schädliche Bodenveränderung eingetreten ist, als auch diejenigen Sachverhalte, bei denen nicht vom Boden selbst, sondern von auf ihm oder in ihm – ohne feste Verbindung mit dem Boden und ohne Veränderung desselben – abgelagerten Abfällen sonstige Gefahren ausgehen.³⁹ Im letzteren Fall ist allerdings in Abgrenzung zum Regime des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderlich, dass das Grundstück von der Ablage-

³⁵ BT-Drs. 13/6701, S. 30.

³⁶ OVG Münster, ZfW 2001, 201 (203); VGH München, NuR 2003, 696 (697); Frenz, KrW-/AbfG, § 36 Rn. 19.

³⁷ Anders *Kotulla*, in: Fluck, BBodSchG, § 2 Rn. 204.

³⁸ *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 2 Rn. 56.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 13/6701, S. 30; *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 2 Rn. 56, 70.

zung geprägt ist, sofern es sich nicht um eine stillgelegte Abfallbehandlungsanlage handelt.⁴⁰

2. Der Begriff „Altlast“ im strafrechtlichen Kontext

Der Begriff „Altlast“ wird in strafrechtlichem Kontext⁴¹ heute vornehmlich im Zusammenhang mit dem Tatbestand des § 324a StGB (Bodenverunreinigung) in Bezug genommen, aber auch im Rahmen des § 326 Abs. 1 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen), obgleich er in keiner der umweltstrafrechtlichen Bestimmungen des 29. Abschnitts des Strafgesetzbuchs definiert oder explizit genannt ist. So kam es denn im Strafrecht bis zum Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu vereinzelt Definitionen des Begriffs „Altlast“. Nach *Vogelsang-Rempe*⁴² war eine Altlast als eine Stoffablagerung in oder auf dem Boden, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen ist und von der eine Gefahr für die Umwelt ausgeht, anzusehen. *Franzheim*⁴³ definierte Altlasten entweder als alte Produktionsstätten (Altanlagen) oder als Altablagerungen (Deponien), bei denen die Ablagerung vor dem Inkrafttreten des Abfallgesetzes am 11.06.1972 erfolgte. Auch *Dahs*⁴⁴ zufolge war der Begriff „Altlast“ durch im Boden befindliche Schadstoffe auf alten Industrie- oder Gewerbestandorten gekennzeichnet. Seit Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes wird auf eine spezifisch strafrechtliche Definition der Altlasten verzichtet. Die Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens folgt daraus, dass der Begriff „Altlast“ kein objektives Tat-

⁴⁰ *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 2 Rn. 62.

⁴¹ BGH, NSTZ 1991, 490 (490); *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 172 ff.; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 35; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 11; *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 137; *dies.*, AbfallR 2003, 71 (71 f.); *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § 54 Rn. 183; MünchKommStGB/Alt, § 324a Rn. 55; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 103; *Langkeit*, WiB 1994, 710 (711); vgl. dazu auch *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 1 ff.

⁴² *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 26.

⁴³ *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 85 ff.; zust. *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 137.

⁴⁴ *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (476).

bestandsmerkmal umweltstrafrechtlicher Tatbestände darstellt, wie z.B. die Begriffe „Anlage“ (z.B. § 325 StGB), „Gewässer“ (§ 324 StGB) „Boden“ (§ 324a StGB) oder „Wasserschutzgebiet“ (§ 329 Abs. 2 StGB), sondern das Ergebnis – oder in strafrechtlichen Kategorien ausgedrückt – einen tatbestandsmäßigen Erfolg der in den umweltstrafrechtlichen Tatbeständen beschriebenen Tathandlungen markieren kann, nämlich eine „*nachteilige Veränderung von Böden*“ oder einen „*unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen*“ vor langer Zeit.⁴⁵ Somit unterscheidet sich der Begriff „*Altlast*“ im Strafrecht allein durch eine temporäre Komponente, nämlich eine schädliche, aber aufgegebene Bodennutzung in der Vergangenheit⁴⁶, von einer sonstigen Verunreinigung bzw. Schädigung von Umweltmedien mit der Folge, dass es einer spezifisch strafrechtlichen Definition des Begriffs „*Altlast*“ als tatbestandliche Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Schädigers nicht bedarf.

III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Die Problematik des sachgerechten Umgangs mit bestehenden Altlasten ist nicht allein ökologischer oder technischer, sondern zu einem nicht unerheblichen Anteil auch rechtlicher Natur und insofern bis heute weder theoretisch noch praktisch in jeder Hinsicht zufriedenstellend gelöst, obgleich die Altlastenfälle und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden vielfältigen rechtlichen Probleme und Auswirkungen in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung⁴⁷ gewesen sind und gleichzeitig eine nicht unerhebliche Beachtung innerhalb der juristischen Leh-

⁴⁵ Siehe dazu etwa *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB, Rn. 11; *NK-StGB/Ransiek*, § 324a Rn. 13; *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 165, 178, *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § 54 Rn. 183, *Sanden*, wistra 1996, 283 (288); *Schall*, NSTZ-RR 2002, 33 (34); *ders.*, NSTZ-RR 2003, 65 (66 f.); *ders.*, 2005, 33 (36); *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (71 f.).

⁴⁶ So *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 40 f.

⁴⁷ So z.B. BVerwG, NVwZ 1991, 475; VGH Mannheim, NuR 1995, 545; VGH München, DVBl. 1986, 1283; OVG Münster, NVwZ 1989, 987 (988); VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1990, 179; BGH, NJW 1991, 2900 (2901); BGH, BB 1986, 2289; LG Bochum, BB 1989, 651.

re⁴⁸ erfahren haben. Dies gilt vorrangig im verwaltungsrechtlichen Kontext, der für die vorliegende Untersuchung insoweit eine gewisse Grundlage bildet, als nicht zuletzt wegen der Verwaltungsakzessorietät der Umweltstraftatbestände⁴⁹ die Frage nach der Strafbarkeit des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers, der die Sanierung einer vorhandenen Altlast nicht veranlasst und damit einer – mit Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes am 01.03.1999 grundsätzlich in § 4 Abs. 3 Satz BBodSchG normierten – Sanierungsverantwortung nicht gerecht wird, in den rechtlichen Fokus rückte.⁵⁰

1. Inhalt und Abgrenzung der verwaltungsrechtlichen Sanierungsverantwortung

Aus § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBodSchG ergibt sich eine bedingte und gestufte Reihenfolge zu ergreifender Sanierungsmaßnahmen.⁵¹ Satz 2 nennt Dekontaminationsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 Nr. 1 BBodSchG, also Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von Schadstoffen, die der Gesetzgeber als

⁴⁸ So z.B. *Becker*, NVwZ 1987, 781 f.; *ders.*, DVBl. 1999, 134 ff.; *ders.* NJW 2000, 2562 f.; *Brandt/Lange*, UPR 1987, 11 ff.; *Brandt*, Altlastenrecht, S. 1 ff.; *Breuer*, JuS 1986, 359 ff.; *ders.*, NVwZ 1987, 751 ff.; *ders.*, DVBl. 1994, 890 ff.; *Dombert*, Altlastensanierung, S. 86 ff.; *Enders*, DVBl. 1993, 82 ff.; *Erbguth/Stollmann*, NuR 1994, 319 ff.; *dies.*, NuR 1999, 127 ff.; *Fluck*, NVwZ 2001, 9 ff.; *Frenz/Heßler*, NVwZ 2001, 13 ff.; *Gärtner*, UPR 1997, 452 f.; *Kloepfer/Kroeger*, DÖV 1991, 989 ff.; *Knoche*, GewArch 2000, 448 ff.; *Kothe*, UPR 1999, 96 ff.; *Mohr*, NVwZ 2001, 540; *Müggenborg*, NVwZ 1992, 845 ff.; *Niewerth*, NuR 1999, 558 ff.; *Oerder*, NVwZ 1992, 1031 ff.; *ders.*, NJW 1994, 2181 ff.; *Paetow*, NVwZ 1990, 510 ff.; *Pape*, NJW 1992, 2661 ff.; *Papier*, DVBl. 1985, 873 ff.; *ders.*, NVwZ 1986, 256 ff.

⁴⁹ Siehe dazu *Winkelbauer*, Verwaltungsakzessorietät, S. 1 ff.

⁵⁰ Siehe dazu *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 1 ff.; *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (10 ff.); *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (475 ff.); *Robra/Meyer*, wistra 1996, 243 (243 ff.); *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 104 ff.; *Wüterich*, BB 1992, 2449 (2451); *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (72 ff.); *Schall*, NSTz-RR 2002, 33 (34); NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 13; *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7. Von der Strafbarkeit einer Nichtbeseitigung vorhandener Altlasten ist die Frage der Nichtverhinderung „wilder“ bzw. illegaler Müllablagerungen Dritter dogmatisch zu trennen; so auch NK-StGB/*Ransiek*, § 326 Rn. 32 f.; *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 108 ff.; *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 57; *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 205; *Schmitz*, NJW 1993, 1167 (1171); *Rogall*, NSTz 1992, 561 (562); *Iburg*, NJW 1988, 2338 (2339).

⁵¹ *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 24.

Regelfall ansieht.⁵² Sicherungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG sind nur dann als qualitativ gleichwertig anzusehen, wenn sie eine Ausbreitung im Boden befindlicher Schadstoffe langfristig verhindern. Dekontamination oder Sicherung kommen nur bei stofflichen Belastungen des Bodens in Betracht. Bei schädlichen Bodenveränderungen, die andere Ursachen haben, etwa Erosion oder Bodenverdichtung, müssen Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens nach § 2 Abs. 7 Nr. 3 BBodSchG ergriffen werden, denn diese Vorschrift knüpft nach ihrem Wortlaut nicht an den Schadstoffbegriff an.⁵³ Sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 8 BBodSchG) sind nur im Falle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG durchzuführen. Unmöglichkeit ist anzunehmen, wenn ein technisches Verfahren zur Dekontamination am Markt nicht verfügbar ist.⁵⁴ Für die Beurteilung der Unzumutbarkeit sind Kostenbelastung für den Verantwortlichen sowie die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des kontaminierten Grundstücks zu berücksichtigen.⁵⁵ Es handelt sich bei Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach Wortlaut und Systematik des § 2 Abs. 7, 8 BBodSchG letztlich nicht um Sanierungsmaßnahmen; das Gefährdungspotenzial der Altlast wird nicht reduziert, weshalb sie gegenüber der Sanierung nur als Notlösung zu betrachten sind.⁵⁶ Beispielhaft sind hier Umzäunungen der Altlast, Nutzungsuntersagungen oder Nutzungseinschränkungen zu nennen.⁵⁷

§ 4 Abs. 3 BBodSchG ist die Schlüsselnorm der verwaltungsrechtlichen Sanierungsverantwortlichkeit des Zustandsstörers.

⁵² *Bickel*, BBodSchG, § 4 Rn. 36; *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 24; *Riedel*, UPR 1999, 92 (93).

⁵³ *Kobes*, NVwZ 1998, 786 (789).

⁵⁴ Vgl. dazu *Riedel*, UPR 1999, 92 (93), wonach im Rahmen der behördlichen Ermessenentscheidung über die zu treffenden Maßnahmen auch die technische Machbarkeit zu berücksichtigen ist.

⁵⁵ *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 25.

⁵⁶ *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 2 Rn. 94 f.

⁵⁷ Siehe dazu *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 2 Rn. 95.

Eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne ist tatbestandlich keine Voraussetzung. Wegen des Erfordernisses der Erheblichkeit der Nachteile oder Belästigungen hat sich gegenüber der gefahrenabwehrrechtlich vorausgesetzten Gefahrenlage kaum etwas verändert.⁵⁸ Sofern eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorliegt, stellt die Sanierung eine Form der Störungsbeseitigung dar, die der Verhinderung konkret erkennbarer Gefahren, erheblicher Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit dient.⁵⁹ Damit knüpft § 4 Abs. 3 BBodSchG an die Altlast als Gefahrenquelle für Dritte an, die der Zustandsverantwortliche kraft seiner tatsächlichen und rechtlichen Einflussmöglichkeit auf das Grundstück zu beseitigen hat.

In Abgrenzung dazu hat sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hingegen jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen vermieden werden. „Jeder“ ist jede Person, die Einfluss auf den Boden nehmen kann.⁶⁰ Die Formulierung des § 4 Abs. 1 BBodSchG bestimmt damit ein Vermeidungsgebot für schädliche Bodenveränderungen als „Jedermannpflicht“.⁶¹ Die Vorschrift knüpft an die Gefahrenquelle und die Verantwortlichkeit für diese an. Die Herrschaft über diese Gefahrenquelle verpflichtet, von ihr ausgehende Bodenveränderungen zu vermeiden.⁶² Es handelt sich damit um eine Verkehrssicherungspflicht für eine Gefahrenquelle, die jedem – unabhängig von seinem rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis zum Rechtsgut „Boden“ – obliegt, der irgendwie auf den Boden einwirkt.⁶³

Durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 BBodSchG werden dagegen ausschließlich der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Herrschaft zur Ergreifung von Maßnahmen zur

⁵⁸ von Westerholt, NJW 2000, 931 (932).

⁵⁹ Landel/Vogg/Wüterich, BBodSchG, § 4 Rn. 46 ff.; Laski, Strafrechtliche Bezüge, S. 114; siehe dazu auch BT-Drs. 13/6701, S. 28, 36.

⁶⁰ Giesberts, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 108; Versteyl/Sondermann, BBodSchG, § 4 Rn. 9.

⁶¹ Versteyl/Sondermann, BBodSchG, § 4 Rn. 7.

⁶² I.d.S. wohl auch Becker, BBodSchG, § 4 Rn. 1.

⁶³ Landel/Vogg/Wüterich, BBodSchG, § 4 Rn. 14; Versteyl/Sondermann, BBodSchG, § 4 Rn. 8.

Abwehr der vom Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen verpflichtet. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, kann nicht generell gesagt werden, da es insofern ganz darauf die Eignung im Einzelfall ankommt.⁶⁴ Der Wortlaut der Norm stellt indes klar, dass ihre Perspektive allein und ausschließlich auf zukünftige Ereignisse ausgerichtet ist⁶⁵, da sich die Abwehripflicht nur auf drohende schädliche Bodenveränderungen bezieht und damit nicht solche Fälle erfasst, in denen sich die Gefahren schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten bereits realisiert haben.⁶⁶ Die Abwehripflicht findet ihre Rechtfertigung in der besonderen Verantwortung für den Zustand des Grundstücks, wobei sie unabhängig von der Entstehung der Bedrohung ist.⁶⁷ Demnach ergibt sich aus ihr auch nicht die allgemeine Verpflichtung der Adressaten zum Schutz des Bodens, sondern nur die Pflicht zur Abwehr von Gefahren, die von ihrem Grundstück ausgehen.⁶⁸

Während die Pflichten der Absätze 1 und 2 des § 4 BBodSchG auf die Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen abzielen, also rein präventiv wirken⁶⁹, zielt die Sanierung nach § 4 Abs. 3 BBodSchG zum einen auf die Beseitigung eingetretener Belastungen und hat insoweit nachsorgenden oder reparierenden Charakter.⁷⁰ Zum anderen ist sie gleichzeitig darauf gerichtet, die Ausbreitung schädlicher Bodenveränderungen im Boden zu verhindern und Mensch und Umwelt zu schützen.⁷¹ Insofern ist ihr ein präventiver Charakter zum Schutz des Bodens immanent. Stets knüpft § 4 Abs. 3 BBodSchG dabei an die Altlast als eine Form der Gefahrenquelle an. Als Besonderheit kommt gemäß § 4 Abs. 3

⁶⁴ *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 12.

⁶⁵ *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 4 Rn. 18, wonach Abs. 2 präventiv ausgerichtet ist und das Stadium betrifft, in dem eine schädliche Bodenveränderung zwar konkret möglich, aber noch nicht eingetreten ist.

⁶⁶ *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 4 Rn. 18; BT-Drs. 13/6701, S. 22.

⁶⁷ *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 11.

⁶⁸ *Schmitz*, NJW 1993, 1167 (1171); *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 104; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 114.

⁶⁹ *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 20.

⁷⁰ *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 20; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 114.

⁷¹ BT-Drs. 13/6701, S. 34.

Satz 1 BBodSchG eine Ausweitung der Handlungspflicht auf Gewässerverunreinigungen hinzu, sofern diese durch Bodenverunreinigungen verursacht sind.

2. Konsequenzen der Sanierungsverantwortung

Die zunächst durch das geltende Polizei- und Ordnungsrecht markierte weit reichende Haftung des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers, die dann durch das Bundes-Bodenschutzgesetz mit dessen Inkrafttreten am 01.03.1999 übernommen wurde⁷², forderte nicht erst mit dem Aufkommen der ersten größeren Altlastenfälle in den siebziger und achtziger Jahren, sondern bereits im Rahmen der sog. Trümmergrundstücksfälle⁷³ nach dem Zweiten Weltkrieg und der sog. Tanklastunfälle⁷⁴ zu der Frage heraus, ob die verwaltungsrechtliche Zustandshaftung auch dann zu vertreten ist, wenn der zustandsverantwortliche Grundstücksinhaber die Verunreinigung weder verursacht noch verschuldet hat.⁷⁵ Das im öffentlichen Recht geltende Haftungssystem⁷⁶ gab den zuständigen Umweltbehörden grundsätzlich die Möglichkeit,

⁷² Auf Druck des Bundesrates konnte sich die im Regierungsentwurf zum Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 25 Abs. 2) enthaltene finanzielle Begrenzung der Sanierungspflicht im Vermittlungsausschuss nicht durchsetzen.

⁷³ Dazu OVG Münster, OVG 5, 185 (188 ff.); OVG Berlin, DÖV 1954, 214; OVG Koblenz, DÖV 1954, 216 (216 ff.).

⁷⁴ Dazu OVG Münster, DVBl. 1964, 683; *Czychowski*, DVBl. 1970, 379 (384).

⁷⁵ Zu den Möglichkeiten und Modalitäten einer Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit siehe BVerwG, NVwZ 1991, 475 (475 f.); BVerwG, NVwZ 1997, 577 (578), BVerwG, NJW 1998, 3582; VGH München, NVwZ 1986, 942 (945); OVG Koblenz, NJW 1998, 625 (626); OVG Münster, NVwZ 1989, 987 (988); VGH Mannheim, UPR 1990, 310 (312); VGH München, NVwZ 1992, 905 (906); OVG Koblenz, NVwZ 1992, 499 (500); VGH Mannheim, UPR 1999, 113 (114); VG München, NVwZ-RR 2002, 166 (167); *Friauf*, in: Wacke-FS, 293 (300 ff.); *Breuer*, JuS 1986, 359 (363); *Pietzcker*, DVBl. 1984, 457 (463 f.); *Seibert*, DVBl. 1985, 328 (328 f.); *Schink*, DVBl. 1986, 161 (169); *Schwachheim*, Unternehmenshaftung für Altlasten, S. 100; *Götz*, NVwZ 1998, 679 (687); *Kahl*, Die Verwaltung 2000, 29 (35 f.); *Oerder*, NVwZ 1992, 1031 (1037); *Papier*, DVBl. 1985, 873 (878); *Knorr*, VBIBW 1996, 447 (450); *Spannowsky*, DVBl. 1994, 560 (562 ff.); *Hohmann*, DVBl. 1984, 997 (1001); vgl. auch *Pape*, NJW 1992, 2661 (2666); *Sparwasser/Geißler*, DVBl. 1995, 1317 (1327); *Schink*, VerwArch. 1991, 357 (381); *ders.*, GewArch 1996, 50 (57); *Hermann*, DÖV 1987, 666 (674).

⁷⁶ Eine Begrenzung ergab sich teilweise aus landesrechtlichen Abfall- und Bodenschutzgesetzen; vgl. insoweit dazu § 21 Abs. 1 Ziff. 3, 5, 6 Hess. Abfallwirtschafts- und AltlastenG, § 14 Abs. 2 Satz 1 Bln. BodSchG, § 20 Abs. 2 Th. Abfallwirtschafts- und AltlastenG.

den Grundstücksinhaber allein ob seiner rechtlichen oder tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den bestehenden Gefahrenherd⁷⁷ anstelle des oft mühsam zu ermittelnden Altlastenverursachers mit der Sanierung der Altlast zu betrauen, auch wenn die Sanierungskosten möglicherweise höher waren als die sanierungsbedingte Grundstückswertsteigerung⁷⁸, was nicht selten zum völligen wirtschaftlichen Ruin des Grundstücksinhabers führte.⁷⁹ In der Tradition der polizei- und ordnungsrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit stehend ist jedoch auch dem Bundes-Bodenschutzgesetz, welches die Sanierungsverantwortung für Altlasten in § 4 Abs. 3 BBodSchG normiert hat, eine Begrenzung der Kostentragungspflicht des sanierungsverantwortlichen Zustandsstörers fremd.⁸⁰ In der Vergangenheit versuchte ein Teil der betroffenen Grundstückseigentümer, das Eigentum an ihren Altlastengrundstücken aufzugeben, wozu zunächst § 928 BGB die Möglichkeit gab.⁸¹ Diese „*Flucht in die Dereliktion*“ wusste der Gesetzgeber jedoch zu unterbinden, indem er die ordnungsrechtliche Irrelevanz der Eigentumsaufgabe gesetzlich fixierte.⁸² Vereinzelt wurde der Eigentumsaufgabe ohnehin wegen angeblicher Sittenwidrigkeit die zivilrechtliche Wirksamkeit abgesprochen.⁸³

⁷⁷ BVerfG, DVBl. 1986, 360 (361); VGH Baden-Württemberg, JZ 1953, 238 (240); OVG Münster, DVBl. 1970, 392 (393); OVG Münster, NVwZ 1997, 507 (507); *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 319; *Sparwasser/Geißler*, DVBl. 1995, 1317 (1320); *Schink*, VerwArch 1991, 357 (379); *Spannowsky*, DVBl. 1994, 560 (564); *Müllensiefen*, Gefahrenabwehr, S. 157 ff.

⁷⁸ So *Knoche*, GewArch 2000, 448 (456).

⁷⁹ Siehe dazu die der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Sachverhalte, in denen die Sanierungskosten rund 560.000 Euro bzw. rund 3 Mio. Euro betragen, BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

⁸⁰ *Landel/Vogg/Wüterich*, BBodSchG, § 4 Rn. 89; *Giesberts*, in: *Fluck*, BBodSchG, § 4 Rn. 164.

⁸¹ *Knoche*, GewArch 2000, 448 (449).

⁸² Nunmehr § 4 Abs. 3 Satz 4 BBodSchG, zuvor gleichlautend in landesrechtlichen Regelungen. Ziel der Regelung war es, die im Ordnungsrecht der meisten Bundesländer enthaltene Regelung zu übernehmen; vgl. dazu BT-Drs. 13/6701, S. 52. Die Nachhaftung gilt nur im Falle der Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers. Eine Ausdehnung auf die Aufgabe der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nicht angezeigt; vgl. dazu *Schoeneck*, in: *Sanden/Schoeneck*, BBodSchG, § 4 Rn. 44.

⁸³ *Stöckle/Röckeisen*, NJ 1993, 67 (68 f.); *Kohls*, Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit, S. 56 f.

3. Anlass und Ausgangspunkt der Untersuchung

„*Ein Paukenschlag aus Karlsruhe*“⁸⁴ – so oder ähnlich wurde denn auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000⁸⁵ betitelt, die das bis dahin geltende System der altlastenrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit um die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Haftungsbegrenzung ergänzt hat, indem sie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers einschränkt, wenn aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Einzelfall die wirtschaftliche Belastung des Zustandsstörers aus der Sanierungsverpflichtung nicht zumutbar ist.

Angesichts der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts⁸⁶ liegen Auswirkungen dieser Entscheidung auf die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers in den Fällen kostenbedingt ausbleibender Sanierung von Altlasten nahe. Das könnte nicht zuletzt auch mit Blick auf die Regelung des § 31 Abs. 1 BVerfGG gelten. Danach kommt Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich eine Bindungswirkung für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Behörden sowie alle staatlichen Gerichte⁸⁷ zu, also auch für die Strafgerichte. Die nach § 31 Abs. 1 BVerfGG gebundenen staatlichen Stellen sind gehalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Notwendige zu veranlassen, um die konkrete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Einzelfall durchzusetzen; sie haben auch in Wiederholungs- und Parallelfällen gemäß den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen verfassungsrechtlichen Maßgaben zu entscheiden.⁸⁸

Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Untersuchung der Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Weise sich aus der verfassungsrechtlichen Einschränkung der boden-

⁸⁴ So *Knoche*, *GewArch* 2000, 448 (448).

⁸⁵ BVerfGE 102, 1 (1 ff.); bekräftigt durch BVerfG, *NVwZ* 2001, 65 (66), und exemplifiziert durch VGH Mannheim, *ZfW* 2002, 264 (264 f.).

⁸⁶ *Winkelbauer*, *Verwaltungsakzessorietät*, S. 1 ff.

⁸⁷ *Heusch*, in: *Umbach/Clemens/Dollinger*, BVerfGG, § 31Rn. 63, 65; *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, § 31 Rn. 114.

⁸⁸ *Heusch*, in: *Umbach/Clemens/Dollinger*, BVerfGG, § 31Rn. 68.

schutzrechtlichen Sanierungsverantwortung des Zustandsstörers für Altlasten Auswirkungen auf die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers im Falle einer Nichtsanierung vorhandener Altlasten ergeben.

Ausgehend von der dargestellten Anknüpfung des Begriffs „Altlast“ an eine immobile Bodenfläche bzw. Grundstücke wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung der Fokus einerseits allein und ausschließlich auf das selbstständige Rechtsgut und Umweltmedium „Boden“⁸⁹ und andererseits auf die bodenschutzrechtliche Sanierungspflicht des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers gerichtet, der die Entstehung der Altlast weder persönlich verursacht noch verschuldet hat.⁹⁰ Denn die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlich gebotenen Haftungsbegrenzung beanspruchen für den Verhaltensstörer keine Geltung.⁹¹ Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass für die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fälle allein aus Eigentümersicht, also als Zustandsstörer, Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. So führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung denn auch explizit aus: *„Die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfassungsbeschwerden betreffen die Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die Sanierung sogenannter Altlasten“*.⁹²

⁸⁹ Träger des Rechtsguts „Boden“ ist nicht die Einzelperson, der auch keine Verfügungsbefugnis insoweit zusteht; so *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, Vor § 324 Rn. 21; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 18. Der Tatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) dient – in Abgrenzung zu dem im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden Schutzgut „Boden“ – allein dem Schutz von Gewässern als elementarer Lebensgrundlage des Menschen, wozu auch das Grundwasser zählt; siehe dazu *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324 Rn. 3, 7. Dieser Straftatbestand soll daher im Folgenden außer Betracht bleiben.

⁹⁰ Siehe zum Verursacherbegriff *Giesberts*, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 164, wonach nur diejenige Handlung als ursächlich angesehen wird, durch welche die betreffenden bodenverunreinigenden Stoffe in den Boden gelangt sind; zur Verhaltensverantwortlichkeit des Gesamtrechtsnachfolgers siehe *Schwartzmann*, ZfIR 2000, 256 (256 ff.); VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2002, 16 (16 f.).

⁹¹ *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 4 Rn. 137.

⁹² BVerfGE 102, 1 (2).

Ferner wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für eine strafrechtliche Haftung des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers in den „klassischen“ Altlastenfällen aktives Tun selten als Anknüpfungspunkt in Betracht kommen kann.⁹³ Soweit die Straftatbestände des jetzigen oder früheren Umweltstrafrechts bei einer Altlast, deren Grundlage bereits vor Jahrzehnten geschaffen wurde, angesichts des Verbots rückwirkender Strafgesetze überhaupt zum Tragen kommen könnten, ist jedenfalls Strafverfolgungsverjährung eingetreten.⁹⁴ Eine Strafbarkeit des Grundstücksinhabers aus § 324a StGB könnte ohnehin nur bei Tathandlungen in Betracht kommen, die nach Inkrafttreten des 2. UKG⁹⁵ am 01.11.1994 erfolgt sind. Anzuknüpfen für eine strafrechtliche Haftung des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers bei Nichtsanierung vorhandener Altlasten und damit für die Frage nach den Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit ist daher allenfalls an ein Unterlassen, zumal der allein zustandsverantwortliche Grundstücksinhaber mit dem früheren Verursacher der Altlast nicht identisch ist.⁹⁶ Als beispielhaft für die in Bezug zu nehmenden Sachverhalte mag der folgende, wohl typische Fall der „*Bauherrenaltlast*“⁹⁷ gelten, der als „*Leitfall*“ am Ende eines jeden Teils der Untersuchung auch zur praktischen Anwendung der jeweils getroffenen Feststellungen dienen wird:

⁹³ Pfohl, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § 54 Rn. 182; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; Sack, Umweltschutzstrafrecht, § 324a Rn. 49; Franzheim, ZfW 1987, 9 (12); Sanden, wistra 1996, 283 (288); vgl. auch Bartholme, Schutz des Bodens, S. 160, und Schall, NStZ-RR 2002, 33 (34).

⁹⁴ So ausdrücklich Michalke, AbfallR 2003, 71 (72).

⁹⁵ Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität - (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27.06.1994, BGBl. I, S. 1440.

⁹⁶ BGH, NStZ 1991, 490; Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 35; Sack, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 49; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; Lackner/Kühl, StGB, § 324a Rn. 6; Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, Rn. 107; Schall, NStZ-RR 2002, 33 (34); ders., NStZ-RR 2005, 33 (36); Michalke, Umweltstrafsachen, Rn. 138 f.; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 173; Horn, in: SK StGB, § 324a Rn. 10; Sanden, wistra 1996, 283 (288); Franzheim, ZfW 1987, 9 (12 ff.); Michalke, AbfallR 2003, 71 (72).

⁹⁷ Zum Begriff der „*Bauherrenaltlast*“ siehe Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 9 Rn. 14.

Gegen Ende der 50er Jahre waren in einer ehemaligen Grube eines Bergwerksunternehmens 100 Tonnen schwer gesundheitsschädliche Produktionsrückstände⁹⁸ sowie mehrere 1000 geschlossene Fässer mit giftigem Schutt illegal abgelagert worden. Nach einigen Jahren war die Grube mit Erdreich zugeschüttet worden und mit Strauchwerk bewachsen. Nach Rekultivierung wurde das ehemalige, stillgelegte Bergwerksgelände Jahrzehnte später zum Siedlungsbau freigegeben und parzellenweise zu je 50.000,00 Euro veräußert. Bei der Errichtung eines Wohnhauses werden bei Ausschachtungsarbeiten auf dem Grundstück des G verunreinigtes Erdreich und etwa 50 Fässer mit giftigem Bauschutt freigelegt. Die Bergwerksgesellschaft als frühere Eigentümerin und Verursacherin ist infolge einer Insolvenz bereits seit fünfzehn Jahren nicht mehr existent. Der jetzige Grundstückseigentümer G, der von der Verunreinigung und früheren Nutzung der Flächen bei Erwerb keine Kenntnis hatte und noch ein weiteres Hausgrundstück besitzt, auf dem er mit seiner Familie lebt, will die Sanierung des Grundstücks mit Blick auf die erheblichen Sanierungskosten in Höhe von 400.000,00 Euro nicht durchführen. Nach Durchführung der Sanierung ist von einem Verkehrswert des Grundstücks in Höhe von 60.000,00 Euro auszugehen. Im Zuge späterer Untersuchungen wird festgestellt, dass infolge chemischer Prozesse aus den zunächst auf dem Grundstück des G bestehenden zwei räumlich begrenzten Schadstoffnestern im Boden kurzfristig noch erhebliche Mengen an gesundheitsschädlichen Schadstoffen in das umliegende Erdreich ausgetreten sind und zu einer stetigen Verunreinigung weiterer, tieferer Bodenschichten in einem räumlichen Umfang von ca. 600 qm geführt haben, wodurch sich die für eine

⁹⁸ Siehe zu den möglichen altlastenrelevanten Stoffen und Stoffgemischen auch die Zusammenstellung in BT-Drs. 13/380, S. 129 ff.

Sanierung aufzuwendenden Kosten um 300 % erhöhen. Ferner wird ermittelt, dass auf dem Grundstück des G noch mehrere 100 verschlossene Fässer mit dem giftigen Schutt im Boden verborgen sind.

Nicht nur dieser Beispielsfall, sondern vor allem die eingangs dargestellte Dimension der Altlastenproblematik verdeutlicht, dass die Thematik der vorliegenden Untersuchung von nicht unerheblicher praktischer Relevanz ist. Dies gilt nicht allein für die Rechtspraxis, sondern auch für den von Altlasten betroffenen Grundstücksinhaber selbst. Es stellen sich in diesem Kontext vielfältige Fragen: Wann kann eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortung in den Altlastenfällen angenommen werden und in welcher Weise erfolgt sie überhaupt? Wie könnte sich ein Grundstücksinhaber im Falle der Nichtsanierung vorhandener Altlasten in Bezug auf das Umweltmedium „Boden“ überhaupt strafbar machen, d.h., für welchen Umweltstraftatbestand könnte hier eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit bedeutsam werden? Welche Rolle spielt hier die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts? Kommt den Merkmalen der allgemeinen Unterlassungsbestimmung Bedeutung für eine Einschränkung der Strafbarkeit zu?

Die vorliegende Untersuchung ist somit an der Schnittstelle zwischen besonderem Verwaltungsrecht und Strafrecht angesiedelt.

B. Gang der weiteren Untersuchung

Im anschließenden *zweiten Teil* wird mit Ausblick auf die weitere Untersuchung zunächst die verwaltungsrechtliche Ausgangslage dargestellt, auf deren Basis die eingangs aufgeworfene Frage⁹⁹ zu beantworten ist. Dabei wird nach einem kurzen Überblick über

⁹⁹ Siehe dazu Erster Teil A.

den Kerngehalt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 16.02.2000¹⁰⁰ (dazu A.) angesichts der grundsätzlichen Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von verwaltungsrechtlichen Vorentscheidungen ihr dogmatischer Ansatz zur Beschränkung der Zustandsverantwortlichkeit näher thematisiert – Stichwort: *Einschränkung der gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht zur Sanierung und/oder der daraus folgenden Kostentragungspflicht* (dazu B.). Anschließend wird die Frage nach der Bedeutung der noch zur Rechtslage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts ergangenen Entscheidung für die Situation nach dem für die Altlastenfälle aktuell heranzuziehenden Bundes-Bodenschutzgesetz und – mit Blick auf die Figur des Grundstücksinhabers – für den vom Grundstückseigentümer personenverschiedenen Sachherrschaftsinhaber des kontaminierten Grundstücks (dazu C.) zu klären sein.

Der *dritte Teil* wird sich – einstweilen losgelöst von der Frage der Ausgestaltung eines konkreten Handlungsgebots des Grundstücksinhabers im Strafrecht – mit der grundsätzlichen Möglichkeit einer tatbestandlichen Erfassung der Nichtsanierung vorhandener Altlasten durch das Umweltstrafrecht befassen, um festzustellen, in welcher Konstellation die Frage nach den Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers auf die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers überhaupt bedeutsam werden kann. Nach Darstellung der denkbaren dogmatischen Anknüpfungspunkte für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf – Stichwort: *bloße Nichtsanierung der vorhandenen Altlast als solche und/oder Nichtverhinderung der von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“* – (dazu A.) wird in Bezug auf § 324a StGB einerseits (dazu B.) und § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB¹⁰¹ ande-

¹⁰⁰ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

¹⁰¹ Der Straftatbestand des § 326 Abs. 3 StGB bleibt hier außer Betracht, weil insoweit nicht auf das Regime des Bodenschutzrechts, sondern dasjenige des Atomrechts Bezug zu nehmen ist; vgl. dazu *Lenckner/Heine*, in: *Schönke/Schröder, StGB*, § 326 Rn. 13; *NK-StGB/Ransiek*, § 326 Rn. 49.

rerseits (dazu C.) thematisiert, inwiefern mit Rückgriff auf diese Umweltstraftatbestände ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf gegenüber dem Grundstücksinhaber begründet werden kann. Dabei wird angesichts des Deliktscharakters der in Bezug genommenen Umweltstraftatbestände deutlich werden, dass § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB anders als § 324a StGB in den Altlastenfällen keine tatbestandliche Grundlage für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf gegenüber dem eine Altlastensanierung unterlassenden Grundstücksinhaber zu bilden vermag.

Nach Darstellung dieser notwendigen Grundlagen wird im *vierten Teil* der Untersuchung sodann mit Blick auf die aus § 31 Abs. 1 BVerfGG folgende Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 16.02.2000 der Frage nachgegangen, ob das den einschlägigen Umweltstraftatbestand des § 324a StGB kennzeichnende Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ den Anknüpfungspunkt für eine Begrenzung der strafrechtlichen Haftung in den Fällen der eingeschränkten Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers zu bilden vermag: *Verletzt der nicht sanierende Grundstücksinhaber im Falle der verfassungsrechtlichen Einschränkung seiner Zustandsverantwortlichkeit noch eine verwaltungsrechtliche Pflicht im Sinne des § 330d Nr. 4 StGB?* Nach Einordnung dieser Frage in ihren rechtlichen Kontext (dazu A.) soll angesichts gerade in jüngerer Zeit geäußerter Bedenken zunächst auf die Verfassungskonformität der Verknüpfung von einschlägigem Umweltstraftatbestand mit der „*Rahmenregelung*“ des § 330d Nr. 4 StGB eingegangen werden (dazu B.). Sodann wird vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots die Tauglichkeit der Regelung des § 4 Abs. 3 BBodSchG zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht thematisiert (dazu C.). Dabei wird deutlich werden, dass es in den Altlastenfällen zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht einer behördlichen Sanierungsanordnung bedarf, weshalb sich nach Klärung der Verfassungskonformität einer Anknüpfung

an behördliche Einzelakte die Untersuchung der spezifischen Anforderungen an eine strafbarkeitsbegründende behördliche Sanierungsanordnung anzuschließen hat (dazu D.).

Ausgehend von den dabei gewonnenen Erkenntnissen steht im *fünften Teil* mit Blick auf entsprechende Stellungnahmen in der strafrechtlichen Lehre¹⁰² die Frage im Mittelpunkt, ob über die Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB eine Begrenzung der strafrechtlichen Haftung des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB in den Fällen der verfassungsrechtlichen Einschränkung seiner Zustandsverantwortlichkeit für die vorhandenen Altlasten erreicht werden kann (dazu A.). Die tatbestandliche Ausgestaltung des § 324a StGB gibt dabei zunächst Anlass zur Klärung, ob es zur Begründung des strafrechtlichen Unterlassungsvorwurfs einer Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB überhaupt noch bedarf. Ausgehend von den konventionellen Kriterien einer Unterscheidung echter und unechter Unterlassungsdelikte wird dabei nach einer Untersuchung der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 13 StGB auf im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs positiviert unterlassene Erfolgsabwendungen erörtert, ob § 324a StGB bereits die von § 13 StGB geforderten Merkmale eines Unterlassungstatbestandes aufweist oder ob das Tatbestandsgefüge noch einer Ergänzung durch die Merkmale des § 13 StGB zugänglich ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das Verhältnis der in § 324a StGB tatbestandlich vorausgesetzten verwaltungsrechtlichen Pflicht des Täters zur strafrechtlichen Garantenstellung einerseits und der daraus folgenden Garantenpflicht andererseits thematisiert (dazu B.). Der darauf folgende Abschnitt wird sich mit der Frage der Begründbarkeit einer strafrechtlichen Garantenstellung und Garantenpflicht des betroffenen Grundstücksinhabers im Falle seiner verfassungsrechtlich eingeschränkten Zustandsverantwort-

¹⁰² So etwa *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 87 ff.; *ders.*, ZfW 1987, 9 (12); *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (481 f.); *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 141; *dies.*, AbfallR 2003, 71 (72 f.); vgl. dazu auch die Ausführungen bei *Schall*, NStZ-RR 2002, 33 (34).

lichkeit für die Altlast befassen (dazu C.).

Eine abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung folgt dann im *sechsten Teil*.

Zweiter Teil: Einschränkung der verwaltungsrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit in den Altlastenfällen – Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000¹⁰³

Den Anlass zu der vorliegenden Untersuchung bilden die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000 und die dort getroffenen Feststellungen zur Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers in den Altlastenfällen (dazu A.). Nicht zuletzt im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf gegenüber dem Grundstücksinhaber in den Fällen der Nichtsanierung bereits vorhandener Altlasten erweisen sich der dogmatische Ansatz des Bundesverfassungsgerichts für die Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit – Stichwort: *Einschränkung der gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht zur Sanierung und/oder der daraus folgenden Kostentragungspflicht* (dazu B.) – sowie die verwaltungsrechtliche Bindungswirkung der Entscheidung für die nunmehr maßgebliche Rechtslage nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz sowie den vom Grundstückseigentümer personenverschiedenen Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft (dazu C.) von Bedeutung. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Anwendung auf den Beispielsfall¹⁰⁴ dienen (dazu D.).

A. Der Kerngehalt der Entscheidung vom 16.02.2000

Der von einer Altlast betroffene Grundstücksinhaber war in Anbetracht der – häufig existenzgefährdenden – Kosten¹⁰⁵ nicht selten geneigt, die Sanierung der Altlast zu unterlassen. Dies galt gerade dann, wenn er die Kontamination nicht selbst verursacht

¹⁰³ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

¹⁰⁴ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

¹⁰⁵ Siehe dazu Erster Teil A.I.

oder verschuldet hatte. Mochte das Verhalten des betroffenen Grundstücksinhabers aus gesundheitlichen Gründen unverstandlich erscheinen, war es aus wirtschaftlicher Sicht sehr wohl nachvollziehbar, da ihm nach der einschlagigen Gesetzeslage eine Begrenzung der Kostentragungspflicht hinsichtlich der Sanierungskosten nicht zugutekam. Vor dem Hintergrund zweier, zur gemeinsamen Entscheidung verbundener Verfahren (dazu I.) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 16.02.2000 die Grenzen der verwaltungsrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit des Eigentumers eines kontaminierten Grundstucks im Lichte der Verfassung neu abgesteckt (dazu II.) und dabei tragende Gesichtspunkte fur eine Begrenzung aufgezeigt, die immer dann, wenn die Haftung des Zustandsverantwortlichen fur ein kontaminiertes Grundstuck im Raume steht, zu beachten sein sollen (dazu III.).¹⁰⁶

I. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalte

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lagen zwei Verfahren zugrunde, die aufgrund ihrer ahnlich gelagerten Thematik zur gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden, wobei die zu entscheidenden Falle noch nach fruherem baden-wurttembergischen bzw. bayerischem Landesrecht zu bewerten waren, da die im Raum stehenden behordlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergangen waren.

Im ersten Fall¹⁰⁷ erwarb die Beschwerdefuhrerin Anfang der achtziger Jahre eine ihrem Grundstuck benachbarte Wiese. Dieses Grundstuck war bis kurz vor dem Erwerb industriell zur Produktion von Hutstoffen genutzt worden. Dabei waren chlorierte Kohlenwasserstoffe in Boden und Grundwasser gelangt. Als die-

¹⁰⁶ Siehe dazu auch § 31 Abs. 1 BVerfGG, wonach Behorden und Gerichte an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind.

¹⁰⁷ Verfahren 1 BvR 242/91.

ser Umstand der zuständigen Behörde im Jahre 1983 bekannt wurde, gab sie der Beschwerdeführerin verschiedene Prüf- und Beseitigungsmaßnahmen auf. Die dabei anfallenden Kosten beliefen sich bis 1998 auf umgerechnet ca. 562.000,00 Euro. Der Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Schadensfalles betrug umgerechnet nur rund 179.000,00 Euro. Eine Anfechtungsklage gegen die Rechtmäßigkeit der Sanierungsverfügung blieb vor dem Ausgangsgericht sowie vor dem VGH Mannheim und dem Bundesverwaltungsgericht¹⁰⁸ erfolglos.

Im zweiten Fall¹⁰⁹ hatten die Beschwerdeführer 1970 eine Teilfläche ihres Grundbesitzes an einen Verein zur Errichtung und Unterhaltung einer Tontaubenschießanlage verpachtet. Ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen wurde die Anlage in den Folgejahren erweitert. Angesichts von Bedenken wegen der Trinkwasserversorgung kam es Anfang der achtziger Jahre zu einer Untersuchung der Anlage, einer Ablehnung des nachträglichen Antrags auf Genehmigung der Erweiterung und schließlich Mitte der achtziger Jahre zum Widerruf bereits erteilter Genehmigungen, weshalb der Pachtvertrag nach einem verwaltungsgerichtlichen Urteil, welches den Widerruf bestätigte, zwischen den Beschwerdeführern und den Pächtern aufgehoben wurde. Eine wasserwirtschaftliche Untersuchung ergab, dass seit Inbetriebnahme der Schießanlage Bleischrot in einer Gesamtmenge an Blei von 200-300 Tonnen auf dem Grundstück verschossen wurde. Eine Bleikontamination konnte bis in eine Tiefe von 80 cm festgestellt werden. Einer entsprechenden Sanierungsverfügung aus dem Jahre 1988 konnte der Verein nicht mehr nachkommen. Daraufhin wandte sich die Behörde an die Beschwerdeführer als Grundstückseigentümer. Die dann durchgeführten Sanierungsmaßnahmen verursachten bis 1997 Kosten in Höhe von umgerechnet ca. 3,0 Mio. Euro. Dagegen standen

¹⁰⁸ VGH Mannheim, Urteil v. 19.07.1990 – 5 S 2021/89, und BVerwG, NVwZ 1991, 475 (475 f.).

¹⁰⁹ Verfahren 1 BvR 315/99.

Pachteinnahmen von insgesamt umgerechnet ca. 82.000,00 Euro. Die von den Beschwerdeführern erhobene Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sanierungsanordnung und auf Rückzahlung von umgerechnet ca. 2,8 Mio. Euro nebst Zinsen hatte sowohl vor dem Verwaltungsgericht Ansbach als auch vor dem Verwaltungsgerichtshof München¹¹⁰ keinen Erfolg.

II. Die Sanierungsverantwortung als Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG

Zunächst stellt das Bundesverfassungsgericht fest, weder die gesetzlichen Vorschriften über die Zustandsverantwortlichkeit, auf denen die in den Ausgangsverfahren angefochtenen Anordnungen beruhten, noch diese Verwaltungsakte selbst seien als Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG zu bewerten.¹¹¹ Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften stellten ebenso wie die auf ihnen beruhenden Verwaltungsakte anhand von Art. 14 Abs. 1, 2 GG zu beurteilende Inhalts- und Schrankenbestimmungen dar, deren Ziel es sei, unbeschadet der Haftung des Verursachers eine effektive Gefahrenabwehr auch durch den Eigentümer als Herrn der Sache sicherzustellen.¹¹² Dieser habe die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, auf die Sache und damit auch auf die Gefahrenquelle einzuwirken. Die Zustandsverantwortlichkeit finde daher in der durch die Sachherrschaft vermittelten Einwirkungsmöglichkeit auf die Gefahr verursachende Sache ihre Legitimation. Überdies rechtfertige die Möglichkeit zur Nutzungsziehung die Verpflichtung zur Beseitigung von Gefahren, die von der Sache für die Allgemeinheit ausgehen. Diese Möglichkeit korrespondiere mit der öffentlich-rechtlichen Pflicht, die sich aus der Sache ergebenden Lasten und die mit der Nutzungsmöglichkeit verbundenen Risiken

¹¹⁰ VG Ansbach, Urteil v. 01.09.1997 – AN 13 K 92.00120, und VGH München, Beschluss v. 14.01.1999 – 22 ZB 98.1067.

¹¹¹ BVerfGE 102, 1 (15).

¹¹² BVerfGE 102, 1 (17).

zu tragen.¹¹³ So sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Verwaltungsgerichte davon ausgingen, dass es für die Erfüllung der Voraussetzungen der Zustandsverantwortlichkeit unerheblich sei, auf welche Umstände der Gefahrenzustand zurückzuführen sei und ob der Eigentümer der Sache die Gefahr verursacht oder gar verschuldet hat. Es sei verfassungsrechtlich weder geboten, den Zustandsstörer, der die Gefahr nicht verursacht habe, als Nichtstörer zu behandeln, noch ihn zwingend nachrangig nach dem Verursacher haften zu lassen.

III. Kriterien einer Begrenzung der Inanspruchnahme

Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts kann jedoch die Zustandsverantwortlichkeit im Ausmaß dessen, was dem Zustandsstörer abverlangt werden kann, begrenzt sein.¹¹⁴

So hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der Verkehrswert des Grundstücks nach der Durchführung der Sanierung die Obergrenze für den Umfang der Sanierungspflicht des Zustandsstörers bilde. Maßgebliche Bezugsgröße für die Bestimmung der Belastungsgrenze des Eigentümers ist also das

*Verhältnis des vom Zustandsstörer verlangten finanziellen Aufwands zu dem Verkehrswert des Altlastengrundstücks nach erfolgter Sanierung.*¹¹⁵

Eine die Grenze überschreitende Belastung könne insbesondere dann unzumutbar sein, wenn sich die Gefahr, die von dem Grundstück ausgehe, als Folge von Naturereignissen, der Allgemeinheit zuzurechnenden Ursachen darstelle oder von nicht nutzungsberechtigten Dritten herrühre. Die Belastung des Zustandsverantwortlichen mit Sanierungskosten bis zur Höhe des Verkehrswerts

¹¹³ BVerfGE 102, 1 (18 f.).

¹¹⁴ BVerfGE 102, 1 (19).

¹¹⁵ BVerfGE 102, 1 (20).

könne hingegen unzumutbar sein, wenn das zu sanierende Grundstück den wesentlichen Teil des Vermögens des Pflichtigen und damit die Grundlage seiner privaten Lebensführung darstelle. Hier sei die Grenze der zumutbaren Belastung gewahrt, wenn die Kosten die Vorteile aus der weiteren Nutzung des Grundstücks nach Sanierung nicht überstiegen. Demgegenüber könne die Grenze überschritten sein, wenn etwa der Eigentümer eines Eigenheims unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage das Grundstück nicht mehr halten könne.¹¹⁶ Für zumutbar erachtet das Bundesverfassungsgericht eine den Verkehrswert des sanierten Grundstücks überschreitende Kostenbelastung hingegen dann, wenn der Pflichtige das Risiko bewusst in Kauf genommen, also das Grundstück in Kenntnis der Verunreinigung erworben oder aber die risikoreiche Nutzung, etwa als Deponie oder zur Auskiesung mit anschließender Verfüllung, selbst zugelassen habe.¹¹⁷ Soweit eine Kostenbelastung über den Verkehrswert des sanierten Grundstücks hinaus zumutbar ist, darf sie sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht mehr auf Vermögen beziehen, das in keinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem sanierungsbedürftigen Grundstück steht.¹¹⁸

B. Der dogmatische Ansatz für die verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit – Einschränkung der Handlungspflicht zur Sanierung oder der Kostentragungspflicht

Mit seiner Entscheidung vom 16.02.2000¹¹⁹ erkennt das Bundesverfassungsgericht das Bedürfnis nach der Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers in den

¹¹⁶ BVerfGE 102, 1 (21).

¹¹⁷ BVerfGE 102, 1 (21 f.).

¹¹⁸ BVerfGE 102, 1 (22 f.).

¹¹⁹ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

Altlastenfällen an. Es stellt sich jedoch mit Blick auf die Abhängigkeit der umweltstrafrechtlichen Haftung von den Vorentscheidungen des Verwaltungsrechts die Frage, ob es hier eine Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit durch Reduktion der – primären – verwaltungsrechtlichen Gefahrenabwehrpflicht vornimmt oder die Reduktion lediglich auf eine sich daraus ergebende – sekundäre – Kostentragungspflicht beschränkt (dazu I. und II.). Denn wäre in den Fällen, in denen der zustandsverantwortliche Grundstückseigentümer die Entstehung der Altlast weder verursacht noch sonst verschuldet hat, etwa ein Ausschluss oder eine Reduktion der primären gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht zur Sanierung – etwa auf eine bloße Duldungspflicht – anzunehmen, könnte wegen der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts unter Umständen bei Nichtsanierung der Altlast in Ermangelung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots des Grundstückseigentümers allein schon deshalb ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf entfallen, da dieser zumindest ein Handlungsgebot des Täters voraussetzt.¹²⁰ Zu klären sein wird mit Ausblick auf den Fortgang der Untersuchung nicht zuletzt noch, welche Konsequenzen sich aus dem dogmatischen Ansatz des Bundesverfassungsgerichts für die Struktur einer behördlichen Sanierungsanordnung ergeben (III.).

I. Meinungsstand

*Tollmann*¹²¹ zufolge begrenzt das Bundesverfassungsgericht den Umfang sowohl der Sanierungsverantwortlichkeit als auch der Kostentragungspflicht und reduziert die Zustandsverantwortlichkeit in den Opferfällen auf eine Duldungspflicht. Allerdings beschränke das Bundesverfassungsgericht die Zustandsverantwortlichkeit nicht nur in den Opferfällen. Auch außerhalb dieser Opferfälle

¹²⁰ *Roxin*, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 6; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § 15 Rn. 3; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 139.

¹²¹ *Tollmann*, Zustandsverantwortlichkeit, S. 187.

müsse der Eigentümer nicht sein gesamtes Vermögen einsetzen. Über den Verkehrswert des kontaminierten Grundstücks hinaus müsse er nur insoweit eigenes Vermögen einsetzen, als dieses mit dem Grundstück in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehe. Umgekehrt könne sich aus der besonderen Schutzwürdigkeit des Eigentümers in bestimmten Konstellationen eine Beschränkung der Zustandsverantwortlichkeit unterhalb des Verkehrswertes ergeben.¹²²

*Franz*¹²³ geht davon aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Ebene der Störerqualifikation, also die sog. Primärebene, unberührt bleiben soll und die Beschränkung der Zustandshaftung im Rahmen einer behördlichen Ermessensentscheidung, also auf der Rechtsfolgenseite, zu berücksichtigen sei.

Dieser Ansicht hat sich auch *Conrady*¹²⁴ angeschlossen, der ausführt, die eigentliche Beschränkung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein Frage des Ausmaßes der Kosten, welche dem Eigentümer zur Gefahrenabwehr abverlangt werden könnten.

Dem neigt auch *Grundmann*¹²⁵ zu, wenn er anmerkt, das Bundesverfassungsgericht gehe in seiner Entscheidung einerseits von einer im Grundsatz unbeschränkten Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers aus, halte andererseits jedoch wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine unbeschränkte Belastung mit den Kosten der Sanierungsmaßnahmen nicht für gerechtfertigt, wenn sie nicht zumutbar sei. Dabei handele es sich ersichtlich um eine Trennung der Primär- von der Sekundärebene.

In diesem Sinne argumentiert ebenfalls *Kloepfer*¹²⁶, dem zufolge das Bundesverfassungsgericht bei der Bestimmung der Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit zwischen der primärrechtlichen

¹²² So *Tollmann*, Zustandsverantwortlichkeit, S. 187.

¹²³ *Franz*, Sanierungsverantwortliche, S. 105.

¹²⁴ *Conrady*, Sanierungsverantwortlichkeit, S. 239.

¹²⁵ *Grundmann*, Wilder Müll, S. 312.

¹²⁶ *Kloepfer*, Umweltrecht, § 12 Rn. 178.

Heranziehung des Zustandsstörers zur Gefahrenbeseitigung und seiner sekundärrechtlichen Belastung mit den Sanierungskosten unterscheide. Während die Heranziehung zur Gefahrenbeseitigung auch dann zulässig sei, wenn der Zustandsstörer die Gefahrenlage weder verursacht noch verschuldet habe, müsse auf der Sekundärebene das Ausmaß dessen, was dem Eigentümer in solchen Opferfällen an Kosten abverlangt werden dürfe, aus Gründen des Übermaßverbots eingeschränkt werden.

Schließlich geht davon auch *Knoche*¹²⁷ aus, wenn er darlegt, das Bundesverfassungsgericht siede die gebotene Einschränkung der Verantwortlichkeit dogmatisch in überzeugender Weise bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung an und nicht etwa bei der Störerbestimmung. Es sei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die kostenmäßige Belastung des herangezogenen Zustandsstörers zumutbar sei.

II. Stellungnahme und eigene Bewertung

Den Ausgangspunkt der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts zur Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit in den Altlastenfällen bildet der Ansatz, dass die polizei- und ordnungsrechtliche Zustandshaftung als Ausdruck der Sozialbindung gemäß § 14 Abs. 2 GG in ihrem Kern keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.¹²⁸

Soweit das Bundesverfassungsgericht von einer Begrenzung der Sanierungsverantwortlichkeit¹²⁹ spricht und anmerkt, auch wenn die Zustandsverantwortlichkeit als solche mit der Verfassung in Einklang stehe, könne sie im Ausmaß dessen, was dem Eigentümer zur Gefahrenabwehr abverlangt werden dürfe, begrenzt sein¹³⁰, könnte dieses zunächst für eine Begrenzung der Pflichtigkeit des Zustandsstörers zur Gefahrenabwehr – etwa im Sinne

¹²⁷ *Knoche*, GewArch 2000, 448 (451).

¹²⁸ BVerfGE 102, 1 (17).

¹²⁹ BVerfGE 102, 1 (21).

¹³⁰ BVerfGE 102, 1 (19).

einer bloßen Duldungspflicht – und nicht allein der Begrenzung der aus der Gefahrenabwehr erwachsenden Kostenbelastung sprechen. In diese Richtung könnte ebenfalls die Anmerkung des Gerichts zur Auslegung und Anwendung der die Verantwortlichkeit und die Kostenpflicht begründenden Vorschriften weisen¹³¹, wobei „insbesondere“ eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Begrenzung der finanziellen Belastung des Grundeigentümers im Rahmen einer ausschließlich auf seine Zustandsverantwortlichkeit gestützten Altlastensanierung zu gewährleisten sei.

Zum Zwecke einer Analyse dieser Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sollte daher zunächst der Begriff „Sanierungsverantwortlichkeit“ in Bezug genommen und sein Inhalt näher bestimmt werden. Der Begriff der „Sanierungsverantwortlichkeit“ oder auch „Sanierungsverantwortung“ stellt sich mit Blick auf seine Verwendung im einschlägigen Schrifttum als Synonym für den Terminus „Sanierungspflicht“¹³² dar. Der Begriff „Sanierungsverantwortlichkeit“ bringt mithin die Zuweisung einer Verpflichtung zur Sanierung zum Ausdruck. Wenn nun das Bundesverfassungsgericht von einer Begrenzung der Sanierungsverantwortlichkeit spricht, so könnte also bei Fokussierung auf diese Wendung zunächst eine Begrenzung der Sanierungspflicht gemeint sein. Das Bundesverfassungsgericht betont jedoch gleichzeitig, es begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, die sicherheitsrechtlichen Vorschriften über die Zustandsverantwortlichkeit dahingehend auszulegen, dass der Eigentümer eines Grundstücks allein

¹³¹ BVerfGE 102, 1 (23).

¹³² Conrady, Sanierungsverantwortlichkeit, S. 56, der ausführt, neben der Sanierungspflicht des aktuellen Eigentümers sei die Verantwortlichkeit in zwei Richtungen auch auf den ehemaligen Eigentümer ausgeweitet worden; Heinemann, Sanierung, S. 25, wonach orientiert an der Terminologie des Gesetzgebers von der *Einstandsverantwortlichkeit* oder der *Einstandspflicht* zu sprechen sei; Menz, Gesellschaftsrechtliche Haftung, S. 2, wonach der Katalog der *Sanierungsverantwortlichen* des Bundes-Bodenschutzgesetzes an das klassische Modell des Polizei- und Ordnungsrechts angelehnt sei, das zwischen dem Verhaltensverantwortlichen und dem Zustandsverantwortlichen unterscheide. Jedoch sei dieses Modell um einige Adressatenregelungen ergänzt worden. Eine dieser Regelungen sei § 4 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 BBodSchG. Danach sei nunmehr auch derjenige „verpflichtet, ...“; i.d.S. auch Versteyl/Sondermann, BBod-SchG, § 4 Rn. 36, und Tollmann, Zustandsverantwortlichkeit, S. 330.

wegen dieser Rechtsstellung verpflichtet werden könne, von dem Grundstück ausgehende Gefahren zu beseitigen, auch wenn er die Gefahrenlage weder verursacht noch verschuldet habe.¹³³ Insofern ergibt sich jedoch ein inhaltlicher Widerspruch der die Entscheidung tragenden Gründe, wenn man den vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriff „Sanierungsverantwortlichkeit“ oder sein Synonym „Sanierungspflicht“ hier allein als gefahrenabwehrrechtliche Verhaltenspflicht losgelöst von einer daraus erwachsenden Kostentragungspflicht verstehen will. Bei der Ersteren geht es um die Pflicht zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen, das auf die Abwehr der Gefahr gerichtet ist, etwa die Beseitigung der Kontamination. Die weitere Pflicht betrifft die endgültige Verteilung der Kosten und Lasten, die durch oder infolge der Erfüllung der Handlungspflicht entstehen.¹³⁴ Es wäre jedoch nicht nachvollziehbar, wenn das Gericht einerseits eine Pflicht des Zustandsstörers zur Gefahrenbeseitigung ausdrücklich auch dann annähme, wenn dieser die Gefahrenlage weder selbst verursacht noch verschuldet hat¹³⁵, und andererseits für solche Sachverhalte vorsähe, dass eine – ausschließlich als Handlungspflicht verstandene – Sanierungsverantwortlichkeit nicht unbegrenzt dem alle Sicherungspflichten einhaltenden Eigentümer zur Last fallen dürfe.¹³⁶ Dieser Widerspruch lässt sich nur vermeiden, wenn man den Begriff „Sanierungsverantwortlichkeit“ in einem dualen Sinne als Ausdruck einerseits der gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht und andererseits der Kostentragungspflicht versteht.

Das Bundesverfassungsgericht führt ferner aus, auch wenn die Zustandsverantwortlichkeit als solche mit der Verfassung in Einklang stehe, könne sie aber im Ausmaß dessen, was dem Eigentümer zur Gefahrenabwehr abverlangt werden dürfe, begrenzt

¹³³ BVerfGE 102, 1 (18).

¹³⁴ So auch *Jochum*, NVwZ 2003, 526 (531); eingehend dazu *Lindner*, Verfassungsrechtliche Dimension, S. 15.

¹³⁵ BVerfGE 102, 1(18).

¹³⁶ Vgl. dazu BVerfGE 102, 1 (21).

sein.¹³⁷ Dies stützt die soeben vorgenommene Auslegung des Begriffs „Sanierungsverantwortlichkeit“ bzw. „Sanierungspflicht“. Wollte man aus diesen Ausführungen des Gerichts auf eine Begrenzung der primären Handlungspflicht des Grundstückseigentümers schließen, so stellt sich die Frage, auf welche Weise die Handlungspflicht des Grundstückseigentümers begrenzt werden soll. Sinn und Zweck der Handlungspflicht des Grundstückseigentümers bestehen gerade darin, im Interesse der Allgemeinheit die Entstehung von Gefahren auf dem Grundstück zu verhindern oder entstandene Gefahren zu beseitigen.¹³⁸ Eine Begrenzung der primären Handlungspflicht hingegen verhindert oder beseitigt keine Gefahren, sie könnte – je nach Art und Umfang der Begrenzung – allenfalls Gefahren mildern. Damit wird dem Grundsatz einer effektiven¹³⁹ Gefahrenabwehr jedoch nicht Genüge getan. Eine tatsächliche Gefahrenabwehr, die gerade Angelegenheit des Grundstückseigentümers in seiner Funktion als Zustandsstörer ist¹⁴⁰, findet gar nicht erst statt. Im Ergebnis käme die Einschränkung der Handlungspflicht also einer Einordnung des Grundstückseigentümers als Nichtstörer gleich, der lediglich unter den engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands durch die zuständige Behörde herangezogen werden könnte¹⁴¹, aber ansonsten nicht zur Gefahrenabwehr verpflichtet ist.¹⁴² Dieser faktischen Einordnung des Grundstückseigentümers als Nichtstörer könnte auch nicht damit entgegengetreten werden, es reduziere sich die gefahrenabwehrrechtliche Handlungspflicht des Eigentümers lediglich auf

¹³⁷ BVerfGE 102, 1 (19).

¹³⁸ Tollmann, Zustandsverantwortlichkeit, S. 141; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 318 f.; so auch wohl BVerfGE 102, 1 (18 f.).

¹³⁹ VGH München, BayVBl. 1986, 590 (593); VGH München, BayVBl. 1996, 437 (438); Lindner, Verfassungsrechtliche Dimension, S. 108; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 304 f.

¹⁴⁰ BVerfGE 102, 1 (17).

¹⁴¹ Für eine behördliche Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers nach den Regeln des polizeilichen Notstandes spricht sich Friauf, in: Wacke-FS, 293 (300 ff., 303), aus.

¹⁴² Zur Heranziehung des Nichtstörers zur Gefahrenabwehr siehe Schoch, in: Schmidt-Aßmann, BVwR, Kap. 2 Rn. 177; Würtenberger, in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, BVwR II, § 7 Rn. 217.

eine Duldungspflicht.¹⁴³ Abgesehen davon, dass eine solche Reduktion der Entscheidung nicht explizit entnommen werden kann, geht das Gericht von einer Möglichkeit des Grundstückseigentümers zur Geltendmachung einer Erstattung oder Teilerstattung von Sanierungskosten gegenüber der Behörde aus.¹⁴⁴ Dieser Erstattungsanspruch setzt allerdings denotwendig voraus, dass der Grundstückseigentümer selbst sanierungspflichtig ist und nicht lediglich die Sanierung seines Grundstücks durch die Behörde geduldet hat. Die aktive Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers ist hier in der Weise möglich, dass die Behörde ihm mitteilt, bis zu welcher Höhe eine Kostentragung durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen hat, und sich zugleich verpflichtet, die das Maß der zumutbaren Belastung übersteigenden Kosten zu übernehmen.¹⁴⁵ Die vorstehend in Bezug genommene faktische Qualifikation des Grundstückseigentümers als Nichtstörer widerspricht hingegen erkennbar dem Willen des Bundesverfassungsgerichts, das auch in den einschlägigen Opferfällen¹⁴⁶ keine verfassungsrechtlichen Bedenken an der grundsätzlichen Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hegt, die sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein aus der mit dem Eigentum verbundenen Sachherrschaft sowie der Verbindung von Vorteilen und Lasten der Sache ergibt, und den Eigentümer in die-

¹⁴³ So *Tollmann*, Zustandsverantwortlichkeit, S. 187.

¹⁴⁴ BVerfGE 102, 1 (24).

¹⁴⁵ So auch *Tollmann*, Zustandsverantwortlichkeit, S. 192, der allerdings alternativ vorschlägt, die Behörde könne die Sanierung selbst durchführen und anschließend im Wege der Ersatzvornahme den Grundeigentümer zu den Kosten heranziehen. Dabei setzt er sich jedoch in Widerspruch zu seinen Ausführungen, wonach das Bundesverfassungsgericht den Umfang sowohl der Sanierungsverantwortlichkeit als auch der Kostentragungspflicht begrenze und die Zustandsverantwortlichkeit in den Opferfällen auf eine Duldungspflicht reduziere. Eine Ersatzvornahme besteht jedoch in einer Ausführung der dem Pflichtigen obliegenden *Handlung* auf seine Kosten. Dabei kann es sich nur um eine positive Handlung handeln, nicht um Unterlassungen; vgl. dazu *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 532; *Knemeyer*, Polizeirecht, Rn. 365. Die Voraussetzungen für eine Ersatzvornahme lägen im Falle der Annahme einer bloßen Duldungspflicht des Grundstückseigentümers gar nicht vor; zur Möglichkeit der Kostenbeteiligung durch die Behörde siehe auch VGH Mannheim, ZfW 2002, 164 (165).

¹⁴⁶ Diesen Begriff verwendet u.a. *Tollmann*, Zustandsverantwortlichkeit, S. 161 ff., für diejenigen Sachverhalte, in denen der Grundstückseigentümer die Kontamination weder verursacht noch verschuldet hat.

sen Fällen gerade nicht als Nichtstörer qualifizieren will.¹⁴⁷ Eine Auslegung der oben in Bezug genommenen Aussage des Bundesverfassungsgerichts im Sinne einer Begrenzung der Handlungspflicht des Grundstückseigentümers erscheint daher an dieser Stelle verfehlt. Nur das Verständnis als Begrenzung der Kostentragungspflicht wird der Prämisse des Bundesverfassungsgerichts hier gerecht. Diese Auslegung ergibt sich nicht zuletzt aus den in diesem Zusammenhang unmittelbar folgenden weiteren Ausführungen des Gerichts, wo es wie folgt heißt: *„Besondere Bedeutung hat hierbei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der nur erforderliche und im Hinblick auf den Zweck angemessene Grundrechtsbeeinträchtigungen zulässt. Das ist auch bei der Belastung mit den Kosten einer Sanierungsmaßnahme zu beachten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Belastung des zustandsverantwortlichen Eigentümers zu berücksichtigen und mit den betroffenen Gemeinwohlbelangen abzuwägen“*. Damit setzt das Bundesverfassungsgericht nicht etwa die Handlungspflicht zur Gefahrenabwehr, sondern die Kostentragung in direkte Beziehung zu der oben in Bezug genommenen Textpassage. Hätte diese Textpassage eine Begrenzung der primären Verhaltenspflicht zum Ausdruck bringen sollen, so ist die im Anschluss daran erfolgende Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit der Sanierungskosten nur dann naheliegend, wenn das Gericht von einer zwingenden Deckungsgleichheit von Handlungs- und Kostentragungspflicht ausgehen wollte. Die differenzierenden Ausführungen des Gerichts belegen aber gerade, dass Handlungspflicht, also Verpflichtung zur Gefahrenabwehr, und Kostentragungspflicht, also Verpflichtung zur Tragung der Sanierungskosten, eben nicht übereinstimmen müssen. So führt das Gericht explizit aus, dass die Behörde in den Fällen, in denen ihr die Gründe einer Unzumutbarkeit im Zeitpunkt der Sanierungsanordnung nicht oder nicht vollständig bekannt seien und daher über die Kostentragung zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend entscheiden könne, die Sanie-

¹⁴⁷ BVerfGE 102, 1 (18 f.).

rungsverfügung mit dem Vorbehalt einer gesonderten, „*nachzureichenden*“ Entscheidung über die Kostentragung zu verbinden habe.¹⁴⁸ Im Falle einer steten Deckungsgleichheit von Handlungspflicht und Kostentragungspflicht wäre diese Verfahrensweise gar nicht denkbar. Denn ist bei Annahme von Deckungsgleichheit eine Kostentragungspflicht nicht abschließend geklärt, kann auch keine Sanierungsanordnung erlassen werden, da die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sanierung – und damit nicht zuletzt dessen Eigenschaft als Zustandsstörer – zwangsläufig ebenfalls in Frage steht. Der vom Bundesverfassungsgericht propagierte getrennte Erlass von Sanierungsanordnung einerseits und Entscheidung über die Kostentragung andererseits impliziert, dass eine wegen fehlender Zumutbarkeit von Verfassungen wegen gebotene Begrenzung der Kostenbelastung¹⁴⁹ nicht zugleich zu einer Beschränkung der ordnungsrechtlichen Handlungspflicht des Grundstückseigentümers führen muss, die nicht zuletzt mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht betonte Notwendigkeit der effektiven Gefahrenbeseitigung fortbesteht.¹⁵⁰ Denn eine abschließende Beurteilung der Aspekte, die zu berücksichtigen sind, um die Frage der Zumutbarkeit einer vollen Kostentragung zu klären, würde in der Praxis einen Zeitaufwand verursachen, der mit den Belangen einer effektiven Gefahrenabwehr nicht mehr vereinbar wäre.

An anderer Stelle spricht das Bundesverfassungsgericht dann von einer Auslegung und Anwendung der die Verantwortlichkeit und die Kostenpflicht begründenden Vorschriften¹⁵¹, wobei insbesondere anhand der vom Gericht dargestellten Kriterien eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Begrenzung der finanziellen Belastung des Grundeigentümers im Rahmen einer ausschließlich auf seine Zustandsverantwortlichkeit gestützten Altlastensanierung zu gewährleisten sei. Dadurch wird zum einen offenbar, dass das Gericht sich der Teilung der polizeirechtlichen

¹⁴⁸ BVerfGE 102, 1 (24).

¹⁴⁹ BVerfGE 102, 1 (24).

¹⁵⁰ BVerfGE 102, 1 (20).

¹⁵¹ BVerfGE 102, 1 (23).

Pflichten in eine primäre Handlungspflicht und eine sekundäre Kostentragungspflicht bewusst ist. Zum anderen könnte die Verwendung der Termini „*Verantwortlichkeit*“ einerseits und „*Kostenpflicht*“ andererseits nahelegen, dass das Gericht den Begriff „*Verantwortlichkeit*“ doch allein als primäre Handlungspflicht zur Gefahrenabwehr verstehen will, die mit Blick auf die weitere Verwendung des Terminus „*insbesondere*“ aber nachrangig zu begrenzen ist. Gegen diese Auslegung spricht allerdings wiederum der Kontext, in dem die vorbezeichneten Ausführungen erfolgen. So heißt es hier insgesamt wie folgt: *„Solange der Gesetzgeber, dem es nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, die Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit nicht ausdrücklich regelt, haben die Behörden und Gerichte durch Auslegung und Anwendung der die Verantwortlichkeit und die Kostenpflicht begründenden Vorschriften sicherzustellen, dass die Belastung des Eigentümers“*.¹⁵² Durch die Inbezugnahme des Terminus „*Zustandsverantwortlichkeit*“ als Oberbegriff verdeutlicht das Bundesverfassungsgericht, dass es sich seinem Verständnis nach bei „*Verantwortlichkeit*“ einerseits und „*Kostenpflicht*“ andererseits um die Komponenten der Zustands- bzw. Sanierungsverantwortlichkeit handelt. Dann kann der Begriff „*Verantwortlichkeit*“ an dieser Stelle der Entscheidung – lediglich begrifflich unpräzise – in Abweichung von anderen Passagen der Urteilsgründe aber nur die primäre Handlungspflicht meinen, da die sekundäre Kostenpflicht gleichsam explizit erwähnt wird. Hieraus eine Begrenzung der primären Handlungspflicht des Grundstückseigentümers herleiten zu wollen, hieße jedoch im Ergebnis wiederum, zum einen die Deckungsgleichheit von gefahrenabwehrrechtlicher Handlungspflicht und Kostentragungspflicht anzunehmen sowie zum anderen den Grundstückseigentümer in bestimmten Fällen in Ermangelung einer Verpflichtung zur Gefahrenabwehr als Nichtstörer zu behandeln. Ersteres nimmt das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen

¹⁵² BVerfGE 102, 1 (23).

rungen gerade nicht an. Letzteres beabsichtigt es ebenfalls nicht, wenn ausgeführt wird, verfassungsrechtlich sei nicht geboten, den Eigentümer, der die Gefahr weder verursacht noch verschuldet habe, als Nichtstörer im Sinne der sicherheitsrechtlichen Vorschriften zu qualifizieren.¹⁵³ Vor diesem Hintergrund kann der oben in Bezug genommene Terminus „insbesondere“ auch nicht im Sinne der Betonung einer nachrangigen Begrenzung der gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht verstanden werden. Seine Verwendung durch das Gericht erfolgt vielmehr zur Betonung der notwendigen Beachtung der entwickelten Kriterien für eine Begrenzung der Kostentragungspflicht, die das Gericht der Verwaltungspraxis im Sinne einer Direktive¹⁵⁴ zur Bestimmung der absoluten Obergrenze der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall „an die Hand gibt“.

Der Ausschluss einer Begrenzung der gefahrenabwehrrechtlichen Verhaltenspflicht des Grundstückseigentümers wird letztlich auch nicht durch die Anmerkung des Bundesverfassungsgerichts in Frage gestellt, der Eigentümer, der eine ihn in seinem Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG beeinträchtigende behördliche Sanierungsanordnung wegen der damit verbundenen Kostenbelastung für unverhältnismäßig halte, müsse diese im Verwaltungsrechtsweg anfechten.¹⁵⁵ Die Kostentragung markiert gerade ein Element der Verhältnismäßigkeit der Sanierungsanordnung, nämlich die Rechtsfolgenseite.¹⁵⁶ Für deren Rechtmäßigkeit kommt es neben einer gesetzlichen Ermächtigung der Behörde zum einen auf die Möglichkeit, Geeignetheit und Erforderlichkeit der aufgegebenen Handlungspflicht zur Gefahrenbeseitigung und zum anderen darauf an, dass die zu erwartenden Folgen dieser Maßnahme nicht schwerwiegender sind als die zu erwartenden Folgen

¹⁵³ BVerfGE 102, 1 (19).

¹⁵⁴ So auch *Kloepfer*, Umweltrecht, § 12 Rn. 178; *Giesberts*, in: *Fluck*, BBodSchG, § 4 Rn. 170; *Tollmann*, Zustandsverantwortlichkeit, S. 162.

¹⁵⁵ BVerfGE 102, 1 (24).

¹⁵⁶ *Franz*, Sanierungsverantwortliche, S. 105.

der zu bekämpfenden Gefahr.¹⁵⁷ Diesen Umstand betont auch das Bundesverfassungsgericht, wenn es ausführt, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sei die Belastung des zustandsverantwortlichen Eigentümers zu berücksichtigen und mit den betroffenen Gemeinwohlbelangen abzuwägen.¹⁵⁸ Mit seiner Anmerkung verdeutlicht das Bundesverfassungsgericht gerade die Notwendigkeit, möglichst bereits im Rahmen der Sanierungsanordnung eine Entscheidung auch zu einer Höchstgrenze der vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kostenbelastung zu fällen. Denn fehlt es an einer solchen Entscheidung, ist aufgrund der einschlägigen Gesetzeslage grundsätzlich von einer unbegrenzten Kostenpflicht des verpflichteten Grundstückseigentümers auszugehen, welcher der Grundstückseigentümer durch eine Anfechtung der Sanierungsanordnung entgehen möchte. Ficht er die Sanierungsanordnung im Falle einer darin enthaltenen Kostenbegrenzung nicht an, so hat er die Sanierung zu veranlassen, aber die Kosten lediglich bis zu der im Rahmen der Sanierungsanordnung festgelegten Höchstgrenze zu tragen.

Damit ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht in den Altlastenfällen eine Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit allein auf der Ebene der Kostentragungspflicht vornimmt. Die primäre gefahrenabwehrrechtliche Handlungspflicht des Grundstückseigentümers und damit seine grundsätzliche Verantwortlichkeit zur Durchführung bzw. Veranlassung von Sanierungsmaßnahmen bleibt damit in ihrem Kern bestehen und wird lediglich auf die sekundäre Frage nach der Zumutbarkeit der daraus erwachsenden Kostenbelastung im Einzelfall reduziert.

¹⁵⁷ Siehe zu den Voraussetzungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit *Württemberg*, in: Achterberg/Püttner/Württemberg, BVwR II, § 7 Rn. 242 ff.

¹⁵⁸ BVerfGE 102, 1 (20).

III. Konsequenzen des dogmatischen Ansatzes für die Struktur einer behördlichen Sanierungsanordnung

Fraglich ist, welche Konsequenzen sich aus dem dogmatischen Ansatz für die Bewertung der rechtlichen Struktur von behördlichen Sanierungsanordnungen¹⁵⁹ ergeben, wenn die Behörde gehalten ist, in den Altlastenfällen auch über die Begrenzung der Kostenbelastung des betroffenen Grundstückseigentümers zu entscheiden.

Handelt es sich bei einer solchen behördlichen Sanierungsanordnung um einen Verwaltungsakt mit förmlich teilbarem Inhalt, d.h. einerseits der Entscheidung über das vom Grundstückseigentümer verlangte Verhalten und andererseits über die ihm zumutbare Kostenbelastung, oder stehen beide Teile in einem untrennbaren inneren Zusammenhang zueinander, sodass eine nach § 113 Abs. 1 VwGO mögliche Teilanfechtung und Teilaufhebung von Verwaltungsakten¹⁶⁰ bei einer behördlichen Sanierungsanordnung in den Altlastenfällen nicht in Betracht kommt?

Diese Frage stellt sich gerade vor dem Hintergrund solcher Fälle, in denen die Behörde in einer Sanierungsanordnung lediglich keine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende, nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts¹⁶¹ zu treffende Begrenzung der aus der Sanierung für den Grundstückseigentümer folgenden finanziellen Belastung vornimmt. Dann wäre letztlich allein diese Entscheidung über den Umfang der Kostentragung als rechtswidrig – nicht etwa nichtig¹⁶² – zu qualifizieren, nicht hingegen eine der Sanierungsanordnung gleichsam imma-

¹⁵⁹ Zur Grundlage für eine strafbarkeitsauslösende „*verwaltungsrechtliche Pflicht*“ in den Altlastenfällen siehe Vierter Teil C.

¹⁶⁰ Vgl. dazu *Kopp/Schenke*, VwGO, § 113 Rn. 16.

¹⁶¹ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

¹⁶² Vgl. dazu BVerfGE 102, 1 (24), wonach die „*fehlerhafte*“ Sanierungsanordnung im Falle unterbleibender Anfechtung bestandskräftig werden kann. Bestandskraft tritt bei einem nichtigen Verwaltungsakt nicht ein; so *Knack*, VwVfG, § 43 Rn. 40; *Martens*, Praxis des Verwaltungsverfahrens, Rn. 459; vgl. dazu auch *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 43 Rn. 29, wonach der Verwaltungsakt mit der Unanfechtbarkeit formelle Bestandskraft erlangt, die Unanfechtbarkeit aber nur eintritt, soweit der Verwaltungsakt nicht nichtig ist.

nente verfassungsgemäße¹⁶³ Verhaltenspflicht zur Sanierung des Grundstückseigentümers. Damit besitzt diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne von § 330d Nr. 4c StGB auch für eine mögliche strafrechtliche Haftung im Falle der Nichtsanierung von Altlasten Relevanz.¹⁶⁴

Voraussetzung für eine förmliche Teilbarkeit der Sanierungsanordnung ist jedoch analog § 44 Abs. 4 VwVfG, dass der in Frage stehende Teil nicht mit den übrigen Teilen des Verwaltungsakts in einem untrennbaren inneren Zusammenhang steht, vielmehr die übrigen Teile auch selbstständig bestehen können und durch eine Teilaufhebung nicht eine andere Bedeutung erlangen würden, als ihnen im Zusammenhang des ursprünglichen ganzen Verwaltungsakts zukam.¹⁶⁵ Für die Altlastenfälle hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.02.2000 ausgeführt, dass mit der behördlichen Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach der einfach-gesetzlichen Regelung die volle Tragung der Kosten durch den Pflichtigen verbunden sei. Im Falle einer verfassungsrechtlichen Begrenzung der Kostenbelastung habe die Verwaltung auch über die Begrenzung der Kostenbelastung des Zustandsverantwortlichen zu entscheiden.¹⁶⁶ Nähme man eine förmliche Teilbarkeit der Sanierungsanordnung in Verhaltensgebot (Sanierung) einerseits und Entscheidung zum Umfang der Kostentragung andererseits an, so würde diese Direktive des Bundesverfassungsgerichts konterkariert. Denn im Falle einer dann nach § 113 Abs. 1 VwGO möglichen isolierten Aufhebung der Entscheidung über die Kostentragung verbliebe eine Sanierungsanordnung, die keinerlei Aussage zum Umfang der Kostentragung trifft, nicht einmal den Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung über die Kostentragung enthält.¹⁶⁷ Dies hätte zur Konsequenz, dass der

¹⁶³ Vgl. dazu BVerfGE 102, 1 (19).

¹⁶⁴ Siehe dazu Vierter Teil D.III.

¹⁶⁵ *Kopp/Schenke*, VwGO, § 113 Rn. 16 m.w.N.

¹⁶⁶ BVerfGE 102, 1 (24).

¹⁶⁷ Zu dieser Möglichkeit siehe BVerfGE 102, 1 (24).

betroffene Grundstückseigentümer nun plötzlich die gesamten Kosten der Sanierungsmaßnahme zu tragen hätte, obgleich zuvor das Gericht die behördliche Entscheidung über den Umfang der Kostentragung gerade wegen einer nicht genügenden Begrenzung der finanziellen Belastung des Grundstückseigentümers aufgehoben hat. Zur Vermeidung derartiger, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erkennbar widersprechender Konsequenzen liegt es auf der Hand, eine förmliche Teilbarkeit der Sanierungsanordnung hier abzulehnen. Der innere Zusammenhang zwischen Verhaltenspflicht und Entscheidung über den Umfang der Kostentragung gebietet die Qualifikation der behördlichen Sanierungsanordnung als einheitlichen Verwaltungsakt, der im Falle der Rechtswidrigkeit¹⁶⁸ einer in ihm enthaltenen Entscheidung über den Umfang der Kostentragung des grundsätzlich zur Gefahrenabwehr verpflichteten Grundstückseigentümers in seiner Gesamtheit rechtswidrig ist.

C. Die Bindungswirkung der Entscheidung im Verwaltungsrecht

I. Die gesetzliche Ausgangslage

Nach dem in § 31 Abs. 1 BVerfGG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers soll Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich eine Bindungswirkung für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Behörden sowie alle staatlichen Gerichte¹⁶⁹ zukommen, Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Sachentscheidungen¹⁷⁰, mithin auch Ent-

¹⁶⁸ Zur Bedeutung der Rechtswidrigkeit der Sanierungsanordnung für eine strafbarkeitsauslösende Verhaltenspflicht siehe Vierter Teil D.III.

¹⁶⁹ Heusch, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 31 Rn. 63, 65; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31 Rn. 114.

¹⁷⁰ BVerfGE 78, 320 (328).

scheidungen, die im Beschlusswege ergangen sind.¹⁷¹ Der Gegenstand einer Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG ist die konkrete Entscheidung.¹⁷² Die gebundenen staatlichen Stellen haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und ihr künftiges Verhalten daran auszurichten.¹⁷³ Sie sind nicht nur gehalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Notwendige zu veranlassen, um die konkrete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Einzelfall durchzusetzen; sie haben auch in Wiederholungs- und Parallelfällen gemäß den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen verfassungsrechtlichen Maßgaben zu entscheiden.¹⁷⁴ Ein Parallel- oder Wiederholungsfall ist anzunehmen, wenn ein im Wesentlichen gleich gelagerter Sachverhalt auf der Grundlage der bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine abweichende verfassungsrechtliche Bewertung rechtfertigt.¹⁷⁵ In diesen Fällen besteht eine Bindung der Gerichte jedoch nur insoweit, als es um die Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes geht.¹⁷⁶ Die Grundsätze für die Auslegung und Anwendung der Verfassung ergeben sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung.¹⁷⁷ Die tragenden Gründe der Entscheidung beinhalten jene Begründungsteile, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts im konkreten Fall sein Proprium¹⁷⁸ verliert.¹⁷⁹

¹⁷¹ BVerfGE 18, 302 (334).

¹⁷² Heusch, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 31 Rn. 57; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31 Rn. 96.

¹⁷³ BT-Drs. 1/788, S. 27 f.; Heusch, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 31 Rn. 68; Ziekow, NVwZ 1995, 247 (249).

¹⁷⁴ Heusch, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 31 Rn. 68.

¹⁷⁵ BVerfGE 104, 151 (197 f.).

¹⁷⁶ Heusch, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 31 Rn. 71; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31 Rn. 116.

¹⁷⁷ BVerfGE 40, 88 (93).

¹⁷⁸ Siehe dazu BVerfGE 96, 375 (404): „Tragend für eine Entscheidung sind jene Rechtssätze, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das konkrete Entscheidungsergebnis nach dem in der Entscheidung zum Ausdruck kommendem Gedankengang entfiel. Nicht tragend sind dagegen bei Gelegenheit einer Entscheidung gemachte Rechtsausführungen, die außerhalb des Begründungszusammenhanges zwischen genereller Rechtsregel und konkreter Entscheidung stehen“.

¹⁷⁹ Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31 Rn. 96.

Als solche Begründungsteile der hier in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die Kriterien für eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Begrenzung der finanziellen Belastung des Grundeigentümers im Rahmen einer auf seine Zustandsverantwortlichkeit gestützten Altlastensanierung zu sehen. Die Wesentlichkeit dieser Kriterien ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass das Bundesverfassungsgericht explizit betont¹⁸⁰, Behörden und Gerichte hätten durch Auslegung und Anwendung der die Verantwortlichkeit und die Kostenpflicht begründenden Vorschriften sicherzustellen, dass die Belastung des Eigentümers das Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG Zulässigen nicht überschreitet. Damit hebt das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtlich Erhebliche am Einzelfall heraus. Mit seiner Entscheidung vom 16.02.2000 erkennt das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtliche Bedürfnis nach einer Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers in den Altlastenfällen an. Gleichwohl recurriert das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung letztlich allein auf die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers zur Zeit der Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Dies führt nicht zuletzt im Hinblick auf die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts zu der Frage, ob die Entscheidung gleichwohl für die Verwaltungsrechtslage nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, welches nunmehr den Anknüpfungspunkt für die Sanierungsverantwortlichkeit in den Altlastenfällen und damit auch für eine strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers bildet, Beachtung verlangt (dazu II.) und ob ihr angesichts der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung in Bezug genommenen Figur des „Grundstücksinhabers“ auch für den vom Eigentümer personenverschiedenen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück Bedeutung beigemessen werden kann (dazu III.).

¹⁸⁰ BVerfGE 102, 1 (23).

II. Übertragung auf die Rechtslage nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Obwohl der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht die Zustandsverantwortlichkeit im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zum Gegenstand hatte, sondern die durch die Entscheidung aufgehobenen Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des VGH München noch auf der Grundlage der die Zustandsverantwortlichkeit begründenden Landespolizeigesetze ergingen, hat das Bundes-Bodenschutzgesetz hinsichtlich der Zustandsverantwortlichkeit in seinen beiden Grundalternativen¹⁸¹ keine Veränderungen gebracht. Denn entsprechend dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht gestattet auch § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG zur Gefahrenabwehr einen Zugriff sowohl auf den oder die Handlungsstörer, also den Gefahrenverursacher, als auch auf den Zustandsstörer, also den Eigentümer der Gefahrenquelle oder den Inhaber der Sachgewalt.¹⁸² Die aus § 4 Abs. 3 BBodSchG folgende Zustandsverantwortlichkeit ist weiterhin grundsätzlich kostenmäßig unbeschränkt. Der Zustandsstörer ist jedoch nach wie vor gehalten, sein gesamtes Vermögen zur Gefahrenabwehr einzusetzen.¹⁸³ Im Bundes-Bodenschutzgesetz wurde eine Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit nach den Kriterien der Opferlehre im Ergebnis gerade nicht übernommen, obwohl dies mit Blick auf § 25 Abs. 2 des Regierungsentwurfs zum Bundes-Bodenschutzgesetz¹⁸⁴ zunächst beabsichtigt worden war. Der Gesetzgeber hat sich demnach im Rahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes bewusst für eine Zustandsverantwortlichkeit entsprechend der Rechtslage nach dem zuvor auch für die Altlastenfälle geltenden allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht entschieden, welches noch Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁸⁵ war. Wenn das Bundesverfassungsge-

¹⁸¹ Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

¹⁸² Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 150.

¹⁸³ Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 176.

¹⁸⁴ BT-Drs. 13/6701, S. 14.

¹⁸⁵ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

richt in den Entscheidungsgründen ausführt, die Behörden und Gerichte hätten durch Auslegung und Anwendung der die Verantwortlichkeit und die Kostenpflicht begründenden Vorschriften sicherzustellen, dass die Belastung des Eigentümers das Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG Zulässigen nicht überschreite, so kann dies im Sinne einer Direktive verstanden werden¹⁸⁶, die von den Behörden und Gerichten zukünftig zu beachten ist, solange der Gesetzgeber die Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit nicht ausdrücklich regelt. Vergegenwärtigt man sich, dass die in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000 bereits nach Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergangen ist, die Regelung und Ausgestaltung der Zustandsverantwortlichkeit nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz also bereits bekannt war¹⁸⁷, so muss daraus gefolgert werden, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner ausdrücklich zukunftsbezogenen Direktive eine Übertragung seiner Rechtsprechung auf die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz zu entscheidenden Sachverhalte beabsichtigt, zumal der Gesetzgeber auch im Rahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes die Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit nicht gesetzlich geregelt hat.¹⁸⁸

Folglich ist kein Grund ersichtlich, warum die vom Bundesverfassungsgericht zur Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers aufgestellten Grundsätze nicht auch auf die Sanierungsverantwortlichkeit des Eigentümers nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz anzuwenden sein sollten.¹⁸⁹

¹⁸⁶ Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 178; Giesberts, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 170.

¹⁸⁷ BVerfGE 102, 1 (3).

¹⁸⁸ Siehe BVerfGE 102, 1 (3): „Das Bundes-Bodenschutzgesetz hat in Bezug auf die Zustandsverantwortlichkeit für Altlasten keine Änderung gebracht.“

¹⁸⁹ Im Ergebnis auch Becker, BBodSchG, § 4 Rn. 23a; Bickel, BBodSchG, § 4 Rn. 19; Landel/Vogg/Wüterich, BBodSchG, § 4 Rn. 89; Knoche, GewArch 2000, 448 (453 ff.); Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 178; Knopp, DÖV 2001, 441 (450 ff.); ders., BB 2000, 1374 (1375).

III. Übertragung auf den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das kontaminierte Grundstück

1. Die Verantwortlichkeit des Grundstücksinhabers

Die im Rahmen dieser Arbeit in Bezug genommene Figur des Grundstücksinhabers knüpft begrifflich an die aktuelle tatsächliche Inhaberschaft über das kontaminierte Grundstück an, also an eine Stellung, die es ihm ermöglicht, nach Belieben auf das Grundstück einzuwirken.¹⁹⁰ Diese Möglichkeit besteht nicht nur für den Grundstückseigentümer wegen seiner mit dem Eigentum verbundenen besonderen Befugnisse (§ 903 BGB), sondern auch für den Inhaber der tatsächlichen Gewalt aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten. Die grundsätzlich gleichrangige¹⁹¹ Verantwortlichkeit beider Personen im Falle des Auseinanderfallens von Eigentum und Sachherrschaft ergibt sich nicht zuletzt aus der Regelung des § 4 Abs. 3 BBodSchG, welche – entsprechend der früheren Rechtslage unter Anwendung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts¹⁹² – neben dem Grundstückseigentümer auch den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das kontaminierte Grundstück als Zustandsverantwortlichen bestimmt. Die dargestellte Konzeption des Bundesverfassungsgerichts ist darin begründet, dass die polizei- und ordnungsrechtliche Zustandshaftung als Ausdruck der Sozialbindung gemäß Art. 14 Abs. 2 GG in ihrem Kern keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.¹⁹³

Dieser Umstand gibt Anlass zu der Frage, ob die Rechtsprechung auch auf den Inhaber der tatsächlichen Gewalt, der mit dem Eigentümer nicht identisch ist, übertragen werden kann. Denn um eine aus Art. 14 GG folgende Beschränkung der Verantwortlichkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt annehmen zu können,

¹⁹⁰ Landel/Vogg/Wüterich, BBodSchG, § 4 Rn. 37 ff.

¹⁹¹ Schoeneck, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 50; Giesberts, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 231.

¹⁹² Kloepfer, Umweltrecht, § 12 Rn. 174.

¹⁹³ BVerfGE 102, 1 (17).

müsste dieser durch die Sanierungsverantwortlichkeit in seinen Eigentumsrechten verletzt sein. Im Übrigen stellt sich gerade wegen einer möglichen Ausstrahlung der Rechtsprechung auf die strafrechtliche Haftung die Frage, ob der Verkehrswert des Grundstücks auch beim Inhaber der tatsächlichen Gewalt ein taugliches Kriterium zur Beschränkung der Zustandsverantwortlichkeit sein kann.

2. Eingriff in das Grundrecht des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück aus Art. 14 Abs. 1 GG

Fraglich ist hier zunächst, ob die Sanierungsverantwortlichkeit beim Inhaber der tatsächlichen Gewalt einen Eingriff in sein Grundrecht auf Eigentum darstellt. Die Sanierungsverantwortlichkeit kann dazu allein nicht genügen, da ansonsten allenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG betroffen wäre. Die Sanierungsverantwortlichkeit muss im Einzelfall vielmehr den Inhaber der tatsächlichen Gewalt in seinen durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechten beeinträchtigen. Als solches kommen grundsätzlich ein in der Regel bestehendes miet- bzw. pachtrechtliches Besitzrecht oder ein auf dem Grundstück eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb in Betracht.

a) Eingriff in das Besitzrecht des Mieters/Pächters

Regelmäßig wird die Person des unmittelbaren Sachherrschaftsinhabers, sofern mit dem Eigentümer nicht identisch, die Gewalt über das Grundstück aufgrund eines Miet-, Pacht- oder vergleichbaren sonstigen¹⁹⁴, zum Besitz berechtigenden Vertragsverhältnisses ausüben.¹⁹⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Besitzrecht des Mieters an der gemieteten Wohnung als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1

¹⁹⁴ Etwa das Erbbaurecht.

¹⁹⁵ *Lepsius*, Besitz und Sachherrschaft, S. 81 ff.

GG anzusehen.¹⁹⁶ Wesentliche Voraussetzung des Eigentums nach Art. 14 GG ist wie beim Sacheigentum die Zuordnung des vermögenswerten Rechtes an den Berechtigten zur privaten Nutzung und eigenen Verfügung. Folglich fallen unter den Schutz der Eigentumsgarantie all diejenigen vermögenswerten Rechte, die ihrem Rechtsinhaber aufgrund der Rechtsordnung in einer Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Rechte nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.¹⁹⁷ Die dem Sacheigentum vergleichbare Zuordnung des sich aus dem Mietvertrag ergebenden Besitzrechts ergibt sich insbesondere aus den gegenüber dem Eigentümer der Mietsache wirkenden Ausschlussrechten des Mieters. Für den Fall der Besitzstörung oder des Besitzentzuges stehen ihm umfangreiche zivilrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche zu¹⁹⁸, was die rechtliche Gleichstellung von Mieter und Eigentümer gestattet. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um ein Besitzrecht an einer Wohnung oder an einem Betriebsgrundstück handelt. Auch einem solchen Besitzer steht ein Ausschlussrecht gegenüber Dritten zu¹⁹⁹, sodass er im Falle der widerrechtlichen Störung deren Beseitigung, Unterlassung und ggf. auch die Wiedereinräumung des Besitzes und einen hieraus resultierenden Schaden geltend machen kann. Folglich muss auch das aus einem Grundstücksmiet- oder Pachtvertrag herrührende Besitzrecht von der Schutzwirkung des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst sein.

b) Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Neben dem Eingriff in das vertragliche Besitzrecht könnte die Sanierungsverpflichtung auch in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingreifen. Die Anerkennung dieser

¹⁹⁶ BVerfGE 89, 1 (1 ff.).

¹⁹⁷ BVerfGE 89, 1 (6); BVerfGE 83, 201 (208 f.).

¹⁹⁸ §§ 862 Abs. 1, 858 Abs. 1, 861 BGB; §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.

¹⁹⁹ §§ 581 Abs. 1, 586 BGB.

Rechtsposition als von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschütztes Rechtsgut hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit bereits bestätigt²⁰⁰, lässt die Frage mittlerweile aber wieder ausdrücklich offen.²⁰¹ Gleichwohl ist diese Rechtsposition in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁰², des Bundesgerichtshofs²⁰³ und des Bundessozialgerichts²⁰⁴ sowie von der herrschenden Lehre²⁰⁵ seit Langem als von Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentumsgut anerkannt.

Die eigentlichen Schwierigkeiten treten erst bei der Abgrenzung des Schutzzumfangs auf²⁰⁶, wobei die Rechtsprechung hier durch eine grundsätzlich weite Ausdehnung gekennzeichnet ist. Als Eigentum geschützt sind demnach nicht allein Betriebsgrundstücke und -räume, die Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern darüber hinaus alles, „*was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des Betriebes ausmacht*“.²⁰⁷ Darunter fallen die „*sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel in all ihren Entstehungsformen und Ausstrahlungen, die in der Hand des Betriebsinhabers zu einem einheitlichen Wirtschaftsorganismus zusammengefasst sind*“.²⁰⁸ Geschützt ist jedoch nur das Recht auf Fortsetzung des Betriebes in bisherigem Umfang im Rahmen der bereits getroffenen Maßnahmen²⁰⁹, während künftige ungewisse Verdienstmöglichkeiten und Chancen aus dem Schutzbereich ausscheiden.²¹⁰

²⁰⁰ BVerfGE 13, 225 (229); BVerfGE 30, 292 (306); BVerfGE 32, 311 (319); BVerfGE 33, 240 (243 f.); BVerfGE 45, 142 (173); BVerfGE 50, 290 (351 f.).

²⁰¹ Unentschieden seit BVerfGE 51, 193 (221 f.): siehe dazu BVerfGE 66, 116 (145); BVerfGE 68, 193 (223 f.); BVerfGE 77, 84 (118); siehe aber auch: BVerfGE 81, 208 (227 f.); BVerfGE 82, 209 (219).

²⁰² BVerwGE 36, 248 (251); BVerwGE 62, 224 (226); BVerwGE 66, 307 (309).

²⁰³ BGHZ 23, 157 (162 f.); BGHZ 92, 34 (37); BGHZ 98, 341 (351).

²⁰⁴ BSGE 5, 40 (42).

²⁰⁵ *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 95; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 14 Rn. 10; v. *Münch/Kunig*, GG, Art. 14 Rn. 18; *Depenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Stark, GG, Art. 14 Rn. 132.

²⁰⁶ *Engel*, AöR 118 (1993), 169 (175 ff.); *Nüßgens/Boujong*, Eigentum, S. 39 ff.

²⁰⁷ BGHZ 23, 157 (162 ff.).

²⁰⁸ BVerfGE 1, 265 (277); BVerfGE 13, 225 (229); BGHZ 78, 41 (44); BGHZ 111, 349 (356); BGH, NJW 1990, 3260 (3262).

²⁰⁹ BGHZ 98, 341(351).

²¹⁰ BVerfGE 30, 292 (335); BVerfGE 95, 173 (187 f.); *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 14 Rn. 100.

Da jedenfalls die Zugehörigkeit von Betriebsgrundstücken zum Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG unstreitig²¹¹ ist, kann in der sanierungsbedingten Beeinträchtigung ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Betriebsinhabers gesehen werden. Ist das sanierungsbedürftige Grundstück Teil des Betriebsorganismus des Gewerbebetriebes, wird es vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst. Wird der Betrieb in seiner bisherigen Geschäftstätigkeit durch die Sanierungsverantwortlichkeit im Einzelfall beeinträchtigt, stellt diese einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Betriebsinhabers dar, der eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung verlangt²¹², wobei hinsichtlich der Rechtfertigung der Sanierungsverantwortlichkeit auch hier die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in Bezug genommen werden können. Die beiden wesentlichen Ansätze des Bundesverfassungsgerichts für die Begründung der Zustandsverantwortlichkeit, die Sachherrschaft und die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit, liegen beim Inhaber der tatsächlichen Gewalt ebenso vor wie beim Eigentümer des Grundstücks.

Somit ist die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt gerechtfertigt.

3. Nutzwert als Zumutbarkeitsgrenze

Zu klären gilt jedoch, ob auch beim Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – wie beim Eigentümer – auf das Verhältnis zwischen dem finanziellen Sanierungsaufwand und dem Verkehrswert des Grundstücks nach der Sanierung abgestellt werden kann.

Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt kommen allein selbst gezogene Erträge des Grundstücks zugute.²¹³ Tätigkeitsunabhän-

²¹¹ BGHZ 23, 157 (162 ff.); BGHZ 45, 150 (155); BGHZ 78, 41 (44); *Nüßgens/Boujong*, Eigentum, S. 94; *Engel*, AöR 118 (1993), 169 (179).

²¹² *Pohl*, Sicherungs- und Rekultivierungspflicht, S. 126 f.

²¹³ *Ginzky*, DVBl. 2003, 169 (174).

gige Verkehrswertsteigerungen fließen dem Eigentümer zu.²¹⁴ Besteht ein wesentlicher Grund der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Zustandsverantwortung in der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, müssen daran auch seine Grenzen anknüpfen. Soweit die Kongruenz zwischen Nutzung und Lastentragung ausbleibt, verliert das Besitzrecht für dessen Inhaber jeglichen Wert. Somit ist beim Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht der Verkehrswert des Grundstücks nach der Sanierung als Zumutbarkeitsgrenze in Bezug zu nehmen, sondern vielmehr das Verhältnis zwischen den finanziellen Belastungen der Sanierung zu dem konkreten Nutzwert des Besitzrechtes.²¹⁵ Überschreiten die Kosten den Nutzwert, liegt eine unzumutbare Inanspruchnahme vor.

In zeitlicher Hinsicht sollte bei der Berechnung des Nutzwertes des Grundstückes der Zeitraum zwischen Beginn und Beendigung des Miet-/Pachtverhältnisses angesetzt werden, wobei zur Vermeidung einer überobligatorischen Inanspruchnahme auf die nächste ordentliche Kündigungsmöglichkeit oder – im Falle eines befristeten Nutzungsvertrages – auf das vertraglich vereinbarte Vertragsende abzustellen ist.²¹⁶ Dies ist die Zeitspanne, in welcher der Inhaber der tatsächlichen Gewalt konkreten Nutzen aus dem Grundstück ziehen kann.

Damit stellt sich jedoch die Frage nach der Bestimmung des Nutzwertes des Grundstücks für den betroffenen Sachherrschaftsinhaber. Denkbar wäre es, den Verkehrswert des Grundstücks abzüglich des über die Laufzeit des Nutzungsvertrages zu zahlen-

²¹⁴ I.d.S. VGH München, NVwZ 2003, 363 (365).

²¹⁵ So wohl auch *Schäling*, NVwZ 2004, 543 (546).

²¹⁶ § 348 Abs. 5 UGB-KomE: „Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 besteht nicht, wenn der Verantwortliche beim Grundstückserwerb oder bei Übernahme der tatsächlichen Gewalt die Bodenbelastung oder die Umstände, durch die sie herbeigeführt worden ist, weder gekannt hat noch hätte kennen müssen, und soweit die durchzuführenden Maßnahmen den privatnützigen Gebrauch des Grundstücks ausschließen, insbesondere soweit die Kosten der Maßnahmen den Verkehrswert des Grundstücks nach Durchführung der Maßnahmen oder den Gebrauchswert für die verbleibende Dauer des Rechts zum Besitz übersteigen“, auf den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum abstellend auch *Schäling*, NVwZ 2004, 543 (547), wobei er dies – ohne das Kriterium der nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit heranzuziehen – bei zeitlich unbefristeten Nutzungszeiträumen als problematisch ansieht.

den Nutzungsentgelts für die Bestimmung des Nutzwertes heranzuziehen. Dies hätte allerdings zur Folge, dass der Inhaber mit einer kurzen Nutzungsdauer gegenüber demjenigen mit langer Vertragslaufzeit erheblich benachteiligt würde, da eine lediglich auf wenige Monate beschränkte Nutzung zur Heranziehung des Pächters oder Mieters nahezu bis zum Verkehrswert des Grundstücks zur Folge haben könnte. Demgegenüber könnte bei einem Nutzungsberechtigten im Falle langjähriger Nutzungsdauer eine Heranziehung im Einzelfall gar ausgeschlossen sein, obwohl er möglicherweise bereits erhöhte Investitionen in Bezug auf die Nutzung des Grundstücks getätigt hat, für ihn also unter Umständen ein hohes Nutzungsinteresse an dem Grundstück besteht. Zur Vermeidung dieses Widerspruchs bietet sich an, den Nutzwert nach dem von Beginn des Nutzungsverhältnisses bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit oder – bei Fehlen derselben – bis zum vereinbarten Vertragsende zu zahlenden Nutzungsentgelt zu bemessen.²¹⁷ Dadurch würde gerade derjenige höher belastet, der auch über einen längeren Zeitraum Nutzen aus dem Grundstück ziehen kann. Die Höhe des Nutzungsentgelts steht regelmäßig im Verhältnis zum Wert der Nutzung. So sind Größe, Lage und Ausstattung des Grundstücks im Hinblick auf die aus ihnen abzuleitenden Nutzungsmöglichkeiten gleichzeitig Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Nutzungsentgelts. Zum Zwecke der Vermeidung von Unbilligkeiten, insbesondere zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ist jedoch die Grenze der Heranziehung des Sachherrschaftsinhabers unterhalb des Verkehrswertes des Grundstücks nach der Sanierung zu ziehen. Denn für den Sachherrschaftsinhaber besteht anders als für den Eigentümer des Grundstücks nicht die Möglichkeit der Verwertung. Die getroffene Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze für den Sachherrschaftsinhaber mag an folgendem Beispielsfall verdeutlicht werden:

²¹⁷ In den denkbaren Fällen der unentgeltlichen Nutzung wäre dann auf das marktübliche Entgelt für die Nutzung des Grundstücks abzustellen.

Grundstücksinhaber G hat im Jahre 1995 für die Dauer von 20 Jahren ein Grundstück zum jährlichen Pachtzins von 3.000,00 Euro gepachtet, auf dem er eine Baumschule betreibt. Ein ordentliches Kündigungsrecht des G wurde nicht vereinbart. Auf dem Grundstück sind in den sechziger Jahren schädliche Industrieabfälle vergraben worden, wovon G keinerlei Kenntnis hatte. Da der Eigentümer des Grundstücks im Ausland lebt, erlässt die zuständige Behörde gegenüber dem „ortsanwesenden“ G im Jahre 2007 eine Sanierungsanordnung, nachdem sie festgestellt hat, dass sich die Schadstoffe nach wie vor im Boden verbreiten. Die Sanierungskosten belaufen sich auf etwa 250.000,00 Euro. G ist noch bis zum Jahre 2015 an das Vertragsverhältnis gebunden.

Nimmt man die hier oben vorgenommene Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze in Bezug, so könnte der Grundstücksinhaber im Hinblick auf die Laufzeit des Nutzungsvertrages und die Höhe des jährlichen Pachtzinses bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro zur Sanierung des kontaminierten Grundstücks herangezogen werden. Eine darüber hinausgehende Heranziehung stünde außer Verhältnis zum Nutzwert für den Grundstücksinhaber.

4. Konsequenzen der Bindungswirkung

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist grundsätzlich auch eine Übertragung der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts²¹⁸ zur Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit auf den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück gestattet. Eine Einschränkung ist insoweit geboten, als bei der Bewertung der Zumutbarkeit der Sanierungskosten nicht der Ver-

²¹⁸ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

kehrswert, sondern der Nutzwert des Grundstücks für den Inhaber der tatsächlichen Gewalt heranzuziehen ist.

D. Anwendung auf den Beispielsfall

Bei Anwendung der im Rahmen dieses Abschnitts gewonnenen Erkenntnisse auf den Beispielsfall der „*Bauherrenaltlast*“²¹⁹ ergibt sich Folgendes:

Die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers G ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²²⁰ in der Weise beschränkt, dass G verwaltungsrechtlich zwar zur Sanierung des Grundstücks als Handlung der Gefahrenabwehr verpflichtet sein kann, Sanierungskosten jedoch allenfalls bis zur Höhe des Verkehrswertes seines Grundstücks nach der Sanierung, also bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro zu tragen hat, da er bei Erwerb des Grundstücks nicht um die Kontamination wusste.

E. Fazit

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge ist in Altlastenfällen weiterhin von einer im Grundsatz unbeschränkten Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers auszugehen, die jedoch aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine unbeschränkte Belastung mit den Kosten dann nicht rechtfertigt, wenn sie dem Grundstückseigentümer nicht zumutbar ist. Er bleibt aber in diesem Falle zur Veranlassung der Sanierung als Gefahrenabwehr verpflichtet; auch wenn er die Existenz der Altlast weder verursacht noch verschuldet hat, ist er nicht als Nichtstörer zu qualifizieren. Es findet dem Grundsatz nach kein Ausschluss der primären gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht des Zustandsstörers zur Sanie-

²¹⁹ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

²²⁰ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

rung oder deren Reduktion auf eine bloße Duldungspflicht statt, was angesichts der bestehenden Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts unter Umständen schon einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf hätte entfallen lassen können. Lediglich die Kosten der Sanierung sind nicht in vollem Umfang von dem Grundstückseigentümer zu tragen, wobei die Belastungsgrenze das Verhältnis des vom Zustandsstörer verlangten finanziellen Aufwands zu dem Verkehrswert des Altlastengrundstücks nach erfolgter Sanierung bildet. Die behördliche Missachtung einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügenden, nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts²²¹ zutreffenden Begrenzung der aus einer Sanierung folgenden finanziellen Belastung im Rahmen einer Sanierungsanordnung führt nicht nur zu einer Teilrechtswidrigkeit derselben in Bezug auf die Entscheidung über die Kostentragung, sondern zur Rechtswidrigkeit einer behördlichen Sanierungsanordnung in ihrer Gesamtheit.

Die Grundsätze zur verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers finden auch auf die Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 4 Abs. 3 BBodSchG) Anwendung, da sich strukturelle Unterschiede der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz gegenüber der zuvor für die Altlastenfälle geltenden, auch noch vom Bundesverfassungsgericht in Bezug genommenen Rechtslage nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht nicht ergeben. Die durch das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf den Grundstückseigentümer getroffenen Feststellungen können auch für den vom Grundstückseigentümer personenverschiedenen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das kontaminierte Grundstück Geltung beanspruchen. Sie können damit grundsätzlich nicht nur Bedeutung bei der Frage nach der strafrechtlichen Haftung des Grundstückseigentümers, sondern auch im Rahmen der Frage nach einer strafrechtlichen Haftung des gleichsam zu-

²²¹ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

standsverantwortlichen, vom Eigentümer personenverschiedenen Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft über das kontaminierte Grundstück erlangen. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit der Sanierungskosten ist dann allerdings nicht der Verkehrswert des kontaminierten Grundstücks nach der Sanierung, sondern der Nutzwert des Grundstücks für den Inhaber der tatsächlichen Gewalt heranzuziehen. Dabei ist der Nutzwert nach dem von Beginn des Nutzungsverhältnisses bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit oder – bei Fehlen derselben – bis zum vereinbarten Vertragsende zu zahlenden Nutzungsentgelt zu bemessen.

Dritter Teil: Tatbestandliche Erfassung der Nichtsanierung von vorhandenen Altlasten durch das Strafrecht

A. Nichtsanierung von Altlasten als Ausgangspunkt der Strafbarkeit des Grundstücksinhabers

Ausgehend von der getroffenen Feststellung²²², dass die verfassungsrechtliche Einschränkung der Verantwortlichkeit des Grundstücksinhabers für Altlasten dem Grundsatz nach nicht das gefahrenabwehrrechtliche Handlungsgebot ausschließt, setzt die Frage nach den Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Einschränkungen der Verantwortlichkeit auf die strafrechtliche Haftung zunächst voraus, dass die Nichtsanierung vorhandener Altlasten als Folge bzw. Ergebnis eines umweltschädlichen Verhaltens in der Vergangenheit durch die Umweltstraftatbestände der §§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB überhaupt tatbestandlich zu erfassen ist. In diesem Zusammenhang konzentriert sich die Betrachtung unter Außerachtlassung der Ausgestaltung des konkreten Handlungsgebots allein auf die Möglichkeit der objektiv tatbestandsmäßigen Erfolgsverursachung durch Nichtsanierung.

So ist häufig²²³ die Aussage anzutreffen, eine Strafbarkeit des Grundstücksinhabers komme dann in Betracht, wenn er eine vorhandene Altlast nicht beseitige. In diesem Zusammenhang sind allerdings verschiedene Fallgestaltungen denkbar, sodass hier eine Differenzierung geboten ist. Es könnte der Unterlassungsvorwurf gegenüber dem Grundstücksinhaber an die *bloße Nichtsanierung der vorhandenen Altlast als solche* anknüpfen. Beispielhaft mag hier etwa der Fall genannt werden, in dem sich ohne Vergrößerung des Ausmaßes einer bestehenden Bodenverunreinigung

²²² Siehe dazu Zweiter Teil E.

²²³ Siehe dazu etwa *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 1 ff.; *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (10 ff.); *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (475 ff.); *Robra/Meyer*, wistra 1996, 243 (243 ff.); *Wüterich*, BB 1992, 2449 (2451).

Schadstoffe im Boden befinden oder sich auf dem Grundstück ohne tatsächliche Beeinträchtigung des Bodens ein Deponiekörper²²⁴ mit giftigen Produktionsrückständen befindet und der Grundstücksinhaber schlicht untätig bleibt. Denkbar ist auch die Anknüpfung des Unterlassungsvorwurfs an eine *Nichtverhinderung der von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“*, etwa wenn aus auf dem Boden vorhandenen bzw. im Boden separiert²²⁵ abgelagerten giftigen Produktionsrückständen Schadstoffe in den Boden eindringen oder sich das Ausmaß der im Boden bestehenden Bodenverunreinigung vergrößert und der Grundstücksinhaber dies nicht verhindert. Gegenstand der Handlungserwartung an den Grundstücksinhaber wird stets die ordnungsgemäße Sanierung der Altlast gewesen sein. Denn die Gemeinsamkeit beider Fallgruppen liegt darin, dass als strafrechtlich relevantes Verhalten die Verletzung eines Gebotstatbestandes in Frage steht, der vom Grundstücksinhaber fordert, die Altlast ordnungsgemäß zu sanieren bzw. deren ordnungsgemäße Sanierung zu veranlassen.

Zu beachten ist allerdings, dass es für eine Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers nach den §§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB jeweils eines Sachverhalts bedarf, in dem es um die unterlassene Abwendung eines zum Tatbestand gehörenden Erfolgs geht. Vor diesem Hintergrund erscheint es in den Fällen der bloßen Nichtsanierung vorhandener Altlasten als solcher auch nicht fernliegend, dass dem sanierungsunwilligen Grundstücksinhaber stattdessen nur vorgeworfen werden kann, er habe einen bereits in der Vergangenheit eingetretenen tatbestandsmäßigen Erfolg lediglich nicht wieder rückgängig gemacht. Denn einen bereits eingetretenen Erfolg kann man nicht mehr durch Unterlassen verursachen und auch durch Unterlassen nicht mehr nicht abwen-

²²⁴ Siehe dazu Erster Teil A.II.1.

²²⁵ Gemeint sind hier etwa Fälle, in denen Schadstoffe z.B. aus mit der Zeit beschädigten Fässern, die vor Jahrzehnten vergraben worden sind, austreten; siehe dazu Dritter Teil C.I.2.

den.²²⁶ Allein die Nichtabwendung eines zum Tatbestand gehörenden Erfolgs kann hier jedoch den Anknüpfungspunkt für den strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf bilden.²²⁷

So hat denn auch der Gesetzgeber mit der Regelung des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG zum Ausdruck gebracht, dass die bloße Nichterfüllung einer im Wege der vollziehbaren Anordnung aufgegebenen Sanierung von bereits vorhandenen Altlasten lediglich eine mit der Sanktion des Bußgeldes zu ahndende Ordnungswidrigkeit, d.h. sog. Verwaltungsungehorsam, und nicht etwa eine Straftat, d.h. ein ethisch zu missbilligendes kriminelles Verhalten, darstellt.²²⁸ Allerdings ist eine strafrechtliche Ahndung der Nichtsanierung vorhandener Altlasten mit Blick auf die Regelung des § 21 Abs. 1 OWiG wiederum nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Denn verwirklicht der Grundstücksinhaber durch die Nichtsanierung der Altlasten sowohl einen Straftatbestand als auch die Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG, kommt gemäß § 21 Abs. 1 OWiG nur der Umweltstraftatbestand zur Anwendung.²²⁹ Dies ist – anders als bei Anknüpfung an die Nichtverhinderung der von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ – bei Anknüpfung an die bloße Nichtsanierung vorhandener Altlasten als solche mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen nur dann denkbar, wenn das Unterlassen, dass dem in der Vergangenheit bereits eingetretenen Erfolg zeitlich nachfolgt, noch einen Fall der Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs der §§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB darstellt.

Vor diesem Hintergrund muss nun geklärt werden, inwieweit der Straftatbestand des § 324a StGB (dazu B.) und derjenige des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB (dazu C.) die Fälle einer Unterlassung der bodenschutzrechtlichen Altlastensanierung entgegen einem

²²⁶ *Bockelmann*, in: Schmidt-FS, 437 (445).

²²⁷ BGHSt 7, 211 (214); BGHSt 37, 106 (126); *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 94.

²²⁸ *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 26 Rn. 3.

²²⁹ OLG Köln, NJW 1982, 296; *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 26 Rn. 3; *Sanden*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 26 Rn. 2.

Handlungsgebot tatbestandlich zu erfassen vermögen. Denn erst wenn sich eine tatbestandliche Erfassung dieser Sachverhalte durch das Strafrecht objektiv noch realisieren lässt, kann sich die Frage stellen, ob eine verfassungsrechtliche Einschränkung der verwaltungsrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers Bedeutung für die strafrechtliche Haftung erlangt. Die im Folgenden getroffenen Feststellungen werden wiederum zur Anwendung auf den Beispielsfall²³⁰ dienen (dazu D.).

B. Der strafrechtliche Unterlassungsvorwurf aus § 324a StGB

Zunächst ist zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Straftatbestand des § 324a StGB eine Unterlassungsstrafbarkeit des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers im Falle einer Nichtsanierung vorhandener Altlasten zu begründen vermag. Gemäß § 324a StGB macht sich derjenige strafbar, der unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert.²³¹ Damit nimmt der Tatbestand des § 324a StGB Elemente der Legaldefinition des Begriffs „Altlasten“ in § 2 Abs. 5 BBodSchG insoweit in Bezug, als eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ebenfalls nur solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktion meint, welche geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die Tatsache einer Altlast als Ausdruck einer bereits bestehenden Bodenverunreinigung gibt zunächst Anlass zu einer

²³⁰ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

²³¹ Die Tat ist nach § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB ein kombiniertes Verletzungs- und potenzielles Gefährdungsdelikt, in derjenigen des § 324a Abs. 1 Nr. 2 StGB reines Verletzungsdelikt; so *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 1; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 109.

kurzen Skizzierung des Schutzobjekts „*Boden*“ (dazu I.). Angesichts der für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf zu fordernden Nichtabwendung einer gefährlichen Bodenverunreinigung (§ 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB) und/oder einer Bodenverunreinigung in bedeutendem Umfang (§ 324a Abs. 1 Nr. 2 StGB) wird im Anschluss geprüft, ob insoweit an die bloße Nichtsanierung der vorhandenen Altlast als solche und/oder an eine Nichtverhinderung der von einer vorhandenen Altlast ausgehenden Beeinträchtigung eines Umweltmediums „*Boden*“ anzuknüpfen ist (dazu II.). Im Hinblick auf die aus § 324a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB folgende Notwendigkeit einer besonderen Qualität der Bodenverunreinigung ist sodann zu thematisieren, unter welchen Umständen diese Anforderungen in den Fällen der Nichtsanierung vorhandener Altlasten erfüllt sind (dazu III.).

I. Der Boden als Schutzobjekt

Das Schutzobjekt des § 324a StGB ist der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen und Tiere und Pflanzen, wofür auch die amtliche Überschrift „*Bodenverunreinigung*“ und die Absicht des Gesetzgebers sprechen, mit § 324a StGB den Boden „*in einer Reihe*“ mit den weiteren Umweltmedien Luft und Wasser durch einen Straftatbestand zu schützen.²³² Im Gegensatz zum Begriff des Gewässers im Sinne des § 324 StGB (vgl. dazu § 330d Nr. 1 StGB) hat der Terminus „*Boden*“ im Strafgesetzbuch keine Legaldefinition erfahren. Dem Gesetzeszweck entspricht es, die Bestimmung des § 2 Abs. 1 BBodSchG heranzuziehen²³³, wonach als Boden „*die obere Schicht der Erdkruste ... einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen*

²³² Vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 15 f.

²³³ Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 156; Sack, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 7; Michalke, Umweltstrafsachen, Rn. 129; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 3; Horn, in: SK StGB, § 324a Rn. 4; MünchKommStGB/Alt, § 324a StGB Rn. 11; Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, Rn. 104.

Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten“ verstanden wird, soweit sie Träger der in § 2 Abs. 2 BBodSchG bestimmten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile und der gasförmigen Bestandteile. Nicht nur die Schichten, die von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen belebt sind, sondern auch der unbelebte Untergrund gehört dazu²³⁴, soweit ein Austauschverhältnis mit der belebten Schicht besteht oder Filter- und Speicherfunktionen ausgeübt werden.²³⁵ Geschützt wird auch der bebaute Boden, da er ebenso wie der unbebaute Boden Opfer von Stoffeinträgen sein kann²³⁶, allerdings nicht die Bodenbedeckung wie etwa eine Straße.²³⁷ Da es erklärter Wille des Gesetzgebers war, einen Schutz des Bodens in umfassender Weise zu gewährleisten, ist schon die relative Güte des Bodens als geschützt anzusehen²³⁸ mit der Folge, dass auch der bereits vorgeschädigte Boden noch Schutzobjekt des § 324a StGB sein kann. Ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf aus § 324a StGB vermag in den Fällen der Nichtsanierung vorhandener Altlasten mithin nicht bereits deshalb zu entfallen, weil der Boden schon verunreinigt ist.

Neben dem Boden werden mit Blick auf die vorhandene Eigenschaftsklausel nach § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB auch die menschliche Gesundheit, Tiere und andere Sachen von bedeutendem Wert²³⁹ sowie Gewässer geschützt. § 324a Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt allein auf eine Verunreinigung des Bodens „in bedeutendem Umfang“ ab, ohne dass eine Gefährdung oder Gefährdungseignung bezüglich anderer Güter verlangt wird. Es besteht ein gleich-

²³⁴ Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 157; MünchKommStGB/Alt, § 324a StGB Rn. 11; Möhrenschrager, NSTZ 1994, 513 (517).

²³⁵ Möhrenschrager, NSTZ 1994, 513 (517).

²³⁶ Möhrenschrager, NSTZ 1994, 513 (517); Schäfer, NuR 2001, 429 (430); Sanden, wistra 1996, 283 (286).

²³⁷ Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 10; Bartholme, Schutz des Bodens, S. 17.

²³⁸ BT-Drs. 12/7331, S. 6; Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 38; Michalke, Umweltstrafsachen, Rn. 153; Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, Rn. 104.

²³⁹ Dieser Wert kann ökonomisch und ökologisch aufgefasst werden; vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 45.

rangiger Schutz von „Boden“ einerseits und den weiter genannten Rechtsgütern „*menschliche Gesundheit, Tiere und andere Sachen von bedeutendem Wert*“ insoweit nicht, als die in der Eignungsklausel genannten Rechtsgüter – im Gegenteil zum Boden – keiner konkreten Gefährdung bedürfen.²⁴⁰ Der Boden wird nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern als „*Lebensbedingung*“ für die in der Eignungsklausel beschriebenen Rechtsgüter.²⁴¹

II. Bodenverunreinigung durch bloße Nichtsanierung der Altlast als solche und/oder Nichtverhinderung einer von der Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“

Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Bodens meint jede die ökologisch bedeutsamen Bodenfunktionen beeinträchtigende Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.²⁴² Dabei stellt die nachteilige Bodenveränderung den Oberbegriff, die Verunreinigung des Bodens einen Unterfall dar, der lediglich wegen seiner Plastizität ausdrücklich hervorgehoben wird.²⁴³ Eine Verunreinigung des Bodens tritt ein durch jede sichtbare Veränderung seiner Zusammensetzung, die sich ökologisch nachteilig auf die Bodenfunktionen auswirkt²⁴⁴, wobei es auf eine Schädigung oder konkrete Gefährdung der Umwelt nicht ankommt.²⁴⁵ Die Verunreinigung markiert den für die Tatbestandsverwirklichung zunächst notwen-

²⁴⁰ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 238, spricht in diesem Zusammenhang von „*Vordergrund-Rechtsgut*“ und „*Hintergrund-Rechtsgut*“.

²⁴¹ *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 324 ff. Rn. 8; *Lackner/Kühl*, StGB, Vor § 324 Rn. 7; *Fischer*, StGB, Vor § 324 Rn. 3a.

²⁴² BT-Drs. 12/192, S. 16; BR-Drs. 126/90, S. 45; *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 3; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT II, § 58 Rn. 48; *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 211 f.; *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 9; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 14; *Möhrenschlager*, NStZ 1994, 513 (517).

²⁴³ *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 211; *Sanden*, wistra 1996, 283 (284); *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 9.

²⁴⁴ *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 211; *Sanden*, wistra 1996, 283 (284).

²⁴⁵ BT-Drs. 12/192, S. 16.

digen Verletzungserfolg.²⁴⁶ Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen ist nun der Anknüpfungspunkt für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf gegenüber dem sanierungsunwilligen Grundstücksinhaber zu bestimmen.

1. Bloße Nichtsanierung der vorhandenen Altlast als solche

Soweit § 324a StGB zur Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Erfolgs die Verletzung des Schutzobjekts „Boden“ voraussetzt, erscheint zweifelhaft, ob die bloße Nichtsanierung der Altlast als solche, d.h. die Nichtbeseitigung einer vorhandenen Bodenverunreinigung ohne die Folge der Vergrößerung ihres Ausmaßes, einen Unterlassungsvorwurf wegen der Nichtabwendung einer tatbestandsmäßigen Bodenverunreinigung gegenüber dem Grundstücksinhaber begründen kann.

Bei näherer Betrachtung handelt es sich um nichts anderes als ein schlichtes „Liegenlassen“ kontaminierter Erde. Insoweit käme etwaig ein Freisetzen von Stoffen im Sinne von § 324a StGB durch Unterlassen in Betracht, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass eine Freisetzung der Schadstoffe bereits in der Vergangenheit vor Entstehung eines Handlungsgebots des Grundstücksinhabers durch Dritte erfolgt ist und das bloße Andauernlassen dieses Zustandes möglicherweise nicht mehr vom Tatbestand erfasst sein könnte. Geht man wiederum davon aus, dass die Verhaltensvariante des Freisetzens in enger Anlehnung an die Tat handlung des Freisetzens in § 330a Abs. 1 StGB zu bestimmen ist²⁴⁷, wäre es allerdings nicht grundsätzlich fernliegend, dass § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Freisetzens auch die Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustandes erfasst. Denn ein Freisetzen im Sinne von § 330a StGB wird auch dann angenommen, wenn entgegen einem Handlungsgebot durch Geschehen-

²⁴⁶ Vgl. dazu *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 1; NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 5.

²⁴⁷ *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; *Fischer*, StGB, § 324a Rn. 4; *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 6; *Langkeit*, WiB 1994, 710 (711).

lassen eine Lage geschaffen wird, in der sich der Stoff ganz oder wenigstens teilweise unkontrollierbar in der Umwelt ausbreiten kann.²⁴⁸ Denkbar ist dies durch sachwidriges Lagern, Beseitigen oder bloßes Liegenlassen.²⁴⁹

Wollte man auf dieser Grundlage auch das bloße Andauernlassen einer bestehenden Bodenverunreinigung entgegen einem Handlungsgebot als Verursachung des tatbestandsmäßigen Erfolgs im Sinne von § 324a StGB begreifen, würde verkannt, dass der Gesetzgeber mit der Verhaltensvariante des Eindringenlassens dem Wortlaut nach eine Verhaltensform des Unterlassens ausdrücklich mit in den Tatbestand des § 324a StGB aufgenommen hat.²⁵⁰ Denn das Eindringenlassen besitzt selbst mit „lassen“ gebildete Bedeutungen wie „passieren lassen“, „ablaufen lassen“. Denkbar wäre auch eine Übersetzung als etwas „abfließen lassen“ in den Boden. Durch den Begriffsbestandteil „lassen“ wird jedenfalls eine Passivität des Verhaltens ausgedrückt. So wird das Wort „lassen“ vom Gesetz auch in anderen Situationen zur Umschreibung strafwürdiger Nichtaktivität verwendet. Verwiesen sei hier auf die Regelung des § 357 Abs. 1 StGB, wo das Geschehenlassen der rechtswidrigen Tat eines Untergebenen den Unrechtstatbestand in der dritten Begehungsvariante verwirklicht. Der Täter macht hier von einer Möglichkeit des Eingreifens keinen Gebrauch. So kann auch das Eindringenlassen als Geschehenlassen oder als Zulassen einer Bodenverunreinigung gedeutet werden. Der Gesetzgeber bringt mit dieser Verhaltensvariante zum Ausdruck, dass die Bodenverunreinigung nicht nur durch aktives Tun verwirklicht werden kann, sondern auch alle Formen einer unterlassenen Verhinderung von Bodenverunreinigungen

²⁴⁸ Lackner/Kühl, StGB, § 330a Rn. 3; Fischer, StGB, § 330a Rn.3; vgl. dazu auch NK-StGB/Ransiek, § 330a Rn. 4; für § 324a StGB: Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7.

²⁴⁹ Lackner/Kühl, StGB, § 330a Rn. 3; Fischer, StGB, § 330a Rn. 3; NK-StGB/Ransiek, § 330a Rn. 5.

²⁵⁰ Damit ist indes noch nicht gesagt, ob es zur Verwirklichung des § 324a StGB durch Unterlassen in den Altlastenfällen neben der verwaltungsrechtlichen Pflicht noch einer Garantenstellung nebst Garantenpflicht im Sinne von § 13 StGB bedarf; siehe dazu Fünfter Teil.

durch Stoffe vom Tatbestand erfasst.²⁵¹ Damit wird gleichzeitig offenbar, dass ein bloßes Andauernlassen der bestehenden, bereits in der Vergangenheit bewirkten Bodenverunreinigung ohne Vergrößerung ihres Umfangs nicht als Freisetzen durch Unterlassen tatbestandsmäßig im Sinne von § 324a StGB sein soll, denn in diesen Fällen wird keine Beeinträchtigung des Bodens verhindert bzw. abgewendet, sondern eine bestehende Bodenverunreinigung nicht rückgängig gemacht. Bei gegenteiliger Annahme verlöre nicht nur die Verhaltensvariante des Eindringenlassens jede Bedeutung²⁵², sondern es würde auch die zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers²⁵³ konterkariert, über § 324a StGB nur solches Verhalten strafrechtlich zu erfassen, durch das mittels Stoffen der Boden tatsächlich negativ beeinträchtigt wird. Die Verhaltensvariante des Eindringenlassens stellt die abschließende Regelung einer Bodenverunreinigung durch Unterlassen dar.²⁵⁴ Sie wird allgemein als alleiniger Anknüpfungspunkt für eine mögliche Strafbarkeit des Grundstücksinhabers bei ausbleibender Sanierung in den Altlastenfällen angesehen.²⁵⁵

In den Altlastenfällen, in denen durch die unterlassene Beseitigung der vorhandenen Bodenverunreinigung eine über den Status quo hinausgehende Negativierung der Bodenqualität nicht eintritt, kann dem Grundstücksinhaber im Hinblick auf die Nichtsanierung

²⁵¹ BT-Drs. 12/192, S. 17; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 33; NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 12; MünchKommStGB/Alt, § 324a Rn. 17; Pfohl, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § 54 Rn. 181; Lackner/Kühl, StGB, § 324a Rn. 6; Bartholme, Schutz des Bodens, S. 211; wohl auch Sack, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 11, 49.

²⁵² So auch NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 13.

²⁵³ Siehe dazu BT-Drs. 12/192, S. 17.

²⁵⁴ So auch NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 13.; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7: „Unter diese Alternative fallen mithin auch solche Verhaltensweisen, die nach allgemeinen Regeln als Freisetzen oder Einbringen durch unechtes Unterlassen aufzufassen wären.“; Laski, Strafrechtliche Bezüge, S. 106.

²⁵⁵ Michalke, Umweltstrafsachen, Rn. 137; Sanden, wistra 1996, 283 (288); Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 35; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; NK-StGB/Ransiek, StGB, § 324a Rn. 13; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 172 ff.; Lackner/Kühl, StGB, § 324a Rn. 6; MünchKommStGB/Alt, § 324a Rn. 17; Pfohl, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § 54 Rn. 182; Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, Rn. 110; Schall, NStZ-RR 2005, 33 (36).

daher kein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf aus § 324a StGB gemacht werden.²⁵⁶

2. Nichtverhinderung einer von der Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“

Da ein bereits verunreinigter Boden auch Tatobjekt einer weiteren Bodenverunreinigung im Sinne des § 324a StGB sein kann, ergibt sich mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen die Möglichkeit, für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf im Falle der Nichtbeseitigung einer bestehenden Bodenverunreinigung über die Verhaltensvariante des Eindringenlassens im Sinne von § 324a StGB an die Nichtverhinderung einer von dieser Altlast ausgehenden weiteren Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ anzuknüpfen.

Die weitere nachteilige Veränderung des bereits kontaminierten Bodens vermag grundsätzlich einen dem Grundstücksinhaber zurechenbaren tatbestandsmäßigen Erfolg darzustellen, wenn diese für sich genommen einen erheblichen ökologischen Nachteil für den Boden verursacht. Problematisch könnte sich dies hingegen erweisen, wenn erst kumulativ mit einer bereits vorhandenen Schädigung der erforderliche erhebliche Nachteil für den Boden entsteht.²⁵⁷ Letzteres ist in den Altlastenfällen denkbar durch Summationseffekte²⁵⁸, bei denen die im Boden vorhandene Schadstoffbelastung sowie die infolge des weiteren „Liegenlassens“ der Altlast noch entstehende Schadstoffbelastung erst gemeinsam die zur tatbestandsmäßigen Verschlechterung des Sta-

²⁵⁶ So auch NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 13; Fischer, StGB, § 324a Rn. 4a; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 179; Laski, Strafrechtliche Bezüge, S. 106; Clausen, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 188; Michalke, AbfallR 2003, 71 (72).

²⁵⁷ Auf diese Problematik weist etwa Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 37 hin.

²⁵⁸ *Summation* bezeichnet Verbindungen, die Resultat der Summe mehrerer Einzelbelastungen sind; siehe dazu Daxenberger, Kumulationseffekte, S. 18 m.w.N.

tus quo erforderliche Schadstoffbelastung erreichen.²⁵⁹ Hier wäre zwar wegen der Teilbarkeit des Gesamterfolgs auch eine bloß anteilige Erfolgszurechnung möglich. Wollte man hier jedoch die Tatbestandsmäßigkeit einer Bodenverunreinigung durch den Grundstücksinhaber verneinen, würde verkannt, dass von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele, jede erfolgsursächlich ist.²⁶⁰ Der Beitrag des Grundstücksinhabers baut hier auf der vorhandenen, vom Ergebnis der Ersthandlung mitbestimmten, äußeren Realität auf. Der Sinn seines Verhaltens kann situationsbezogen nicht von dem Beitrag des Ersthandelnden isoliert werden. Der für die Reichweite der Erfolgszurechnung entscheidende Handlungssinn wird durch die konkrete Verhaltenssituation mitbestimmt, die zur Summe der notwendigen Erfolgsbedingungen gehört, welche teilweise vergangenheitsbezogen und teilweise gegenwartsbezogen sind. Demnach entlastet es nicht, wenn das eigene Verhalten ohne das Verhalten eines Dritten tatbestandslos wäre, falls das Fremdhandeln bereits erfolgt ist.²⁶¹ Dies gilt im Rahmen eines strafrechtlichen Unterlassungsvorwurfs erst recht, wenn den Grundstücksinhaber hier ein Handlungsgebot trifft, welches in jedem Falle auch die Abwendung der von anderen herbeigeführten Gefahren beinhaltet, worauf wegen systematisch unkorrekter Lozierung in diesem Zusammenhang an anderer Stelle noch näher einzugehen sein wird.²⁶²

Die Nichtabwendung des tatbestandsmäßigen Verletzungserfolgs des § 324a StGB ist denkbar, wenn der bereits kontaminierte

²⁵⁹ Vgl. dazu *Bloy*, JuS 1997, 577 (582 ff.).

²⁶⁰ BGHSt 37, 106 (131); BGHSt 39, 195 (197 f.); *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 157; *Kühl*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 19.

²⁶¹ Für objektive Zurechenbarkeit auch NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 14, wonach – zutreffend – Voraussetzung bei vorsätzlicher Begehung ist, dass der Täter die weiteren Belastungen erkennt und bei fahrlässiger Begehung, dass sie für ihn vorhersehbar waren.

²⁶² Vgl. dazu *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 101d; *Rudolphi*, in: SK StGB, Vor § 1 Rn. 72; siehe dazu auch die Ausführungen in Vierter Teil und Fünfter Teil.

Boden infolge Nichtsanierung der Altlast durch Ausbreitung²⁶³ der Schadstoffe etwa in andere Bodenschichten noch weiter in Mitleidenschaft gezogen, d.h. verunreinigt, wird.²⁶⁴ Erforderlich für die Zurechnung des tatbestandsmäßigen Erfolgs gegenüber dem sanierungsunwilligen Grundstücksinhaber ist jedoch ein Vergleich des Zustands der Bodengüte vor Entstehung seiner Sanierungspflicht und dem Zustand nach deren Entstehung.²⁶⁵ Es muss feststehen, dass die Nichtsanierung zum Zeitpunkt des Bestehens einer Sanierungspflicht ursächlich für eine Verringerung der Bodengüte gewesen ist. Ansonsten fehlt es an der notwendigen Unterlassungskausalität. Denn ursächlich ist die Unterlassung nur dann, wenn bei Vornahme der pflichtgemäßen Handlung der tatbestandsmäßige Erfolg ausgeblieben wäre, dieser also entfiel, wenn jene hinzugedacht würde.²⁶⁶ Diese Kausalität der Nichtsanierung von Altlasten für eine weitere tatbestandsmäßige Verunreinigung des Bodens wird sich gerade im Falle bereits existenter Verunreinigungen des Bodens regelmäßig nur mit sachverständiger Hilfe nachweisen lassen.²⁶⁷

Wenn schon die durch Nichtsanierung der Altlast bedingte weitere Verunreinigung eines bereits verunreinigten Bodens innerhalb dieses Bodens selbst den tatbestandsmäßigen Erfolg einer Bo-

²⁶³ Zur Bodenverunreinigung durch „Weiterfressen“ siehe *Rengier*, in: Brohm-FS, 525 (529); *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, 324a Rn. 7; *Fischer*, StGB, § 324a Rn. 4a.; *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 178; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 108; *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (72); a.A.: NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 13, da diese Gefahr schon mit dem erstmaligen Eindringen in den Boden entstanden sei. Dagegen spricht, dass es bei § 324a StGB nicht darauf ankommt, inwieweit die Gefährlichkeit den Stoffen selbst bereits bei erstmaligem Eindringen immanent ist.

²⁶⁴ So im Ergebnis auch *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 194; *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 178; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 106; *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (73); *Rengier*, in: Brohm-FS, 525 (529); *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; *Sanden*, wistra 1996, 283 (288); *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 6; NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 13; vgl. dazu auch *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 35, der von einem breiten Anwendungsfeld des § 324a StGB in Fällen einer unterlassenen rechtzeitigen Sanierung einer Altlast ausgeht.

²⁶⁵ Vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 16; *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 32 ff.; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 38, wonach der Ist-Zustand des Bodens vor und nach der Verunreinigung als Vergleichsmaßstab dient.

²⁶⁶ BGHSt 37, 106 (126); *Roxin*, Strafrecht AT I, § 31 Rn. 44.

²⁶⁷ So auch *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 212.

denverunreinigung zu bewirken vermag, so gilt dies erst recht für die Fälle, in denen infolge pflichtwidrig unterlassener Altlastensanierung Schadstoffe aus einem auf dem Boden existenten Depozitkörper²⁶⁸ oder aus im Boden von diesem separiert²⁶⁹ abgelagerten gefährlichen Abfällen erstmalig oder weiterhin in den Boden austreten und diesen (weiter) nachteilig verändern. Denn auch insofern bewirkt die Nichtsanierung der Altlast den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs in Form einer Bodenverunreinigung, die infolge einer pflichtgemäßen Sanierung dieser Altlast hätte abgewendet werden können. Erforderlich ist insoweit zum Nachweis der Unterlassungskausalität der Nichtsanierung wiederum der Vergleich des Zustands der Bodengüte vor Entstehung seiner Sanierungspflicht und dem Zustand nach deren Entstehung.

Soweit *Schöndorf* eine Strafbarkeit nur im Falle der erstmaligen Kontamination des Bodens annimmt, während die Nichtverhinderung der weiteren Ausbreitung keine Strafbarkeit des Grundstücksinhabers nach sich ziehen soll²⁷⁰, ist dem nicht zu folgen. Die von *Schöndorf* vertretene Ansicht führt im Ergebnis zu nicht vertretbaren Strafbarkeitslücken. Denn danach lassen sich Altlasten, deren Entstehung bereits Jahrzehnte zurückliegt, über § 324a StGB weder durch Anknüpfung an ein aktives Tun noch durch Anknüpfung an ein Unterlassen erfassen, wenn durch sie eine räumlich und/oder qualitativ neue Bodenverunreinigung geschaffen wird. Im Übrigen widerspricht sie auch der Intention des Gesetzgebers vom Schutz der relativen Güte des Bodens, wonach jede Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand tatbestandsmäßig sein soll.²⁷¹ Abgesehen davon verdient das Schutzobjekt „Boden“, zumal der Deliktscharakter des § 324a StGB als Verletzungsdelikt²⁷² erkennbar nicht entgegensteht, auch Schutz

²⁶⁸ Siehe dazu Erster Teil.II.1.

²⁶⁹ Siehe dazu Fn. 225 sowie Dritter Teil C.I.2.

²⁷⁰ *Schöndorf*, in: Pfaff-Schley, Bodenschutz und Umgang mit kontaminierten Böden, S. 133.

²⁷¹ BT-Drs. 12/7331, S. 6.; siehe dazu auch die Ausführungen zum Schutzobjekt „Boden“ in Dritter Teil B.I.

²⁷² Siehe dazu die Ausführungen in Fn. 231.

vor weiterer Schädigung. Dabei handelt es sich um nichts anderes als einen strafrechtlichen Grundsatz, wonach auch ein bereits beschädigtes Rechtsgut den Schutz der Rechtsordnung verdient. So käme niemand auf die Idee, dem Körperbehinderten den Schutz des in gleicher Weise als Verletzungsdelikt konzipierten § 223 StGB zu versagen, wenn er durch Dritte weiter an seiner Gesundheit beeinträchtigt wird.²⁷³

3. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB wegen einer Nichtsanierung vorhandener Altlasten kann allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Nichtverhinderung einer von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ in Betracht kommen.²⁷⁴ Dies gilt etwa, wenn aus einem auf dem Boden existenten Deponiekörper oder aus im Boden von diesem separiert abgelagerten gefährlichen Abfällen Schadstoffe in den Boden eindringen, d.h. im Falle der Nichtverhinderung der von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung eines Umweltmediums „Boden“, oder bereits im Boden befindliche gefährliche Schadstoffe ihrer Art nach die weitere tatbestandsmäßige Schädigung des Bodens herbeiführen. Die bloße Nichtsanierung der Altlast als solche, d.h. das „Liegenlassen“ des kontaminierten Bodens ohne Vergrößerung des Ausmaßes der Bodenverunreinigung, vermag mangels Tatbestandsmäßigkeit keine Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers wegen einer Bodenverunreinigung nach § 324a StGB zu begründen.²⁷⁵

²⁷³ Vgl. dazu *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 223 Rn. 5.

²⁷⁴ Siehe dazu aber noch die weiteren Anforderungen in Dritter Teil B.III.

²⁷⁵ Im Ergebnis ebenso *Fischer*, StGB, § 324a Rn 4a; *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 6; *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 178; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 106 f.; *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (72).

III. Die besondere Qualität der Bodenverunreinigung

§ 324a StGB erfasst tatbestandlich nicht die Herbeiführung jedweder Bodenverunreinigung. Diese muss vielmehr entweder geeignet sein zur Schädigung der Gesundheit eines anderen, von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen von bedeutendem Wert oder Gewässern (§ 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB)²⁷⁶ oder einen bedeutenden Umfang besitzen (§ 324a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Damit nähert sich der Tatbestand des § 324a StGB der Regelung des § 2 Abs. 5 BBodSchG insoweit an, als eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ebenfalls nur solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktion meint, welche geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Lässt sich unter den bereits genannten²⁷⁷ Voraussetzungen im Falle der Nichtsanierung vorhandener Altlasten der Eintritt einer nachteiligen Bodenveränderung bejahen, stellt sich sodann die Frage, auf welche Weise zur Begründung eines strafrechtlichen Unterlassungsvorwurfs hier diese notwendige besondere Qualitätsanforderung zu bestimmen ist.

1. Gefährliche Bodenverunreinigung

Eine tatbestandsmäßige Bodenverunreinigung ergibt sich nach § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB nur dann, wenn die Veränderung des Bodens geeignet ist, Schäden der menschlichen Gesundheit, von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen von bedeutendem Wert oder eines Gewässers zu verursachen. Auf einen Schadenseintritt oder das Entstehen einer konkreten Gefahr kommt es dabei nicht

²⁷⁶ Für die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Tatbestandsalternative durch Nichtsanierung mit der Folge des „Weiterfressens“ bereits im Boden befindlicher Schadstoffe siehe auch *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 180; vgl. demgegenüber § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB, wonach allein die Abfälle, d.h. die beseitigten Stoffe selbst, nach Art, Beschaffenheit und Menge geeignet sein müssen, Schäden oder Gefahren herbeizuführen; siehe zu den Konsequenzen Dritter Teil C.II.1.c).bb).

²⁷⁷ Siehe dazu Dritter Teil B.II.2.

an.²⁷⁸ Lediglich die Schädigungseignung, d.h. die generelle Möglichkeit dafür, dass die verursachte Bodenverunreinigung Schäden der genannten Art verursacht, muss feststehen.²⁷⁹ Die Feststellung der potenziellen Schädigungseignung kann an wissenschaftliche Erfahrungssätze anknüpfen.²⁸⁰ Das heißt, Dauer und Intensität der nachteiligen Bodenveränderung müssen nach gesicherter naturwissenschaftlicher Erfahrung in ihrer konkreten Beschaffenheit und unter den konkreten Umständen generell tauglich sein, Schädigungen an Rechtsgutsobjekten der genannten Art zu verursachen.²⁸¹ Die entsprechenden Feststellungen sind mit sachverständiger Hilfe zu treffen oder werden sich – soweit im Einzelfall möglich – aus norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, etwa den als antizipierte Sachverständigengutachten einzuordnenden Technischen Anleitungen, oder sonstigen naturwissenschaftlich gesicherten Erfahrungssätzen ableiten lassen.²⁸² Den Anknüpfungspunkt bildet die konkrete Bodenbeschaffenheit zur Tatzeit.²⁸³ Dabei sind alle konstanten Umstände des Einzelfalls, mithin insbesondere die Menge, die Konzentration und Ausbreitung der Schadstoffe, die Bodenart, -dichte und -formung sowie der Bewuchs zu berücksichtigen.²⁸⁴ Eignung zur Schädigung der Gesundheit meint die potenzielle Beeinträchtigung eines anderen im Sinne des strafrechtlichen Gesundheitsbegriffs der §§ 223 ff. StGB.²⁸⁵ Erforderlich ist mithin die Eignung, die körperliche Unversehrtheit dauernd oder nur vorübergehend zu verletzen. Bloße

²⁷⁸ NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 7.

²⁷⁹ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 43.

²⁸⁰ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 43.

²⁸¹ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 43; MünchKommStGB/*Alt*, § 324a Rn. 37; *Horn*, in: SK StGB, § 324a Rn. 7; *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 146; *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 212; zu den Anforderungen an das Merkmal der Schädigungseignung in § 325 StGB siehe *Lackner/Kühl*, StGB, § 325 Rn. 13.

²⁸² *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 212 f..

²⁸³ NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 9; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 44

²⁸⁴ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 44.

²⁸⁵ *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 16; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 45; *Lackner/Kühl*, StGB, § 325 Rn. 13; *Fischer*, StGB, § 324a Rn. 7.

Belästigungen sind insoweit nicht erfasst.²⁸⁶ Tieren, Pflanzen und anderen Sachen kommt ein bedeutender Wert zu, wenn ein gewichtiges wirtschaftliches, ökologisches²⁸⁷ oder historisches Allgemein- oder Individualinteresse an ihrer Erhaltung besteht.²⁸⁸ In Bezug auf Pflanzen und Tiere von bedeutendem Wert wird man für ein gewichtiges wirtschaftliches Interesse an deren Erhaltung etwa landwirtschaftliches Nutzvieh und großflächigen Getreideanbau, für ein gewichtiges ökologisches und/oder historisches Interesse geschützte, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten nennen können. Als Beispiel für eine andere Sache von bedeutendem Wert mögen etwa im Boden vorhandene antike bzw. historische Gegenstände, die durch die Kontamination des Bodens angegriffen werden könnten, oder wegen seiner ökologischen Bedeutung als elementare Lebensgrundlage der Boden als Grundstücksbestandteil selbst²⁸⁹ zu nennen sein. Über die Eignung der Bodenverunreinigung zur Schädigung eines Gewässers sollen die Fälle erfasst werden, in denen die Bodenverunreinigung als solche nicht nachhaltig genug im Sinne von § 324a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist, gleichwohl aber nachweisbar und eine Gewässerunreinigung naheliegend ist, aber nicht sicher nachgewiesen werden kann.²⁹⁰

Für die Altlastenfälle hat das Erfordernis einer Schädigungseignung zur Folge, dass gerade die infolge der Nichtsanierung der Altlast eingetretene Bodenverunreinigung geeignet sein muss, die vorbeschriebenen Schädigungen hervorzurufen. Im Falle einer infolge der Altlast schon existenten Kontamination des Bodens kann eine zum Zeitpunkt der Entstehung des Handlungsgebots des Grundstücksinhabers bereits bestehende Eignung dieser

²⁸⁶ *Lackner/Kühl*, StGB, § 325 Rn. 13.

²⁸⁷ BT-Drs. 8/2382, S. 16.

²⁸⁸ *MünchKommStGB/Alt*, § 324a Rn. 40 f.; *Lackner/Kühl*, StGB, § 325 Rn. 13; *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 214; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 17.

²⁸⁹ *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 214; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 50; *MünchKommStGB/Alt*, § 324a Rn. 41.

²⁹⁰ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 54.

Schadstoffe zur Herbeiführung von Schädigungen im Sinne des § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht ohne weiteres mit derjenigen Schädigungseignung gleichgesetzt werden, die sich als Konsequenz einer infolge der Nichtsanierung der Altlast eingetretenen Bodenverunreinigung zu ergeben hat.²⁹¹ Es ist zwischen der Schädigungseignung einer etwaig bereits bestehenden Bodenverunreinigung und der Schädigungseignung der infolge der Nichtsanierung der Altlast eintretenden weiteren Bodenverunreinigung zu differenzieren. Die Bodenverunreinigung im Sinne des § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB lässt sich demnach in den Altlastenfällen zum einen dann bejahen, wenn nachweislich gerade die infolge einer Nichtsanierung der Altlast eingetretene Bodenverunreinigung geeignet ist, für sich genommen – unter Außerachtlassung der etwaig durch eine Vorbelastung des Bodens nachgewiesenermaßen bereits bestehenden Schädigungseignung – allein eine Schädigung der in § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Rechtsgüter hervorzurufen. Zum anderen kann in den Altlastenfällen eine Bodenverunreinigung im Sinne des § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB bejaht werden, wenn nachweislich sowohl die durch vorhandene Schadstoffe im Boden bereits in der Vergangenheit bewirkte Bodenverunreinigung, als auch die infolge der Nichtsanierung der Altlast eintretende weitere Bodenverunreinigung für sich genommen nicht geeignet sind, eine Schädigung der in § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Rechtsgüter hervorzurufen, sondern nur kumulativ.²⁹²

Festzuhalten ist demnach, dass in den Altlastenfällen eine Bodenverunreinigung im Sinne des § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB nur dann bejaht werden kann, wenn sich die Schädigungseignung mittels gesicherter naturwissenschaftlicher Erfahrung gerade in Bezug auf die infolge einer Nichtsanierung der Altlast bewirkte Bodenverunreinigung feststellen lässt.

²⁹¹ I.d.S. auch *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 181 f., der für den Fall der Abfallbeseitigung nach § 326 StGB darauf hinweist, dass die Veränderung in den untersuchten Unterlassungszeitraum fallen muss, was des eindeutigen Nachweises bedürfe.

²⁹² So auch NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 14; vgl. dazu die Ausführungen in Dritter Teil B.II.2.

2. Bedeutender Umfang der Bodenverunreinigung

Eine Bodenverunreinigung in bedeutendem Umfang (§ 324a Abs. 1 Nr. 2 StGB) liegt dann vor, wenn gravierende, zumindest abstrakte Gefahren für das menschliche Interesse am Erhalt der Bodenfunktionen entstehen.²⁹³ Die Bedeutsamkeit der Veränderung wird zunächst bestimmt von ihrer voraussichtlichen Dauer, der räumlichen Ausdehnung sowie der Intensität (Art, Güte, Menge).²⁹⁴ Ob dem Beseitigungsaufwand zur Feststellung der Bedeutsamkeit Beachtung beigemessen werden muss, ist streitig.²⁹⁵ Letztlich wird dies jedoch mit Blick auf die amtliche Begründung²⁹⁶ zu § 324a StGB zu bejahen sein, da die negativen Auswirkungen nach den dortigen Ausführungen des Gesetzgebers regelmäßig dann von einigem Gewicht sind, wenn die durch die Tathandlung verursachten nachteiligen Veränderungen nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden können.

Ob sich eine Bodenverunreinigung von bedeutendem Umfang ereignet hat, wird in den Fällen, in denen von auf dem Boden oder aus im Boden von diesem separiert abgelagerten gefährlichen Abfällen Schadstoffe in den Boden eindringen, anhand der dargestellten Kriterien unter Berücksichtigung der – letztlich sachverständig zu ermittelnden – Art, Güte und Menge der in den Boden eingetretenen Schadstoffe, der Dauer der Beeinträchtigung sowie ihres räumlichen Umfangs zu bestimmen sein. Soweit hier die Dauer der Beeinträchtigung zu berücksichtigen ist, muss für deren Bestimmung auch hier von dem Zeitpunkt ausgegangen werden, ab dem den Grundstücksinhaber ein Handlungsgebot zur Sanierung der Altlast getroffen hat und nicht etwa von demjenigen Zeitpunkt, ab dem eine Belastung des Bodens erstmals vorgelegen

²⁹³ NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 10.

²⁹⁴ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 57; MünchKommStGB StGB/*Alt*, § 324a Rn. 43; *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 5; NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 11; *Sanden*, wistra 1996, 283 (284).

²⁹⁵ Befürwortend *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 5; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 19; MünchKommStGB/*Alt*, § 324a Rn. 43; *Sanden*, wistra 1996, 283 (284); ablehnend NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 11; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 57.

²⁹⁶ BT-Drs. 12/192, S. 17.

hat. Anders wird hingegen bei der Bewertung der Menge und ihres räumlichen Umfangs zu verfahren sein. Denkbar wäre zwar auch hier, zwischen Menge und räumlichem Umfang der Schadstoffe vor Entstehung des Handlungsgebotes des Grundstücksinhabers zur Sanierung der Altlast einerseits sowie Menge und räumlichem Umfang der nach Entstehung dieses Handlungsgebotes in den Boden eingedrungenen Schadstoffmenge zu differenzieren und zur Feststellung des bedeutenden Umfangs nur letztgenannten Schadstoffeintritt heranzuziehen und zu bewerten. Ließe dieser Schadstoffeintritt nur in Kombination mit zuvor eingetretenen Schadstoffen, aber nicht für sich allein die Feststellung eines bedeutenden Umfangs der Bodenverunreinigung zu, müsste dieser verneint werden. Abgesehen von offensichtlichen Nachweisproblemen würde dabei aber auch hier verkannt, dass von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele, jede erfolgsursächlich ist.²⁹⁷ Bei der Bewertung der Menge und des räumlichen Umfangs der Schadstoffe kann daher auch an dieser Stelle eine bereits vor Entstehung des Handlungsgebotes des Grundstücksinhabers eingetretene Vorbelastung des Bodens berücksichtigt werden, wenn nicht schon die nach Entstehung seines Handlungsgebotes zur Sanierung eingetretenen Schadstoffe, sofern diese überhaupt abgrenzbar festgestellt werden können, für sich genommen in Kombination mit den weiteren Kriterien einen bedeutenden Umfang der Bodenverunreinigung zu begründen vermögen.²⁹⁸

Die Intensität des Schadstoffeintrags, sein räumlicher Umfang und der damit verbundene Beseitigungsaufwand werden denn auch die bestimmenden Faktoren für die Feststellung eines bedeutenden Umfangs der Bodenverunreinigung in den Fällen sein, in denen bereits im Boden befindliche gefährliche Schadstoffe ih-

²⁹⁷ Siehe dazu die Ausführungen in Dritter Teil B.II.2.

²⁹⁸ Auf die Nachweisproblematik weist auch *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 181, hin.

rer Art nach selbst die weitere tatbestandliche Schädigung des Bodens herbeiführen („Weiterfresserschaden“). In diesem Zusammenhang ist zu fordern, dass infolge der weiteren nachteiligen Bodenveränderung unter Berücksichtigung ihrer Dauer die Intensität des Schadstoffeintrags, sein räumlicher Umfang und/oder der damit verbundene Beseitigungsaufwand gegenüber dem Status quo vor Entstehung des Handlungsgebotes des Grundstücksinhabers erhöht werden und jedenfalls nach Entstehung des Handlungsgebotes die Art der nachteiligen Bodenveränderung bei wertender Gesamtschau nicht lediglich eine Bewertung als Bagatelle zulässt, die ohne weiteres beseitigt werden kann.²⁹⁹ Insofern mag exemplarisch die folgende fiktive Konstellation angesehen werden:

Der Grundstücksinhaber unterlässt nach Eintritt seiner Sanierungsverantwortung die Beseitigung eines im Boden seit Jahrzehnten vorhandenen, infolge industrieller Nutzung des Grundstücks entstandenen, räumlich auf eine Fläche von ca. 50 qm begrenzten, wenige Meter unterhalb der Erdoberfläche existenten Schadstoffherdes bestehend aus chlorierten Kohlenwasserstoffen³⁰⁰, der durch Abgrabung der betroffenen Bodenfläche innerhalb einer Woche hätte beseitigt werden können. Als Folge ihrer natürlichen Eigenschaft und bedingt durch Witterungseinflüsse verteilen sich die Schadstoffe im Boden über eine Fläche von nunmehr 1.000 qm, wobei sie zudem in tiefere, nur mit hohem Aufwand zugängliche Bodenschichten gelangen, wo eine Beseitigung gar über einen Zeitraum von einem Jahr andauern wird. Die für die Sanierung aufzuwendenden Kosten erhöhen sich nicht zuletzt deshalb um 400 %.

Infolge der ausgebliebenen Sanierung der Altlast ist hier die räumliche Ausdehnung der Schadstoffe um das 20fache gewach-

²⁹⁹ I.d.S. auch NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 11.

³⁰⁰ Vgl. dazu Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 178.

sen, abgesehen davon, dass durch die Abwanderung in tiefere Bodenschichten die Zugänglichkeit und damit auch damit gleichzeitig der Beseitigungsaufwand erhöht hat. Diese Erhöhung des Beseitigungsaufwands kommt in dem erheblichen Anstieg der Beseitigungskosten, aber auch in der stark erhöhten Dauer der Beseitigung zum Ausdruck, sodass hier von der Bewirkung einer Bodenverunreinigung in bedeutendem Umfang auszugehen ist.

IV. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung

Der Straftatbestand des § 324a StGB bietet grundsätzlich einen Anknüpfungspunkt zur tatbestandlichen Erfassung von Fällen der Nichtsanierung vorhandener Altlasten durch den Grundstücksinhaber. Abgesehen von der Problematik des Nachweises der durch § 324a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB bestimmten spezifischen Anforderungen an den tatbestandsmäßigen Erfolg kann dieser in den Fällen vorhandener Altlasten allerdings nur dann bejaht werden, wenn infolge der Nichtsanierung durch aus auf dem Boden oder aus im Boden von diesem separiert abgelagerten gefährlichen Abfällen Schadstoffe in den Boden eindringen oder bereits im Boden befindliche gefährliche Schadstoffe ihrer Art nach die weitere tatbestandliche Schädigung des Bodens herbeiführen.

Die bloße Nichtsanierung der Altlast als solche ohne Vergrößerung des Ausmaßes der bestehenden Bodenverunreinigung vermag die Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers aus § 324a StGB nicht zu begründen. Hier stellt sich die Frage nach den Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen des Zustandsstörers für Altlasten auf die strafrechtliche Haftung in Bezug auf § 324a StGB nicht. In diesem Fall käme etwaig eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Erfassung unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG in Betracht.³⁰¹

³⁰¹ Siehe dazu Dritter Teil A., wobei die Frage etwaiger Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der Zustandsverantwortlichkeit auf das Ordnungswidrigkeitenrecht hier außer Betracht bleibt.

C. Der strafrechtliche Unterlassungsvorwurf aus § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB

Zu klären gilt mit Bezug auf das Umweltmedium „Boden“ nunmehr, ob neben dem Straftatbestand des § 324a StGB auch der Straftatbestand des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen (hier § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB) einen tatbestandlichen Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Ahndung einer Nichtsanierung von Altlasten zu bilden vermag. So wurde der Straftatbestand des § 326 Abs. 1 StGB bereits vor Existenz des § 324a StGB als Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Ahndung der Altlastenfälle in Bezug genommen³⁰², wobei dieser Umstand maßgeblich darauf zurückging, dass ein eigenständiger Tatbestand, der den Schutz des Bodens vorsieht, seinerzeit noch nicht existierte.³⁰³ Im Hinblick auf § 326 Abs. 1 StGB wird die Strafbarkeit einer Unterlassung, sofern diese als solche überhaupt begründet wird, regelmäßig auf einen Rückgriff auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB gestützt³⁰⁴, auf deren Bedeutung noch an anderer Stelle gesondert eingegangen wird.³⁰⁵

In diesem Zusammenhang wird zunächst die Möglichkeit der tatbestandlichen Erfassung der Altlastenfälle durch den strafrechtlichen Abfallbegriff erörtert (dazu I.). Anschließend wird untersucht, ob im Rahmen des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB die bloße Nichtsanierung der vorhandenen Altlast als solche einerseits

³⁰² Siehe dazu etwa *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 29; *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 85 ff.; *ders.*, ZfW 1987, 9 (10 ff.); vgl. dazu auch *Schall*, NStZ-RR 2002, 33 (34), der dort von „auf bzw. in seinem Grundstück lagernden Altlasten (Abfälle)“ spricht.

³⁰³ So *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 29.

³⁰⁴ BGH, NStZ 1991, 490; OLG Frankfurt, NuR 1989, 405 (405); OLG Braunschweig, NStZ-RR 1998, 175 (177); *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 11; *Lackner/Kühl*, StGB, § 326 Rn. 7a; NK-StGB/*Ransiek*, § 326 Rn. 32; *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 23; *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 53; *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 89 ff.; *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 79; *Wessel*, Abfallbeseitigung durch Unterlassen, S. 55; *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (10); vgl. dazu auch *Schall*, NStZ-RR 2002, 33 (34): „Garant“; anders *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 105, für das Lagern.

³⁰⁵ Ob und inwieweit dem Grundstücksinhaber in den Fällen einer verfassungsrechtlichen Einschränkung seiner Zustandsverantwortlichkeit eine Garantstellung nebst Garantspflicht zur Erfolgsabwendung im Sinne des § 13 StGB zukommt, dazu siehe Fünfter Teil.C.

und/oder die Nichtverhinderung einer von der Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ andererseits den Unterlassungsvorwurf gegenüber dem Grundstücksinhaber ermöglichen (dazu II.).

I. Altlasten als Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB

§ 326 Abs. 1 StGB setzt die Existenz von gefährlichen Abfällen voraus. Parallelen zur Legaldefinition des Begriffes „Altlasten“ in § 2 Abs. 5 BBodSchG ergeben sich zunächst insoweit, als diese stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, erwähnt, während § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB die Behandlung, Lagerung, Ablagerung, das Ablassen oder die sonstige Beseitigung von Abfällen in Bezug nimmt, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit geeignet sind, den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

Allerdings erfolgt die Bestimmung des strafrechtlichen Abfallbegriffs in Anlehnung³⁰⁶ an § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.³⁰⁷ Angesichts dieser Anlehnung des umweltstrafrechtlichen Abfallbegriffs an § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind bislang nur bewegliche Sachen (§ 90 BGB) als Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB eingeordnet worden.³⁰⁸ Kennzeichnend für Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG ist ein Grundstücksbezug, d.h. der Bezug zu

³⁰⁶ BGHSt 37, 21 (24); *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 28; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 19; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 127 f.; *Heine*, NJW 1998, 3665 (3666); *Schall*, NStZ 1997, 462 (462) zu § 1 Abs. 1 Satz 1 AbfG; *ders.*, NStZ-RR 2006, 292 (296); a.A. *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 141.

³⁰⁷ § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG: „Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I. aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Benutzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß“; zum strafrechtlichen Abfallbegriff *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 19.

³⁰⁸ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 19; *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 4; *Schall*, NStZ-RR 2006, 292 (296); *Lackner/Kühl*, StGB, § 326 Rn. 2; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 Rn. 56; vgl. dazu auch *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 255.

einer immobilien Bodenfläche.³⁰⁹ Im Fall von auf dem Grundstück existenten Abfällen setzt dies in Abgrenzung zum Regime des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts neben einer Stilllegung der umweltgefährdenden Betriebstätigkeit voraus, dass das Grundstück durch die Existenz der Abfälle geprägt ist.³¹⁰ Insoweit kommen stillgelegte Deponien mit schadstoffhaltigen Gütern in Betracht, von denen Gefahren ausgehen.³¹¹ Vor diesem Hintergrund soll nachfolgend untersucht werden, inwieweit sich in den Altlastenfällen Konstellationen ergeben, welche eine Subsumtion unter den Abfallbegriff des § 326 Abs. 1 StGB ermöglichen.

1. Grundstück als Abfall

Im Hinblick auf die Bestimmung des strafrechtlichen Abfallbegriffs in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG erscheint in den Altlastenfällen die Einordnung von kontaminiertem Erdreich als Abfall vor Auskoffnung fraglich. So war kontaminiertes Erdreich denn auch bisher stets erst dann dem Abfallbegriff des § 326 Abs. 1 StGB unterworfen, wenn es bereits ausgehoben und ausgekoffert worden war.³¹²

a) Die „Texaco“- Entscheidung des EuGH

Dieser im Strafrecht zuletzt als gefestigt zu bezeichnenden Auffassung ist der EuGH in einer Entscheidung vom 07.09.2004³¹³

³⁰⁹ Siehe dazu Erster Teil A.II.1.

³¹⁰ Siehe dazu Erster Teil A.II.1.

³¹¹ Demnach scheidet eine Strafbarkeit des Grundstücksinhabers, der die Altlast nicht verschuldet und verursacht hat, nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 StGB aus, da das bloße „Liegenlassen“ des nach Stilllegung vorhandenen Abfalls kein Betreiben durch Unterlassen nach § 327 StGB darstellt. Der Grundstücksinhaber bewahrt lediglich den Status quo und bewirkt nicht die erforderliche Nichtabwendung der bestimmungsgemäßen Nutzung; so auch *Schall*, NStZ-RR 1998, 353 (358).

³¹² BGH, NStZ 1991, 490; OLG Düsseldorf, NuR 1994, 462; *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 2b; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 19; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 56; *Schall*, NStZ-RR 2006, 292 (296).

³¹³ EuGH, NuR 2005, 33 (33 f.), sog. „Texaco“- bzw. „Van de Walle“-Urteil; zustimmend offenbar *Fischer*, StGB, § 326 Rn. 2.

entgegengetreten, indem er kontaminiertes Erdreich auch vor Auskoffnung als Abfall qualifiziert hat. Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein Mineralölunternehmen in Belgien eine Tankstelle gepachtet und das Grundstück samt Gebäude und Inventar einem Betreiber vor Ort zur Verfügung gestellt hatte. Der Betreiber führte die Tankstelle aufgrund einer Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Mineralölunternehmen auf eigene Rechnung, war aber nicht zur Änderung der Örtlichkeiten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Mineralölunternehmens berechtigt, welche die Tankstelle mit Mineralölerzeugnissen belieferte und sich die Kontrolle von Buchführung und Lagerbeständen vorbehalten. Infolge schadhafter Kraftstofftanks kam es in der Folgezeit zum Austritt von Kraftstoffen, die – zunächst unbemerkt – zu erheblichen Verunreinigungen des Erdreichs führten. Sodann kündigte das Mineralölunternehmen den Betreibervertrag, nahm einige Arbeiten zur Sanierung des Erdreichs vor und ersetzte einen Teil der schadhaften Tanks, ohne diese Maßnahmen in dem von der Verwaltungsbehörde geforderten Umfang zu Ende zu führen. Dieses hatte dann eine Anklage gegen drei leitende Mitarbeiter des Mineralölunternehmens sowie gegen dieses selbst als juristische Person wegen strafbewehrten Verstoßes gegen das belgische Abfallrecht zur Folge. Zur Begründung³¹⁴ seiner Auffassung führt der EuGH an, der Kraftstoff könne nur dann von dem Erdreich, welches er verunreinigt habe, getrennt verwertet werden, wenn auch dieses den erforderlichen Dekontaminationsmaßnahmen unterzogen werde. Die Einstufung des Erdreichs als Abfall hänge davon ab, ob derjenige, der die Stoffe unabsichtlich ausgebracht habe, verpflichtet sei, sich dieser zu entledigen. Sie könne sich nicht als Folge der Anwendung der nationalen Regelungen über die Voraussetzungen für die Nutzung, den Schutz oder die Sanierung des Geländes ergeben, auf dem die Stoffe ausgetreten sind. Da Erdreich ausschließlich aufgrund seiner unabsichtlichen Kontamination durch die Kraftstoffe als Abfall angesehen werde,

³¹⁴ EuGH, NuR 2005, 33 (34).

hänge seine Qualifikation als Abfall nicht von der Durchführung anderer Maßnahmen ab, die möglicherweise seinem Eigentümer oblägen oder die dieser zu ergreifen beabsichtige. Insofern sei es für die Einstufung als Abfall ohne Bedeutung, dass das kontaminierte Erdreich nicht ausgehoben wird. Wollte man dieser Auffassung ohne weiteres folgen, so wären in Abkehr vom sog. Spaltenprinzip³¹⁵ schon kontaminierte Grundstücke selbst als Abfall im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB zu qualifizieren und nicht allein das verseuchte Erdreich, nachdem es ausgekoffert worden ist.³¹⁶

b) Ablehnende Auffassung

Der Entscheidung des EuGH wurde nicht nur im verwaltungsrechtlichen³¹⁷, sondern vor allem auch im strafrechtlichen Schrifttum³¹⁸ entgegengetreten. So würde eine Ausdehnung des Abfallbegriffs nicht nur den Anwendungsbereich des § 326 StGB erheblich erweitern, sondern die Strafbarkeit des Verantwortlichen auch insoweit verschärfen, als dann in den Altlastenfällen die §§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB regelmäßig in Tateinheit vorlägen.³¹⁹ Die Ausdehnung des Abfallbegriffs auf unbewegliche Sachen führe wegen einer Überschreitung der Wortlautgrenze und der Anbindung des nationalen Abfallbegriffs an verwaltungsrechtliche Vorgaben zu einem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG.³²⁰ Es widerspreche der im deutschen Recht geltenden Trennung zwischen Abfall- und Bodenschutzrecht³²¹ und damit schließlich auch der

³¹⁵ *Schall*, NStZ-RR 2006, 292 (296), *Versteyl*, NVwZ 2004, 1297 (1298).

³¹⁶ Zu den strafrechtlichen Konsequenzen in Bezug auf § 327 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 StGB siehe *Schall*, NStZ-RR 2007, 33 (36).

³¹⁷ Siehe dazu *Dieckmann*, AbfallR 2004, 280 ff.; *ders.*, AbfallR 2005, 171 ff.; *Jochum*, NVwZ 2005, 140 ff.; *Petersen*, ZUR 2005, 561 ff.; *Wrede*, NuR 2005, 28 ff.; *Petersen/Lorenz*, NVwZ 2005, 257 ff.; *Riese/Karsten*, ZUR 2005, 75 ff.; *Schink*, AbfallR 2007, 50 ff.; *Versteyl*, NVwZ 2004, 1297 ff.

³¹⁸ *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 56; *Schall*, NStZ-RR 2006, 292 (296); *Michalke*, AbfallR 2007, 82 (83).

³¹⁹ *Schall*, NStZ-RR 2006, 292 (296); i.d.S. auch *Petersen/Lorenz*, NVwZ 2005, 257 (263).

³²⁰ *Michalke*, AbfallR 2007, 82 (83); *Petersen/Lorenz*, NVwZ 2005, 257 (263); *Schall*, NStZ-RR 2006, 292 (296).

³²¹ *Versteyl*, NVwZ 2004, 1297 (1298); *Schall*, NStZ-RR 2006, 292 (296); *Wrede*, NuR 2005, 28 (30); *Jochum*, NVwZ 2005, 140 (140).

Systematik der §§ 324a, 326 Abs. 1 StGB, welche die Beweglichkeit der Sache als Abgrenzungskriterium zwischen Boden und Abfall zugrunde lege.³²² Seit Inkrafttreten der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG am 30.04.2004, die besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens enthalte, sei zudem eine weite Auslegung des europäischen Abfallbegriffs, die auch verseuchtes Erdreich erfasse, aus umweltschutzpolitischen Gründen nicht mehr zwingend.³²³ Eine Einordnung des kontaminierten Grundstücks selbst als Abfall müsste demnach mangels Beweglichkeit desselben ausscheiden.

c) Stellungnahme und eigene Bewertung

Für die Frage nach den Auswirkungen der Entscheidung des EuGH auf den Tatbestand der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung nach § 326 Abs. 1 StGB wird zunächst auf die Reichweite der Bindungswirkung des Urteils für die Auslegung des deutschen Strafrechts abzustellen sein. Die Entscheidung erging in einem durch ein belgisches Gericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren. In einem Verfahren nach Art. 234 EG-Vertrag wird durch die Entscheidung des EuGH zunächst nur das vorliegende Gericht gebunden. Eine weitergehende Bindungswirkung der Vorabentscheidung ergibt sich nur dann, wenn durch sie die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsrechtsnorm oder einer sonstigen Organhandlung festgestellt wird.³²⁴ Auslegungsurteilen hingegen kommt außerhalb des Ausgangsrechtsstreits keine unmittelbar verbindliche Wirkung, sondern allenfalls eine Präjudizwirkung zu, die mit der Wirkung höchstrichterlicher Entscheidungen im deutschen Recht vergleichbar ist.³²⁵ Eine unmittelbare Geltung der hier in

³²² So *Schall*, NSTZ-RR 2006, 292 (296).

³²³ *Jochum*, NVwZ 2005, 140 (142); vgl. dazu auch *Schall*, NSTZ-RR 2006, 292 (296), wonach es sehr zweifelhaft ist, ob die vom EuGH vorgenommene Einbeziehung unbeweglicher Sachen in den Abfallbegriff überhaupt der inneren Systematik der Abfallrahmenrichtlinie und ihrem Verhältnis zu der am 30.04.2004 in Kraft getretenen Umwelthaftungsrichtlinie gerecht wird.

³²⁴ *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 234 EGV Rn. 37.

³²⁵ *Gaitanides*, in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, Art. 234 EGV Rn. 93.

Bezug genommenen Entscheidung des EuGH für die Auslegung des Abfallbegriffs in § 326 Abs. 1 StGB ergibt sich danach nicht.

Im Übrigen hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 07.01.2004³²⁶ explizit darauf verwiesen, dass der Grundsatz der konformen Auslegung in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Bestandteil des Gemeinschaftsrechts seien, insbesondere in den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots, seine Grenzen finde. Einer Richtlinie könne für sich allein, also unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie keine strafbegründende oder strafschärfende Wirkung zukommen. In dieser Entscheidung stellt der EuGH weiter fest, dass die Verpflichtung, das nationale Recht unter Berücksichtigung von Wortlaut und Zweck des Gemeinschaftsrechts auszulegen, um das gemeinschaftsrechtlich gewünschte Ziel zu erreichen, für sich allein keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen könne. Damit ist eine Neuinterpretation eines Strafgesetzes unter Heranziehung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich nicht ausgeschlossen, auch wenn sich diese Auslegung für den Betroffenen ungünstiger als eine früher vertretene Auslegung erweist. Die Grenze dieser Auslegung muss aber der Wortlaut dieser nationalen Norm sein.³²⁷ Wollte man das Gebot einer gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung unbegrenzt gelten lassen, ergäbe sich hieraus die gleichzeitige Verpflichtung, den Anwendungsbereich eines Straftatbestandes zu überdehnen. Dies käme inzident einer Strafrechtssetzungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft gleich, die jedoch nach geltendem Gemeinschaftsrecht gerade nicht besteht.³²⁸ Zudem schließen die Art. 24 GG immanenten Grenzen Übertragungen von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen aus, die die Identität der geltenden Verfassung der Bundesrepublik

³²⁶ EuGH, EuZW 2004, 285 (285, 287).

³²⁷ Hecker, Europäisches Strafrecht, § 10 Rn. 62.

³²⁸ So Gröblichhoff, Verpflichtung, S. 68.

Deutschland durch Einbruch in die sie konstituierenden Strukturen aufheben würden.³²⁹ Zu diesen Strukturen gehören jedenfalls die Rechtsprinzipien, die dem Grundrechtsteil des Grundgesetzes zugrunde liegen³³⁰, sowie das Demokratieprinzip.³³¹ Der dem Demokratieprinzip immanente³³² Grundsatz der Gewaltenteilung verbietet das Übergreifen der Rechtsprechung auf die Kompetenzen der Legislative.³³³ Eben diese Folge ergäbe sich, wenn man ein Gebot gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung jenseits des Wortlauts annähme. Das Wort „Abfall“ kommt von „abfallen“, was eine Beweglichkeit der abfallenden Sache voraussetzt. Die Ausdehnung des Abfallbegriffs auf unbewegliche Sachen stellt demnach ein Überschreiten der Wortlautgrenze dar, deren Folgen damit sowohl gegen Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland verstoßen als auch dem Gemeinschaftsrecht widersprechen.

Ausgehend davon, dass der strafrechtliche Abfallbegriff letztlich ein selbstständiger Begriff und nicht etwa eine bloße statische Verweisung auf den verwaltungsrechtlichen Abfallbegriff des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ist³³⁴, muss die Ausdehnung einer Anwendung des strafrechtlichen Abfallbegriffs auf unbewegliche Sachen wie Grundstücke abgelehnt werden, zumal auch in Bezug auf kontaminierte Bodenflächen wegen der Existenz des § 324a StGB keine Strafbarkeitslücken mehr auftreten.

2. Deponiegut als Abfall

Denkbar sind in den Altlastenfällen auch Sachverhalte, in denen vor langer Zeit umweltschädliche Produktionsrückstände, Betriebs- und Hilfsstoffe, verunreinigter Bauschutt, schadstoffhaltiger

³²⁹ BVerfGE 37, 271 (279); BVerfGE 73, 339 (375 f.).

³³⁰ BVerfGE 37, 271 (279).

³³¹ BVerfGE 89, 155 (182 ff.).

³³² Jarass/Pierothe, GG, Art. 20 Rn. 23.

³³³ Jarass/Pierothe, GG, Art. 20 Rn. 25.

³³⁴ BGHSt 37, 333 (335); Lenckner/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 2a; Pfohl, in: Müller/Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § 54 Rn. 223; Fischer, StGB, § 326 Rn. 2.

Schrott oder Rückstände aus der Müllverbrennung, von denen nach wie vor oder im Nachhinein Gefahren ausgehen, auf einem Grundstück nicht ordnungsgemäß abgelegt worden sind.³³⁵ Die Qualifikation solcher Stoffe als Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB könnte sich in zweierlei Hinsicht als problematisch erweisen. Häufig genug sind diese ursprünglich auf dem Grundstück existenten Schadstoffhalden im Laufe der Jahre oder Jahrzehnte mit Erde überschüttet worden und mittlerweile mit Strauchwerk bewachsen. Hier liegt ein fester Zusammenhang zwischen den umweltschädlichen Stoffen und Grundstück bzw. Boden vor, welcher die umweltschädlichen Stoffe zu einem wesentlichen Bestandteil des Bodens im Sinne von § 94 BGB macht.³³⁶ Diese Stoffe hängen mit dem Boden derart zusammen, dass eine Trennung in der Regel nur durch Aushebung bzw. Auskoffnung des Erdreichs erfolgen kann und nicht durch einfache Separierung von Erdreich und Schadstoffen, da diese Stoffe mit dem Boden fest verwachsen und verbunden sind. Soweit vertreten wird, auch alle unbeweglichen, mit dem Boden fest verbundenen Stoffe, die ehemals beweglich waren, über den strafrechtlichen Abfallbegriff zu erfassen³³⁷, ist diese Auffassung letztlich wohl der Schließung von Strafbarkeitslücken vor Einführung des § 324a StGB geschuldet.³³⁸ Die weite Auslegung des Abfallbegriffes überschreitet jedoch die Grenze zum Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG).³³⁹ Der Begriff „Abfall“ leitet sich ab von „abfallen“. Diese Eigenschaft ist nur einer beweglichen, nicht hingegen einer unbeweglichen Sache zu Eigen. Letztlich ist dieser weiten Auslegung des Abfallbegriffs auch inso-

³³⁵ Gemeint sind hier die sog. Deponiekörper, bei denen die Gefahr nicht vom Boden selbst ausgeht; vgl. dazu Erster Teil A.II.1 und *Sanden*, in: *Sanden/Schoeneck*, BBodSchG, § 2 Rn. 85; vgl. dazu auch *Schall*, NSTZ-RR 2002, 33 (34), der auf dem Grundstück lagernde Altlasten in Bezug nimmt.

³³⁶ *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (15); *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 142 f.; *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 156; zum Begriff des wesentlichen Bestandteils siehe *Palandt/Heinrichs/Ellenberger*, BGB, § 94 Rn. 2.

³³⁷ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 40 ff.; wohl auch *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (15), der hier insbesondere flüssige Betriebs- und Produktionsstoffe in Bezug nimmt.

³³⁸ Auf Strafbarkeitslücken verweist auch *Riettiens*, Abfallbegriff, S. 169.

³³⁹ *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 156.

weit eine Strafbarkeitserweiterung immanent, als in diesen Fällen die §§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB regelmäßig in Tateinheit vorliegen könnten. Dieser Umstand belegt gleichzeitig die mangelnde Existenz von Strafbarkeitslücken bei Verzicht auf eine weite Auslegung, die infolge ihrer strafbarkeitserweiternden Wirkung gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt. Damit scheidet in den Fällen, in denen umweltschädliche Stoffe nach ihrer Verbringung auf das Grundstück über die Jahre eine feste Verbindung mit dem Grundstück eingegangen sind, eine Qualifikation dieser Stoffe als Abfall im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB aus. Dies gilt auch dann, wenn die Stoffe diese Verbindung bereits in ihrer Eigenschaft als Abfall eingegangen sind.³⁴⁰ Denn stellt man für die Qualifikation als Abfall auf das Kriterium der Beweglichkeit der Sache ab, so haben die Stoffe mit Eingehung der festen Verbindung mit dem Grundstück ihre Beweglichkeit verloren. Der Gegenauffassung zu folgen hieße letztlich nichts anderes als einen Ziegelstein selbst nach Verwendung zum Hausbau als bewegliche Sache zu qualifizieren, nur weil er vor seiner Verwendung zum Hausbau einmal beweglich war. Fehlt es hingegen an einer festen Verbindung von Schadstoffen und Boden, sind die umweltschädlichen Stoffe als bewegliche Sachen zu qualifizieren. Dies gilt etwa auch dann, wenn sich an der Erdoberfläche große Pfützen flüssiger Betriebs- und Produktionsstoffe gebildet haben, die leicht entfernt werden können.³⁴¹ Zur Begründung der Abfalleigenschaft beweglicher Sachen stellt sich hier dann weiter die Frage, ob es sich um solche Stoffe handelt, deren sich der Besitzer, weil er sie nicht weiter zu verwenden beabsichtigte, entledigen wollte³⁴² oder zumindest um Stoffe, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Gemeinwohls, insbesondere zum Schutze der Umwelt, geboten ist.³⁴³ In

³⁴⁰ A.A. offenbar *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 56.

³⁴¹ *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (15).

³⁴² Subjektiver Abfallbegriff; vgl. dazu EuGH, NuR 2003, 741 (741); EuGH, NuR 2004, 164 (164); BGHSt 37, 333 (336 f.); *Fischer*, StGB, § 326 Rn. 2b.

³⁴³ Objektiver Abfallbegriff; vgl. dazu BGHSt 37, 21 (27); *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 6; *Riottiens*, Abfallbegriff, S. 73 ff.; *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 2e.

letzterem Falle ist zudem erforderlich, dass die Sache im Zeitpunkt des tatbestandsmäßigen Umgangs objektiv ohne Gebrauchswert ist bzw. entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet wird.³⁴⁴ Ausgehend von der Annahme, dass die hier in Bezug genommenen Güter typischerweise aufgrund ihres bereits bei Verbringung auf das Grundstück bestehenden Zustandes geeignet gewesen und nach wie vor geeignet sind, das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden, wird diesen Gütern nicht nur deshalb, sondern auch in Ansehung der Tatsache, dass sie schon Jahre oder Jahrzehnte ohne jede Art der Verwendung auf dem Grundstück liegen, ein Gebrauchswert bzw. eine Verwendung entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung abzusprechen sein. Ansonsten hätte man sie in der Vergangenheit kaum „auf Halde gelegt“. Auf die Möglichkeit der späteren Wiederverwendung oder Verwertung kommt es nicht an.³⁴⁵

Denkbar sind in auch Konstellationen, in denen kontaminiertes, gesundheitsschädliches Material in Fässern³⁴⁶ oder anderer Art von Ummantelung in der Vergangenheit zur Verfüllung von Tagebaurestlöchern oder Bergwerksstollen Verwendung gefunden hat.³⁴⁷ Ausgehend von der im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgenommenen Unterscheidung zwischen „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) mag man hier mit *Steindorf*³⁴⁸ und *Rogall*³⁴⁹ die Auffassung vertreten, dass Stoffe, die verwertet werden, nicht dem strafrechtlichen Abfallbegriff unterfallen. Damit bliebe aber letztlich unbeachtet, dass der nach der Gesamtsituation tatsächlich verfolgte wirtschaftliche Zweck nicht die Verfüllung, sondern vielmehr ein kostengünstiges „Verschwindenlassen“ der Schadstoffe unter dem

³⁴⁴ *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 6; *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 2f.

³⁴⁵ BGHSt 37, 21 (27); BGHSt 37, 333 (335).

³⁴⁶ Den Abfallbegriff bejahend bei im Boden vergrabenen Gifffässern *Hecker*, *Illegale Müllablagerungen*, S. 143.

³⁴⁷ Zur Verfüllung eines Tagebaurestloches siehe *Schall*, NStZ-RR 2005, 97 (98), unter Hinweis auf VG Dessau, NuR 2004, 474 (474 ff.).

³⁴⁸ *Steindorf*, in *Leipziger Kommentar*, StGB, § 326 Rn. 16.

³⁴⁹ *Rogall*, in: Boujong-FS, 807 (823 ff., 826).

Deckmantel der Verwertung gewesen ist. Demgemäß wird auch nach Inkrafttreten der oben in Bezug genommenen Gesetzesbestimmung im Strafrecht weiterhin die Beseitigungshandlung bzw. der entsprechende Wille als das entscheidende Kriterium angesehen.³⁵⁰ Diente die Verfüllung vorrangig dem Ziel der Beseitigung belasteter Stoffe und nicht der Nutzung ihrer stofflichen Eigenschaften, was anzunehmen ist, wenn feststeht, dass sie mit anderen Materialien nicht durchgeführt worden wäre³⁵¹, sind diese Stoffe als Abfall zu qualifizieren.

3. Sickerwasser als Abfall

Denkbar sind auch Sachverhalte, in denen etwa infolge Niederschlags aus vorhandenen Altlasten als Folge ihrer Nichtbeseitigung schadstoffhaltige Sickerwässer austreten. Bei Altlasten entstehen solche Sickerwässer vor allem dadurch, dass Niederschläge in die Altlast eintreten, durch dieselbe hindurchsickern und sich dabei mit Schadstoffen anreichern, bis sie nach Austritt aus der Altlast in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Aufgrund ihrer chemischen und toxikologischen Zusammensetzung werden solche Sickerwässer in aller Regel eine oder mehrere der Gefährlichkeitsvoraussetzungen des § 326 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB erfüllen. Soweit die Auffassung³⁵² vertreten wird, dieses Sickerwasser stelle Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB dar und erfülle damit den abfallrechtlichen Tatbestand, ist dem zunächst zuzugeben, dass Tatgegenstand des § 326 Abs. 1 StGB zwar flüssige und feste Abfälle sein können.³⁵³ Zu berücksichtigen ist aber, dass in Abgrenzung zum Tatbestand des § 324a StGB als Abfall dann

³⁵⁰ BGH, NSTZ 1997, 544 (544); BGHSt 37, 333 (333 ff.); *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 253; *Fischer*, StGB, § 326 Rn. 2b; Schall, NSTZ-RR 1998, 353 (354 f.); vgl. dazu VG Dessau, NuR 2004, 474 (476).

³⁵¹ So auch EuGH, NVwZ 2002, 579 (579); VG Dessau, NuR 2004, 474 (476).

³⁵² *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 64 ff.; *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 143; *Sanden*, wistra 1996, 283 (289), *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (12).

³⁵³ BayObLG, NuR 2001, 118 (118); *Lackner/Kühl*, StGB, § 326 Rn. 3; *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 2g.

allenfalls schadstoffhaltige Sickerwässer zu qualifizieren sind, welche aus auf dem Boden, also oberirdisch abgelagertem, noch nicht mit diesem fest verbundenen Deponiegut austreten. Diese Einschränkung ist bereits dem Umstand geschuldet, dass unterirdisch austretendes Sickerwasser im Erdreich festgehalten und entsprechend dem „Bodenwasser“ (Haft- oder Absorptionswasser)³⁵⁴ zum flüssigen Bodenbestandteil wird.

4. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung

Die Altlastenfälle können unter den strafrechtlichen Abfallbegriff des § 326 Abs. 1 StGB subsumiert werden, wenn es an einer festen Verbindung von schadstoffhaltigem Deponiegut und Boden fehlt, das kontaminierte Material also beweglich ist, und im Falle einer Nutzung von ummanteltem kontaminierten Material zur Verfüllung letztlich dessen Beseitigung im Vordergrund steht. Kontaminiertes Erdreich selbst kann vor Auskoffnung strafrechtlich nicht als Abfall qualifiziert werden. In Bezug auf die Nichtsanierung kontaminierten Erdreichs muss vor Auskoffnung ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf gegenüber dem Grundstückseigentümer ausscheiden. Aus Altlasten austretenden schadstoffhaltigen Sickerwässern kommt die Abfalleigenschaft nur dann zu, wenn der Austritt aus auf dem Boden abgelagertem, noch nicht mit diesem fest verbundenen Deponiegut erfolgt.

II. Beseitigung von Abfällen durch bloße Nichtsanierung der Altlast als solche oder Nichtverhinderung einer von der Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“

Ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf aus § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB gegenüber dem Grundstücksinhaber setzt in den Fällen

³⁵⁴ Zum Begriff „Bodenwasser“ siehe Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 12.

der Nichtsanierung bereits vorhandener Altlasten voraus, dass sein Verhalten als Beseitigung von Abfällen eingeordnet werden kann. Zu differenzieren ist auch hier³⁵⁵ zwischen den Fällen der bloßen Nichtbeseitigung der vorhandenen Abfälle bzw. der Altlast einerseits (dazu 1.) und den Fällen der Nichtverhinderung einer tatsächlichen Beeinträchtigung von Umweltmedien durch die Abfälle bzw. die Altlast andererseits (dazu 2.). In beiden Fällen müsste trotz einer in der Vergangenheit vorgenommenen Verbringung der schädlichen Abfälle auf das Grundstück durch das Nichtbeseitigen der Abfälle bzw. der Altlast ein neuer tatbestandsmäßiger Erfolg (im Sinne des § 13 StGB³⁵⁶) eingetreten sein, dessen Nichtabwendung mit Strafe bedroht ist.

1. Intensivierung des Erfolgs durch bloße Nichtbeseitigung der Abfälle bzw. der Altlast als solche

Hinsichtlich einer bloßen Nichtbeseitigung bereits vorhandener illegaler Abfallablagerungen bzw. der Nichtsanierung der Altlast als solche ist ein Fall der pflichtwidrigen Nichtabwendung eines neuen, gegenüber dem bereits in der Vergangenheit eingetretenen Primärerfolgs selbstständigen Erfolgs zu verneinen, da mit der Begehung in der Vergangenheit, d.h. mit der erstmaligen, nicht ordnungsgemäßen Beseitigung der gefährlichen Abfälle auf dem Grundstück, zugleich der Erfolg der Tat eingetreten ist.³⁵⁷ Die bloße Nichtbeseitigung dieser Abfälle bzw. die Nichtsanierung der Altlast als solche könnte nur in Form der Nichtabwendung einer Erfolgsintensivierung zu einem strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf nach § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB gegenüber dem sanierungsunwilligen Grundstücksinhaber führen, wenn eine Intensivierung eines bereits eingetretenen Erfolgs auch als tatbestandsmäßiger Erfolg des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB erfasst werden kann. Aus-

³⁵⁵ Vgl. dazu Dritter Teil B.II.

³⁵⁶ D.h. einen Erfolg, der zum Tatbestand des Strafgesetzes gehört.

³⁵⁷ BGHSt 36, 255 (257); *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 23; *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 94.

gangspunkt könnte zunächst das Andauernlassen des bestehenden Zustandes, d.h. das „*Liegenlassen*“, durch den Grundstücksinhaber sein, wenn dies einen tatbestandsmäßigen Zustand darstellt, den der Grundstücksinhaber hätte abwenden sollen. Dieses wird danach zu bewerten sein, ob es sich bei dem Tatbestand des § 326 Abs. 1 StGB um ein Zustandsdelikt oder um ein Dauerdelikt handelt. Bei Dauerdelikten kann auch das Andauernlassen eines bereits eingetretenen Zustandes noch zum tatbestandsmäßigen Erfolg gehören; das verwirklichte Unrecht nimmt mit dem zeitlichen Andauernlassen des bereits herbeigeführten Zustandes zu.³⁵⁸ Diese Unrechtssteigerung bildet einen selbstständigen Unrechtserfolg, der den Tatbestand verwirklicht³⁵⁹ mit der Folge, dass bei Dauerdelikten auch derjenige wegen Unterlassens strafbar sein kann, der es trotz bestehenden Handlungsgebots unterlässt, den eingetretenen Zustand zu beseitigen. Zustandsdelikte hingegen sind solche Delikte, bei denen der strafrechtliche Vorwurf nur an die Herbeiführung, nicht aber an die Aufrechterhaltung des deliktischen Zustandes geknüpft wird.³⁶⁰ Vor diesem Hintergrund gilt zunächst festzustellen, inwieweit es sich bei § 326 Abs. 1 StGB um ein Dauer- oder um ein Zustandsdelikt handelt.

a) Meinungsstand

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs³⁶¹ handelt es sich bei § 326 Abs. 1 StGB in der Variante des Ablagerns nicht um ein Dauerdelikt, sondern vielmehr um ein Zustandsdelikt, welches mit der Herbeiführung des rechtswidrigen Zustands beendet sei.³⁶² Ob dies auch für die Verhaltensvariante des Lagerns gelten soll, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung offengelass-

³⁵⁸ Vgl. dazu *Stree/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 52 ff. Rn. 81; *Fischer*, StGB, Vor § 52 Rn. 58.

³⁵⁹ Vgl. dazu *Roxin*, Strafrecht AT I, § 10 Rn. 105.

³⁶⁰ *Stree/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 52 ff. Rn. 82; *Roxin*, Strafrecht AT I, § 10 Rn. 106.

³⁶¹ BGHSt 36, 255 (257).

³⁶² BGHSt 36, 255 (257); vgl. zum Ablagern im Sinne des § 18 AbfG Bay-ObLG, JR 1992, 516 (517).

sen, jedoch Zweifel an der Auffassung der Vorinstanz³⁶³ geäußert, das Lagern stelle ein Dauerdelikt dar.³⁶⁴ Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zufolge besitzt der Täter, welcher einen rechtswidrigen Zustand herbeigeführt habe, grundsätzlich nicht die strafrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung desselben. Ein Dauerdelikt liege nur dann vor, wenn der Täter den von ihm in deliktischer Weise geschaffenen rechtswidrigen Zustand willentlich aufrechterhalte oder die deliktische Tätigkeit ständig fortsetze, sodass sich der strafrechtliche Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des strafrechtlichen Vorwurfes beziehe.³⁶⁵ Der Täter sei in diesem Zusammenhang gehalten, seinen Willen zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes ständig zu manifestieren, woran es beim Ablagern im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB fehle. Vor diesem Hintergrund sei § 326 Abs. 1 StGB in der Verhaltensvariante des Ablagerns nicht als Dauerdelikt anzusehen. Eine Strafbarkeit aufgrund unterlassener Beseitigung vorhandener Abfälle ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs daher nicht über die Einordnung als Dauerdelikt zu begründen.³⁶⁶

Nach herrschender Lehre³⁶⁷ ist § 326 Abs. 1 StGB in keiner der Verhaltensvarianten als Dauerdelikt zu qualifizieren. Eine Einordnung als Dauerdelikt habe zur Folge, dass die bloße Aufrechterhaltung eines schon eingetretenen Zustandes im Rahmen des § 326 Abs. 1 StGB als Zustandsdelikt die Strafbarkeit wegen unterlassener Erfolgsabwendung gerade nicht begründen kann.

³⁶³ LG Hof, Urt. v. 10.02.1989 - 1 KLs 17 b Js 11777/85.

³⁶⁴ BGHSt 36, 255 (258); vgl. dazu auch BayObLG, wistra 1993, 313 (313 f.), wonach es sich bei dem Lagern im Sinne des § 18 Abs. 1 AbfG um ein Zustandsdelikt handelt.

³⁶⁵ BGHSt 36, 255 (257).

³⁶⁶ Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs soll eine Unterlassungsstrafbarkeit aber in Betracht kommen, wenn sich durch das Untätigbleiben des Täters die Gefahr oder der Schaden vergrößert; siehe dazu BGHSt 36, 255 (258); dazu Dritter Teil C.II.2.c).

³⁶⁷ Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 117; Lackner/Kühl, StGB, § 326 Rn. 13; Lenckner/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 20; Bartholme, Schutz des Bodens, S. 158; Schall, NSTZ 1997, 577 (577); ders., NSTZ 1997, 462 (466); Kloepper/Vierhaus, Umweltstrafrecht, Rn. 133 Fn. 441; Schittenhelm, GA 1983, 310 (324).

Teilweise³⁶⁸ wird die Auffassung vertreten, bei § 326 Abs. 1 StGB handele es sich nicht in allen seinen Verhaltensvarianten, aber jedenfalls in der Variante des Lagerns um ein Dauerdelikt. Der strafrechtliche Vorwurf knüpfe hier auch an die Aufrechterhaltung eines widerrechtlichen Zustandes an.³⁶⁹ Demzufolge sei jedes vorübergehende Liegenlassen von Abfällen nach Verbringung an den Lagerungsort noch als Lagern zu qualifizieren. Dies ende erst mit Beginn der anderweitigen Beseitigung. Dem Lagern liege anders als dem Ablagern ein auf Dauer angelegter Wille des Handelnden zugrunde mit der Folge, dass der Tatbestand des § 326 Abs. 1 StGB in der Verhaltensvariante des Lagerns auch die willentliche Aufrechterhaltung des Zustandes erfasse und damit als Dauerdelikt zu qualifizieren sei.³⁷⁰ Folgt man dieser Auffassung, kann ein Lagern durch Unterlassen auch dann noch vorliegen, wenn sich die Abfälle schon auf dem Grundstück befinden und der Grundstücksinhaber diesen Zustand andauern lässt.

b) Die Nichtbeseitigung bzw. Nichtsanierung als Lagern oder Ablagern

Festgehalten werden kann, dass jedenfalls die Verhaltensvariante des Ablagerns nach einhelliger Ansicht als Zustandsdelikt anzusehen ist³⁷¹, während die Rechtsnatur der Verhaltensvariante des Lagerns nicht abschließend geklärt ist. Hier stellt sich daher die Frage, ob in den Fällen der Nichtsanierung bereits vorhandener Altlasten durch den aktuellen Grundstücksinhaber an die Verhaltensvariante des Lagerns oder an diejenige des Ablagerns anzuknüpfen ist. Während das Ablagern das endgültige Ablegen ei-

³⁶⁸ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 86; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 354; *Iburg*, NJW 1988, 2338 (2340); *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (10); LG Hof, Urt. v. 10.02.1989 - 1 KLs 17 b Js 11777/85.

³⁶⁹ *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 354.

³⁷⁰ LG Hof, Urt. v. 10.02.1989 - 1 KLs 17 b Js 11777/85.

³⁷¹ Siehe aber *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 82, demzufolge einiges dafür spricht, § 326 Abs. 1 StGB in der Variante „Ablagern“ als Dauerdelikt anzusehen, der seinen weiteren Ausführungen gleichwohl die Einordnung als Zustandsdelikt zugrunde legt.

nes Abfallstoffes mit dem Ziel der Dauerentledigung beschreibt³⁷², ist unter dem Lagern jede vorübergehende Aufbewahrung, etwa die Zwischenlagerung, mit dem Ziel späterer Verwertung oder Wiederverwertung oder sonstiger Entsorgung, insbesondere der endgültigen Beseitigung zu verstehen.³⁷³ Da hier die Unterlassungsstrafbarkeit des aktuellen Grundstücksinhabers wegen der Nichtbeseitigung der Altlast in Rede steht, kann in diesem Zusammenhang nicht auf die Ziele desjenigen abgestellt werden, der den Abfall ursprünglich auf das Grundstück verbracht hat.³⁷⁴ Maßgeblich ist die Zielsetzung des aktuellen Grundstücksinhabers, mit der er die Beseitigung der auf seinem Grundstück vorhandenen Altlast unterlässt. Diesem wird es bei der Aufrechterhaltung des Status quo nicht um die bloße Zwischenlagerung der Abfälle mit dem Ziel einer späteren anderweitigen Beseitigung gehen. Er will in den im Rahmen dieser Untersuchung relevanten Fällen, in denen er die Entstehung der Altlast weder verursacht noch verschuldet hat, im Hinblick auf die regelmäßig anfallenden hohen Kosten für eine Sanierung gar keine Beseitigung der Abfälle durchführen, sondern den Status quo auf Dauer beibehalten. Eine Einwirkung auf die Abfälle durch den Grundstücksinhaber ist von ihm gerade nicht mehr beabsichtigt. Im Übrigen mag in diesem Zusammenhang auch der Wortlaut der Legaldefinition des Begriffs „Altlasten“ in § 2 Abs. 5 BBodSchG Berücksichtigung finden. So ist dort von „stillgelegten“ Anlagen die Rede, was bedeutet, dass für die Annahme einer Altlast nach der Nutzung des Grundstücks zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung umweltgefährdender Stoffe diese Nutzung aufgegeben worden sein muss. Dieses ist erst dann der Fall, wenn die Nutzung vollständig und dauerhaft einge-

³⁷² BT-Drs. 8/2382, S. 18; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 107; NK-StGB/*Ransiek*, § 326 Rn. 30; *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 11.; vgl. auch *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 2 Rn. 63 zum Begriff des „Ablagerns“ in § 2 Abs. 5 BBodSchG und *Kunig/Paetow/Versteyl*, KrW-/AbfG, § 10 Rn. 15, zum Begriff des „Ablagerns“ in § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG.

³⁷³ BGH, NJW 1991, 1621 (1622); BGH, StV 1994, 426 (427); *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 208; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, § 326 Rn. 101; *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 10a.

³⁷⁴ So auch *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 152.

stellt, eine Wiederaufnahme somit weder geplant noch wahrscheinlich ist.³⁷⁵ Lässt der frühere Grundstücksnutzer nach dauerhafter und vollständiger Aufgabe der Nutzung des Grundstücks Abfälle zurück, so wird dieses letztlich deshalb erfolgt sein, weil sich aus diesen Abfällen kein geldwerter Nutzen infolge einer Verwertung oder Wiederverwertung mehr ziehen ließ, diese mithin wirtschaftlich nicht zumutbar oder aber die Verwertung bzw. Wiederverwertung der Abfälle technisch unmöglich war.³⁷⁶ Die dann gebotene endgültige – ordnungsgemäße – Entsorgung der Abfälle bei Aufgabe des Grundstücks wird aus Kostengründen unterblieben sein, wenn die Abfälle in der Vergangenheit nicht schon von vornherein mit dem Ziel der Dauerentledigung, unter Umständen mit dem Verständnis einer ordnungsgemäßen Entsorgung, auf dem Grundstück abgelegt worden sind. Daher widerspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, nach Jahren oder gar Jahrzehnten der Existenz der Abfälle auf dem Grundstück anzunehmen, der aktuelle Grundstücksinhaber verweigere nunmehr die Beseitigung der Abfälle im Wege einer Sanierung mit dem Ziel, die vorhandenen Abfälle später zu verwerten, wiederzuverwerten oder noch einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hätte der jetzige Grundstücksinhaber – anders als der frühere Grundstücksnutzer – von einer Verwertung oder Wiederverwertung der Abfälle, sofern technisch überhaupt möglich, einen wirtschaftlichen Nutzen, hätte er eine Sanierung in Form von Dekontaminationsmaßnahmen regelmäßig sofort nach Kenntnisnahme von der Altlast veranlasst, anstatt den bereits eingetretenen Zustand andauern zu lassen und die Sanierung zu verweigern. Folglich bedarf es für die Altlasten-

³⁷⁵ *Kotulla*, in: Fluck, BBodSchG, § 2 Rn. 211; *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 2 Rn. 61.

³⁷⁶ Siehe dazu § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG, wonach die Verpflichtung zur Verwertung aus § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG einzuhalten ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Objektiv unmöglich ist die Verwertung, wenn eine entsprechende Technik noch nicht entwickelt worden ist oder aus tatsächlichen Gründen nicht zum Einsatz kommen kann. Wirtschaftliche Zumutbarkeit der Verwertung besteht, wenn die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann; vgl. dazu *Kunig/Paetow/Versteyl*, KrW-/AbfG, § 5 Rn. 29 ff.

fälle einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Deliktscharakter der Verhaltensvariante des Lagerns nicht, da in den Fällen der Nichtsanierung vorhandener Altlasten im Rahmen von § 326 Abs. 1 StGB die Verhaltensvariante des Ablagerns Bedeutung erlangt³⁷⁷, welche als Zustandsdelikt zu qualifizieren ist.

c) Konsequenzen der Einordnung als Zustandsdelikt

Ausgehend von einer Einordnung der einschlägigen Verhaltensvariante des Ablagerns als Zustandsdelikt lässt sich aus dem Andauernlassen des bestehenden Zustandes im Rahmen des § 326 Abs. 1 StGB keine tatbestandsmäßige Erfolgsintensivierung herleiten, da der Beseitigungszustand bereits in der Vergangenheit geschaffen worden ist. Allerdings wird teilweise³⁷⁸ auch bei Ablehnung einer Dauerdeliktseigenschaft des § 326 Abs. 1 StGB davon ausgegangen, dass die Unterlassung einer Beseitigung illegal entsorgter Abfälle jedenfalls eine unterlassene Abwendung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs begründen kann, wenn sich eine Erfolgsintensivierung in Form einer Steigerung der bereits eingetretenen Gefahr ergebe, wobei Rechtsprechung und Teile der Lehre³⁷⁹ insoweit allerdings eine nähere Begründung vermischen lassen. Vereinzelt wird – ebenfalls unter Ablehnung einer Dauerdeliktseigenschaft – eine tatbestandsmäßige Erfolgsintensivierung auch unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit³⁸⁰ angenommen. Denkbar mag dies in Bezug auf beide Kriterien etwa sein, wenn in der Vergangenheit Fässer mit giftigem Bauschutt im Boden abgelagert worden sind und sich infolge von Witterungseinflüssen nach Jahren langsam

³⁷⁷ So im Ergebnis auch *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 80, der im Zusammenhang mit der Nichtbeseitigung von Abfällen von der „*hier allein interessierenden Alternative*“ spricht.

³⁷⁸ Siehe dazu BGHSt 36, 255 (258), und *Lackner/Kühl*, StGB, § 326 Rn. 7a, ohne weitere Begründung; wohl auch *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 105 ff.; *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 82 ff.; wohl ohne Differenzierung zwischen der Verhaltensvariante des Lagerns und derjenigen des Ablagerns NK-StGB/*Ransiek*, § 326 Rn. 33.

³⁷⁹ Vgl. dazu BGHSt 36, 255 (258).

³⁸⁰ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 95 f.

erste Löcher in diesen Fässern bilden, ohne dass bisher Schadstoffe in den Boden ausgetreten sind.³⁸¹ Daher sollen nachfolgend die tiefer gehenden Begründungsansätze innerhalb der strafrechtlichen Lehre einer Bewertung unterzogen werden.

aa) Meinungsstand

*Horn*³⁸² und *Clausen*³⁸³ gelangen im Ergebnis zum Ausschluss der Strafbarkeit auch für die Fälle der Erfolgsintensivierung in Form einer Steigerung der eingetretenen Gefahr.

*Horn*³⁸⁴ zufolge kann nur bei Dauerdelikten auch die Nicht-rückgängigmachung des bereits gegebenen Erfolgseintritts eine Unterlassungsstrafbarkeit begründen. Da es sich bei § 326 Abs. 1 StGB nicht um ein Dauerdelikt handele, sei der tatbestandsmäßige Erfolg mit der schon erfolgten Ablagerung des Abfalls eingetreten, dessen Eintritt von dem Unterlassenden daher nicht mehr durch Entsorgung des Abfalls abgewendet werden könne. Er könne also den Erfolgseintritt grundsätzlich nicht verhindern, sondern allenfalls rückgängig machen, weshalb die Strafbarkeit einer Unterlassung nur noch dann in Betracht kommen könne, wenn die tatbestandsmäßige Beseitigung von Abfällen durch andere nicht verhindert oder wenn die schon beseitigten Abfälle später zur Beeinträchtigung von Umweltmedien oder anderen Rechtsgütern führe.³⁸⁵

*Clausen*³⁸⁶ führt zur Begründung aus, eine Intensivierung des tatbestandlichen Erfolgs als Anknüpfungspunkt scheidet deshalb

³⁸¹ Bei Austritt von Schadstoffen in den Boden ist § 324a StGB in Bezug zu nehmen; siehe dazu Dritter Teil B.II.2.

³⁸² *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 23 f.; vgl. dazu auch *Schall*, NStZ 1997, 577 (577) mit Hinweis auf BGH, NStZ 1991, 490, wonach in den Altlastenfällen zu bezweifeln sei, dass der BGH, der in einem zu § 324 StGB ergangenen Urteil für Altlasten in „*erster Linie den Verursacher, in zweiter Linie den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache als Zustandsstörer haftbar*“ gemacht habe, diese Haftung auch auf § 326 StGB anwenden würde, da sich die Abfallbeseitigung nicht als Dauerdelikt begreifen lasse.

³⁸³ *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 186.

³⁸⁴ *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 23, 23a.

³⁸⁵ *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 23, 23a.

³⁸⁶ *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 171.

aus, weil es sich bei § 326 Abs. 1 StGB nicht um ein konkretes Gefährdungsdelikt handele, da nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht sämtliche Umstände des Einzelfalls, insbesondere nicht der Beseitigungsort, zu berücksichtigen seien. Soweit auf die Gefahrvergrößerung bzw. die Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit als abzuwendender tatbestandsmäßiger Erfolg des § 326 Abs. 1 StGB abgestellt werde, sei dem entgegenzuhalten, dass die Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit als Dimension einer Gefahrbeschreibung bei abstrakten Gefährnungsdelikten grundsätzlich keinen Erfolg darstelle, der zum Tatbestand des entsprechenden Strafgesetzes gehöre.³⁸⁷ Hinsichtlich der Relevanz einer Gefahrvergrößerung wendet *Clausen* zudem ein, dass der Erfolg lediglich in der Herbeiführung eines widerrechtlichen Beseitigungszustandes liegen könne.³⁸⁸ Auch das Abstellen auf eine Erhöhung der Schädigungseignung als tatbestandlicher Erfolg verbiete sich – abgesehen von der Problematik der Quantifizierbarkeit – deshalb, weil die Eignungsklausel des § 326 Abs. 1 Nr. 4 StGB nicht der näheren Beschreibung der Art und Intensität der Einwirkung, sondern der näheren Bestimmung des Objektes diene, auf das eingewirkt werde. Dieses Objekt als solches begründe keinen tatbestandsmäßigen Erfolg.³⁸⁹

Bei Befolgung der Auffassungen von *Horn* und *Clausen* könnte die Nichtbeseitigung einer bereits auf dem Grundstück existenten Altlast auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Erfolgsintensivierung als Anknüpfungspunkt für eine Unterlassungsstrafbarkeit des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers nach § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB dienen. Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers könnten sich damit im Rahmen des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB schon deshalb nicht ergeben.

Kirchner und *Vogelsang-Rempe* plädieren dafür, auch die In-

³⁸⁷ *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 177.

³⁸⁸ *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 176.

³⁸⁹ *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 177 ff., 183 f.

tensivierung der bereits durch Ablagerung der Abfälle eingetretenen Gefahr im Falle einer Steigerung/Vergrößerung dieser Gefahr oder des Schadens³⁹⁰ bzw. unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit³⁹¹ als abzuwendenden tatbestandsmäßigen Erfolg des § 326 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.

*Kirchner*³⁹² will einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf in den Fällen der Nichtbeseitigung von durch Dritte verursachten Müllablagerungen nur dann ausschließen, wenn nach Eintritt der erstmaligen Ablagerung keine weitere Rechtsgutsverletzung mehr begangen werden kann. Er führt insoweit das Beispiel an, in dem ein Kind von einem Dritten verletzt wird, starke Schmerzen erleidet und die Eltern als Garanten gleichwohl beschließen, das Kind keiner ärztlichen Behandlung zuzuführen, die dessen Schmerzen sicher gelindert hätte. Obgleich die Körperverletzungstat des Dritten sicher mit der Zufügung der Verletzung beendet sei, erfolge eine Bestrafung der Eltern insoweit aus §§ 223, 13 StGB.³⁹³ Denkbar sei auch im Falle des § 326 Abs. 1 StGB, dass der vom Ersttäter geschaffene Zustand noch Nachwirkungen habe in der Weise, dass der Erfolg auch später noch intensiviert werden könne. Die Rechtsgutsverletzung werde durch die nachfolgende Unterlassung dann sozusagen perpetuiert.³⁹⁴ Für eine Unterlassungshaftung sei somit entscheidend, ob durch das Untätigbleiben die Gefahr oder der Schaden für den Boden vergrößert werde, d.h. eine Intensivierung der Gefährdung eintrete, je länger sich der Abfall auf dem Grundstück befinde.³⁹⁵ Denn den Strafgrund der abstrakten Ge-

³⁹⁰ *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 79 ff., 83, wobei die Vergrößerung der Gefahr durch zeitliches Andauernlassen angenommen wird: „... je länger sich der Abfall auf dem Grundstück befindet“, wohl auch NK-StGB/Ransiek, § 326 Rn. 33: „... besteht eine Erfolgsabwendungspflicht auch bei bereits tatbestandsmäßig ... abgelagerten Abfällen, und zwar insbesondere dann, wenn sich die Gefahr infolge des Untätigbleibens vergrößert“.

³⁹¹ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 95.

³⁹² *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 79 ff.; ihm folgend *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 217.

³⁹³ *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 83, unter Hinweis auf OLG Düsseldorf, NStZ 1989, 269 (269 f.).

³⁹⁴ *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 83.

³⁹⁵ *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 83; *Kirchner/Jakielski*, JA 2000, 813 (817).

fährungsdelikte bilde die bestehende Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung, was letzten Endes zu einer Vorverlegung der Vollendungsstrafbarkeit führe. Wenn nach dem Wortlaut des Gesetzes die Vollendung und damit die volle Strafbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt eintrete, so bedeute das nicht, dass die nachfolgende Phase straflos bleiben solle. Der Gesetzgeber habe lediglich den Mindestbestand der Strafbarkeit fixiert, während materiell das Gesamtgeschehen bis zum Wegfall oder der Realisierung der verursachten Gefahr unter Strafe stehe.³⁹⁶ Für diese Betrachtungsweise spreche in Bezug auf § 326 Abs. 1 StGB auch die Erweiterung der Vorschrift über die tätige Reue (§ 330b StGB) auf abstrakte Gefährungsdelikte, insbesondere auch auf § 326 StGB, durch das 2. UKG³⁹⁷. Der Gesetzgeber habe dadurch zum Ausdruck gebracht, dass mit der Ablagerung der Abfälle die Verwirklichung des Gesamtunrechts noch nicht abgeschlossen sei.³⁹⁸

*Vogelsang-Rempe*³⁹⁹ hält zwar explizit die Anknüpfung an eine sich vergrößernde Gefahr im Hinblick auf den Deliktscharakter des § 326 Abs. 1 StGB für unzutreffend, erachtet ein Nichtbeseitigen vorhandener Abfälle aber dann für strafbar, wenn dieses Unterlassen den Eintritt des Schadens, den der Gesetzgeber bei der Schaffung des abstrakten Gefährdungstatbestandes vermutet habe, noch wahrscheinlicher werden lasse. So führt sie zur Begründung weiter aus, die von Abfallstoffen ausgehende Gefahr für Umweltmedien werde in der Regel um so größer, je länger sich die kontaminierten Stoffe in oder auf dem Boden befänden. Der tatbestandmäßige Erfolg des § 326 Abs. 1 StGB könne also infolge des weiteren Liegenlassens der Altlasten im Anschluss an das ursprüngliche Begehen auch noch durch Unterlassen verwirklicht werden.

Nimmt man die Auffassungen von *Kirchner* und *Vogelsang-Rempe* in Bezug, so wäre gegenüber dem zustandsverantwortli-

³⁹⁶ *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 84.

³⁹⁷ Siehe dazu Fn. 95.

³⁹⁸ *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 84 f.

³⁹⁹ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 95 f.

chen Grundstücksinhaber im Falle unterlassener Sanierung der Vorwurf einer umweltgefährdenden Abfallbeseitigung gemäß § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB durch Unterlassen gegenüber dem sanierungsunwilligen Grundstücksinhaber denkbar.

bb) Stellungnahme und eigene Bewertung

Die von *Kirchner* und *Vogelsang-Rempe* vertretenen Auffassungen sind abzulehnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn man der Einordnung der in den Altlastenfällen maßgeblichen Verhaltensvariante „*Ablagern*“ des § 326 Abs. 1 StGB als Zustandsdelikt folgt.

Dass dies wiederum zutreffend ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Einordnung des § 326 Abs. 1 StGB als Dauerdelikt schon unter Strafwürdigkeitsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar wäre, da eine Dauerdeliktseigenschaft auch den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung gemäß § 78a StGB hinauschieben würde.⁴⁰⁰ Die Verjährungsfrist würde aber in den Fällen bereits sofort zu laufen beginnen, bei denen der widerrechtliche Zustand gar nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sodass es an einem willentlichen Aufrechterhalten dieses Zustandes fehlt.⁴⁰¹ Das Verständnis als Dauerdelikt würde dem Täter einen Anreiz dazu bieten, eine Beseitigungsart zu wählen, bei dem der geschaffene Zustand möglichst nicht wieder beseitigt werden kann (z.B. Verbrennung statt Ablagerung des Abfalls mit der Folge, dass die Schadstoffe in die Luft gelangen).⁴⁰² Dies sind erfahrungsgemäß gerade solche Beseitigungsarten, bei denen nicht lediglich eine abstrakte Gefahr für die von § 326 Abs. 1 StGB geschützten Rechtsgüter eintritt, sondern diese sogleich irreversibel geschädigt werden. Im Übrigen soll prägend für solche Delikte sein, die als Dauerdelikte bezeichnet werden, dass der Täter den von ihm in deliktischer

⁴⁰⁰ *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78a Rn. 11.

⁴⁰¹ Vgl. dazu BGHSt 36, 255 (258).

⁴⁰² *Schittenhelm*, GA 1983, 310 (325); *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 20.

Weise geschaffenen Zustand willentlich aufrechterhält mit der Folge, dass sich der strafrechtliche Vorwurf nicht nur auf die Herbeiführung, sondern auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands richtet. Insofern soll es jedoch der ständigen Manifestation des Willens zur Aufrechterhaltung durch eigene Tätigkeit, Einsatz der eigenen Person oder durch Hilfsmittel bedürfen.⁴⁰³ So manifestiert der Verursacher der Altlast jedoch nach der Beseitigung der Abfälle keinen deliktischen Willen mehr. Der Abfall wird seinem Schicksal überlassen.⁴⁰⁴ Dies ergibt sich gerade in den Altlastenfällen mit Blick auf die Legaldefinition des § 2 Abs. 5 BBodSchG. So ist dort von „stillgelegten“ Anlagen die Rede, was bedeutet, dass nach Behandlung, Lagerung oder Ablagerung umweltgefährdender Stoffe eine entsprechende Nutzung des Grundstücks aufgegeben worden ist. Ferner gilt zu berücksichtigen, dass sich aus dem auch von *Kirchner*⁴⁰⁵ als typisches Beispiel für ein Dauerdelikt in Bezug genommenen Straftatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zumindest eine zeitliche Dimension des Unrechts insoweit ableiten lässt, als in § 239 Abs. 3 StGB eine Erfolgsqualifikation⁴⁰⁶ mit erhöhtem Strafraum für den Fall des Andauerns der Freiheitsberaubung über eine Woche vorgesehen ist. Damit wird das zeitliche Andauern als intensivierter Unrechtserfolg im Tatbestand ausdrücklich beschrieben, der einer Vollendung der Tat in zeitlichem Abstand nachfolgt.⁴⁰⁷ § 326 Abs. 1 StGB ist ein vergleichbarer Hinweis nicht zu entnehmen, dass auch das zeitliche Andauernlassen den Unrechtserfolg intensiviert.

Im Falle der gebotenen Einordnung als Zustandsdelikt überzeugt es nicht, gleichwohl eine Strafbarkeit nach § 326 Abs. 1 StGB durch Unterlassen in der Verhaltensvariante des Ablagerns auch für die Fälle anzunehmen, in denen der aktuelle Grundstücksinhaber eine auf seinem Grundstück bereits vorhandene

⁴⁰³ BGHSt 36, 255 (257).

⁴⁰⁴ So auch *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 81.

⁴⁰⁵ Siehe dazu *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 80.

⁴⁰⁶ *Lackner/Kühl*, StGB, § 239 Rn. 9; *Träger/Schluckebier*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 239 Rn. 33; siehe dazu auch BT-Drs. 13/8587, S. 84.

⁴⁰⁷ *Träger/Schluckebier*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 239 Rn. 33.

Altlast in Form von gefährlichem Abfall nicht beseitigt. Denn wollte man zur Begründung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs an eine Gefahr- oder Schadenssteigerung bzw. an eine Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit anknüpfen, hieße dies im Ergebnis nichts anderes, als § 326 Abs. 1 StGB als konkretes Gefährdungsdelikt zu qualifizieren. Konkrete Gefährdungsdelikte zeichnet aus, dass nicht nur die Verursachung der konkreten Ausgangsgefahr, sondern auch jede weitere konkrete Erhöhung der schon bestehenden Gefahr im Sinne einer Unrechtssteigerung den Tatbestand verwirklicht. Nach als herrschend zu bezeichnender Auffassung handelt es sich bei § 326 Abs. 1 StGB in allen seinen Verhaltensvarianten um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.⁴⁰⁸ Diese Delikte verlangen weder eine wirkliche Gefahr noch einen tatsächlichen Schaden als tatbestandsmäßigen Erfolg.⁴⁰⁹ Vielmehr tritt bei diesen Delikten mit der Begehung zugleich der Erfolg der Tat ein.⁴¹⁰

Wollte man aus der Erforderlichkeit zur Eignung einer nachhaltigen Schädigung eine Rechtsnatur als konkretes Gefährdungsdelikt herleiten⁴¹¹, gilt zu beachten, dass der Gesetzgeber für den Fall, dass er mit § 326 Abs. 1 StGB ein konkretes Gefährdungsdelikt hätte formulieren wollen, das Merkmal „konkrete Gefahr“ auch schon explizit im Tatbestand des § 326 Abs. 1 StGB erwähnt hätte.⁴¹² Die Historie legt nahe, dass der Gesetzgeber mit § 326 Abs. 1 StGB eben kein konkretes Gefährdungsdelikt schaffen wollte. So wies die von § 326 Abs. 1 StGB abgelöste Strafvorschrift des § 16

⁴⁰⁸ BGHSt 36, 255 (257); BGHSt 38, 325 (339); BGHSt 39, 381 (385); BGH, NStZ 1990, 490 (490); BGH, StV 1994, 426 (427); *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 1a; *Horn*, in: SK StGB, § 326 Rn. 2; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 1; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 326 StGB Rn. 23; *NK-StGB/Ransiek*, § 326 Rn. 3; *Franzheim/Pfohl*, Umweltschutzstrafrecht, Rn. 278; *Kirchner/Jakielski*, JA 2000, 813 (815 f.); *Sanden*, wistra 1996, 283 (290); *Schall*, NStZ 1997, 420 (422); *ders.*, NStZ-RR 2002, 33 (35).

⁴⁰⁹ *Roxin*, Strafrecht AT I, § 10 Rn. 124; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § 8 Rn. 43.

⁴¹⁰ BGHSt 36, 255 (257).

⁴¹¹ So *Riettiens*, Abfallbegriff, S. 148 ff., 165.

⁴¹² Siehe dazu *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 55, wonach die gesetzliche Formulierung klar zum Ausdruck bringe, dass eine konkrete Gefahr nicht vorliegen müsse.

AbfG⁴¹³ zunächst als Tatbestandsmerkmal die konkrete Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens anderer auf. Im Zuge einer Novellierung dieser Norm wurde das Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefahr aus dem Tatbestand gestrichen⁴¹⁴, weil dies in der Praxis zu erheblichen Nachweisschwierigkeiten führte.⁴¹⁵ Seitdem erforderte § 16 AbfG keine konkrete Gefahr mehr. Hätte der Gesetzgeber bei Aufhebung des § 16 AbfG und Ersatz durch § 326 StGB im Rahmen des 1. UKG⁴¹⁶ wiederum eine konkrete Gefährdung bestimmter Handlungsobjekte voraussetzen wollen, so hätte die explizite Erwähnung im Tatbestand des § 326 StGB nahe gelegen, die jedoch gerade nicht gewollt war.⁴¹⁷ In Ansehung der deutlichen Formulierung des § 326 Abs. 1 StGB ist die Anknüpfung an eine Gefahrerhöhung bzw. an eine Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit zur Begründung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht mehr in Einklang zu bringen. Dem steht auch nicht die amtliche Begründung der Vorschrift entgegen, wo es heißt: *„Ein Abfall, der nur im Wasser gefährlich ist, ist, wenn er in der Landschaft gelagert wird und es ausgeschlossen ist, dass er Grund- oder Binnengewässer oder etwa Menschen gefährdet, ungefährlich. In einem solchen Fall wäre Kriminalstrafe fehl am Platze“*.⁴¹⁸ Sofern der Gesetzgeber tatsächlich den konkreten Ablagerungsort des Abfalls berücksichtigen wollte, hat dieser Umstand keinen Eingang in die Gesetzesfassung gefunden. Auch in § 326 Abs. 6 StGB wird nur die Abfallmenge, nicht aber der konkrete Ort der Beseitigung als strafbar-

⁴¹³ In der Fassung von 1972, BGBl. I, S. 873 ff.

⁴¹⁴ Vgl. dazu Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21.06.1976, BGBl. I, S. 1601 ff.

⁴¹⁵ Siehe dazu BT-Drs. 7/2593, S. 10.

⁴¹⁶ Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz – Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StrÄnG – 1. UKG) vom 28.03.1980, BGBl. I, S. 373 ff.

⁴¹⁷ Vgl. dazu BT-Drs. 8/2382, S. 16, wonach in Übereinstimmung mit dem durch das Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21.06.1976 neu gefassten § 16 Abs. 1 Nr. 1 AbfG davon ausgegangen werde, dass der früher geltende § 16 Abs. 1 Nr. 1 AbfG unzureichend gewesen sei, da strafbares Verhalten erst dann vorgelegen habe, wenn die verbotenen Handlungen das Leben oder die Gesundheit konkret gefährdet hätten.

⁴¹⁸ BT-Drs. 8/2382, S. 18.

keitseinschränkendes Kriterium in Bezug genommen. Hätte es sich insoweit lediglich um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers gehandelt, so wäre eine Neufassung des § 326 StGB spätestens im Rahmen des 2. UKG⁴¹⁹ naheliegend gewesen. In der diesbezüglichen amtlichen Begründung zu § 326 StGB heißt es jedoch: „§ 326 StGB hat sich in der Praxis weitgehend bewährt, ... Es besteht daher kein Anlaß, die Grundstruktur des Tatbestandes zu ändern. ... Der bisherige Absatz 5 wird unverändert als Absatz 6 beibehalten“.⁴²⁰ Nach alledem kann es für die Eignung im Rahmen des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB nicht darauf ankommen, wo und auf welche Weise der gefährliche Abfall abgelagert worden ist.⁴²¹

Die Tatbestandsmäßigkeit einer Intensivierung des Erfolgs ergibt sich bei § 326 Abs. 1 StGB auch nicht etwa mit Blick auf die im Rahmen des 2. UKG⁴²² erfolgte Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 330b StGB auf abstrakte Gefährdungsdelikte wie § 326 Abs. 1 StGB. In der amtlichen Begründung⁴²³ zu § 330b StGB heißt es zwar, das Merkmal „Zustand“ in § 330b StGB stelle klar, dass sich der Anwendungsbereich der Regelung nicht auf Taten beziehe, die sich in der Handlung selbst erschöpfen, also nur während des Handlungsmoments zu abstrakten Gefahren führen, und nur solche Taten erfasst werden sollen, bei denen sich in einem gewissen Zeitraum unter Umständen eine abstrakte zu einer konkreten Gefahr verdichten und letzten Endes zu Schäden führen könne. Im Rahmen des § 326 Abs. 1 StGB könnte sich diese Verdichtung der Gefahr allerdings allein aus den Abfällen selbst ergeben, d.h. ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge. Es besteht keinerlei Abhängigkeit der Gefährlichkeit vom Verhalten des Täters, die allenfalls dann naheliegen würde, wenn die Eignungsklausel etwa

⁴¹⁹ Siehe dazu Fn. 95.

⁴²⁰ BT-Drs. 12/192, S. 20 f.

⁴²¹ So auch BayObLG, NStZ-RR 2002, 76 (77); BayObLG, JR 2001, 475; Lenckner/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 8; Hoyer, Eignungsdelikte, S. 190 ff.

⁴²² Siehe dazu Fn. 95.

⁴²³ BT-Drs. 12/192, S. 29.

um die Wendung „*durch die Art ihrer Beseitigung*“ ergänzt, also ein Bezug der Schädigungseignung zum Verhalten des Täters hergestellt worden wäre. Die Möglichkeit, dass die Gefährlichkeit erst später aufgrund weiterer Ereignisse, etwa Witterungseinflüssen oder hinzukommende Stoffe durch das „*Liegenlassen*“, entstehen kann, ist gerade nicht maßgeblich. Die Schädigungseignung der Abfälle muss bereits von vornherein bestehen.⁴²⁴ Sie ist nach dem Wortlaut des Tatbestandes unabhängig vom Verhalten des Täters. Wenn durch eine bloße Nichtsanierung der Altlast im Sinne eines „*Liegenlassens*“ daher eine Gefahr- oder Schädigungsverdichtung eintritt, so kann dieser Umstand allein der Eignung des Objekts „*Abfall*“, nicht aber der Art und Weise der Eignung des Umgangs mit dem Abfall zugeordnet werden. Der Abfall als Handlungsobjekt begründet aber nicht den tatbestandsmäßigen Erfolg des § 326 Abs. 1 StGB, sodass auch mit Blick auf die Regelung des § 330b StGB kein abzuwendender tatbestandsmäßiger Erfolg bei eintretender Gefahr- oder Schädigungsverdichtung im Falle des „*Liegenlassens*“ des Abfalls begründet werden kann. Dieser Umstand schließt es nicht aus, den Täter, der die Abfälle abgelagert hat, durch den Anreiz einer Strafmilderung zur Beseitigung dieser Abfälle und damit zu einem Ausbleiben einer Gefahrverdichtung zu bewegen.⁴²⁵ Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 330b StGB auf das abstrakte Gefährungsdelikt des § 326 Abs. 1 StGB ist vielmehr als Ausgleich für die durch § 326 Abs. 1 StGB bewirkte weite Vorverlagerung der Strafbarkeit zu sehen.⁴²⁶

Wenn von *Kirchner*⁴²⁷ und *Vogelsang-Rempe*⁴²⁸ ausgeführt

⁴²⁴ Vgl. dazu *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 326 Rn. 4; NK-StGB/*Ransiek*, § 326 Rn. 21.

⁴²⁵ So BGH, NSTZ 1994, 436 (436), wonach die Maßgeblichkeit einer Steigerung der drohenden Gefahr nicht mit der Ausgestaltung des § 326 StGB als abstraktes Gefährungsdelikt zu vereinbaren, es aber nicht ausgeschlossen sei, das Ausbleiben einer Gefährerhöhung im Zuge der Zwischenlagerung gegebenenfalls als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen.

⁴²⁶ Vgl. dazu *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 314a Rn. 1, in Bezug auf die tätige Reue bei den Brandstiftungsdelikten.

⁴²⁷ *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 83.

⁴²⁸ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 96.

wird, eine Intensivierung der von den Abfällen ausgehenden Gefahren, etwa durch Austritt von Schadstoffen, ergebe sich in der Regel um so eher, je länger sich die Abfälle auf dem Grundstück befänden, kann auch dem nicht gefolgt werden. Belege für eine generelle Gefahrintensivierung werden insoweit nicht angeführt.⁴²⁹ Zwar wird man Situationen annehmen können, in denen sich mit zeitlichem Fortschreiten, etwa infolge von Witterungseinflüssen (z.B. Rosten von abgelagerten Fässern mit der Folge des Austritts von schadstoffhaltigem Material in den Boden), eine Intensivierung der Gefahr für das Umweltmedium „Boden“ ergibt. Diese Intensivierung hängt dann aber entweder von der Art und Weise der Ablagerung ab, die außerhalb des Tatbestandes des § 326 Abs. 1 StGB steht, und/oder von der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle, womit die Möglichkeit der etwaigen Gefahrerhöhung dann bereits im Eignungsurteil hinsichtlich der (Ausgangs-)Abfälle enthalten ist.

Soweit *Kirchner*⁴³⁰ zur Begründung einer Gefahr- oder Schadensvergrößerung als tatbestandsmäßigem Erfolg des § 326 Abs. 1 StGB auf das Beispiel verweist, in welchem ein Kind von einem Dritten verletzt wird und dadurch starke Schmerzen erleidet, von seinen Eltern mit der Folge ihrer Strafbarkeit nach §§ 223, 13 StGB jedoch keiner ärztlichen Behandlung zur Linderung dieser Schmerzen zugeführt wird, erweist sich dieser Vergleich als ungeeignet. Bei § 223 StGB handelt es sich entgegen § 326 Abs. 1 StGB um ein Verletzungsdelikt. Hinsichtlich der Körperverletzung stellt nicht allein die vorhandene Verletzung, sondern auch die Steigerung des Ausmaßes dieser Verletzung, also deren Intensivierung, eine Gesundheitsbeschädigung dar. Denn diese besteht im Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.⁴³¹ Die Steigerung der zunächst bestehenden Verletzung ist Verursachung eines selbstständigen Erfolgs, der nach § 223 StGB tatbe-

⁴²⁹ Vgl. dazu *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 96 Fn. 241; *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 83.

⁴³⁰ Siehe dazu *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 83.

⁴³¹ *Fischer*, StGB, § 223 Rn. 6.

standsmäßig ist. Es besteht infolge der Deliktsstruktur die Möglichkeit der fortlaufenden Tatbestandsverwirklichung.⁴³² Hier existiert damit eine tatbestandliche „Nachzone“⁴³³ zwischen der erstmaligen Verletzung des Rechtsguts bis zu seinem endgültigen Untergang, d.h., bis es infolge mangelnder Existenz nicht mehr verletzt werden kann. Nichts anderes gilt für die von *Kirchner*⁴³⁴ in Bezug genommenen Brandstiftungsdelikte. Denn anders als bei § 326 Abs. 1 StGB handelt es sich bei den §§ 306, 306a, 306b StGB zumindest um Verletzungs-/Gefährdungskombinationen⁴³⁵, da sie stets ein Inbrandsetzen bzw. eine vollständige oder teilweise Zerstörung erfordern, wodurch etwa in § 306a Abs. 1 StGB die abstrakte Gefahr für Leib oder Leben von Menschen begründet werden muss. Das Inbrandsetzen bzw. Zerstören ist Ausdruck der Verletzung eines der in § 306 StGB genannten Tatobjekte. Durch die Tathandlung des Inbrandsetzens wird zwar kein Dauerzustand bezeichnet mit der Folge, dass die bei den Dauerdelikten typische Situation der kontinuierlichen Tatbestandsverwirklichung nicht vorliegt.⁴³⁶ Allerdings kann ein bereits verletztes Tatobjekt, sofern es noch existent⁴³⁷, auch noch Objekt einer weiteren Verletzung im Wege der Intensivierung des Brandes, z.B. durch Nichtabwendung der Entstehung eines weiteren selbstständigen Brandherdes, sein⁴³⁸, da das Inbrandsetzen immer nur die Anfangsstufe der Zerstörung durch Brand ist. Tatbestandsmäßig ist hier deshalb jedes weitere Inbrandsetzen, welches die abstrakte Gefahr für Leib oder Leben von Menschen bewirkt, und nicht allein die erst-

⁴³² *Jescheck*, in: *Welzel-FS*, 683 (688).

⁴³³ Siehe zu diesem Begriff *Jescheck*, in: *Welzel-FS*, 683 (690), und *Kirchner*, *Unterlassungshaftung*, S. 83.

⁴³⁴ Siehe dazu *Kirchner*, *Unterlassungshaftung*, S. 84.

⁴³⁵ *Liesching*, *Brandstiftungsdelikte*, S. 73 ff., der für § 306 StGB gar von einem reinen Verletzungsdelikt ausgeht, auf dem die weiteren Brandstiftungsdelikte aufbauen: „Dass es sich bei der einfachen Brandstiftung zumindest auch um ein Verletzungsdelikt handelt, ist nicht von der Hand zu weisen“.

⁴³⁶ *Hau*, *Beendigung der Straftat*, S. 95.

⁴³⁷ *NK-StGB/Herzog*, § 306 Rn. 28; *Heine*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, § 306 Rn. 14.

⁴³⁸ *Heine*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, § 306 Rn. 11, 14, 18; *Fischer*, *StGB*, § 306 Rn. 14.

malige Verletzung. So nimmt denn auch *Jescheck*⁴³⁹ zur Begründung der Einbeziehung einer „*Nachzone*“ in den tatbestandlichen Zusammenhang allein solche Tatbestände in Bezug, bei denen es sich entweder um konkrete Gefährdungsdelikte in Form von Dauerdelikten (§§ 315 Abs. 1 Nr. 2⁴⁴⁰, 315b Abs. 1 StGB⁴⁴¹), abstrakte Gefährdungsdelikte in Form von Dauerdelikten (§316 StGB⁴⁴²) oder eben um solche Delikte, bei denen der Täter durch eine tatbestandlich vorausgesetzte Verletzungshandlung, durch die ein Rechtsgut gleichwohl noch nicht untergeht, die abstrakte Gefahr herbeiführt. Diese Strukturen weist der Tatbestand des § 326 Abs. 1 StGB als abstraktes Gefährnungsdelikt in der Form eines Zustandsdelikts in der Verhaltensvariante des Ablagerns sämtlich nicht auf, weshalb auch nicht angenommen werden kann, im Rahmen der abstrakten Gefährnungsdelikte habe der Gesetzgeber generell im materiellen Sinne das Gesamtgeschehen bis zum Wegfall oder der Realisierung der abstrakten Gefahr unter Strafe stellen wollen. Vielmehr ist gerade mit Blick auf die Ausführungen von *Jescheck*⁴⁴³ anzunehmen, dass bei abstrakten Gefährnungsdelikten nur in den Fällen eine von der Vollendung zu unterscheidende Beendigungsphase der Straftat mit besonderen Rechtswirkungen, eine „*Nachzone*“, anerkannt werden kann, wenn sie als Dauerdelikte oder zumindest als Verletzungs-/Gefährnungskombination zu qualifizieren sind.

Mag aus den angestellten Vergleichen zwar im Hinblick auf das den abgelagerten Abfällen häufig immanente Gefährnungspotenzial auch ein Bedürfnis nach der strafrechtlichen Ahndung ihrer Nichtbeseitigung offenbar werden, so ist in dieser Hinsicht der Gesetzgeber gefragt, aber von einer dem Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG) widersprechenden Aus- bzw. Überdehnung des

⁴³⁹ *Jescheck*, in: Welzel-FS, 683 (694).

⁴⁴⁰ *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 315 Rn. 14; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 315 Rn. 2.

⁴⁴¹ *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 315 Rn. 12; *Hau*, Beendigung der Straftat, S. 92.

⁴⁴² *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 316 Rn. 33.

⁴⁴³ *Jescheck*, in: Welzel-FS, 683 (694).

Straftatbestandes Abstand zu nehmen. Der Umstand, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen des 2. UKG⁴⁴⁴ gerade mit Blick auf die in diesem Zusammenhang vorgenommene Erweiterung des § 330b StGB nicht zu einer entsprechenden tatbestandlichen Ergänzung des § 326 Abs. 1 StGB entschlossen hat, obgleich die hier in Rede stehende Problematik seinerzeit bereits bekannt war⁴⁴⁵, mag allerdings auch Anlass zu der Annahme geben, dass er eine strafrechtliche Ahndung der bloßen Nichtbeseitigung bereits in der Vergangenheit abgelagerter gefährlicher Abfälle für nicht geboten hält.⁴⁴⁶ Jedenfalls lässt der Deliktscharakter des § 326 Abs. 1 StGB in seiner derzeitigen Form die unreflektierte Übernahme verwaltungsrechtlicher Wertungen⁴⁴⁷ zur Abfallbeseitigung in das Strafrecht nicht zu.

Nach alledem ist im Ergebnis mit *Horn* und *Clausen* im Hinblick auf den Deliktscharakter der einschlägigen Bestimmung ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf nach § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB wegen bloßer Nichtsanierung vorhandener Altlasten auch nicht unter Anknüpfung an eine mögliche Intensivierung der mit dem Andauernlassen der Abfallablagerung verbundenen Gefahren zu begründen.

2. Nichtverhinderung des Austritts von Sickerwässern aus bereits vorhandenen Altlasten

Da die Verwirklichung der von § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB vorausgesetzten Schädigungseignung nicht als abzuwendender Erfolg zum Tatbestand des § 326 Abs. 1 StGB gehört, dessen Nichtabwendung dem Grundstücksinhaber obliegt, wäre ein strafrecht-

⁴⁴⁴ Siehe dazu Fn. 95.

⁴⁴⁵ Die Entscheidung BGHSt 36, 255 (255 ff.), wurde bereits am 03.10.1989 verkündet. Aus der Lehre siehe dazu *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 95 f.

⁴⁴⁶ Vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 20, wonach sich § 326 StGB in der Praxis weitgehend bewährt hat und kein Anlass besteht, die Grundstruktur des Tatbestandes zu ändern.

⁴⁴⁷ Vgl. BVerwG, NuR 2005, 104 (104 f.), zur verwaltungsrechtlichen Beseitigungspflicht des Abfallbesitzers.

licher Unterlassungsvorwurf wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung gemäß § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB in der Verhaltensvariante des Ablassens etwaig in Bezug auf die Nichtverhinderung des Austritts von als Abfall zu qualifizierenden Sickerwässern aus einer bereits vorhandenen Altlast denkbar.⁴⁴⁸

Allerdings ist zunächst auch in diesem Zusammenhang schon fraglich, inwieweit überhaupt noch ein Beseitigungserfolg abgewendet werden kann, obwohl ein solcher bereits in der Vergangenheit eingetreten ist. Denn auch wenn man Sickerwässer oder sonstige, aus vorhandenem Deponiegut austretende Stoffe als Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB qualifiziert⁴⁴⁹, vermag dies nichts daran zu ändern, dass diese Stoffe im Hinblick auf die enthaltenen Schadstoffe jedenfalls zu einem wesentlichen Teil in der Vergangenheit bereits auf dem Grundstück abgelagert und damit beseitigt worden sind, womit der Beseitigungserfolg hinsichtlich der austretenden Stoffe bereits eingetreten ist. Für Sickerwässer gilt dies hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Schadstoffe. Hier sind allein die Niederschläge, in denen sich die Schadstoffe lösen, nicht bereits in der Vergangenheit auf dem Grundstück abgelagert worden. Die in ihnen enthaltenen Schadstoffe sind Ausdruck der in der Vergangenheit vorgenommenen Ablagerung von Abfällen außerhalb des zugelassenen oder vorgeschriebenen Entsorgungsverfahrens. Damit ist bezüglich der nunmehr austretenden Stoffe ein die ordnungsgemäße Abfallentsorgung beeinträchtigender Zustand bereits in der Vergangenheit erfolgt. Die Ablagerung dieser Stoffe im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB als Bestandteil der gefährlichen Abfälle hat bereits stattgefunden.⁴⁵⁰

⁴⁴⁸ Vgl. dazu *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 64 ff.; *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 143; *Sanden*, wistra 1996, 283 (289), *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (12).

⁴⁴⁹ Siehe dazu Dritter Teil C.I.3.

⁴⁵⁰ Vgl. aber BayObLG, NuR 2001, 118 (118), wo für die Strafbarkeit nach § 326 Abs. 1 StGB auf die Ablagerung von aus einem vorhandenen Misthaufen austretenden Mistsickersaft, nicht auf die (Zwischen-)Lagerung des Mists selbst abgestellt wurde. Dieser Umstand ging offenbar auf eine entgegen der überwiegenden Auffassung vorgenommene Auslegung des Abfallbegriffs durch die Vorinstanzen zurück; siehe dazu auch *Schall*, NStZ-RR 2002, 33 (36).

Der Austritt der Sickerwässer bewirkt auch nicht etwa einen neuen Beseitigungserfolg oder eine Intensivierung des bereits mit der Ablagerung der Abfälle in der Vergangenheit eingetretenen tatbestandsmäßigen Erfolgs, da die Gefährdung ebenso wie die tatsächliche Verletzung konkreter Umweltmedien nicht Inhalt des Tatbestandes des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB ist⁴⁵¹, bei dem es sich nur um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt. Eine Erfolgsabwendung nach Erfolgseintritt ist daher bei § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB im Hinblick auf Sickerwässer oder andere austretende Stoffe nicht möglich. Etwas anderes kann auch in Bezug auf Sickerwässer nicht gelten, weil die Wasserkomponente der Sickerwässer zuvor nicht Teil der Altlast war. Der prägende, schadstoffhaltige Teil der Sickerwässer, der die Gefährlichkeit im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB ausmacht, war den auf dem Grundstück abgelagerten Abfällen bereits bei erstmaliger Ablagerung in der Vergangenheit immanent. Die schadstoffhaltigen Sickerwässer konnten von vornherein jederzeit durch überall vorhandene natürliche Witterungseinflüsse wie Regen entstehen. Die Möglichkeit ihrer Entstehung war in dem abgelagerten Abfall durch die Eigenschaft der Schadstoffe bereits von vornherein angelegt. Insofern ist die Eignung zur Schädigung des Umweltmediums „Boden“ nicht erst durch die Witterungseinflüsse entstanden. Das bloße Zulassen des Regens stellt hingegen keinen tatbestandsmäßigen Erfolg im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB dar. Somit bewirkt auch der Austritt von Sickerwasser oder ähnlichen Schadstoffen aus der vorhandenen Altlast keinen neuen abzuwendenden Beseitigungserfolg, dessen Nichtabwendung in den Altlastenfällen einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf aus § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB gegenüber dem Grundstücksinhaber begründen könnte.

Im Übrigen müsste § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt, dessen Verwirklichung die Vorstufe der Verlet-

⁴⁵¹ Vgl. dazu die Ausführungen in Dritter Teil C.II.1.c)bb).

zung eines Umweltmediums bildet⁴⁵², hinter den umweltmedienbezogenen Verletzungstatbestand der Bodenverunreinigung (324a StGB) zurücktreten, wenn der abgelagerte Abfall allein die qualitativen Anforderungen des § 326 Abs. 1 StGB im Hinblick auf die Eignung zur Bodenschädigung erfüllt und diese Eignung sich in der Verwirklichung einer Bodenverunreinigung realisiert.⁴⁵³

III. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung

Festgehalten werden kann somit, dass eine Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers aus § 326 Abs. 1 StGB im Falle der unterlassenen Sanierung einer bereits vorhandenen Altlast tatbestandlich nicht begründet werden kann. Dies gilt sowohl unter dem Gesichtspunkt der bloßen Nichtsanierung der Altlast als solche als auch bei Anknüpfung an die Nichtverhinderung der von der vorhandenen Altlast ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“. Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers in den Altlastenfällen scheiden hier schon deshalb aus.

D. Anwendung auf den Beispielfall

Die getroffenen Feststellungen geben an dieser Stelle zunächst wiederum Anlass zur Anwendung auf den zu Beginn der Untersuchung in Bezug genommenen Beispielfall der „*Bauherrenaltlast*“.⁴⁵⁴

Da infolge der Nichtsanierung aus den bestehenden „*Schad-*

⁴⁵² Vgl. dazu BGH, wistra 2001, 259 (259), wonach der Unrechtsgehalt des Gefährdungsdelikts vollständig im Verletzungsdelikte aufgeht.

⁴⁵³ BGH, wistra 2001, 259 (259); NK-StGB/Ransiek, § 326 Rn. 62; Fischer, StGB, § 326 Rn. 18; Schall, NStZ 1997, 577 (579); allerdings Idealkonkurrenz annehmend, wenn sich die Gefährdungseignung nicht allein auf das tatsächlich geschädigte Umweltmedium beschränkt. Grundsätzlich Idealkonkurrenz annehmend wohl: Lackner/Kühl, StGB, § 326 Rn.17; Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 326 Rn. 157.

⁴⁵⁴ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

stoffnestern“ im Boden erhebliche Mengen an gesundheitsgefährlichen Schadstoffen in das umliegende Erdreich ausgetreten und zu einer weiteren Verunreinigung des Bodens in der Weise geführt haben, dass der Boden anstelle der zuvor abgegrenzten Schadstoffnester nunmehr in einem räumlichen Umfang von ca. 600 qm verunreinigt ist und sich dadurch die für eine Sanierung aufzuwendenden Kosten um 300 % erhöht haben, kann insoweit für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf gegenüber dem Grundstücksinhaber nicht nur an eine gefährliche nachteilige Bodenverunreinigung im Sinne des § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB, sondern auch an eine solche in bedeutendem Umfang gemäß § 324 Abs. 1 Nr. 2 StGB angeknüpft werden.

Ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf gegenüber dem Grundstückseigentümer G wegen Nichtsanierung in Bezug auf die im Boden abgelagerten Fässer mit giftigem Bauschutt kann jedoch weder aus § 324a StGB noch aus § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB abgeleitet werden. Für einen Tatvorwurf aus § 324a StGB fehlt es bereits an der erforderlichen unmittelbaren Verbindung des giftigen Bauschutts mit dem Boden. Auch wenn die Fässer mit dem giftigen Bauschutt als Abfall im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB zu qualifizieren sind, scheidet ein Unterlassungsvorwurf aus diesem Straftatbestand wegen der Qualifikation der maßgeblichen Verhaltensvariante „*Ablagern*“ als Zustandsdelikt. Da die Fässer mit den Abfällen in der Vergangenheit bereits durch die nicht mehr existente Bergwerksgesellschaft im Boden abgelagert worden sind, kann der Grundstückseigentümer G durch ein bloßes Untätigbleiben die gleichen, bereits vorhandenen Abfälle nicht noch einmal durch Unterlassung der Sanierung ablagern.

E. Fazit

Für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf in den Fällen der Nichtsanierung bereits vorhandener Altlasten ist in Bezug auf

das Umweltmedium „*Boden*“ an den Straftatbestand der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) anzuknüpfen. Dies gilt allein unter dem Aspekt einer Nichtverhinderung der von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „*Boden*“.

Ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf aus § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB gegenüber dem Grundstücksinhaber ist hingegen weder unter dem Gesichtspunkt einer Nichtverhinderung der von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „*Boden*“ noch unter dem Aspekt der bloßen Nichtbeseitigung der vorhandenen Altlast als solche möglich. Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten auf die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers vermögen sich demnach in Bezug auf den Straftatbestand des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB hier nicht zu ergeben.

Vierter Teil: Das Merkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ als Anknüpfungspunkt für die Einschränkung der strafrechtlichen Haftung

A. Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage

Der in Bezug auf das Umweltmedium „Boden“ in den Altlastenfällen maßgebliche Straftatbestand des § 324a StGB setzt für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf gegenüber dem sanierungsunwilligen Grundstücksinhaber voraus, dass dieser – entsprechend der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung des Umweltstrafrechts⁴⁵⁵ – den tatbestandsmäßigen Erfolg „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ nicht abgewendet hat. Diese Gesetzestechnik soll dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung dienen und sicherstellen, dass unterschiedliche Bewertungen der mit dem jeweiligen Sachverhalt befassten Verwaltungsbehörde einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits ausbleiben.⁴⁵⁶ Die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten stellt ein Tatbestandsmerkmal dar, welches zu einer Eingrenzung der Strafbarkeit des Normadressaten des Umweltstrafatbestandes führen soll.⁴⁵⁷ Damit soll jedes Verhalten, welches zwar die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen des Umweltstrafatbestandes erfüllt, als nicht tatbestandsmäßig ausscheiden, sofern es mit dem zugrunde liegenden Umweltverwaltungsrecht im

⁴⁵⁵ Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, Rn. 26; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 10 ff.; Winkelbauer, Verwaltungsakzessorietät, S. 9.

⁴⁵⁶ BT-Drs. 12/376, S. 11; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 10; Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 51; Laufhütte/Möhrenschlager, ZStW 1980, 912 (919); Ossenbühl/Huschens, UPR 1991, 161 (166); Winkelbauer, Verwaltungsakzessorietät, S. 40 ff..

⁴⁵⁷ BT-Drs. 8/2382, S. 15; BT-Drs. 8/3633, S. 27; Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 58; Lackner/Kühl, StGB, § 324a Rn. 7; NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 7; MünchKommStGB/Alt, § 324a Rn. 19; Michalke, Verwaltungsrecht, S. 64 f.; Fischer, StGB, Vor § 324 Rn. 6; siehe auch Heghmanns, Grundzüge, S. 131, der ausführt, dass die Orientierung der strafrechtlichen Verhaltensnorm am Verwaltungsrecht im Falle der fehlenden Normwidrigkeit nur zum Tatbestandsausschluss führen könne. Sack, Umweltschutzstrafrecht, § 311 StGB Rn. 43, § 324a StGB Rn. 24, § 325 StGB Rn. 150, stellt dies ohne weitergehende Ausführungen als streitig dar.

Einklang steht.⁴⁵⁸ Mit Blick auf diese Zielsetzung des Gesetzgebers liegt es zunächst nicht fern, unter Rückgriff auf das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ die Strafbarkeit des sanierungsunwilligen Grundstücksinhabers zu verneinen oder zu begrenzen, wenn seine Zustandsverantwortlichkeit für die vorhandene Altlast aus verfassungsrechtlichen Gründen eingeschränkt ist. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.02.2000⁴⁵⁹ zum Ausdruck gebracht, dass dem Grundsatz nach kein Ausschluss der gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht des Zustandsstörers zur Sanierung oder deren Reduktion auf eine bloße Duldungspflicht stattfindet, sondern lediglich die Kosten der Sanierung nicht in vollem Umfang von dem Grundstücksinhaber zu tragen sind.⁴⁶⁰ In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Missachtung einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügenden Begrenzung der aus einer Sanierung folgenden finanziellen Belastung im Rahmen einer Sanierungsanordnung nicht nur zu einer Teilrechtswidrigkeit derselben in Bezug auf die Entscheidung über die Kostentragung, sondern zur Rechtswidrigkeit der behördlichen Sanierungsanordnung in ihrer Gesamtheit führt.⁴⁶¹ Vor diesem Hintergrund dürfte sich gerade in Bezug auf die Altlastenfälle die Causa der strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht als bedeutsam erweisen.

Seine Legaldefinition für den 28.⁴⁶² und den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs hat das Tatbestandsmerkmal „*verwaltungsrechtliche Pflicht*“ in § 330d Nr. 4 StGB erfahren. Danach stellt sich die strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht als

„*eine Pflicht, die sich aus*

- *einer Rechtsvorschrift,*

⁴⁵⁸ Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 325 Rn. 6; Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 24.

⁴⁵⁹ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

⁴⁶⁰ Siehe dazu Zweiter Teil B.II.2.

⁴⁶¹ Siehe dazu Zweiter Teil B.III.

⁴⁶² Die Legaldefinition des § 330d Nr. 4 StGB gilt hier über die explizite Verweisung in § 311 StGB auch für diesen Straftatbestand.

- einer gerichtlichen Entscheidung,
 - einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
 - einer vollziehbaren Auflage oder
 - einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,
 ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden dient“. Mag diese Rahmenregelung⁴⁶³ auch die Vereinheitlichung der Begriffe und die Vermeidung von Wiederholungen zum Ziel haben⁴⁶⁴, so ist keineswegs gewiss, ob die in dieser Weise vom Gesetzgeber gewählte Ausgestaltung der Verknüpfung von Blankettgesetz und ausfüllender Norm angesichts der Vielfalt der in § 330d Nr. 4 StGB aufgeführten Quellen verwaltungsrechtlicher Pflichten sowie der nur undifferenziert beschriebenen Schutzzweckklausel⁴⁶⁵ dem Gebot technischer Gesetzesklarheit genügt, also für den Grundstücksinhaber als Normadressaten überhaupt hinreichend erkennbar ist, worauf verwiesen wird⁴⁶⁶ (dazu B.).

Soweit § 330d Nr. 4 StGB bestimmt, diese Pflicht könne sich sowohl aus einer Rechtsvorschrift als auch aus einem vollziehbaren⁴⁶⁷ Verwaltungsakt ergeben, wird man in Bezug auf die Altlastenfälle zu differenzieren haben. Ließe sich im Einzelfall die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers zur Sanierung schon unmittelbar aus § 4 Abs. 3 BBodSchG konstitutiv begründen (dazu C.), könnte die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ bei Unterlassung der Sanierung angesichts der nach dem Gesetzeswortlaut kos-

⁴⁶³ BT-Drs. 12/192, S. 31.

⁴⁶⁴ BT-Drs. 12/192, S. 31.

⁴⁶⁵ Vgl. dazu *Schall*, in: Küper-FS, 505 (509).

⁴⁶⁶ Zum Gebot technischer Gesetzesklarheit vgl. BVerfGE 48, 48 (55).

⁴⁶⁷ Fehlt es an der Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts, so ist die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „verwaltungsrechtliche Pflicht“ schon deshalb zu verneinen; siehe *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 325 Rn. 44; vgl. zur Voraussetzung der Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts auch *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 330d Rn. 15; MünchKommStGB/Alt, § 330d Rn. 11; *Fischer*, StGB, § 330d Rn. 8.

tenmäßig unbeschränkten⁴⁶⁸ Zustandsverantwortlichkeit möglicherweise stets zu bejahen sein. Denn die primäre gefahrenabwehrrechtliche Handlungspflicht zur Gefahrenabwehr entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Grundsatz nach auch dann nicht, wenn der aktuelle Grundstücksinhaber die Existenz der Altlast weder selbst verursacht noch verschuldet hat.⁴⁶⁹ Denkbar wäre aber auch, dass sich in diesem Falle der Strafrichter bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ unmittelbar an den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit zu orientieren hat. Wird die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers zur Sanierung der Altlast hingegen erst durch vollziehbare behördliche Sanierungsanordnung begründet (dazu D.), erachtet man die Anknüpfung des § 324a StGB an eine Sanierungsanordnung für verfassungskonform und hätte deren tatbestandsspezifische Schutzfunktion zu bejahen, ergibt sich mit Blick auf die mangelnde Teilbarkeit der Sanierungsanordnung⁴⁷⁰ in Entscheidung zur gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht einerseits und Umfang der daraus erwachsenden Kostentragungspflicht andererseits eine andere Situation. Dabei ist im Hinblick auf den dogmatischen Ansatz des Bundesverfassungsgerichts für eine Beschränkung der Zustandsverantwortlichkeit zu differenzieren zwischen

- einer Sanierungsanordnung mit gleichzeitiger, verfassungsrechtlich zutreffender Entscheidung über den Umfang der Kostentragung,
- einer Sanierungsanordnung mit dem Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung über die Kostentragung⁴⁷¹ sowie
- einer Sanierungsanordnung ohne jegliche Äußerung zur Kostentragung bzw. mit nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechender Entscheidung über die Kostentragung.

⁴⁶⁸ So *Kloepfer*, Umweltrecht, § 12 Rn. 176.

⁴⁶⁹ Siehe dazu Zweiter Teil B.II.2.

⁴⁷⁰ Siehe dazu Zweiter Teil B.III.

⁴⁷¹ Zu dieser Möglichkeit siehe BVerfGE 102, 1 (24).

Hat die Verwaltungsbehörde im Einzelfall entsprechend der Direktive des Bundesverfassungsgerichts⁴⁷² in der Sanierungsanordnung einer der Verhältnismäßigkeit genügenden Begrenzung der finanziellen Belastung zutreffend Rechnung getragen, erweist sich jedenfalls die damit zum Ausdruck kommende verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers für das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ nicht von Bedeutung. Gleiches gilt für den Fall, in dem die Behörde ihre Sanierungsanordnung mit dem Vorbehalt einer gesonderten behördlichen Entscheidung über die Kostentragung verbunden hat. Denn auch der nur eingeschränkt zustandsverantwortliche Grundstücksinhaber bleibt zur Durchführung der – primären – Gefahrenabwehr grundsätzlich verwaltungsrechtlich verpflichtet.⁴⁷³ Im ersten Fall ist durch den Inhalt der Sanierungsanordnung gewährleistet, dass die Belastung des Grundstücksinhabers mit der Sanierung nicht „*das Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG Zulässigen*“ überschreitet, so dass für eine abweichende Regelung im Strafrecht auch im Hinblick auf eine durch § 31 Abs. 1 BVerfGG bewirkte Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hier keine Veranlassung besteht. Im zweiten Fall besteht mit Blick auf den dogmatischen Ansatz des Bundesverfassungsgerichts durch den Vorbehalt der gesonderten – noch anfechtbaren und verwaltungsgerichtlich überprüfbaren – Entscheidung über die Kostentragung die Möglichkeit, dass die Belastung des Grundstücksinhabers mit der Sanierung nicht „*das Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG Zulässigen*“ überschreiten wird. Die Ablehnung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht kann sich in den beiden zuletzt geschilderten Fällen nur losgelöst von der Frage der verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit ergeben. Eine abweichende Bewertung könnte mit Rücksicht auf die Direktive des Bundesver-

⁴⁷² Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

⁴⁷³ Siehe dazu Zweiter Teil B.II.2.

fassungsgerichts⁴⁷⁴ geboten sein, wenn die Behörde im Einzelfall in ihrer Sanierungsanordnung keine verhältnismäßige Entscheidung zum Umfang der Kostentragung getroffen oder aber vorbehaltlos auf jedwede Angaben zur Kostentragung verzichtet hat. Hier dürfte sich die Frage stellen, ob etwa aus Gründen mangelnder Rechtmäßigkeit, Vollziehbarkeit und/oder Bestimmtheit die Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht im Sinne von § 324a StGB verneint werden muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁷⁵ sind alle Gerichte durch § 31 Abs. 1 BVerfGG gehindert, eine durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig qualifizierte Normauslegung weiterhin einer Entscheidung zugrunde zu legen. Daraus könnte man folgern, dass eine behördliche Sanierungsanordnung, welche die Direktive des Bundesverfassungsgerichts⁴⁷⁶ zur Auslegung der die Zustandsverantwortlichkeit begründenden Vorschriften in den Altlastenfällen nicht beachtet, auch keine strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht bewirken kann.

Die im Folgenden getroffenen Feststellungen werden dann wiederum zur Anwendung auf den Beispielsfall⁴⁷⁷ dienen (dazu E.)

B. Zur Verfassungsmäßigkeit der Verknüpfung des Straftatbestandes mit der allgemeinen „Rahmenregelung“ des § 330d Nr. 4 StGB

Welche Pflichten den zustandsverantwortlichen Grundstücksinhaber treffen, erfährt dieser in den Altlastenfällen noch nicht durch § 324a StGB, der lediglich allgemein von einer Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten spricht, sondern im Sinne einer

⁴⁷⁴ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.), sowie zur notwendigen Modifikation der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf den vom Grundstückseigentümer personenverschiedenen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Ausführungen in Zweiter Teil C.III.3.

⁴⁷⁵ BVerfGE 40, 88 (94)

⁴⁷⁶ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.); siehe auch Zweiter Teil C.I.

⁴⁷⁷ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

Blankettgesetzgebung⁴⁷⁸ erst durch die Legaldefinition des § 330d Nr. 4 StGB; welche Pflicht ihn im Einzelfall konkret trifft, sogar erst mit Blick auf die jeweils einschlägige Rechtsvorschrift oder etwa einen Verwaltungsakt.⁴⁷⁹ Diese Art der Verweisungstechnik könnte die Verfassungskonformität der eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten voraussetzenden und insofern an § 330d Nr. 4 StGB anknüpfenden Tatbestände des Umweltstrafrechts unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebotes durchaus zweifelhaft erscheinen lassen.⁴⁸⁰ Mit Blick auf das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit einer jeden Strafnorm stellt sich nicht zuletzt auch in den Altlastenfällen zunächst die Frage, ob die einschlägige Strafnorm durch die Anknüpfung an die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten die zur Ausfüllung in Betracht kommenden Regelungen überhaupt genügend deutlich bezeichnet und abgrenzt.⁴⁸¹ Denn einerseits muss für den Grundstücksinhaber durch den Zusammenhang von Blankett und seiner Ausfüllung erkennbar sein, welche Normen Strafrechtsschutz genießen.⁴⁸² Andererseits soll durch das Bestimmtheitsgebot aber auch sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet, d.h., dass es der vollziehenden und der rechtssprechenden Gewalt verwehrt ist, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung festzulegen.⁴⁸³ Bevor man in den Altlastenfällen nach der Grundlage der verwaltungsrechtlichen Pflicht des Grundstücksinhabers fragt, gilt es daher zunächst zu klären, ob die vom Gesetzgeber gewählte, vorbeschriebene Verknüpfung von Blankettgesetz und ausfüllender Norm dem Gebot technischer

⁴⁷⁸ Zum Streit über den engeren oder weiteren Begriff des Blankett-Strafgesetzes siehe *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, S. 7 ff.; *Enderle*, Blankettstrafgesetze, S. 79 ff., 82 ff.; *Heghmanns*, Grundzüge, S. 82 ff.; *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 80 ff.

⁴⁷⁹ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 87; *Schall*, in: Küper-FS, 505 (508), *Michalke*, Verwaltungsrecht, S. 72 ff.; *Peters*, in: Leuze-FS, S. 419 (421 ff.).

⁴⁸⁰ Siehe dazu *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, Vor § 324 Rn. 24, wonach die Kritik zwar inzwischen schwächer geworden, aber nie verstummt ist.

⁴⁸¹ Zu diesem Erfordernis siehe BVerfGE 48, 48 (51); *Schall*, in: Küper-FS, 505 (509).

⁴⁸² *Heghmanns*, Grundzüge, S. 100.

⁴⁸³ Siehe dazu BVerfGE 47, 109 (120); BVerfGE 75, 329 (341); BVerfGE 87, 363 (391); BVerfGE 90, 145 (224).

Normklarheit genügt, mithin die Verkoppelung von sanktionierender und ausfüllender Norm rechtstechnisch hinreichend deutlich ist.⁴⁸⁴

I. Meinungsstand

Gerade in der strafrechtlichen Lehre hat die umweltstrafrechtliche Verknüpfung von Blankettgesetz und ausfüllender Norm zum Teil erhebliche Kritik erfahren.

So hält *Heghmanns*⁴⁸⁵, der wohl schärfste Kritiker⁴⁸⁶, diese Regelung wegen ihrer Bestimmtheitsdefizite nicht mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar. Die Vielzahl möglicher Normkonstruktionen begründe eine Gefahr für die freiheitsgewährende Funktion des Art. 103 Abs. 2 GG in der konkreten Ausgestaltung des Gebotes der Gesetzesklarheit. Hieraus ergebe sich das Erfordernis, dass auch der Zusammenhang zwischen dem Blankett und seiner Ausfüllung für den Bürger deutlich wird, dieser also sehen kann, welche Vorschriften als Blankettergänzung in Betracht kommen. Insofern bedürfe es eines jedenfalls einseitigen Verweises des Strafgesetzes auf die in Betracht kommenden Ausführungsbestimmungen.⁴⁸⁷ Weder sei den Normen des materiellen Umweltrechts eine Verweisung auf die Möglichkeit strafrechtlicher Sanktion immanent noch ließen sich einige Strafgesetze zu mehr als dem pauschalen Hinweis auf die geschützten verwaltungsrechtlichen Pflichten herab, ohne diese über ihre allgemeine Schutzrichtung in § 330d Nr. 4 StGB hinaus zu spezifizieren.⁴⁸⁸ So werde dem Normadressaten die Beurteilung abverlangt, welche der vielen ihm obliegenden Pflichten zugleich im Sinne des § 330d Nr. 4 StGB dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen

⁴⁸⁴ So zu den Anforderungen des Gebots der Gesetzesklarheit *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 136; vgl. dazu auch BVerfGE 48, 48 (55).

⁴⁸⁵ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 100 ff.

⁴⁸⁶ Siehe dazu *Schall*, in: Küper-FS, 505 (509).

⁴⁸⁷ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 100.

⁴⁸⁸ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 101.

auf die Umwelt dienen.⁴⁸⁹ Bei § 325 StGB werde eine einzige Strafvorschrift völlig undifferenziert mit einer Vielzahl möglicher Blankettergänzungen verbunden, weshalb es eines gewissen juristischen Sachverstandes bedürfe, eine Abgrenzung hinsichtlich einer ausreichenden Intention im Sinne des § 330d Nr. 4 StGB in Bezug auf ungeeignete Normen vorzunehmen.⁴⁹⁰ Soweit dem Bürger zugemutet werde, alle eventuell einschlägigen außerstrafrechtlichen Normen „*wie mit einer Stange im Nebel*“ suchen zu müssen, sei dies mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht mehr in Einklang zu bringen.⁴⁹¹

Die von *Heghmanns* geäußerte Kritik wird tendenziell auch von *Michalke*⁴⁹² geteilt. Infolge der sehr weitgehenden Bestimmung des Schutzzwecks des § 330d Nr. 4 StGB insbesondere durch den Aspekt der Gefahrenabwehr werde nicht allein das umweltbezogene Verwaltungsrecht, sondern ohne Differenzierung auch das gesamte weitere Verwaltungsrecht in Bezug genommen, soweit es der Gefahrenabwehr diene.⁴⁹³ Somit werde „*die Strafbarkeit auf eine unbestimmte, bedenklich breite Basis gestellt*“.⁴⁹⁴ Die Schutzzweckausrichtung des § 330d Nr. 4 StGB verstärke diesen Effekt noch zusätzlich, da diese scheinbare Einschränkung die Strafbarkeit tatsächlich ausweitere.⁴⁹⁵ Infolge der diffusen Verweisung werde der verwaltungsakzessorische Bezug der einzelnen Umweltstraftatbestände in bedenklicher Weise verallgemeinert und so der gewachsene Zusammenhang zwischen Strafvorschrift und Umweltverwaltungsgesetz annulliert.⁴⁹⁶

Auch *Dietmeier*⁴⁹⁷ zufolge ist die Anknüpfung an nicht näher spezifiziertes Handeln dadurch gekennzeichnet, dass der Normadressat über „*Standort, Inhalt und rechtliche Einordnung der Blan-*

⁴⁸⁹ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 101.

⁴⁹⁰ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 101.

⁴⁹¹ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 101.

⁴⁹² *Michalke*, Verwaltungsrecht, S. 61 ff.; *dies.*, StraFO 1996, 73 (73 f.).

⁴⁹³ *Michalke*, Verwaltungsrecht, S. 62.

⁴⁹⁴ *Michalke*, Verwaltungsrecht, S. 61.

⁴⁹⁵ *Michalke*, Verwaltungsrecht, S. 61.

⁴⁹⁶ *Michalke*, Verwaltungsrecht, S. 62, 70.

⁴⁹⁷ *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, S. 67.

kettausfüllung im Unklaren gelassen werde.“ Angesichts der strafrechtlichen Garantiefunktion des Tatbestandes werfe die kaum zu überschauende Weite der in Frage kommenden verwaltungsrechtlichen Pflichten bei den die Legaldefinition des § 330d Nr. 4 StGB in Bezug nehmenden Tatbeständen besondere Probleme auf.⁴⁹⁸

*Peters*⁴⁹⁹ merkt an, das definitorische Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ sei in § 330d Nr. 4 StGB bewusst und gewollt einer nicht unwesentlichen Möglichkeit der Strafbarkeitsausweitung unterworfen worden, weil es in pauschaler Weise Vorschriften in Bezug nehme, die dem Schutz vor beliebigen Gefahren dienen. Insofern sei eine sich aus dem Gesetzeswortlaut selbst ergebende hinreichende Konkretisierung nicht mehr zu gewährleisten.⁵⁰⁰ *Peters* zufolge ist eine Konkretisierung des Begriffs „*Schutz vor Gefahren*“ weder anhand der Gesetzesmotive noch mit Rückgriff auf Lehre und Rechtsprechung zu erreichen. Die dem Regierungsentwurf immanente Tendenz der Schaffung einer möglichst weitreichenden, pauschalen und generalklauselartigen Verweisung, die neben Normen mit umweltschutzrechtlicher Zielsetzung auch alle Regelungen der Gefahrenabwehr umfasst, sei zwar im Gesetzgebungsverfahren dokumentiert, aber nicht – z.B. Form von Regelbeispielen – in den Gesetzestext übernommen worden.⁵⁰¹ So handele es sich bei dem Begriff „*Schutz vor Gefahren*“ um einen Unbestimmtheitsfall als Ergebnis einer planmäßigen Offenheit. Dann sei der Versuch, eine bestimmte Vorschrift im Wege einer am Bestimmtheitsgrundsatz orientierten verfassungskonformen Auslegung hinreichend bestimmt zu machen, unzulässig, da sich dies als ein „*der Strafgesetzanwendung nicht zustehender Reparaturübergreif in die Kompetenzzone der Strafgesetzgebung*“ darstelle.⁵⁰² Nach *Peters* ist eine den Anforderungen des Art. 103 GG genügende Bestimmtheit im Gegensatz zu den von der 2. Alternative der Schutzzweck-

⁴⁹⁸ *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, S. 49.

⁴⁹⁹ *Peters*, in: Leuze-FS, 419 (419 ff.).

⁵⁰⁰ *Peters*, in: Leuze-FS, 419 (424 f.).

⁵⁰¹ *Peters*, in: Leuze-FS, 419 (427).

⁵⁰² *Peters*, in: Leuze-FS, 419 (430).

klausel erfassten Normen mit umweltschutzrechtlicher Zielsetzung in Bezug auf die erste Alternative der Schutzzweckklausel des § 330d Nr. 4 StGB („Schutz vor Gefahren“) nicht gegeben, da der Gefahrenbegriff ohne rechtsgutabhängige bzw. schutzgutabhängige Spezifikation verwendet werde.⁵⁰³ Die Unbestimmtheit werde noch dadurch verstärkt, dass der Gefahrenbegriff als solcher weder im Umweltverwaltungsrecht noch im Strafrecht umfassend geklärt sei, womit „das Verdikt der Nichtinterpretierbarkeit wegen der Unschärfen einer zu breit und vage gefassten Sammelbestimmung unabweisbar werde“.⁵⁰⁴

II. Stellungnahme und eigene Bewertung

Den Kritikern der Verknüpfung der einschlägigen Umweltstraftatbestände mit der allgemeinen Rahmenregelung des § 330d Nr. 4 StGB ist zuzugeben, dass Bestimmtheitsdefizite im Hinblick auf die Vielfalt etwaiger Bezugnahmen auf diverse verwaltungsrechtliche Pflichten nicht zu leugnen sind. Dabei sollte allerdings nicht verkannt werden, dass trotz der vorhandenen Defizite eine Konkretisierung der Verknüpfung von sanktionierender Norm mit den jeweils verwaltungsrechtlichen Pflichten nicht ausgeschlossen ist. Denn auch der im Einzelfall einschlägige Umweltstraftatbestand will nicht jedwede Pflichtverletzung erfassen, sondern nur die Verletzung solcher Pflichten, die gerade der Vermeidung des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolges dienen.⁵⁰⁵ Insofern dürfte es naheliegen, zur Konkretisierung der einzelnen verwaltungsrechtlichen Pflichten insbesondere die Schutzzwecke der einzelnen Pflichten und deren Bezug zur Schutzrichtung des jeweiligen Tat-

⁵⁰³ Peters, in: Leuze-FS, 419 (431).

⁵⁰⁴ Peters, in: Leuze-FS, 419 (432).

⁵⁰⁵ BT-Drs. 12/192, S. 31; Michalke, Verwaltungsrecht, S. 71 ff., 78; Hofmann, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 131, der allerdings den Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und tatbestandlichem Erfolg mit dem Begriff der „konkreten Gefahr“ umschreibt; Pfeiffer, Verunreinigung der Luft, S. 38; Schall, in: Küper-FS, 505 (510); Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 330d Rn. 21, 22; Horn, in: SK StGB, § 330d Rn. 5, 11, Vor § 324 Rn. 11a.

bestandes heranzuziehen.⁵⁰⁶

Mit Blick auf diese Möglichkeit der Eingrenzung kann der Auffassung von *Heghmanns* nicht gefolgt werden, durch die Verknüpfung der Blankettgesetze mit der einheitlichen Legaldefinition des § 330d Nr. 4 StGB würden Strafvorschriften völlig undifferenziert mit einer Unzahl möglicher Blankettergänzungen verkoppelt.⁵⁰⁷ Das Kriterium des Schutzzweckzusammenhangs ermöglicht gerade eine differenzierte Verkoppelung von Strafvorschrift und Verwaltungsrecht. Alternativ ergäbe sich lediglich die Möglichkeit einer expliziten tatbestandlichen Aufzählung derjenigen Gesetze, Rechtsverordnungen oder gar einzelnen Rechtsnormen, an welche die Umweltstrafnorm wegen der verwaltungsrechtlichen Pflichten anzuknüpfen hat. Dies erweist sich schon mit Blick auf die gebotene Überschaubarkeit und Lesbarkeit der Strafnormen als ungeeignet.⁵⁰⁸ Ferner bestünde bei einer expliziten Benennung der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen weiterhin das Problem, aus ihnen die einschlägigen Pflicht begründenden Bestimmungen zu ermitteln. Abgesehen von der Beeinträchtigung der Lesbarkeit erweist sich die explizite Aufzählung der einschlägigen Rechtsnormen wegen der sich daraus ergebenden Notwendigkeit fortlaufender Änderung der Umweltstraftatbestände als unpraktikabel. Denn vom Begriff „*Rechtsvorschriften*“, werden nicht nur förmliche Gesetze, sondern auch Satzungen und Verordnungen einschließlich solcher der Europäischen Gemeinschaft umfasst.⁵⁰⁹ Die Änderung der umfangreichen verwaltungsrechtlichen Rechtslage führt bei expliziter Aufzählung im Tatbestand der jeweiligen Strafnorm denknotwendig gleichzeitig zur regelmäßigen Änderung der Umweltstraftatbestände, was der Rechtssicherheit nur abträglich ist. Diese „*Gesetzeskasuistik*“⁵¹⁰ wäre auch nicht

⁵⁰⁶ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 141.

⁵⁰⁷ So *Heghmanns*, Grundzüge, S. 100 ff.

⁵⁰⁸ So auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 143; zum Ziel der Anschaulichkeit und Prägnanz der Straftatbestände siehe BT-Drs. 12/192, S. 23, 31.

⁵⁰⁹ *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 330d Rn. 12; *Horn*, in: SK StGB, § 330d Rn. 6.

⁵¹⁰ Diesen Begriff nehmen *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, S. 115, und *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 142, in Bezug.

durch die von *Peters* proklamierte Nennung von Regelbeispielen im Straftatbestand zu vermeiden. Denn damit könnten nach wie vor keine Grenzfälle, in denen Unklarheit über die Inbezugnahme einer Rechtsvorschrift durch den einschlägigen Umweltstraftatbestand herrscht, ausgeschlossen werden.⁵¹¹

Somit bewirkt die Verwendung des Merkmals „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ in den maßgeblichen Umweltstrafnormen im Kontext mit der Rahmenregelung vorbehaltlich einer im Folgenden noch zu überprüfenden Konkretisierungsmöglichkeit keinen Verstoß gegen das aus Art. 103 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot der Gesetzesklarheit.

C. § 4 Abs. 3 BBodSchG als Grundlage der verwaltungsrechtlichen Pflicht des Grundstücksinhabers in den Altlastenfällen

In den Altlastenfällen stellt sich die Frage, ob die Regelung („*Rechtsvorschrift*“) des § 4 Abs. 3 BBodSchG die Grundlage einer strafrechtlich relevanten verwaltungsrechtlichen Verhaltenspflicht des Grundstücksinhabers zur Sanierung des kontaminierten Grundstücks im Einzelfall bilden kann.

I. Kriterien einer Pflichtenbegründung

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵¹² und des Bundesgerichtshofs⁵¹³ kann im Falle der Ergänzung eines Blankettstraftatbestandes durch ein anderes förmliches Gesetz bei der Normierung des Strafgesetzes auf die ausfüllende Norm verwiesen werden, so dass die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nicht notwendig in dem Straftatbestand

⁵¹¹ So auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 142.

⁵¹² BVerfGE 75, 329 (342).

⁵¹³ BGH, NStZ 1982, 206.

selbst umschrieben werden müssen. Denn im Falle einer Ausfüllung durch ein förmliches Gesetz bleibt der parlamentarische Gesetzgeber schlechthin das zur Festlegung des Strafbarkeitsbereichs zuständige Organ.⁵¹⁴ Dies schafft jedenfalls die Voraussetzung dafür, dass die demokratische Verantwortung des parlamentarischen Gesetzgebers (Art. 104 Abs. 1 GG) und das Verbot der freiwilligen Selbstentmachtung des zur Festlegung des Strafbarkeitsbereichs zuständigen Gesetzgebers (Art. 103 Abs. 2 GG) Beachtung finden. So steht die vorbeschriebene Gesetzgebungstechnik jedenfalls bei Anknüpfung an formelle Rechtsvorschriften mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen wie dem Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG), dem Rechtsprechungsmonopol (Art. 92 GG) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) im Einklang.⁵¹⁵ Im Falle der Bezugnahme des Umweltstrafatbestandes auf eine formell-gesetzliche Rechtsvorschrift erweist es sich zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen als ausreichend, aber auch als notwendig⁵¹⁶, wenn die betreffende Rechtsvorschrift, aus der die einschlägige verwaltungsrechtliche Pflicht abgeleitet werden soll, so hinreichend bestimmt gefasst ist, dass sie eine konkrete Verhaltensanweisung für den Normadressaten enthält⁵¹⁷ und dieser im Kontext mit dem einschlägigen Umweltstrafatbestand mit hinreichender Sicherheit erkennen kann, was strafrechtlich verboten ist.⁵¹⁸

⁵¹⁴ *Michalke*, Verwaltungsrecht, S. 73; *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 95.

⁵¹⁵ BVerfGE 4, 352 (358); BVerfGE 14, 245 (251); BVerfGE 28, 175 (283); BVerfGE 41, 314 (319 f.); BVerfGE 45, 363 (371); BVerfGE 55, 144 (152); BVerfGE 75, 329 (340 ff.); *Ossenbühl/Huschens*, UPR 1991, 161 (163).

⁵¹⁶ Siehe dazu *Schall*, in: Küper-FS, 505 (508), der dies als entscheidende Voraussetzung bezeichnet.

⁵¹⁷ BVerfGE 75, 329 (343 ff.); *Heghmanns*, Grundzüge, S. 84, wonach dies heute nicht mehr ernsthaft in Frage steht; *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, S. 114, wonach es sich um eine einhellige Auffassung handelt; *Pfeiffer*, Verunreinigung der Luft, S. 256; *Enderle*, Blankettstrafgesetze, S. 1.

⁵¹⁸ BT-Drs. 12/19, S. 12, 17 f., 23, 31; OLG Celle, NSTZ-RR 1998, 208; *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 7; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 59; *Martin*, Sonderdelikte, S. 61 f., 73; *Münch-KommStGB/Schmitz*, § 330d Rn. 9, 18; *NK-StGB/Ransiek*, § 324a Rn. 16; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, § 324a StGB Rn. 2; *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 14; *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 330d Rn. 13; *Fischer*, StGB, § 324a Rn. 3; siehe dazu auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 95.

II. Die Bestimmtheit einer gesetzlichen Sanierungspflicht

1. Gesetzliche Ausgangslage

Nach dem Normgehalt des § 4 Abs. 3 BBodSchG bleibt sowohl die Auswahl der Sanierungspflichtigen im Einzelfall als auch der hier konkret zu treffenden Maßnahme der zuständigen Behörde überlassen.⁵¹⁹ Dieser Umstand könnte Anlass geben, an die Verletzung dieser Norm durch den Grundstücksinhaber mangels ausreichender Bestimmtheit nicht unmittelbar eine strafrechtliche Sanktion zu knüpfen, zumal allgemein gehaltene Regelungen als Quelle verwaltungsrechtlicher Pflichten nach dem Willen des Gesetzgebers⁵²⁰ nicht ausreichend sind. Erst durch Konkretisierung in Form einer behördlichen Sanierungsanordnung könnte dann eine Sanierungsverpflichtung des Grundstücksinhabers begründet werden. Wenn aber bereits im Verwaltungsrecht eine Konkretisierung der Grundpflichten durch eine behördliche Anordnung zu erfolgen hätte, um die Einhaltung dieser Pflicht erzwingen zu können, so kann an die Verletzung der Grundpflicht erst recht nicht unmittelbar eine strafrechtliche Sanktion gegenüber dem Normadressaten geknüpft werden.⁵²¹ Insofern ist nachfolgend zu klären, ob die Regelung des § 4 Abs. 3 BBodSchG selbst schon die für eine verwaltungsrechtliche Bezugsnorm nötige konkrete Verhaltensanweisung an den Inhaber des kontaminierten Grundstücks enthält oder ob es zu deren Begründung einer behördlichen Sanierungsverfügung bedarf.

Schon im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht ist das Zusammenwirken von Gesetzesnorm und behördlicher Ordnungsverfügung äußerst umstritten und nicht abschließend geklärt. Existiert die jeweilige Rechtspflicht zur Gefahrbeseitigung bereits mit Ent-

⁵¹⁹ Schall, in: Küper-FS, 505 (512).

⁵²⁰ BT-Drs. 12/192, S. 12, 17 f., 23, 31.

⁵²¹ Schall, in: Küper-FS, 505 (512); Hofmann, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 174.

stehung einer Gefahrensituation kraft Gesetzes für alle Störer⁵²² und wird sie durch den ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt lediglich aktualisiert⁵²³ oder wird die Verpflichtung des Normadressaten erst durch Erlass der Ordnungsverfügung begründet⁵²⁴, und dann allein für den Adressaten der Verfügung?⁵²⁵

Diese Diskussion ist allerdings nicht auf das Polizei- und Ordnungsrecht beschränkt geblieben. Wie bereits vor der Einführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes⁵²⁶ ist auch nach dessen Inkrafttreten nicht nur in verwaltungsrechtlichem⁵²⁷, sondern auch in strafrechtlichem Kontext - bedingt durch die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts - streitig, ob die strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers, deren Verletzung § 324a StGB für eine Tatbestandsverwirklichung voraussetzt, in den Altlastenfällen bereits unmittelbar aus einer Rechtsvorschrift, also aus § 4 Abs. 3 BBodSchG, folgt⁵²⁸ oder ob hierfür zunächst noch eine die abstrakte Leistungspflicht konkretisierende Sanierungsanordnung gegenüber dem Grundstücksin-

⁵²² BGH, NJW 1981, 2457 (2458); OVG Münster, UPR 1984, 279 (280); OVG Lüneburg, NJW 1993, 1671; OVG Lüneburg, NJW 1998, 97 (98); VGH München, ZfW 1989, 147 (151); *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 293; *Finkenauer*, NJW 1995, 432 (433); *Giesberts*, Lastenverteilung, S. 206 f.; *Griesbeck*, Materielle Polizeipflicht, S. 31; *Haller*, ZUR 1996, 21 (22); *Kloepfer*, NuR 1987, 7 (17); *Kohler-Gehrig*, NVwZ 1992, 1049 (1050); *Leinemann*, VersR 1992, 25 (28); *Peine*, DVBl. 1980, 941 (948); *Pietzcker*, DVBl. 1984, 457 (459); *Ziehm*, Störerverantwortlichkeit, S. 75 f.

⁵²³ Siehe dazu *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 293.

⁵²⁴ FG Münster, NVwZ 1991, 1024; *Hurst*, AöR 83, 43 (65); *Papier*, Altlasten, S. 64 f.; *ders.*, DVBl. 1985, 873 (879); *Schwachheim*, NVwZ 1988, 225 (226).

⁵²⁵ Dieses folgt aus der begrenzten personalen Regelungsreichweite eines Verwaltungsakts (§ 43 VwVfG) als notwendige Konsequenz aus dieser Ansicht.

⁵²⁶ Für die Erforderlichkeit einer behördlichen Sanierungsanordnung: *Papier*, DVBl. 1985, 873 (879); *ders.*, NVwZ 1986, 256 (263); *ders.*, DVBl. 1996, 125 (127 f.); a.A., nach der die konkrete Sanierungspflicht bereits aus dem Gesetz folgt und die Behörde diese Pflicht nur aktualisiert: BGH, NJW 1981, 2457 (2458); *Haller*, ZUR 1996, 21 (22); *Leinemann*, VersR 1992, 25 (29).

⁵²⁷ Z.B. die Frage nach der Abhängigkeit des zivilrechtlichen Störerausgleichsanspruchs nach § 24 Abs. 2 BBodSchG von dem vorherigen Erlass einer Sanierungsanordnung; dazu *Frenz*, NVwZ 2000, 647 (648); *Knoche*, GewArch 2000, 448 (454 f.).

⁵²⁸ Aus dem verwaltungsrechtlichen Schrifttum: *Frenz*, BBodSchG, vor § 4 Rn. 1 ff.; *Hilger*, in: Holzwarth/Radtke/Hilger, BBodSchG, § 4 Rn. 83; *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 3; *Landel/Vogg/Wüterich*, BBodSchG, § 4 Rn. 7; *Dombert*, NJW 2001, 927 (931); aus dem strafrechtlichen Schrifttum: *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 106: „konkrete Pflichten zur Sanierung ... ergeben sich aus § 4 BBodSchG“.

haber ergehen muss.⁵²⁹

2. Meinungsstand

Soweit die wohl überwiegende Ansicht innerhalb der verwaltungsrechtlichen Lehre⁵³⁰ eine unmittelbare Verpflichtung zur Grundstückssanierung aus § 4 Abs. 3 BBodSchG befürwortet, wird neben dem Wortlautargument auf die Gesetzesmaterialien⁵³¹ und einen systematischen Vergleich mit dem Bundes-Immissionschutzgesetz verwiesen.⁵³² So werde nicht nur in § 4 BBodSchG selbst eine konkrete Handlungspflicht zur Sanierung formuliert⁵³³, sondern auch § 10 Abs. 1 BBodSchG spreche von sich aus § 4 BBodSchG ergebenden Pflichten.⁵³⁴ Schon der Gesetzgeber stelle in der Gesetzesbegründung zu § 4 BBodSchG explizit fest, dass die Pflichten unmittelbar gelten sollen.⁵³⁵ Vorbild für die Regelung des § 4 Abs. 3 BBodSchG seien die aus § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BImSchG folgenden, unmit-

⁵²⁹ Aus dem verwaltungsrechtlichen Schrifttum: *Knoche*, GewArch 2000, 448 (453 f.); *Becker*, BBodSchG, § 4 Rn. 12; aus dem strafrechtlichen Schrifttum: *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 14; *Schall*, in: Küper-FS, 505 (512); *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 93 f.; *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (71); *Robra/Meyer*, wistra 1996, 243 (245); einschränkend *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 193, wonach diejenigen Konstellationen problematisch sind, in denen nur der Störer, nicht aber die zuständige Umweltbehörde von einem sanierungsbedürftigen Schadensfall Kenntnis hat. In diesen Fällen lasse sich die Sanierungsverpflichtung des Grundstückseigentümers unmittelbar aus § 4 Abs. 3 BBodSchG entnehmen, ohne dass es einer Aktualisierung durch behördliche Anordnung bedürfe; vgl. dazu auch *Redeker/Dahs*, DVBl. 1988, 803 (811), und *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 147 f., zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des § 324a StGB.

⁵³⁰ *Bickel*, BBodSchG, § 4 Rn. 15; *Doerfert*, VR 1999, 229 (231); *Erbguth/Stollmann*, NuR 1999, 127 (129); *Giesberts*, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 143; *Frenz*, BBodSchG, § 4 Abs. 3 Rn. 55, 121; *ders.*, NVwZ 2000, 647 (648); *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, § 27 Rn. 42; *Knopp*, NVwZ 2001, 1144; *Kohls*, ZUR 2001, 183 (186); *Peters*, VBIBW 1999, 83 (85); *Schink*, DÖV 1999, 797 (798); *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 3; *Schönfeld*, NVwZ 2000, 648 (649); *Wagner*, BB 2000, 417 (421); *Heinemann*, Sanierung, S. 189.

⁵³¹ *Giesberts*, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 143 Fn. 49; *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 3.

⁵³² *Frenz*, BBodSchG, vor § 4 Rn. 3; *Queitsch*, BBodSchG, § 4 Rn. 83, *Schink*, DÖV 1999, 797 (798).

⁵³³ *Schoeneck*, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 3.

⁵³⁴ *Heinemann*, Sanierung, S. 189.

⁵³⁵ *Heinemann*, Sanierung, S. 189.

telbar geltenden⁵³⁶ Grundpflichten gewesen.⁵³⁷ Die eine unmittelbar gesetzliche Sanierungspflicht befürwortenden Vertreter der Strafrechtslehre liefern insoweit keine neuen dogmatischen Begründungsansätze, sondern agieren hier offenbar lediglich ergebnisbezogen.⁵³⁸

Demgegenüber wird von *Knoche*⁵³⁹ eingewandt, das Bundesverfassungsgericht⁵⁴⁰ habe die Erforderlichkeit einer behördlichen Zumutbarkeitsprüfung im Einzelfall festgeschrieben. Daraus folge, dass eine konkrete sanierungsbezogene Leistungspflicht gerade nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgen könne, da sich der konkrete Leistungsumfang aus dem Gesetz noch gar nicht ablesen lasse. Nur die behördliche Prüfung könne die verfassungsrechtlich erforderliche Zumutbarkeitsbegrenzung garantieren. Soweit aus strafrechtlicher Sicht die Notwendigkeit einer behördlichen Sanierungsanordnung proklamiert wird, soll dies mit Rücksicht auf die der Behörde überlassene Auswahl des Sanierungspflichtigen und der konkret zu treffenden Maßnahme gelten.⁵⁴¹ *Michalke*⁵⁴² ist der Normgehalt der in § 4 BBodSchG genannten Altlasten-Sanierungspflichten denn auch „schlicht“ zu allgemein. *Hecker*⁵⁴³ rekurriert auf verfassungsrechtliche Überlegungen. Seiner Auffassung zufolge muss die strafrechtliche Zustandsverantwortlichkeit ebenso wie die polizeiliche Zustandsstörerhaftung als Ausdruck der Sozialbindung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Eigentum verstanden werden (Art. 14 Abs. 2 GG), die dem

⁵³⁶ Nach überwiegender Meinung gelten die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG unmittelbar; *Kutscheidt*, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, § 5 Rn. 8; *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, § 21 Rn. 51; *Jarass*, BImSchG, § 5 Rn. 1.

⁵³⁷ *Schink*, DÖV 1999, 797 (798).

⁵³⁸ Vgl. dazu *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 106.

⁵³⁹ *Knoche*, GewArch 2000, 448 (453).

⁵⁴⁰ *Knoche* nimmt hier auf die Entscheidung BVerfGE 102, 1 (1 ff.) Bezug.

⁵⁴¹ *Schall*, in: Küper-FS, 505 (512); i.d.S. wohl auch *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 94.

⁵⁴² *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (71).

⁵⁴³ *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 148 f., allerdings noch zur Rechtslage nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, wobei er im strafrechtlichen Kontext auf Garantenpflichten rekurriert. Seinen dogmatischen Überlegungen kommt aber auch für die Rechtslage nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz grundsätzliche Bedeutung zu.

Korrektiv des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterliege. Bevor nicht durch behördliche Verfügung eine verwaltungsrechtliche Gefahrbeseitigungspflicht begründet worden sei, erscheine eine strafrechtliche Altlastenbeseitigungspflicht als unverhältnismäßige Beschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsgewährleistung.⁵⁴⁴

3. Stellungnahme und eigene Bewertung

Zur Beantwortung der Frage nach der hinreichenden Bestimmtheit der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 3 BBodSchG bietet sich insbesondere die Auslegung dieser Norm anhand der bekannten Elemente der Gesetzesauslegung an.

a) Wortlautauslegung

Zutreffend könnte der Wortlaut des § 4 Abs. 3 BBodSchG für die Annahme einer unmittelbaren Sanierungspflicht Anlass geben. § 4 Abs. 3 BBodSchG formuliert explizit die Verpflichtung zur Sanierung, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

b) Historische Auslegung

Mit Blick auf die Historie der Vorschrift erscheint eine unmittelbare Sanierungspflicht des Grundstücksinhabers aus § 4 Abs. 3 BBodSchG hingegen fraglich.

Zwar stellt die amtliche Begründung zu § 4 BBodSchG wie folgt fest: *„Die Pflichten gelten unmittelbar“*⁵⁴⁵, was die vorherige Sanierungsanordnung nach § 10 BBodSchG entbehrlich machen könnte. Allerdings wird dies gleich im nächsten Satz wie folgt abgeschwächt: *„Soweit im Einzelfall der Inhalt der gesetzlichen Pflicht nicht hinreichend deutlich ist, bedarf sie der Konkretisierung*

⁵⁴⁴ Hecker, *Illegale Müllablagerungen*, S. 149.

⁵⁴⁵ BT-Drs. 13/6701, S. 34.

durch Rechtsverordnung oder Anordnung der zuständigen Behörde“.⁵⁴⁶ Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass er das Problem der notwendigen Konkretisierung einer ausschließlich abstrakten Sanierungspflicht nach Art und Ausmaß erkannt hat. Im Hinblick auf die regelmäßige Komplexität naturwissenschaftlicher und wirtschaftlicher Sachverhalte⁵⁴⁷ erscheint es jedoch vermessen, die Ungewissheit über die konkrete Sanierungspflicht als Einzelfall oder Ausnahme zu bezeichnen.

Mag die amtliche Begründung mit Blick auf die soeben zitierten Ausführungen in den Altlastenfällen auch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis von gesetzlicher Pflicht einerseits und behördlich begründeter Pflicht andererseits nahelegen, so wird dieses Verhältnis durch die realen Verhältnisse jedoch in sein Gegenteil verkehrt. Der betroffene Grundstücksinhaber kann dem Gesetz regelmäßig nicht entnehmen, welche Sanierungsmaßnahmen er bezogen auf das Grundstück überhaupt zu ergreifen hat. Er selbst besitzt keine vertieften Kenntnisse über die notwendige Art und den gebotenen Umfang einer Sanierung des kontaminierten Grundstücks und wäre bei Verzicht auf eine konkrete verwaltungsrechtliche Sanierungsanordnung gehalten, nach Gutdünken zu sanieren, ohne zu wissen, ob er mit der von ihm konkret gewählten Sanierungsmaßnahme seiner verwaltungsrechtlichen Verpflichtung tatsächlich genüge tut.⁵⁴⁸ Der Grundstücksinhaber wird auch nicht erkennen können, ob sich im konkreten Fall etwaig Einschränkungen seiner Sanierungsverantwortlichkeit ergeben, zumal er diese der gesetzlichen Regelung nicht entnehmen kann. Die historische Auslegung der Norm spricht daher mit Blick auf die realen Verhältnisse dafür, zur Begründung der verwaltungsrechtlichen auf eine behördliche Sanierungsverfügung abzustellen.

⁵⁴⁶ BT-Drs. 13/6701, S. 34.

⁵⁴⁷ Siehe z.B. die Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen der Textilfabrik Povel in Nordhorn; dazu Erster Teil A.I. Fn.2.

⁵⁴⁸ So auch *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 94, und *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (73).

c) Systematische Auslegung

aa) Betreiberpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Als ein Argument für die Begründung einer unmittelbar aus § 4 Abs. 3 BBodSchG folgenden Sanierungspflicht im Einzelfall wird auch der systematische Vergleich mit § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG herangezogen. Bei den sich aus §§ 5, 22 BImSchG ergebenden Grundpflichten handelt es sich um aktualisierende, inhaltlich durch den ständigen Wandel der relevanten Gegebenheiten dynamisierte⁵⁴⁹, nur durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkte Dauerplichten des Anlagenbetreibers, die nicht nur in der Einrichtungsphase, sondern über den gesamten Betriebszeitraum und unter Umständen auch noch danach zu beachten sind.⁵⁵⁰ Im Übrigen bleibt eine Verletzung sanktionslos. Will man durch systematischen Vergleich mit den §§ 5, 22 BImSchG unmittelbar aus § 4 Abs. 3 BBodSchG eine Sanierungspflicht des Grundstücksinhabers im Einzelfall ableiten, setzt dies zunächst voraus, dass es sich bei §§ 5, 22 BImSchG um selbstvollziehende Grundpflichten handelt, was ebenfalls streitig ist. Teilweise werden die in den §§ 5, 22 BImSchG statuierten Betreiberpflichten für hinreichend bestimmt gehalten, um unmittelbar und damit ohne behördliche Anordnung während der gesamten Betriebsdauer Geltung zu entfalten.⁵⁵¹

Demgegenüber wird an anderer Stelle an dem Erfordernis der Konkretisierung durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt festgehalten.⁵⁵² Neben der relativen Unschärfe der rechtlichen Ausgestaltung der Grundpflichten, die eine entsprechende Kon-

⁵⁴⁹ So *Sendler*, UPR 1983, 33 (43).

⁵⁵⁰ *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, § 10 Rn. 144.

⁵⁵¹ *Roßnagel*, in: Koch/Scheuing, BImSchG, § 5 Rn. 27; *Kotulla*, in: Kotulla, BImSchG, § 5 Rn. 1; *Jarass*, BImSchG, § 5 Rn. 1, § 22 Rn. 12; *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, § 21 Rn. 51, 171.

⁵⁵² BT-Drs. 12/192, S. 18 f.; *Stree/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 325 Rn. 8; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 325 Rn. 30; *Fischer*, StGB, § 325 Rn. 3; *Kutscheidt*, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, § 5 Rn. 11 f.; *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 175, *Pfeiffer*, Verunreinigung der Luft, S. 253; *Schall*, in: Küper-FS, 505 (511); *Kuchenbauer*, NJW 1997, 2009 (2013); *Sendler*, WiVerw 1993, 235 (278).

kreterisierung erfordere, widerspreche eine unmittelbar geltende Umsetzungspflicht auch der in §§ 4, 15 BImSchG vorgegebenen präventiven Kontrolle durch die zuvor erteilte Genehmigung.⁵⁵³ Gerade im strafrechtlichen Kontext wird angeführt, dass schon im Verwaltungsrecht die Betreiberpflichten ohne Erlass einer entsprechenden behördlichen Verfügung nicht durchsetzbar, also Pflichtverstöße nicht sanktionierbar seien, weshalb für das erheblich schärfere Strafrecht hier erst recht eine behördliche Verfügung verlangt werden müsse.⁵⁵⁴ Es werde nicht normiert, wie der Anlagenbetreiber im konkreten Einzelfall die Schutzgutbeeinträchtigung abzuwenden habe.⁵⁵⁵ Den Betreiberpflichten aus §§ 5, 22 BImSchG komme erst dann strafrechtliche Relevanz zu, wenn die Verwaltungsbehörde einen konkretisierenden Verwaltungsakt gemäß §§ 17, 20 BImSchG erlassen habe.⁵⁵⁶

Soweit eine unmittelbare Geltung der Grundpflichten aus §§ 5, 22 BImSchG abgelehnt wird, ist dem im Ergebnis beizupflichten. Denn abgesehen von praktischen Schwierigkeiten durch unterschiedliche Auffassungen der Behörde und des Betreibers hinsichtlich des Maßes der erforderlichen Anpassung führt die gegenteilige Auffassung zu systematischen Widersprüchen. Wollte man die Anpassungspflicht im Einzelfall unmittelbar aus dem Gesetz ableiten, unterliefe man die in § 17 Abs. 2 BImSchG angeordnete Verhältnismäßigkeitsprüfung als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Anpassungsverfügung hinsichtlich des Kriteriums der bisherigen Nutzungsdauer.⁵⁵⁷ Denn einer inhaltlichen Verschärfung der Betreiberpflichten sind durch den Grundsatz der Verhältnismäßig-

⁵⁵³ *Kutscheidt*, in: Landmann/Rohmer, § 5 Rn. 12; *Sendler*, WiVerw 1993, 235 (278).

⁵⁵⁴ *Schall*, in: Küper-FS, 505 (512); *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 174.

⁵⁵⁵ *Pfeiffer*, Verunreinigung der Luft, S. 253; *Schall*, in: Küper-FS, 505 (512); *Martin*, Sonderdelikte, S. 73; *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 174.

⁵⁵⁶ *Pfeiffer*, Verunreinigung der Luft, S. 253; *Schall*, in: Küper-FS, 505 (512); *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 174.

⁵⁵⁷ Zur Abwägung siehe *Kutscheidt*, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, § 17 Rn. 95 ff.

keit verfassungsrechtliche Grenzen gezogen⁵⁵⁸, so dass der Pflichtenumfang einzelfallspezifische Wertungen zu beachten hat, die jedoch aus dem Gesetz in Ermangelung eines genügenden normativen Orientierungspotenzials nicht abgeleitet werden können. Abgesehen davon wird die Nichtbeachtung von nachträglichen Anordnungen als Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG geahndet, während eine derartige Regelung für den Fall der Nichtbeachtung einer unmittelbar geltenden Umsetzungspflicht nicht existiert, was wohl kaum vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen wäre, wenn er eine unmittelbar geltende Umsetzungspflicht hätte bezwecken wollen. Ferner ist zu beachten, dass sich die Grundpflichten infolge ihres dynamischen, sich fortentwickelnden Charakters inhaltlich einer abstrakt-generellen Fixierung weitgehend entziehen. Eine selbstvollziehende Wirkung der immissionschutzrechtlichen Grundpflichten ist daher abzulehnen mit der Folge, dass diese als systemvergleichendes Argument zur Begründung einer unmittelbar aus § 4 Abs. 3 BBodSchG folgenden Sanierungspflicht ungeeignet sind.

bb) Die Systematik des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Zu berücksichtigen gilt, dass andere Regelungsbereiche, die mittelbar von der hier zu entscheidenden Frage abhängen, im Sinne einer gesetzesbegründeten Rechtspflicht entschieden wurden. So ist nunmehr die noch nicht durch Verwaltungsakt konkretisierte Handlungshaftung gesamtrechtsnachfolgefähig (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BBodSchG). Dass eine solche Rechtsnachfolge bisher nicht anerkannt war⁵⁵⁹, wurde zum Teil gerade mit der fehlenden konkreten Pflichtenstellung vor Erlass der Ordnungsverfügung begründet.⁵⁶⁰ Die gleiche Erwägung trifft auf die Normierung des gesetzlichen Regressanspruchs (§ 24 Abs. 2 BBodSchG) zu, der nach überwiegender Ansicht nicht von einer behördlichen Sa-

⁵⁵⁸ Jarass, BImSchG, § 5 Rn. 1.

⁵⁵⁹ VGH Mannheim, NVwZ 1986, 942 (946); Schoch, JuS 1994, 1026 (1030) m.w.N.

⁵⁶⁰ Papier, DVBl. 1985, 873 (879).

nierungsanordnung abhängt.⁵⁶¹ Zu nennen ist schließlich auch die Aufwertung des Sanierungsvertrags als Alternative zur Sanierung kraft hoheitlichen Zwangs.⁵⁶² Die Idee, die hinter einem solchen Vertragsschluss steht, ist die kooperative, aber auch verbindliche Klärung des „Wie“ der Sanierung. Das „Ob“ beziehungsweise „Wer“ muss zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen. Das aus dem Sanierungsvertrag kostenbelastete Privatrechtssubjekt will sich mit dem Vertrag nicht grundsätzlich überhaupt verpflichten, sondern nur die nötige Rechtsklarheit für die Erfüllung der bereits bestehenden Verbindlichkeit erreichen. Diese Verfahrensweise des Gesetzgebers rechtfertigt jedoch noch nicht die Annahme, der Gesetzgeber habe im Bundes-Bodenschutzgesetz per se sämtliche Handlungspflichten im Sinne einer gesetzesbegründenden Rechtspflicht regeln wollen, zumal in diesem Falle die Regelung des § 10 BBodSchG dann gerade entbehrlich gewesen wäre. Sofern aus § 4 Abs. 3 BBodSchG die konkrete Handlungspflicht des Grundstücksinhabers für den Adressaten abgeleitet werden soll, ohne dass zuvor ein konkretisierender Verwaltungsakt ergeht, bedarf es mit Blick auf den verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgrundsatz einer präzisen Fassung der Norm. Allerdings operiert der Gesetzgeber aufgrund der im Umweltrecht anzutreffenden Individualität der Sachverhalte, die häufig konkreten gesetzlichen Regelungen nur schwer zugänglich sind, in großem Umfang mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Zwar erfolgte in § 2 Abs. 3 und 5 BBodSchG eine Legaldefinition der Begriffe „Altlasten“ und „schädliche Bodenveränderung“. Ebenso besteht gemäß § 8 BBodSchG die Ermächtigung der Bundesregierung, nach An-

⁵⁶¹ Str., wie hier die herrschende Meinung: *Becker*, BBodSchG, § 24 Rn. 7; *Giesberts*, in: *Fluck*, BBodSchG, § 24 Rn. 90; *Frenz*, BBodSchG, § 24 Rn. 15; *Frenz*, NVwZ 2000, 647 (648); *Hilger*, in: *Holzwarth/Radtke/Hilger*, BBodSchG, § 24 Rn. 4; *Knopp*, ZUR 1999, 210 (214); *ders.*, 2000, 905 (907); *Kobes*, NVwZ 1998, 786 (796); *Niewerth*, NuR 1999, 558 (560); *Schönfeld*, NVwZ 2000, 648, (649); *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 4 Rn. 22; *Vierhaus*, NJW 1998, 1262 (1267); a.A. *Knoche*, *GewArch* 2000, 448 (454 f.); *Wagner*, *BB* 2000, 417 (422).

⁵⁶² § 13 Abs. 4 BBodSchG; dazu *Frenz*, BBodSchG, § 13 Rn. 85 ff.; *Sahm*, *UPR* 1999, 374 (374 ff.); *Schwartzmann*, NVwZ 2001, 546; *Vierhaus*, NJW 1998, 1262 (1268).

hörung der beteiligten Kreise⁵⁶³ einen Wertekatalog rechtsverbindlich festzulegen. Die entsprechende Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung umfasst dabei u.a. Prüf- und Maßnahmewerte. Allerdings enthält sie für eine Vielzahl relevanter Schadstoffe keine Maßnahmewerte.⁵⁶⁴ Aber selbst die Existenz entsprechender Werte entbindet die Behörde nicht von einer die besonderen Umstände berücksichtigenden Einzelfallprüfung.⁵⁶⁵ Daher ist der Grundstücksinhaber mangels Fachkenntnis regelmäßig weder in der Lage, von sich aus eine verbindliche Bestimmung über das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung und damit der Voraussetzungen der Sanierungspflicht vorzunehmen⁵⁶⁶, noch Art und Umfang seiner Sanierungspflicht zu erkennen.⁵⁶⁷ Diese sind in § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG lediglich abstrakt definiert und hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Qualität noch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG i.V.m. § 5 BBodSchV zu konkretisieren.⁵⁶⁸ Noch schwieriger gestaltet sich die Lage bei Kontaminationen, die erst nach dem Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes entstanden sind, da der Betroffene die Schadstoffe in diesem Falle nach § 4 Abs. 5 BBodSchG nur beseitigen muss, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist, was der betroffene Grundstücksinhaber regelmäßig nicht selbst einschätzen können. Das staatlich geforderte Verhalten ist für ihn nicht vorhersehbar⁵⁶⁹, weshalb eine gesetzesbegründende Handlungspflicht des Grundstücksinhabers mit Blick auf die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes abzulehnen ist.

⁵⁶³ § 20 BBodSchG.

⁵⁶⁴ Siehe dazu die nach § 4 Abs. 5 BBodSchV für die Bewertung zur Ableitung der entsprechenden Werte in Anhang 2 der Verordnung heranzuziehenden Methoden und Maßstäbe.

⁵⁶⁵ BT-Drs. 13/6701, S. 38.

⁵⁶⁶ Dazu VG Schleswig, NVwZ 2002, 754 (755), welches in den Fällen, in denen der Verpflichtete die ihm auferlegten Pflichten nicht erkennen kann, die Notwendigkeit einer Sanierungsanordnung annimmt; so auch *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 94.

⁵⁶⁷ *Hilger*, in: Holzwarth/Radtke/Hilger/Bachmann, BBodSchG, § 4 Rn. 57.

⁵⁶⁸ BT-Drs. 13/6701, S. 38.

⁵⁶⁹ So *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 101.

Zudem stellt sich die Frage, ob durch die Annahme einer bereits unmittelbar aus § 4 BBodSchG folgenden konkreten Sanierungspflicht nicht die im Bundes-Bodenschutzgesetz ausdifferenzierten Regelungen über die Verteilung der Untersuchungspflichten und der damit zusammenhängenden Kostenverteilung obsolet werden⁵⁷⁰, was vom Gesetzgeber kaum beabsichtigt sein kann. Denn er hat diese vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes noch umstrittene Frage durch § 9 BBodSchG dahingehend gelöst, dass nach § 9 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 BBodSchV die Behörde im Falle eines Anfangsverdachts von Amts wegen und auf eigene Kosten zu ermitteln und der Betroffene diese Untersuchungsmaßnahmen lediglich hinzunehmen hat. Ergeben diese Ermittlungen einen hinreichenden Verdacht, ist die Behörde befugt, dem Betroffenen auch selbst die weiteren Untersuchungen aufzugeben, der dann nach § 24 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG seine Untersuchungskosten erstattet verlangen kann, sofern sich der Verdacht nicht bestätigt und er die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten hat. Damit wird deutlich, dass der potenzielle Zustandsstörer erst dann selbst tätig werden muss, wenn ein hinreichender Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Altlast gegeben ist. Diese Feststellung obliegt regelmäßig erst einmal der Behörde von Amts wegen auf eigene Rechnung.⁵⁷¹ Die Annahme einer gesetzesbegründenden Handlungspflicht des Zustandsstörers aus § 4 Abs. 3 BBodSchG würde jedoch eine Negation der im Gesetz verteilten Untersuchungspflicht und der damit zusammenhängenden Kostenregelung bewirken. Der potenzielle Zustandsstörer wäre dann schon bei einem Anfangsverdacht gehalten, Untersuchungsmaßnahmen selbst durchzuführen, um nicht Gefahr zu laufen, aufgrund der möglicherweise vorhandenen Altlast seiner Sanierungs-

⁵⁷⁰ Siehe zur Kostentragung bei Untersuchung des Grundstücks auch VGH München, NVwZ 2002, 364 (365).

⁵⁷¹ *Landel/Vogg/Wüterich*, BBodSchG, § 9 Rn. 4, wonach die Behörde die Kosten von durchgeführten Gefahrerforschungsmaßnahmen demjenigen auferlegen kann, der als Verpflichteter ermittelt wurde.

verpflichtung nicht zu genügen.⁵⁷² Würde sich im Nachhinein ein hinreichender Verdacht nicht bestätigen, wobei hier ohnehin die Grenzen fließend sein dürften, hätte er die Kosten für die Erstuntersuchung entgegen der gesetzlichen Risikoverteilung selbst zu tragen. Der Entschädigungsanspruch des Betroffenen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG wäre mangels vorheriger behördlicher Untersuchungsanordnung ausgeschlossen. Bei Annahme einer gesetzesbegründenden Sanierungspflicht müsste der Grundstücksinhaber mithin Untersuchungsmaßnahmen und Kostenrisiken übernehmen, die nach der Gesetzessystematik die Behörde eigentlich selbst tragen muss. Die Ableitung einer unmittelbaren Sanierungspflicht des Grundstücksinhabers aus § 4 Abs. 3 BBodSchG erweist sich demnach als systemwidrig.

d) Wertungswiderspruch zwischen Straf- und Verwaltungsrecht

In § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG hat der Gesetzgeber eine Ordnungswidrigkeit nur für den Fall angenommen, dass der Normadressat einer vollziehbaren behördlichen Sanierungsverfügung zuwiderhandelt. Die Fälle, in denen ein Sanierungsverantwortlicher einer ihn etwaig aus § 4 Abs. 3 BBodSchG unmittelbar treffenden Sanierungspflicht außerhalb behördlicher Anordnung nicht Folge leistet, wollte der Gesetzgeber offenkundig mangels Ahndungswürdigkeit nicht einmal als ordnungswidriges Verhalten ansehen. In diesem Zusammenhang soll nicht verkannt werden, dass § 324a StGB neben der Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten bestimmte, näher beschriebene Tathandlungen voraussetzt, also ein über den bloßen Verwaltungsungehorsam hinausgehendes Verhalten.⁵⁷³ Gleichwohl ergibt sich eine Strafbarkeit niemals losgelöst vom Verwaltungsungehorsam, der insoweit strafbegrün-

⁵⁷² Conrady, Sanierungsverantwortlichkeit, S. 247.

⁵⁷³ Vgl. dazu Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 125, wonach sämtliche Umweltstraftatbestände des StGB, die eine „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ voraussetzen, die eigentliche Tathandlung recht deutlich durch Verwendung von Verben beschreiben.

dendes Merkmal ist. Bei Annahme einer unmittelbar gesetzesbegründenden Sanierungspflicht wächst deren Missachtung ohne weiteres eine strafbarkeitsauslösende Wirkung zu, während das gleiche Verhalten verwaltungsrechtlich unerheblich ist, da es nach der Wertung des Gesetzgebers zur Begründung einer Ordnungswidrigkeit noch nicht einmal ausreicht. Die Folge wäre, dass das Verwaltungsrecht an einen Verwaltungsungehorsam höhere Anforderungen stellt als das Strafrecht, das im Rahmen der staatlichen Strafnormen grundsätzlich die „ultima ratio“ darstellt.⁵⁷⁴ Auch mit Blick auf diesen Wertungswiderspruch ist die gesetzesbegründende Sanierungspflicht des Grundstücksinhabers abzulehnen.

4. Ergebnis und Konsequenzen für die verwaltungsrechtliche (Sanierungs-)Pflicht des Grundstücksinhabers

Festzuhalten ist, dass § 4 Abs. 3 BBodSchG mangels hinreichender Bestimmtheit im Einzelfall keine unmittelbare Sanierungspflicht des Grundstücksinhabers in den Altlastenfällen zu entnehmen ist. Zur Begründung der verwaltungsrechtlichen Sanierungspflicht muss zunächst eine konkrete Sanierungsanordnung der zuständigen Behörde gegenüber dem Grundstücksinhaber ergangen sein, die unmittelbar die Sanierung der Altlast ihm gegenüber anordnet.

D. Die behördliche Sanierungsanordnung als Grundlage der verwaltungsrechtlichen Pflicht in den Altlastenfällen

Kann die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers zur Sanierung in den Altlastenfällen erst durch eine behördli-

⁵⁷⁴ Siehe dazu *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 149, demzufolge es mit dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung nicht vereinbar ist, wenn das Abfallstrafrecht eine strafrechtliche Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksberechtigten bejahen und ihm eine Pflicht zur Beseitigung von Altablagerungen auferlegen würde, obwohl vor einer exekutivischen Heranziehung durch Ordnungsverfügung keine öffentlich-rechtliche Rechtspflicht des Grundstücksberechtigten zur Dekontamination besteht.

che Sanierungsanordnung begründet werden, stellt sich zunächst die Frage, ob eine Blankettausfüllung durch behördliche Einzelentscheidung verfassungskonform ist (dazu I.). Dies gilt auch hier nicht zuletzt deshalb, weil § 4 Abs. 3 BBodSchG die Auswahl der Sanierungspflichtigen und die Bestimmung der konkret zu treffenden Maßnahme in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt. Danach sind im Kontext mit der in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁷⁵ die spezifischen Anforderungen an die behördliche Sanierungsanordnung zu untersuchen – Stichworte: *tatbestandsspezifische Schutzfunktion, Rechtmäßigkeit, Vollziehbarkeit, Bestimmtheit* (dazu II.-V.). Denn gerade in den Fällen, in denen die zuständige Behörde trotz entsprechender Notwendigkeit im Rahmen der Sanierungsanordnung nicht den durch das Bundesverfassungsgericht bestimmten Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit Rechnung getragen hat, liegt es nicht fern, eine Tauglichkeit der Sanierungsanordnung zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht im Sinne von § 330d Nr. 4c StGB abzulehnen.⁵⁷⁶

I. Verfassungskonformität einer Blankettausfüllung durch behördliche Sanierungsverfügung

Die Anknüpfung des Blankettstraftatbestandes an eine behördliche Sanierungsanordnung könnte sich in mehrfacher Hinsicht als problematisch erweisen.

1. Generelle Vereinbarkeit der Anknüpfung an eine behördliche Einzelentscheidung mit Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 92 GG, Art. 3 Abs. 1 GG

Der wesentliche Einwand gegen die Blankettausfüllung durch Verwaltungsakte besteht darin, dass der einschlägige Umwelt-

⁵⁷⁵ BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

⁵⁷⁶ Siehe dazu Vierter Teil A.

strafatbestand nicht vollständig vom Gesetzgeber bestimmt, sondern – gerade bei Ermessensentscheidungen – in großem Umfang durch die Verwaltungsbehörde mitgestaltet wird. Damit fehle es einerseits an der Voraussehbarkeit der strafrechtlichen Relevanz eines bestimmten Verhaltens für den Normadressaten. Andererseits entscheide nicht der Gesetzgeber, sondern die Verwaltung letztlich – mittelbar – über die Strafbarkeit eines umweltrelevanten Verhaltens.⁵⁷⁷ Dieser Umstand lasse sowohl im Hinblick auf das in Art. 103 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG manifestierte Gebot der Gesetzesbestimmtheit als auch im Hinblick auf den in Art. 92 GG verankerten Richtervorbehalt bei der Rechtsanwendung verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen.⁵⁷⁸ Nicht zuletzt deshalb, weil die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch Erlass von Verwaltungsakten gegebenenfalls in gleichen Fällen – ohne sachlich gerechtfertigten Grund – unterschiedlich entscheiden könnte, stellt sich auch die Frage nach der Vereinbarkeit der Blankettausfüllung durch Verwaltungsakte mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Zutreffend ist die Entscheidung über die Strafwürdigkeit eine originäre Aufgabe des Strafgesetzgebers. So mag man nicht zuletzt deshalb, weil § 4 Abs. 3 BBodSchG die Auswahl des Adressaten sowie die Auswahl der konkret durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen in das Ermessen der Behörde stellt, eine Blankettausfüllung durch behördliche Sanierungsanordnung mangels Bestimmtheit in Frage stellen wollen. Denn der mögliche Inhalt der behördlichen Sanierungsanordnung aufgrund Gesetzes, d.h. des Straftatbestandes und der verwaltungsrechtlichen Norm, ist nicht ohne weiteres vorhersehbar, obgleich ein Verstoß dagegen mit

⁵⁷⁷ *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 30; *Kühl*, in: Lackner-FS, 815 (834 ff.); *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 324 ff. Rn. 4; *Winkelbauer*, Verwaltungsakzessorietät, S. 35; *Lackner/Kühl*, StGB, Vor § 324 Rn. 3; *Schall*, NJW 1990, 1263 (1266); *Perschke*, wistra 1996, 161 (163); *Sonnen/Tetzlaff*, wistra 1999, 1 (7).

⁵⁷⁸ *Schall*, NJW 1990, 1263 (1266).

Strafe bedroht ist.⁵⁷⁹ Wollte man vor diesem Hintergrund eine Verfassungskonformität der hier in Bezug genommenen Regelungstechnik allein in den Fällen der sog. gebundenen Verwaltung annehmen, in denen es sich nicht um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt⁵⁸⁰, würde verkannt, dass der Behörde nicht das Recht zukommt, die Voraussetzungen der Strafbarkeit selbst zu schaffen. So ergehen Verwaltungsakte, auch solche in Form umweltbehördlicher Ermessensentscheidungen, nicht zu diesem Zwecke, sondern zur Abwehr umweltgefährdenden Verhaltens.⁵⁸¹ Der Erlass der behördlichen Anordnung ist keine Strafgesetzgebung, sondern fallbezogene Konkretisierung des Umweltverwaltungsrechts, bei der die Behörde gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden ist. Die behördlichen Entscheidungen werden im Rahmen des Umweltstrafrechts durch den Gesetzgeber nur kriminalpolitisch bedeutsam gemacht. Sie sind nicht selbst kriminalpolitische Entscheidungen.⁵⁸²

Ferner ist – wegen der Verwaltungsakzessorietät – auch im Umweltstrafrecht dem Umstand Rechnung zu tragen, dass aufgrund der regelmäßigen Komplexität der im Umweltverwaltungsrecht zu behandelnden Sachverhalte der Gesetzgeber nicht in der Lage ist, sämtliche in Frage kommenden Pflichten abschließend gesetzlich zu bestimmen. Vielmehr muss der zuständigen Behörde – nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr – durch Generalermächtigungen die Möglichkeit gegeben werden, die im Einzelfall geeignete Pflicht durch behördliche Anordnung zu bestimmen. Wollte man die Behörde von vornherein stets auf einen bestimmten Kreis von Einzelfallentscheidungen festlegen, so würde das im Gefahrenabwehrrecht geltende Prinzip

⁵⁷⁹ *Kühl*, in: Lackner-FS, 815 (837).

⁵⁸⁰ So *Winkelbauer*, Verwaltungsakzessorietät, S. 35, demzufolge der Verwaltung lediglich die Befugnis zur Konkretisierung des im Tatbestand abstrakt formulierten Verhaltens bleibt.

⁵⁸¹ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 113, 118; vgl. dazu NK-StGB/*Ransiek*, Vor § 324 Rn. 24; *Ransiek*, Gesetz und Lebenswirklichkeit, S. 114 f.

⁵⁸² *Ransiek*, Gesetz und Lebenswirklichkeit, S. 115.

der Effektivität der Gefahrenabwehr⁵⁸³ letztlich ad absurdum geführt, da der Behörde möglicherweise nicht gestattet wäre, das im konkreten Einzelfall zur Gefahrenabwehr effektivste Verhalten gegenüber dem Verantwortlichen zu bestimmen, sondern nur die effektivste der gesetzlich bestimmten Einzelfallentscheidungen anzuordnen. Wenn schon das Verwaltungsrecht aus Gründen der Effektivität nicht in der Lage ist, die Normierung eines Numerus clausus von Einzelfallentscheidungen vorzunehmen, stellt das umweltstrafrechtliche Verlangen nach Präzision einen Widerspruch gegenüber der vom Gesetzgeber bezweckten⁵⁸⁴ Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts dar. Denn Verwaltungsakzessorietät meint nichts anderes als Abhängigkeit des Strafrechts von dem vorgegebenen Rahmen des Verwaltungsrechts.⁵⁸⁵ Die Forderung nach vollständiger Regelung aller relevanten Pflichten auf verwaltungsrechtlicher Normebene heißt demnach, diesen vorgegebenen Rahmen zu verlassen und damit die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts an sich in Frage zu stellen, da das Umweltverwaltungsrecht nicht auf das Konkretisierungspotenzial von Verwaltungsakten verzichten kann.⁵⁸⁶ Die Alternative wäre ein mit unbestimmten Rechtsbegriffen oder mit Verweisungen auf Spezialgesetze „gespicktes“⁵⁸⁷ Strafgesetz, was der richterlichen Rechtsanwendung sowie der Rechtssicherheit für den Bürger weitaus eher abträglich wäre. Denn durch die strafrechtliche Tatbestandswirkung der Konkretisierung und Gestaltung der Verwaltungsrechtssituation wird für den Betroffenen jedenfalls eine eindeutige Grenze zwischen erlaubtem und strafbewehrtem Verhalten gezogen. Gleichzeitig wird seine Erwartung geschützt, dass die durch Verwaltungsakt bestimmten Pflichten nicht von dritter Seite anders bestimmt werden.⁵⁸⁸ So akzeptiert nicht zuletzt auch

⁵⁸³ VGH München, BayVBl. 1986, 590 (593); VGH München, BayVBl. 1996, 437 (438); Lindner, Verfassungsrechtliche Dimension, S. 108; Drews/Wake/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 304 f.

⁵⁸⁴ Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, Vor § 324 Rn. 7b.

⁵⁸⁵ So Winkelbauer, Verwaltungsakzessorietät, S. 9.

⁵⁸⁶ Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 118.

⁵⁸⁷ Winkelbauer, DÖV 1988, 723 (725).

⁵⁸⁸ Schröder, VVDStRL 1991, 196 (222).

das Bundesverfassungsgericht verhaltensbestimmende Einzelakte als Bezugspunkt für das Strafrecht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine ausreichende, hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für die behördliche Konkretisierung existent ist.⁵⁸⁹ Das ist bei § 4 Abs. 3 BBodSchG der Fall, weil sich dieser Bestimmung die Sanierungspflicht, der Kreis der Sanierungspflichtigen, der Zweck der Sanierung und deren Gegenstand jedenfalls abstrakt entnehmen lassen. Wenn dieser Normgehalt dem überwiegenden Teil der Lehre zufolge gar eine unmittelbare Sanierungspflicht im Einzelfall begründen soll⁵⁹⁰, erweist sich § 4 Abs. 3 BBodSchG erst recht hinreichend bestimmt für die weitere Konkretisierung des Normgehalts durch eine behördliche Sanierungsanordnung. Dem Einwand eines Verstoßes der Anknüpfung an Verwaltungsakte gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich entgegenhalten, dass eine abweichende behördliche Entscheidung infolge verschiedenartiger Rechtsauslegung verschiedener Behörden und Gerichte zu denselben Rechtsvorschriften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgeschlossen werden kann und insbesondere keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellt.⁵⁹¹ Wenn schon die behördliche Entscheidung selbst als Blankettausfüllung in diesen Fällen kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz immanent sein kann, so kann dies erst recht nicht aus der strafrechtlichen Anknüpfung an diese behördliche Einzelentscheidung ergeben.

Mithin kann festgehalten werden, dass unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 Satz 1 GG) ebenso wie mit Blick auf den Richtervorbehalt (Art. 92 GG) und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausfüllung eines Blankettstraftatbestandes durch eine behördliche Sanie-

⁵⁸⁹ BVerfGE 75, 329 (346); BVerfGE 78, 374 (382 f.); BVerfGE 80, 244 (256 f.).

⁵⁹⁰ Siehe Vierter Teil C.II.2.

⁵⁹¹ BVerfGE 75, 329 (347) unter Hinweis auf BVerfGE 1, 82 (85) und BVerfGE 1, 332 (345).

rungsanordnung bestehen.

2. Vereinbarkeit der Anknüpfung des § 324a StGB an eine behördliche Anordnung mit Art. 103 Abs. 2 GG

Mag die Ausfüllung von Blankettstraftatbeständen durch behördliche Ermessensverwaltungsakte grundsätzlich nicht den aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Bestimmtheitsanforderungen widersprechen, entbindet dies nicht von der Klärung, ob der in den Altlastenfällen einschlägige Straftatbestand des § 324a StGB hinreichend konkret den möglichen Inhalt des Verwaltungsakts vorgibt.

a) Meinungsstand

*Heghmanns*⁵⁹² zufolge sind die an behördliche Einzelakte anknüpfenden Umweltstraftatbestände entsprechend dem Grad der Präzisierung der jeweiligen Anknüpfungsakte in Delikte mit gesetzlich konkret bezeichneter Handlungsbeschreibung, Delikte mit gesetzlich benannter, jedoch konkretisierungsbedürftiger Handlungsbeschreibung sowie Delikte mit offener Handlungsbeschreibung einzuordnen. Maßgeblich für die Vereinbarkeit dieser Strafvorschriften mit Art. 103 Abs. 2 GG sei, ob die dem Straftatbestand zugrunde liegende Verhaltensnorm bereits vollständig in diesem Tatbestand selbst enthalten sei oder ob diese Norm zumindest teilweise erst durch die Behörde statuiert werde.⁵⁹³ Zu der dritten Gruppe zählt *Heghmanns* auch die Umweltstraftatbestände, welche über das Merkmal der „*Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ an behördliche Einzelakte anknüpfen.⁵⁹⁴ Bei diesen Umweltstraftatbeständen werde nicht nur das Handlungssubjekt und das Bezugsobjekt der Handlung, sondern auch die Handlung selbst zur freien Disposition der Behörde gestellt, während bei den anderen beiden Gruppen von Straftatbeständen zumindest die

⁵⁹² *Heghmanns*, Grundzüge, S. 280 ff.

⁵⁹³ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 282 f.

⁵⁹⁴ Siehe dazu *Heghmanns*, Grundzüge, S. 298.

Handlung noch benannt werde.⁵⁹⁵ Weil die für das Strafrecht taugliche Verhaltensnorm erst durch die behördliche Anordnung begründet werde und mit deren Inhalt entstehe, sei die von Art. 103 Abs. 2 GG geforderte gesetzliche Vorhersehbarkeit nicht gegeben.⁵⁹⁶ Wenn die Normwidrigkeit Voraussetzung der Strafbarkeit sei, so sei es erforderlich, dass auch die Verhaltensnorm selbst den Kriterien des Art. 103 Abs. 2 GG genüge, was aber nicht der Fall sei, wenn diese Norm nicht durch ein materielles Gesetz, sondern durch eine Behörde festgelegt werde, ohne dass das Gesetz vorher Typus und Regelungsumfang des behördlichen Einzelaktes festgelegt habe.⁵⁹⁷ Im Falle der Ausfüllung des Blankettstrafatbestandes durch Verwaltungsakte sei eine Beaufsichtigung der Ausfüllung durch den Gesetzgeber nicht möglich, da hier weitere Stufen in der Hierarchie der Exekutive zwischen Parlament und der die Verhaltensnorm setzenden Behörde existent seien und eine Vielzahl von Einzelanordnungen denkbar sei.⁵⁹⁸ Um den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG noch zu genügen, müsse die Regelungsmaterie im Gesetz wenigstens durch eine Bestimmung der denkbaren Modalitäten der Verhaltensanforderungen über die Gehorsampflcht hinaus eingegrenzt werden.⁵⁹⁹ Diesen Anforderungen entspreche nicht eine allgemeine Angabe des zu regelnden Verhaltens in der vom Strafgesetz erwähnten Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsakten oder im Strafgesetz selbst.⁶⁰⁰ *Heghmanns* zufolge liegt eine strafgesetzliche Verhaltensnorm daher allein bei den Straftatbeständen vor, bei denen unabhängig von dem behördlichen Einzelakt abschließend feststeht, welches konkrete Verhalten durch die behördliche Einzelentscheidung ver- oder geboten sein kann.⁶⁰¹ Anderenfalls werde erst durch die behördliche Anordnung eine Verhaltensnorm be-

⁵⁹⁵ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 286.

⁵⁹⁶ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 289.

⁵⁹⁷ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 289 f.

⁵⁹⁸ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 290.

⁵⁹⁹ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 290.

⁶⁰⁰ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 290.

⁶⁰¹ *Heghmanns*, Grundzüge, S. 297 f.

gründet mit der Konsequenz, dass die entsprechenden Strafvorschriften nicht den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen. Dies ist *Heghmanns* zufolge auch bei § 324a StGB der Fall.⁶⁰²

Dem hält *Kemme*⁶⁰³ auch in Bezug auf den Straftatbestand des § 324a StGB entgegen, dass zahlreiche Vorschriften des Umweltverwaltungsrechts, die zum Erlass von Verwaltungsakten ermächtigen und die an ein Handeln „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ voraussetzenden Umweltstraftatbestände anknüpfen, sehr wohl den möglichen Inhalt der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Anordnungen nennen. Schon deshalb verdiene es keine Zustimmung, § 330d Nr. 4b bis 4e StGB mit den hieran anknüpfenden Straftatbeständen pauschal für verfassungswidrig zu erklären, nur weil sie auch auf Ermächtigungsgrundlagen verweisen, die weniger konkret seien. Da auch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die zum Erlass von Verwaltungsakten ermächtigen, in der Regel formelle Gesetze seien, müsse es genügen, wenn in diesen der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verwaltungsakte vorgegeben werde, wenn dem Straftatbestand entnommen werden könne, auf welche verwaltungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage er verweise.⁶⁰⁴ In weiten Teilen des Umweltverwaltungsrechts sei eine abschließende Festlegung sämtlicher Inhalte der zu erlassenden Verwaltungsakte auf gesetzlicher Ebene gar nicht möglich. Dies habe zur Folge, dass auch das daran anknüpfende Umweltstrafrecht leer laufen würde, wenn man im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG eine genaue Festlegung aller möglichen Verwaltungsaktinhalte fordern wolle. *Kemme* zufolge umschreiben sämtliche Umweltstraftatbestände des Strafgesetzbuches, die eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten voraussetzen, auch ohne Berücksichtigung der formell-gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsakten die eigentliche

⁶⁰² *Heghmanns*, Grundzüge, S. 298.

⁶⁰³ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 124, der hier explizit § 20 BImSchG in Bezug nimmt.

⁶⁰⁴ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 124 f.

Handlung von Verben recht deutlich.⁶⁰⁵ Dies gelte für den in Altlastenfällen relevant werdenden § 324a StGB, indem er verlange, „dass der Täter Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch (in qualifizierter Weise) verunreinigt oder sonst nachteilig verändert“.⁶⁰⁶ Das Erfordernis einer Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten mache die dem § 324a StGB zugrunde liegende Verhaltensnorm nicht zu einer umfassenden Gehorsamspflicht.⁶⁰⁷ Das deliktische Verhalten sei in diesem Fall im Straftatbestand selbst näher bestimmt. Aus den verwaltungsrechtlichen Pflichten, „deren Verletzung zusätzlich vorausgesetzt wird, ergeben sich lediglich die Maßstäbe für die rechtliche Beurteilung bzw. strafrechtliche Relevanz dieses Verhaltens, d.h. für die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen die tatbestandliche Handlung (verwaltungs-) rechtlich zulässig ist“.⁶⁰⁸ So gelangt *Kemme* zu der Feststellung, dass in diesen Straftatbeständen das typische Unrecht bereits jenseits der Verwaltungswidrigkeit weitgehend umschrieben werde, womit die Ausfüllung des weiteren Tatbestandsmerkmals der „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ durch einen Verwaltungsakt, der trotz aller im Einzelfall möglicherweise bestehenden Beurteilungsspielräume und Ermessensfreiräume der Behörden den Vorgaben des jeweiligen Umweltverwaltungsgesetzes zu folgen habe, unter dem Aspekt des Art. 103 Abs. 2 GG durchaus legitim erscheine.⁶⁰⁹ Die Exekutive konkretisiere hier lediglich die den Straftatbeständen zu Grunde liegenden Verhaltensnormen, ohne dabei selbst über die Strafwürdigkeit oder Strafbedürftigkeit eines bestimmten Pflichtenverstoßes zu befinden. Nach Ansicht von *Kemme* handelt es sich um „eine Konkretisierung bzw. Spezifizierung des dem Strafgesetz selbst bereits eindeutig entnehmbaren Erfordernisses der verwaltungsrechtlichen Pflichtverletzung“.⁶¹⁰

⁶⁰⁵ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 125.

⁶⁰⁶ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 126.

⁶⁰⁷ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 126.

⁶⁰⁸ So *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 127.

⁶⁰⁹ Siehe dazu *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 127.

⁶¹⁰ Siehe dazu *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 127.

b) Stellungnahme und eigene Bewertung

Der Auffassung von *Kemme* ist in Bezug auf die Regelung des § 324a StGB im Ergebnis beizupflichten. Gegen die Argumentation von *Heghmanns* lässt sich einwenden, dass denjenigen Umweltstraftatbeständen, denen das Tatbestandsmerkmal der „*Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ zu Eigen ist, eine tatbestandliche Weite unterstellt wird, die ihnen nicht per se immanent ist. So enthält der in den Altlastenfällen relevante § 324a StGB normative Vorgaben sowohl über das Schutzgut („*Boden*“) und den Taterfolg („*verunreinigt oder sonst nachteilig verändert*“) als auch abschließend über die Tathandlungen („*einbringen, eindringen lassen, freisetzen*“). Damit beschreibt diese Vorschrift das deliktische Verhalten bereits selbst näher, das über eine bloße Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten hinausgeht. Durch diese Umschreibung der Tathandlungen wird deutlich, welche konkreten Formen des Verhaltens das typische, „*strafwürdige*“ Unrecht darstellen: nämlich nicht der Verwaltungsungehorsam, den der Gesetzgeber mittels des Ordnungswidrigkeitenrechts ahndet.⁶¹¹ Die Behörde befindetet durch den Erlass einer behördlichen Anordnung folglich gar nicht über die Strafwürdigkeit des Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Pflichten.

Im Übrigen kann eine behördliche Anordnung im Rahmen des § 324a StGB nur dann strafrechtliche Bedeutung erlangen, wenn sie gemäß § 330d Nr. 4 StGB „*dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient*“. Damit hat der Normadressat zur Vermeidung einer Strafbarkeit nach § 324a StGB nicht etwa – im Sinne eines „*allumfassenden Gehorsamsverlangens*“ jedwede behördliche Anordnung zu erfüllen, sondern nur solche, die den soeben angeführten Voraussetzungen des § 330d Nr. 4 StGB entsprechen. Durch die Beschreibung eines über den bloßen Verwaltungsungehorsam hi-

⁶¹¹ Siehe § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG, wonach die Zuwiderhandlung gegen eine behördliche Sanierungsanordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

nausgehenden deliktischen Verhaltens einerseits und die in § 330d Nr. 4 StGB erfolgte, von § 324a StGB über das Tatbestandsmerkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ in Bezug genommene Definition des Schutzzwecks andererseits schafft § 324a StGB einen engen Rahmen, innerhalb dessen die Verwaltungsbehörde die dem Straftatbestand zu Grunde liegenden Verhaltensnormen zu konkretisieren hat. Die bloße Konkretisierung des schon Vorhandenen stellt keinen Verstoß gegen das aus Art. 103 Abs. 2 GG folgende Bestimmtheitsgebot dar.⁶¹²

Somit ist festzuhalten, dass ein Verstoß der Regelung des § 330d Nr. 4c i.V.m. § 324a StGB gegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht deshalb angenommen werden kann, weil der mögliche Inhalt der behördlichen Anordnung noch nicht in vollem Umfang dem Straftatbestand des § 324a StGB zu entnehmen ist.

II. Tatbestandsspezifische Schutzfunktion der behördlichen Sanierungsanordnung

Unabdingbare Voraussetzung für die Tauglichkeit zur Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne von § 330d Nr. 4c StGB ist zunächst auch bei Verwaltungsakten, dass sie eine spezifische Schutzfunktion im Hinblick auf die von dem jeweiligen Umweltstraftatbestand geschützten Rechtsgüter erfüllen.⁶¹³ Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so vermag die behördliche Sanierungsanordnung allerdings – unabhängig⁶¹⁴ – von der Frage einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers keine straf-

⁶¹² Vgl. dazu BVerfGE 75, 329 (346); BVerfGE 78, 374 (382 f.); BVerfGE 80, 244 (256 f.).

⁶¹³ BT-Drs. 12/192, S. 31; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 330d Rn. 5; *Horn*, in: SK StGB, § 330d Rn. 5; *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 330d Rn. 21; *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 412; im Ergebnis auch *Lackner/Kühl*, StGB, § 330d Rn. 4; vgl. dazu auch *Schall*, in: Küper-FS, 505 (514), explizit zur Schutzfunktion von Rechtsvorschriften.

⁶¹⁴ A.A. wohl *Horn*, in: SK StGB, Vor § 324 Rn. 11a, der ohne tiefer gehende Begründung aus § 330d Nr. 4 StGB die Notwendigkeit der Übereinstimmung mit dem materiellen Verwaltungsrecht herleiten will.

barkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht zu begründen. Denn die Schutzzweckklausel des § 330d Nr. 4 StGB soll ausweislich der Gesetzesmaterialien allein dazu dienen, eine Eingrenzung des relevanten Pflichtenkreises mittels der Schutzzwecke der einschlägigen Umweltstraftatbestände zu ermöglichen.⁶¹⁵ Sie bezieht sich nur auf die inhaltliche Schutzrichtung der jeweiligen Pflicht, nicht hingegen auf die inhaltliche Vereinbarkeit des Verwaltungsaktes mit dem Umweltverwaltungsrecht.⁶¹⁶ Entscheidend ist dabei nicht die allgemeine Schutzrichtung des Gesetzes, auf dessen Grundlage der Verwaltungsakt erlassen wurde, sondern die Schutzrichtung des konkreten Verwaltungsaktes selbst.⁶¹⁷ Auf die Entscheidung, ob die durch eine behördliche Einzelfallentscheidung auferlegte Verpflichtung unmittelbar den Schutz des von § 324a StGB geschützten Umweltmediums „Boden“ bezwecken muss⁶¹⁸ oder ob es schon für ausreichend zu erachten ist, wenn die durch Verwaltungsakt auferlegte Verpflichtung nur mittelbar dem Schutz des Umweltmediums „Boden“ dient, kommt es für die strafrechtlich relevanten Altlastenfälle⁶¹⁹ gar nicht an. Denn unter einem lediglich mittelbaren Schutzzweck wird in diesem Kontext verstanden, dass das Umweltmedium „Boden“ durch den Verwaltungsakt lediglich über andere Rechtsgüter geschützt wird, ohne selbst Schutzgut des Verwaltungsaktes zu sein.⁶²⁰ Soweit ein unmittelbarer Schutzzweck des konkreten Verwaltungsaktes gefordert wird, soll dies bedeuten, dass der Verwaltungsakt erkennbar den Haupt- oder Nebenzweck verfolgt, den Boden vor Schadstoffeinträgen zu schützen und dieser bezweckte Schutz

⁶¹⁵ Vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 31; BT-Drs. 12/7300, S. 25.

⁶¹⁶ NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 17; siehe zum Erfordernis der Rechtmäßigkeit auch Vierter Teil D.III.

⁶¹⁷ Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 412; Hofmann, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 134.

⁶¹⁸ Horn, in: SK StGB, Vor § 324a Rn. 11a; Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 412; Hofmann, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 134; Michalke, Verwaltungsrecht, S. 86.

⁶¹⁹ Siehe dazu Dritter Teil B.II.2.

⁶²⁰ Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 325 Rn. 51; vgl. dazu auch NK-StGB/Ransiek, § 324a Rn. 15; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 14; Fischer, StGB § 324a Rn. 3; Steindorf, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 59; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 162 f.; Martin, Sonderdelikte, S. 58 ff.

nicht durch die Reinhaltung eines anderen Umweltmediums vermittelt wird⁶²¹ oder durch den Inhalt des konkreten Verwaltungsaktes Aspekte des Bodenschutzes betroffen sind.⁶²² Muss die behördliche Sanierungsanordnung in ihrer Funktion den Schutz des Umweltmediums „Boden“ bewirken, hat sie in den Altlastenfällen erkennbar der Verhinderung einer (weiteren) Bodenverunreinigung zu dienen. Diese Funktion ist nur dann vorhanden, wenn sich ausgehend von der Altlast eine weitere Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ ergeben kann.⁶²³ In den Fällen, in denen durch die Altlast eine (weitere) Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ nicht erfolgt, können durch eine behördliche Sanierungsanordnung keine Aspekte des Bodenschutzes betroffen sein. Hier ist die Sanierung bloße Schadensbeseitigung. Die Erfüllung des Verwaltungsbefehls führt nicht zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen, sondern nur zu seiner Reparatur. Sofern durch die Altlast eine (weitere) Schädigung des Umweltmediums „Boden“ zu erwarten ist, bewirkt die Erfüllung einer auf Grund des § 4 Abs. 3 BBodSchG erlassenen Sanierungsanordnung hingegen infolge direkter Einwirkung auf das Umweltmedium „Boden“ gleichzeitig dessen Schutz vor (weiterer) Schädigung und nicht erst durch die Reinhaltung eines anderen Umweltmediums. Ein intensiverer Schutz des Bodens vor weiterer Verunreinigung, etwas „Unmittelbareres“, als eine Sanierung⁶²⁴ der Altlast ist in diesem Falle nicht denkbar, so dass man einen konkreten Zusammenhang zwischen der Sanierungspflicht als Inhalt der Sanierungsanordnung und Aspekten des Bodenschutzes nicht wird verneinen können. Für eine hinreichende Erkennbarkeit dieses konkreten Zusammenhangs für den Normadressaten wird man ent-

⁶²¹ So *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 263, 412, der dabei explizit auch das weitere Ausbreiten von Schadstoffen im Boden in Bezug nimmt.

⁶²² So *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 134.

⁶²³ Vgl. dazu auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 263 Fn. 1070.

⁶²⁴ § 4 Abs. 3 BBodSchG nennt als Sanierungsarten Dekontaminationsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen (u.a. Abdeckungen und Versiegelungen), sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen; siehe dazu *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 4 Rn. 81 ff.

weder, wie *Kemme*⁶²⁵, eine explizite Angabe der Behörde dahingehend zu fordern haben, dass die Sanierung nicht nur der Beseitigung der bestehenden Altlast, sondern auch der Nichtverhinderung (weiterer) Beeinträchtigungen des Umweltmediums „Boden“ durch die Altlast dient, oder zumindest verlangen müssen, dass den Gründen⁶²⁶ der Sanierungsanordnung Ausführungen zum Gefahrenpotenzial der Altlast in Bezug auf Art und Umfang der Schadstoffe zu entnehmen sind, die für den Grundstücksinhaber als Adressaten einen Schluss auf die mögliche (weitere) Schädigung des Umweltmediums „Boden“ im Falle ihrer Nichtbeseitigung zulässt. In diesem Falle ist hinreichend erkennbar, dass die Sanierung nach dem Willen der Behörde zwangsläufig zugleich der Beseitigung der vorhandenen Kontamination und der Verhinderung (weiterer) Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ dient.

III. Zur Beachtlichkeit rechtswidriger behördlicher Sanierungsanordnungen

Bedarf es in den Altlastenfällen zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht einer behördlichen Sanierungsanordnung, so stellt sich die Frage, ob insoweit auch die Rechtmäßigkeit dieser Sanierungsanordnung erforderlich ist oder ob eine strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers auch durch eine rechtswidrige, aber wirksame Sanierungsanordnung entstehen kann. Die Bedeutsamkeit dieser Frage ergibt sich gerade dann, wenn die Verwaltungsbehörde im Einzelfall eine Sanierungsanordnung gegenüber dem Grundstücksinhaber getroffen hat, die den betroffenen Grundstücksinhaber hinsichtlich der zu tragenden Kosten über das

⁶²⁵ Siehe dazu *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 412.

⁶²⁶ Gemäß § 39 VwVfG ist ein belastender Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, welche die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

„Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG Zulässigen“⁶²⁷ belastet. Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass belastende Verwaltungsakte, die nach verwaltungsrechtlichen Maßstäben zur Nichtigkeit führen (§ 44 VwVfG), im Falle eines Verstoßes des Adressaten gegen das daraus folgende Verhaltensgebot keine Strafbarkeit zu begründen vermögen⁶²⁸, wobei der Strafrichter hier eine eigenständige Prüfung anhand der verwaltungsrechtlichen Nichtigkeitsregelung vorzunehmen hat.⁶²⁹ In den Altlastenfällen, in denen die Behörde in einer Sanierungsanordnung keine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende, nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts⁶³⁰ zu treffende Begrenzung der aus der Sanierung für den Grundstückseigentümer folgenden finanziellen Belastung vorgenommen hat, liegt jedoch keine Nichtigkeit der Sanierungsanordnung vor.⁶³¹ Vielmehr ist die gegenüber dem Grundstücksinhaber ergangene behördliche Sanierungsanordnung in diesem Falle insgesamt als rechtswidrig zu qualifizieren.⁶³² Wenn der Verwaltungsakt zwar (materiell)⁶³³ rechtswidrig, aber verwaltungsrechtlich wirksam im Sinne von § 43 Abs. 1, 2 VwVfG ist, besteht verwaltungsrechtlich zunächst – vorbehaltlich der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung – die Verpflichtung des Adressaten zur Befolgung des Verwaltungsakts. Bezogen auf die Altlastenfälle bedeutet dies, dass der Grundstücksinhaber verwaltungsrechtlich verpflichtet ist, die Sanierung der Altlast zu veranlassen. Ob ein materiell rechtswidriger, aber gleichwohl wirksamer Verwaltungsakt allerdings auch die strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht im Sinne des ein-

⁶²⁷ BVerfGE 102, 1 (23).

⁶²⁸ BGHSt 23, 86 (91); *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, Vor § 324 Rn. 42; NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 17; *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 324 ff. Rn. 16a; *Heghmanns*, Grundzüge, S. 305 f.; *Schall*, NJW 1990, 1263 (1266); *Perschke*, wistra 1996, 161 (164).

⁶²⁹ *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 395.

⁶³⁰ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

⁶³¹ Siehe dazu Zweiter Teil B.III. sowie die Ausführungen in Fn. 162.

⁶³² Siehe dazu Zweiter Teil B.III.

⁶³³ Bloße formelle Fehler des Verwaltungsaktes werden auch von den meisten Vertretern einer materiellen, auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes abstellenden Betrachtungsweise für unerheblich gehalten; vgl. dazu *Schall*, NJW 1990, 1263 (1266 f.); *Kühl*, in: Lackner-FS, 815 (848 f. mit Fn. 190).

schlägigen Umweltstraftatbestandes zu begründen vermag, ist seit jeher umstritten.

1. Meinungsstand

Nach einer Ansicht⁶³⁴ innerhalb der strafrechtlichen Lehre ist die materielle⁶³⁵ Rechtmäßigkeit des belastenden Verwaltungsakts zur Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Normadressaten zu machen. Begründet wird diese Auffassung zum einen mit verfassungsrechtlichen, zum anderen mit strafrechtspezifischen Gesichtspunkten. So sei die Strafbewehrung materiell rechtswidriger belastender Verwaltungsakte mit dem Gebot der Gesetzesbestimmtheit nicht vereinbar, da der fehlerhafte Verwaltungsakt keine Konkretisierung des gesetzgeberischen Willens darstelle, mithin folglich der Behörde die Macht zur eigenständigen Definition der inhaltlichen Ausgestaltung der Umweltstraftatbestände eingeräumt werde.⁶³⁶ Im Übrigen verstoße eine Bindung des Strafrichters an die Rechtmäßigkeitsbewertung der Verwaltungsbehörde gegen das gemäß Art. 92 GG den Richtern anvertraute Rechtssprechungsmonopol sowie gegen die von Art. 97 GG garantierte richterliche Unabhängigkeit.⁶³⁷ Zudem werde die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) unterlaufen, wenn der Strafrichter den strafbewehrten Verwaltungsakt nicht auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen könne.⁶³⁸ Dieser Umstand werde nicht durch verwaltungsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten

⁶³⁴ MünchKommStGB/Schmitz, Vor §§ 324 ff. Rn. 76 ff., § 330d Rn. 12; Arnold, Strafbewehrung, S. 72 ff., 114 ff.; Hofmann, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 133 f.; Schmitz, Verwaltungshandeln, S. 67 ff.; Kühl, in: Lackner-FS, 815 (842 ff., 853); Schall, NJW 1990, 1263 (1267 f.); Perschke, wistra 1996, 161 (164).

⁶³⁵ Schmitz, Verwaltungshandeln, S. 78, fordert die formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts als Strafbarkeitsvoraussetzung. Allerdings sollen Schmitz, Verwaltungshandeln, S. 76 f., zufolge materiell rechtswidrige Verwaltungsakte zur Strafbarkeit des Normadressaten führen können, wenn die Rechtswidrigkeit Folge zu geringen Umweltschutzes durch den Verwaltungsakt ist.

⁶³⁶ Schall, NJW 1990, 1263 (1267).

⁶³⁷ Schall, NJW 1990, 1263 (1268).

⁶³⁸ Kühl, in: Lackner-FS, 815 (845 ff.); Schmitz, Verwaltungshandeln, S. 70 f.

kompensiert, da der Strafrichter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen auch dann nicht an die verwaltungsgerichtlichen Urteile gebunden sei, wenn eine Aufhebung des Verwaltungsaktes mit ex-tunc-Wirkung erfolge.⁶³⁹ Teilweise wird zwar anerkannt, dass es dem Gesetzgeber mit Rücksicht auf die neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zwar gestattet ist, Verstöße gegen behördliche Anordnungen ohne Rücksicht auf deren Rechtmäßigkeit unter Strafe zu stellen. Allerdings müsse sich dieses mit Rücksicht auf die Regelung des Art. 103 Abs. 2 GG dann auch eindeutig aus dem einschlägigen Tatbestand ergeben⁶⁴⁰, was bei den Umweltstraftatbeständen infolge des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts nicht der Fall sei.⁶⁴¹ Mit Rücksicht auf den Gedanken der materiellen Gerechtigkeit wird schließlich angemerkt, dass die Zuwiderhandlung gegen die rechtswidrige Anordnung bloßen Verwaltungsungehorsam darstelle, der nicht den Unwertgehalt einer strafwürdigen Handlung erreiche.⁶⁴²

Nach überwiegender Auffassung⁶⁴³ ist auch materiell rechtswidrigen Verwaltungsakten grundsätzlich eine strafbarkeitsbegründende Wirkung zuzubilligen, wobei teilweise jedoch die nachträgliche Aufhebung des Verwaltungsaktes als Strafaufhebungsgrund gewertet wird.⁶⁴⁴ Begründet wird die Unbeachtlichkeit der materiellen Rechtswidrigkeit regelmäßig mit dem Gebot der Ein-

⁶³⁹ *Kühl*, in: Lackner-FS, 815 (845); *Schmitz*, Verwaltungshandeln, S. 71.

⁶⁴⁰ *Perschke*, wistra 1996, 161 (164), der auf die Entscheidungen BVerfGE 80, 244 (256) und BVerfG, NJW 1993, 581 (582) rekurriert.

⁶⁴¹ So *Perschke*, wistra 1996, 161 (164).

⁶⁴² *Schmitz*, Verwaltungshandeln, S. 73, 76 ff.; *Hofmann*, Bodenschutz durch Strafrecht, S. 133; *Schall*, NJW 1990, 1263 (1267).

⁶⁴³ BGHSt 23, 86 (91 ff.); BGHSt 31, 314 (315); NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 17; MünchKommStGB/*Alt*, § 324a Rn. 30; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 34; *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 324 ff., Rn. 16a, 16c; *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, Vor § 324 Rn. 31; *Fischer*, StGB, Vor § 324 Rn. 7; *Lackner/Kühl*, StGB, § 324 Rn. 10; *Lauffhütte/Möhrenschlager*, ZStW 1980, 912 (920 f.); *Möhrenschlager*, NuR 1983, 209 (216); *Breuer*, DÖV 1987, 169 (181); *ders.*, JZ 1994, 1077 (1084 f.); *Winkelbauer*, DÖV 1988, 723 (726); *Odenthal*, NStZ 1991, 418 (419); *Dahs/Redeker*, DVBl. 1988, 803 (810); *Dölling*, JZ 1985, 461 (469); *Ensenbach*, Probleme, S. 157; *Wüterich*, NStZ 1987, 106 (108); *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 400 ff., unter Ausschluss der Fälle des Rechtsmissbrauchs; wohl auch *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 204.

⁶⁴⁴ *Winkelbauer*, DÖV 1988, 723 (726); *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 324 ff. Rn. 21; *Ensenbach*, Probleme, S. 94; *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 203.

heit der Rechtsordnung sowie den rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenklarheit und Rechtssicherheit, aus denen sich ergebe, dass ein nach verwaltungsrechtlichen Maßstäben wirksamer Verwaltungsakt auch strafrechtlich Bedeutung besitze.⁶⁴⁵ Verwaltungsakte seien selbst im Falle ihrer Rechtswidrigkeit als notwendige Normenkonkretisierung anzusehen, welche aufgrund des Kompetenzvorrangs der Verwaltungsbehörde und damit nicht dem Strafrecht obliege.⁶⁴⁶ Im Übrigen sei die strafrechtliche Beachtlichkeit rechtswidriger Verwaltungsakte auch unter dem materiellen Gesichtspunkt des Schutzguts gerechtfertigt. Auch formell oder materiell rechtswidrige Verwaltungsakte vermöchten dem Schutz der jeweiligen Rechtsgüter zu dienen und eine umweltschützende Zielrichtung zu besitzen.⁶⁴⁷ Es komme dem Gewicht der berührten Belange des Umweltschutzes, der gebotenen Präventivkontrolle komplexer Risikolagen und der Notwendigkeit einer strikten Generalisierung dieser Kontrolle ausschlaggebende Bedeutung zu.⁶⁴⁸ Vor diesem Hintergrund stelle ein gebots- oder verbotswidriges Handeln kein schlichtes „*Verwaltungsunrecht*“, sondern qualifiziertes und somit strafwürdiges Unrecht dar.⁶⁴⁹ Weiter wird argumentiert, dass bei Qualifikation der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes als Tatbestandsmerkmal, welches vom Vorsatz des Täters umfasst sein müsse, jeder gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB ohne Vorsatz handele, der an die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes glaube. Dies müsse zu Strafbarkeitslücken führen.⁶⁵⁰

2. Stellungnahme und eigene Bewertung

Der herrschenden Meinung ist hier im Ergebnis beizupflichten.

⁶⁴⁵ Breuer, JZ 1994, 1077 (1084).

⁶⁴⁶ Breuer, DÖV 1987, 169 (181).

⁶⁴⁷ Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 402 f.

⁶⁴⁸ So Breuer, DÖV 1987, 169 (181); mit der Bedeutung der Schutzgüter argumentierend auch Otto, JurA 1991, 308 (312), und Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 401.

⁶⁴⁹ So Breuer, DÖV 1987, 169 (181).

⁶⁵⁰ Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 404; vgl. dazu auch Winkelbauer, Verwaltungsakzessorietät, S. 45.

Soweit eine Verletzung materieller Umweltschutzinteressen durch den einem rechtswidrigen Verwaltungsakt Zuwiderhandelnden in Frage gestellt wird, sei bemerkt, dass § 330d Nr. 4c StGB schon seinem Wortlaut nach ausdrücklich nur einen vollziehbaren, nicht hingegen einen rechtmäßigen Verwaltungsakt verlangt. Dieser Umstand ist auch nicht etwa als Redaktionsversehen zu werten. Der Gesetzgeber hat hier eine bewusste Entscheidung zugunsten einer formellen Sichtweise getroffen. Dies ergibt sich nicht zuletzt mit Blick auf die Historie des § 330d Nr. 4 StGB.⁶⁵¹ § 330d Nr. 4 StGB ist erst durch das 2. UKG⁶⁵² eingefügt worden. Bereits bis zur Einführung des § 330d Nr. 4 StGB stellte § 325 Abs. 4 StGB in seiner Fassung vom 18.03.1980⁶⁵³ – bezogen auf diesen Tatbestand – klar, dass sich verwaltungsrechtliche Pflichten aus einer vollziehbaren Anordnung, Untersagung oder Auflage ergeben können. Auch hier hatte der Gesetzgeber auf das Erfordernis einer Rechtmäßigkeit der behördlichen Einzelfallentscheidung verzichtet. Unter dem Eindruck der im Anschluss daran⁶⁵⁴ aufgetretenen, dem Gesetzgeber mithin bekannten Diskussion um die zusätzliche Notwendigkeit einer Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung hat er im Rahmen der Neufassung des § 330d StGB durch das 2. UKG lediglich die im früheren Recht genannten „*Untersagungen*“ und „*Anordnungen*“ durch den zentralen Begriff des Verwaltungsakts⁶⁵⁵ (§ 35 VwVfG) ersetzt. Die Auflage, die nicht selbst einen Verwaltungsakt darstellt⁶⁵⁶, hat in § 330d Nr. 4d StGB besondere Erwähnung gefunden, wobei auch hier zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht ebenso wie im Falle des Verwaltungsakts nur die Vollziehbarkeit erwähnt wird. Der Gesetzgeber hat sich – trotz der Diskussion um die Notwendigkeit der Rechtmäßigkeit der behördlichen Einzelent-

⁶⁵¹ Vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 31.

⁶⁵² Siehe dazu Fn. 95.

⁶⁵³ Siehe dazu Fn. 416.

⁶⁵⁴ Siehe dazu z.B. *Schall*, NJW 1990, 1263 (1267); *Kühl*, in: Lackner-FS, 815 (844 ff.).

⁶⁵⁵ Die Untersagungen und Anordnungen sind Unterfälle des Verwaltungsakts, vgl. dazu BT-Drs. 12/7300, S. 25.

⁶⁵⁶ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 325 Rn. 39.

scheidung – gerade nicht veranlasst gesehen, eine Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts für eine strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht vorauszusetzen, sondern weiterhin allein an dem Erfordernis der Vollziehbarkeit festgehalten. Die Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes setzt jedoch allein seine Durchsetzbarkeit voraus, nicht hingegen seine Rechtmäßigkeit. Der Gesetzgeber hielt selbst im Rahmen der amtlichen Begründung zu § 330d Nr. 4 StGB diese Problematik der Rechtmäßigkeit nicht einmal für erwähnenswert.⁶⁵⁷ Demzufolge muss angenommen werden, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts gerade nicht Voraussetzung für die Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten sein soll. Denn auch der materiell rechtswidrige Verwaltungsakt vermag grundsätzlich dem Schutz der Umweltgüter zu dienen und damit den Anforderungen der Schutzzweckklausel des § 330d Nr. 4 StGB zu genügen.⁶⁵⁸ Insofern kann hier beispielhaft die Sanierungsanordnung herangezogen werden, in der die Behörde lediglich keine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende, nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts⁶⁵⁹ zutreffende Begrenzung der aus der Sanierung folgenden finanziellen Belastung vorgenommen hat. Es wird nicht von der Hand zu weisen sein, dass die dort angeordnete Sanierung der Altlast unmittelbar den Schutz des Umweltmediums „Boden“ wird bezwecken können⁶⁶⁰, zumal sich die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts in diesem Fall gerade nicht aus der verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkung der – primären – Sanierungspflicht ergibt, sondern vielmehr aus der behördlich gleichsam zu treffenden, aber hier fehlerhaft getroffenen Entscheidung über den Umfang der Kostentragung.⁶⁶¹ Die Kostentragung bezweckt jedoch nicht den Schutz

⁶⁵⁷ Vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 31.

⁶⁵⁸ So auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 402.

⁶⁵⁹ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

⁶⁶⁰ Siehe dazu Vierter Teil D.II.

⁶⁶¹ Siehe zum dogmatischen Ansatz des Bundesverfassungsgerichts für die Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit in den Altlastenfällen Zweiter Teil B.II.

des Bodens, sondern vielmehr den aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG folgenden Schutz des Eigentums des betroffenen Grundstücksinhabers.⁶⁶² Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei der Sanierungsanordnung um einen einheitlichen, förmlich unteilbaren Verwaltungsakt handelt.⁶⁶³ Allerdings erfolgt durch diese Sanierungsanordnung faktisch gleichwohl der Schutz des Umweltmediums „Boden“ in genau der Weise, wie ihn das maßgebliche Verwaltungsgesetz vorschreibt. Die Entscheidung zum Umfang der Kostentragung hat zu dem geschützten Umweltmedium „Boden“ keinen unmittelbaren Bezug. Die Rechtslage ist infolge der mangelnden Tangierung des geschützten Umweltmediums „Boden“ durch die lediglich fehlerhafte Entscheidung zum Umfang der Kostentragung faktisch mit derjenigen bei einem lediglich formell rechtswidrigen, aber materiell rechtmäßigen Verwaltungsakt vergleichbar. Der formellen Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts wird jedoch eine Beachtlichkeit für die strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht gerade mit Blick auf den fehlenden Bezug zu dem strafrechtlichen Rechtsgut abgesprochen.⁶⁶⁴ Insofern kann für einen Verwaltungsakt, der trotz Rechtswidrigkeit faktisch dem Schutz des jeweiligen Rechtsguts dient, nichts anderes gelten. Das von den Vertretern der Gegenauffassung „*ins Feld geführte*“ Argument des fehlenden strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes rechtswidriger Verwaltungsakte verfängt daher nicht.

Die Anknüpfung des Tatbestandsmerkmals „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ an materiell rechtswidrige Verwaltungsakte verstößt auch nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Denn im Falle des rechtswidrigen Verwaltungsakts wird dem Strafrecht keine eigenständige Definitionsmacht hinsichtlich der Ausgestaltung des Inhalts der Straftatbestände gewährt. Dies ergibt sich daraus, dass der Verwaltungsakt trotz seiner Rechtswidrigkeit grundsätzlich vollziehbar ist, also das darstellt, was § 330d Nr. 4c

⁶⁶² Vgl. dazu BVerfGE 102, 1 (23).

⁶⁶³ Siehe dazu Zweiter Teil B.III.

⁶⁶⁴ Vgl. dazu etwa Schall, NJW 1990, 1263 (1266); Kühn, in: Lackner-FS, 815 (848 f.); Winkelbauer, Verwaltungsakzessorietät, S. 48; Rudolphi, NStZ 1984, 248 (252); a.A. Arnhold, Strafbewehrung, S. 145.

StGB seinem Wortlaut nach zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht verlangt. Die teilweise⁶⁶⁵ proklamierte Verletzung der Art. 92, 97 GG muss schon deshalb ausscheiden, weil der Strafrichter nicht inhaltlich an den Verwaltungsakt gebunden ist, sondern allein zu berücksichtigen hat, dass das Strafgesetz an die Existenz eines vollziehbaren Verwaltungsakts (Tatbestandswirkung) bestimmte Rechtsfolgen knüpft.⁶⁶⁶ Es ist dem Adressaten unbenommen, diesen Verwaltungsakt mit den Mitteln der ihm durch die verwaltungsrechtliche Rechtsordnung eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten einer Überprüfung seiner Rechtmäßigkeit durch die Widerspruchsbehörde und das Verwaltungsgericht zu unterziehen. Im Falle der Tatbestandswirkung von Verwaltungsakten gebieten es aber weder Art. 19 Abs. 4 GG noch ein grundrechtsunmittelbarer Rechtsschutz, dass der Betroffene alle Fragen wenigstens einmal in einem mit allen rechtsstaatlichen Garantien ausgestatteten gerichtlichen Verfahren muss überprüfen lassen können, wenn er in einem voraufgehenden Verfahren oder Verfahrensabschnitt zurechenbar die Verteidigung seiner Rechte unterlassen hat.⁶⁶⁷ Der gerichtliche Überprüfungsauftrag besteht im Rahmen von Art. 19 Abs. 4 GG dann nur unbeschadet der Tatbestandswirkung des Verwaltungsaktes, was sich aus der Rechtssicherheit und der Gewaltenteilung legitimiert.⁶⁶⁸

Danach können auch solche Sanierungsanordnungen, in denen die Behörde eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende, nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts⁶⁶⁹ zutreffende Begrenzung der aus der Sanierung für den Grundstücksinhaber folgenden finanziellen Belastung nicht vorgenommen hat, die also materiell rechtswidrig sind, vorbehaltlich ihrer Vollziehbarkeit strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche

⁶⁶⁵ Schall, NJW 1990, 1263 (1268).

⁶⁶⁶ Pfeiffer, Verunreinigung der Luft, S. 81 f.; Kühl, in: Lackner-FS, 815 (845).

⁶⁶⁷ Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Rn. 238.

⁶⁶⁸ Vgl. dazu BVerfGE 61, 81 (111).

⁶⁶⁹ Vgl. dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

Pflichten begründen.⁶⁷⁰

IV. Die Vollziehbarkeit der behördlichen Sanierungsanordnung im strafrechtlichen Kontext

Zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht des Grundstücksinhabers bedarf es mit Blick auf den Wortlaut des § 330d Nr. 4c StGB grundsätzlich der Vollziehbarkeit der an ihn gerichteten behördlichen Sanierungsanordnung. Die Frage nach den Voraussetzungen für diese Vollziehbarkeit stellt sich nicht nur generell (dazu 1.), sondern insbesondere „im übertragenen Sinne“ wegen der aus § 31 Abs. 1 BVerfGG folgenden Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen auch für die Strafgerichte insbesondere im Falle materiell rechtswidriger Sanierungsanordnungen, wenn man mit der hier vertretenen Auffassung die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts, d.h. in den Altlastenfällen die Rechtmäßigkeit der behördlichen Sanierungsanordnung, nicht für eine Strafbarkeitsvoraussetzung hält (dazu 2.).

1. Vollziehbarkeit nach strafrechtlichen Kriterien

Die Vollziehbarkeit der behördlichen Sanierungsanordnung bestimmt sich grundsätzlich nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Regelungen. Damit schließen die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO) für die Dauer ihres Bestehens die Verhängung einer Strafe gegenüber dem Adressaten der Sanierungsanordnung aus.⁶⁷¹ Sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts ist jedoch

⁶⁷⁰ Anderes mag in der praktisch zu vernachlässigenden Konstellation gelten, in der ein rechtswidriger Verwaltungsakt nachweislich gezielt erlassen wird, um die Strafbarkeit des Adressaten herbeizuführen; siehe dazu *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 404 f.

⁶⁷¹ Vgl. dazu BGHSt 23, 86 (91); *Kopp/Schenke*, VwGO, § 80 Rn. 29; *Ensenbach*, Probleme, S. 36.

dann möglich, wenn eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs kraft Gesetzes nicht besteht oder wenn die Behörde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit besonders angeordnet hat.

Denkbar ist jedoch auch, dass der Grundstücksinhaber von dem ihm zustehenden Recht zur Einlegung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage keinen Gebrauch gemacht hat, aber noch Gebrauch machen könnte. Das Verwaltungsrecht setzt für eine Vollziehbarkeit nicht den Ablauf von Rechtsbehelfsfristen voraus. Der Verwaltungsakt ist bereits mit seinem Erlass vollziehbar, solange ein Rechtsbehelf nicht eingelegt ist.⁶⁷² Abzugrenzen ist davon die Vollstreckbarkeit, d.h. die Möglichkeit der Durchsetzung des Verwaltungsakts mit den Mitteln des Verwaltungszwangs. Diese setzt die Bestandskraft oder aber die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts voraus (§ 6 Abs. 1 VwVG).⁶⁷³ Damit könnte sich im Strafrecht die Situation ergeben, dass der Grundstücksinhaber die ihm zustehende Rechtsmittelfrist voll ausschöpft und erst am letzten Tag derselben Widerspruch gegen die Sanierungsanordnung erhebt. In der Praxis dürfte es ohnehin fernliegend sein, dass ein betroffener Grundstücksinhaber sofort nach Bekanntgabe der Sanierungsanordnung Widerspruch erhebt. Vielmehr wird er sich gerade vor dem Hintergrund der ausdifferenzierten Voraussetzungen für eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit inhaltlich mit der Sanierungsanordnung auseinandersetzen, bevor er eine Entscheidung über die mögliche Einlegung eines Rechtsbehelfs fällt. Nach verwaltungsrechtlichen Maßstäben wäre die Sanierungsanordnung während dieser Zeit gleichwohl vollziehbar. Im Falle unreflektierter Übernahme dieser Rechtslage für das Strafrecht ergäbe sich die Rechtsfolge, dass grundsätzlich bereits zu einem Zeitpunkt eine Strafbarkeit des Grundstücksinhabers begründet werden könnte, zu dem verwaltungsrechtlich noch kein unabdingbarer

⁶⁷² Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 23.

⁶⁷³ Eyermann/Fröhler, VwGO, § 80 Rn. 5.

Gültigkeitsanspruch besteht.⁶⁷⁴ Nun mag man hiergegen einwenden, diese Situation ergäbe sich ohnehin auch dann, wenn die Behörde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit der Sanierungsordnung aus überwiegenden privaten oder öffentlichem Interesse angeordnet hat. Denn in diesem Falle vermag der Verwaltungsakt bereits vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht herangezogen zu werden.⁶⁷⁵ Dabei wird jedoch verkannt, dass damit in Fällen, in denen der unverzügliche Schutz des Rechtsguts „Boden“ gerade noch nicht im privaten oder öffentlichen Interesse unverzüglich geboten ist, der Grundstücksinhaber über das Strafrecht zur sofortigen Befolgung der Sanierungsanordnung gezwungen würde, womit der Zweck der Rechtsbehelfsfristen vereitelt wäre.⁶⁷⁶ Diese Situation kommt faktisch der Durchsetzung des Verwaltungsakts mit den Mitteln des Verwaltungszwangs gleich, wobei der Zwang auf den Grundstücksinhaber hier dann nur nicht durch die Behörde, sondern durch das Strafrecht ausgeübt wird. Diese Zwangswirkung darf nach verwaltungsrechtlichen Maßstäben nur dann ausgeübt werden, wenn der Verwaltungsakt bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist. Wollte man dies nicht auch für eine Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten fordern, würde hier letztlich das Strafrecht mittelbar zu einem Vollstreckungsorgan der Verwaltung; eine Folge, die schon aus Gründen mangelnder Systemkonformität abzulehnen ist. Die Ausübung des Verwaltungszwangs obliegt allein den Behörden in eigener Verantwortung unter Anwendung der ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung stehenden Zwangsmittel⁶⁷⁷; dazu zählt das Strafrecht nicht.

Eine Vollziehbarkeit im Sinne von § 330d Nr. 4c StGB ergibt

⁶⁷⁴ So *Ensenbach*, Probleme, S. 80.

⁶⁷⁵ BT-Drs. 8/3633, S. 31; BGHSt 23, 86 (92); *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 330d Rn. 15; *Fischer*, StGB, § 330d Rn. 8; *Pfeiffer*, Verunreinigung der Luft, S. 55; *Ensenbach*, Probleme, S. 76.

⁶⁷⁶ So *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 408, und *Schmitz*, Verwaltungshandeln, S. 128 ff.

⁶⁷⁷ Siehe dazu den Überblick zu den möglichen Zwangsmitteln bei *Dreows/Wakke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 522 ff.

sich in Abweichung von verwaltungsrechtlichen Maßstäben damit erst nach Ablauf der durch das Verwaltungsrecht dem Grundstücksinhaber eingeräumten Rechtsbehelfsfristen⁶⁷⁸ oder bei Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit derselben. Ansonsten vermag die Sanierungsanordnung keine strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht begründen.

2. Auswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG auf die strafrechtliche Vollziehbarkeit der Sanierungsanordnung

Gerade dann, wenn man die Rechtmäßigkeit der Sanierungsanordnung nicht für eine Strafbarkeitsvoraussetzung hält, stellt sich die Frage, ob eine Vollziehbarkeit der nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts⁶⁷⁹ die Grenzen der zulässigen Belastung des Grundstückseigentümers überschreitenden Sanierungsanordnung im strafrechtlichen Kontext nicht mit Blick auf die Regelung des § 31 Abs. 1 BVerfGG verneint werden muss. Denn gemäß dem in § 31 Abs. 1 BVerfGG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers soll Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekanntlich⁶⁸⁰ eine Bindungswirkung auch für die Strafgerichte zukommen, die dadurch im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Notwendige zu veranlassen haben, um die konkrete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Einzelfall durchzusetzen. Daraus könnte man aus strafrechtlicher Sicht auch folgern, dass die hier in Rede stehende Sanierungsanordnung nicht „vollziehbar“ – und somit nicht strafbewehrt – ist.

Dies setzt bezogen auf das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ zunächst voraus, dass sich im Rahmen der Zuständigkeit des Strafrechts eine Möglichkeit

⁶⁷⁸ Vgl. dazu BT-Drs. 8/3633, S. 31; BGHSt 23, 86 (92); Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 330d Rn. 15; Fischer, StGB, § 330d Rn. 8; Pfeiffer, Verunreinigung der Luft, S. 55; Kemme, Tatbestandsmerkmal, S. 408; Odenthal, NSTz 1991, 418 (419); Sanden, wistra 1996, 283 (286); Wüterich, NSTz 1987, 106 (107); Steindorf, in: Leipziger Kommentar, § 311d Rn. 10.

⁶⁷⁹ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.) sowie Zweiter Teil C.III.3.

⁶⁸⁰ Siehe dazu schon die Ausführungen in Erster Teil A.III.3.

ergeben könnte, die aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgende Direktive umzusetzen, mithin der selbstständige Prüfungsauftrag des Strafrichters in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ so weit geht, dass er in die Lage versetzt wird, die aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000⁶⁸¹ folgende Direktive über eine Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals durchzusetzen. Dazu bedürfte es der Prüfungskompetenz des Strafrechts hinsichtlich des Inhalts der behördlichen Sanierungsanordnung. Im Rahmen des Tatbestandsmerkmals „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ ist dabei aber zu berücksichtigen, dass das Strafgesetz schon an die bloße Existenz eines Verwaltungsakts bestimmte Rechtsfolgen knüpft.⁶⁸² Die Prüfungskompetenz beschränkt sich danach allein auf das „*Ob*“ eines Verwaltungsakts, nicht hingegen auf das „*Wie*“, d.h. den materiellen Gehalt, zumal der Gesetzgeber in den einschlägigen Strafnormen auch explizit nichts anderes vorgeschrieben hat. In diesen Fällen ist der Regelungsgehalt als unverfügbare Tatbestand allen weiteren Verfahrensschritten zugrunde zu legen. Eine inzidente Kontrolle des Verwaltungsakts findet nicht mehr statt; der gerichtliche Überprüfungsauftrag besteht im Rahmen des Art. 19 Abs. 4 GG nur unbeschadet der Tatbestandswirkung dieses Verwaltungsakts.⁶⁸³ Dem steht auch nicht die Regelung des § 31 Abs. 1 BVerfGG entgegen. Sinn und Zweck des § 31 Abs. 1 BVerfGG bestehen in der Sicherung des Vorrangs der Verfassung.⁶⁸⁴ § 31 Abs. 1 BVerfGG vermag daher nicht mehr zu fordern, als die Verfassung selbst vorgibt. Die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG ist durch die Grenzen der Verfassung selbst begrenzt. Über die Regelung des § 31 Abs. 1 BVerfGG im Rahmen des Tatbestandsmerkmals „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ die Prüfungskompetenz des Strafrechts auf den materiell-rechtlichen

⁶⁸¹ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

⁶⁸² Siehe dazu Vierter Teil D.III.2.

⁶⁸³ Siehe dazu den in Fn. 668 Genannten.

⁶⁸⁴ *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, § 31 Rn. 24; *Heusch*, in: *Umbach/Clemens/Dollinger*, BVerfGG, § 31Rn. 14.

Gehalt des Verwaltungsakts zu erweitern, hieße nichts anderes, als die durch Art. 19 Abs. 4 GG bestimmten Grenzen zu überschreiten. Die Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten durch eine die zulässige Belastung des Grundstücksinhabers überschreitende Sanierungsanordnung kann somit keine durch § 31 Abs. 1 BVerfGG gehinderte Wiederholung einer verfassungswidrigen Normauslegung darstellen. Die „strafrechtliche“ Vollziehbarkeit einer Sanierungsanordnung kann daher trotz einer etwaig verfassungsrechtlich eingeschränkten Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers in den Fällen unterlassener Altlastensanierung nicht abgelehnt werden.

V. Zur Bestimmtheit der behördlichen Sanierungsanordnung

Das Bestimmtheitserfordernis ergibt sich für einen Verwaltungsakt aus § 37 VwVfG. Danach muss der Verwaltungsakt so formuliert sein, dass der Adressat eindeutig erkennen kann, was die Behörde von ihm will.⁶⁸⁵ Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit eines Verwaltungsakts nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts.⁶⁸⁶ Für die behördliche Sanierungsanordnung hat das Bundesverfassungsgericht betont, der Grundstückseigentümer, der eine ihn in seinem Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG beeinträchtigende behördliche Sanierungsanordnung für unverhältnismäßig halte, müsse sie im Verwaltungsrechtsweg anfechten. Lasse er den Verwaltungsakt bestandskräftig werden, so könne er eine Begrenzung der Kostenbelastung oder die (Teil-)Erstattung aufgewandter Sanierungskosten nicht mehr geltend machen. Er müsse also entscheiden, ob er die seine Zustandsverantwortlichkeit aktualisierende Sanierungsanordnung hinnehmen oder anfechten wolle. Diese Entscheidung könne er sinnvoll nur treffen, wenn er wisse,

⁶⁸⁵ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37 Rn. 5; Knack, VwVfG, § 37 Rn. 5.

⁶⁸⁶ BVerwGE 84, 335 (338).

ob er unbegrenzt mit den Kosten belastet werde oder mit welcher Kostenbelastung er höchstens zu rechnen habe. Seien der Verwaltung die Gründe der Unzumutbarkeit im Zeitpunkt der Sanierungsanordnung nicht oder nicht vollständig bekannt, so dass über die Kostentragung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend entschieden werden könne, sei die Sanierungsverfügung mit dem Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung über die Kostentragung zu verbinden.⁶⁸⁷ Für die Bestimmtheit der behördlichen Sanierungsanordnung in den Altlastenfällen ist mit Blick auf eine etwaig verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers daher nicht nur zu fordern, dass die Behörde in der Sanierungsanordnung die zu beseitigende Verunreinigung bezeichnet sowie das Sanierungsziel⁶⁸⁸ und die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt hat.⁶⁸⁹ Vielmehr hat die Verwaltungsbehörde mit Blick auf die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden, oben dargestellten Anforderungen in den Altlastenfällen im Rahmen der Sanierungsanordnung die Höhe anzugeben, bis zu der die Kosten der Sanierungsmaßnahmen von dem Grundstücksinhaber zu tragen sind, oder – wenn noch nicht möglich – die Sanierungsanordnung mit dem expliziten Vorbehalt einer Kostenentscheidung zu verbinden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die gegenüber dem Grundstücksinhaber erlassene Sanierungsanordnung mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Altlastenfällen als unbestimmt angesehen werden. Allerdings hat ein Verstoß gegen das verwaltungsrechtliche Bestimmtheitsgebot regelmäßig nicht die Nichtigkeit gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG, sondern lediglich die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts zur Folge.⁶⁹⁰

Hält man die Rechtswidrigkeit der behördlichen Sanierungsanordnung für das Tatbestandsmerkmal „unter Verletzung verwal-

⁶⁸⁷ So BVerfGE 102, 1 (24).

⁶⁸⁸ Zur Bedeutung des Sanierungsziels siehe auch Vierter Teil D.II.

⁶⁸⁹ Siehe dazu OVG Bremen, NVwZ-RR 2001, 157 (158).

⁶⁹⁰ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37 Rn. 17; Knack, VwVfG, § 37 Rn. 19.

tungsrechtlicher Pflichten“ mit der hier vertretenen Auffassung für unbeachtlich⁶⁹¹, könnte man zunächst auch an eine Unbeachtlichkeit des Verstoßes einer behördlichen Sanierungsanordnung gegen das Bestimmtheitsgebot denken. Dabei würde allerdings verkannt, dass das spezifische strafrechtliche Bestimmtheitsgebot der Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur für den einschlägigen Umweltstraftatbestand selbst, sondern auch für alle diese Strafvorschrift ausfüllenden Regelungen Geltung entfaltet.⁶⁹² Es sind keine Gründe ersichtlich, warum man auf dieses Erfordernis in Bezug auf vollziehbare Verwaltungsakte verzichten sollte, wenn jedenfalls für die Verfassungsmäßigkeit einer Blankettausfüllung durch Rechtsvorschriften zu fordern ist, zur Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten müsse die konkret in Bezug genommene Rechtsvorschrift die verwaltungsrechtliche Pflicht hinreichend bestimmt umschreiben.⁶⁹³ § 330d Nr. 4 StGB geht hinsichtlich der Begründung verwaltungsrechtlicher Pflichten von einer Gleichrangigkeit von Rechtsvorschrift und Verwaltungsakt aus. Ein Rangverhältnis, welches etwaig auf ein abgestuftes Anforderungsprofil an Rechtsvorschrift einerseits und Verwaltungsakt andererseits schließen lassen könnte, liegt gerade nicht vor.⁶⁹⁴ Deshalb lässt sich auch nicht vertreten, in Bezug auf Verwaltungsakte ein „Weniger“ an Bestimmtheit genügen zu lassen als bei der Blankettausfüllung durch eine Rechtsvorschrift. Erforderlich für die notwendige Bestimmtheit des Verwaltungsakts ist aus strafrechtlicher Perspektive daher, dass dieser im Einzelfall wenigstens dem verwaltungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht⁶⁹⁵, welches ohnehin Verfassungsrang besitzt.⁶⁹⁶ Demzufolge ist zur Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten von einer behördlichen Sanierungsanordnung in den Altlastenfällen zu verlangen, dass sie den oben dargestellten

⁶⁹¹ Siehe dazu Vierter Teil D.III.2.

⁶⁹² So auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 410.

⁶⁹³ Siehe dazu Vierter Teil C.I., und *Schall*, in: Küper-FS, 505 (509, 511).

⁶⁹⁴ Vgl. dazu BT-Drs. 12/192, S. 31.

⁶⁹⁵ I.d.S. auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 410 f.

⁶⁹⁶ *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 37 Rn. 2.

Anforderungen entspricht, mithin auch die Höhe angibt, bis zu der die Kosten der Sanierungsmaßnahmen von dem Grundstücksinhaber zu tragen sind, oder – wenn noch nicht möglich, weil die Gründe der Unzumutbarkeit im Zeitpunkt der Sanierungsanordnung nicht oder nicht vollständig bekannt sind, so dass über die Kostentragung noch nicht abschließend entschieden werden kann – den expliziten Vorbehalt einer gesonderten Kostenentscheidung enthält. Es überzeugt in diesem Zusammenhang nicht, für die Bestimmtheit einer Sanierungsanordnung auf das Erfordernis der Angabe der vom Grundstücksinhaber einzusetzenden Mittel verzichten zu wollen und allein die konkrete Handlungsanweisung für beachtlich zu halten, weil deren Erfüllung letztlich den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs des § 324a StGB verhindert. „*Verwaltungsakzessorietät*“ heißt für das Umweltstrafrecht – und nicht zuletzt wegen der besonderen Wirkung der strafrechtlichen Sanktion für den Einzelnen –, im Interesse der Normenklarheit die Vorgaben des Verwaltungsrechts zu akzeptieren, auch soweit diesen Vorgaben für die Vermeidung des tatbestandsmäßigen Erfolgs des einschlägigen Umweltstraftatbestandes nicht unmittelbare Bedeutung beizumessen ist.

Für den Fall, dass die behördliche Sanierungsanordnung die – mit Blick auf eine im Einzelfall mögliche Einschränkung der verwaltungsrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit – erhöhten Bestimmtheitsanforderungen nicht erfüllt, kann sie trotz etwaiger verwaltungsrechtlicher Wirksamkeit zur Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht herangezogen werden. Dies gilt für den oben⁶⁹⁷ dargestellten Fall, in dem die Behörde im Rahmen der Sanierungsanordnung auf jegliche Äußerung zum Umfang der Kostentragung verzichtet. Eine Strafbarkeit des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB müsste im Falle der Nichtbefolgung einer solchen Sanierungsanordnung entfallen. Dies hat zur Folge, dass dem Strafrichter in den Altlastenfällen bei der Bewertung der strafrechtlichen Haftung des Grundstücksinha-

⁶⁹⁷ Siehe dazu Vierter Teil A.

bers die Aufgabe zufallen wird, zu prüfen, ob die behördliche Sanierungsanordnung den soeben dargestellten Bestimmtheitsanforderungen entspricht. Es handelt sich insoweit aber nicht um die unmittelbare Auswirkung einer im Einzelfall tatsächlich bestehenden verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers, sondern um die Folge der formellen Anforderungen an eine behördliche Sanierungsanordnung, die sich aus der generellen Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit ergeben.

VI. Konsequenzen für eine strafrechtliche Haftung

Lässt sich in den Altlastenfällen im Einzelfall zunächst die notwendige tatbestandsspezifische Schutzfunktion der behördlichen Sanierungsanordnung bejahen, ergibt sich folgendes:

In den Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde entsprechend der Direktive des Bundesverfassungsgerichts⁶⁹⁸ einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügenden Begrenzung der finanziellen Belastung zutreffend Rechnung getragen hat, die Sanierungsanordnung mithin verwaltungsrechtlich rechtmäßig ist, vermag sie – vorbehaltlich ihrer Vollziehbarkeit und Wirksamkeit – strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflichten des Grundstücksinhabers zu begründen. Gleiches gilt für diejenigen Fälle, in denen die Behörde ihre Sanierungsanordnung mit dem Vorbehalt einer gesonderten behördlichen Entscheidung über die Kostentragung verbunden hat. Ebenso ist die Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten durch eine behördliche Sanierungsanordnung anzunehmen, wenn die Behörde in der Sanierungsanordnung zwar den Umfang der Kostenbelastung des Grundstücksinhabers bestimmt hat, aber damit keine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Begrenzung

⁶⁹⁸ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.), sowie Zweiter Teil C.III.3.

vorgenommen hat, die Sanierungsanordnung also rechtswidrig ist.

Die Begründung einer strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht durch behördliche Sanierungsanordnung ist mangels Bestimmtheit dann abzulehnen, wenn die Sanierungsanordnung auf jegliche Äußerung zum Umfang der Kostentragung verzichtet, d.h. weder den Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung über die Kostentragung enthält noch eine im Einzelfall nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Entscheidung über die Kostentragung enthält. Kommt der Grundstücksinhaber einer solchen Sanierungsanordnung nicht nach, so handelt er nicht „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“.

E. Anwendung auf den Beispielfall

Nach den Feststellungen in diesem Abschnitt ergibt sich bei Bezugnahme auf den Beispielfall⁶⁹⁹ Folgendes:

Voraussetzung für eine Verletzung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten durch G infolge der Nichtsanierung ist zunächst die Existenz einer vollziehbaren und wirksamen behördlichen Sanierungsanordnung. Erfüllt diese Sanierungsanordnung die tatbestandsspezifische Schutzfunktion sowie die Anforderungen an die Bestimmtheit durch Angabe des Umfangs der zu tragenden Sanierungskosten oder – bei noch bestehender Unkenntnis oder nicht ausreichender Kenntnis der Behörde über die Gründe der Unzumutbarkeit – durch expliziten Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung über die Kostentragung, stellt die Nichtsanierung ein Verhalten „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ dar. Dies gilt auch dann, wenn die gegenüber G ergangene Sanierungsanordnung aufgrund einer nicht der Direktive des Bundesverfassungsgerichts genügenden Entscheidung über den Umfang der Kostentragung materiell rechtswidrig ist, dem G mithin die Tragung von Sanierungskosten in Höhe von mehr als

⁶⁹⁹ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

60.000,00 Euro auferlegt wird und er diese Sanierungsanordnung bestandskräftig werden lässt.

F. Fazit

Die durch das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ für eine Strafbarkeit vorausgesetzte verwaltungsrechtliche Pflicht im Sinne des § 324a StGB wird in den Altlastenfällen ausschließlich durch eine vollziehbare behördliche Sanierungsanordnung gegenüber dem betroffenen Grundstücksinhaber begründet. Liegt eine solche nicht vor, scheidet eine Strafbarkeit des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB im Falle ausbleibender Sanierung der Altlast schon deshalb aus. Die in den Altlastenfällen erforderliche Anknüpfung des § 324a StGB an das Erfordernis einer behördlichen Sanierungsverfügung steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Blankettgesetzgebung in Einklang.

Ausgehend davon lösen nicht nur solche Sanierungsanordnungen, in denen hinsichtlich des Umfangs der Kostentragung entsprechend der Direktive des Bundesverfassungsgerichts dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge getan wurde, oder in denen der Vorbehalt einer gesonderten behördlichen Entscheidung über die Kostentragung enthalten ist, strafbarkeitsrelevante verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne von § 324a StGB aus. Selbst vollziehbare Sanierungsanordnungen, in denen die Behörde eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende, nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts⁷⁰⁰ zutreffende Entscheidung zum Umfang der Kostentragung nicht vorgenommen hat, die also rechtswidrig sind, eignen sich zur Erfüllung des hier in Rede stehenden Tatbestandsmerkmals. Eine Einschränkung ergibt sich hier wegen der Tatbestandswirkung einer Sanierungsanordnung auch nicht mit Blick auf die Regelung des § 31

⁷⁰⁰ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

Abs. 1 BVerfGG. Lediglich in den Fällen, in denen die Behörde in der Sanierungsanordnung vorbehaltlos auf jede Äußerung zum Umfang der Kostentragung verzichtet hat, vermag die Sanierungsanordnung im Hinblick auf eine fehlende Bestimmtheit keine strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht zu begründen mit der Folge, dass in diesem Falle eine strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB ausscheiden muss. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine spezifische Auswirkung einer im Einzelfall gebotenen verfassungsrechtlichen Einschränkung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers auf die strafrechtliche Haftung, sondern um eine bloße Konsequenz der formellen Anforderungen, welche sich generell aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000⁷⁰¹ für die Altlastenfälle ergeben. Das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ kommt nach alledem in den Fällen einer tatsächlich vorliegenden verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers aufgrund seiner rein formellen Ausrichtung nicht als Anknüpfungspunkt für eine Einschränkung der strafrechtlichen Haftung in Betracht. Die Nichtsanierung der Altlast durch den Grundstücksinhaber kann sich auch dann als ein Verhalten „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ darstellen, wenn die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers für die Altlast verfassungsrechtlich eingeschränkt ist und die bei Befolgung der behördlichen Sanierungsanordnung für den Grundstücksinhaber entstehende Kostenbelastung unverhältnismäßig gewesen wäre.

⁷⁰¹ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

Fünfter Teil: Die Merkmale der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB als Anknüpfungspunkt für die Einschränkung der strafrechtlichen Haftung

A. Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage

Ausgehend von der zuvor getroffenen Feststellung, dass die Unterlassung einer Altlastensanierung bei verfassungsrechtlicher Einschränkung seiner Zustandsverantwortlichkeit gleichwohl „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ im Sinne des § 324a StGB geschehen kann, soll nunmehr untersucht werden, ob verfassungsrechtliche Einschränkungen der Zustandsverantwortlichkeit über den Rückgriff auf die Elemente der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB Bedeutung für die strafrechtliche Unterlassungshaftung des Grundstücksinhabers wegen einer Bodenverunreinigung erlangen können.

So wird teilweise⁷⁰² vertreten, dass sich in Bezug auf denjenigen Grundstücksinhaber, der die Entstehung der Altlast nicht herbeigeführt habe, eine Garantenstellung nicht ergebe oder eine Begrenzung der daraus folgenden Garantenpflicht denkbar sei. Die Bezugnahme auf die aus der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB abzuleitenden Merkmale „*Garantenstellung*“ und „*Garantenpflicht*“ setzt jedoch die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf § 13 StGB für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf aus § 324a StGB voraus. Die Frage nach der Notwendigkeit dieses Rückgriffs stellt sich im Rahmen des § 324a StGB nicht zuletzt mit Blick auf den Umstand, dass dieser Tatbestand zum einen die außerstrafrechtliche Sonderverantwortung des Täters in Form einer verwaltungsrechtlichen Pflicht voraussetzt. Täter des § 324a StGB kann nicht „*Jedermann*“ sein, sondern nur derjenige,

⁷⁰² Vgl. dazu die in Fn. 102 Genannten.

der gegen die einschlägige verwaltungsrechtliche Pflicht verstößt.⁷⁰³ Zum anderen hat der Gesetzgeber neben der Bodenverunreinigung als rechtlich missbilligtem Erfolgsereignis mit der Verhaltensvariante des Eindringenlassens eine eigene Verhaltensform des Unterlassens⁷⁰⁴ explizit in den Tatbestand aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wird zunächst untersucht, inwieweit es zur Begründung einer Unterlassungsstrafbarkeit aus § 324a StGB noch des ergänzenden Rückgriffs auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB bedarf (dazu B.), bevor sich die Frage der Begründbarkeit einer strafrechtlichen Garantenstellung und Garantenpflicht des betroffenen Grundstücksinhabers im Falle seiner verfassungsrechtlich eingeschränkten Zustandsverantwortlichkeit für die Altlast stellt (dazu C.).

Die dabei getroffenen Feststellungen finden wiederum Anwendung auf den eingangs der Untersuchung dargestellten Beispielfall⁷⁰⁵ (dazu D.).

B. Unterlassungsstrafbarkeit nach § 324a StGB: Echtes Unterlassungsdelikt oder Anwendbarkeit von § 13 StGB

I. Praktische Bedeutung der Einordnung

Die Diskussion um den Anwendungsbereich von § 13 StGB wird vor dem Hintergrund der hergebrachten, vom Ansatz her allerdings umstrittenen Differenzierung zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten geführt. Das Gesetz verwendet diese Begriffe nicht.⁷⁰⁶ Bei echten Unterlassungsdelikten lässt sich eine Unterlassungsstrafbarkeit bereits ohne Rückgriff auf § 13 StGB

⁷⁰³ *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 61; *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 18.

⁷⁰⁴ Siehe dazu Dritter Teil B.II.1.

⁷⁰⁵ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

⁷⁰⁶ *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 16; die Bezeichnungen „echt“ und „unecht“ ablehnend auch *Chen*, Garantensonderdelikt, S. 119.

unmittelbar aus dem einschlägigen Straftatbestand herleiten, womit die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB für die echten Unterlassungsdelikte keine Bedeutung besitzt.⁷⁰⁷ § 13 StGB begründet nur die Strafbarkeit solcher – unechter – Unterlassungsdelikte, die nicht schon ohne Zuhilfenahme des § 13 StGB im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches geregelt sind.⁷⁰⁸ Bei fehlender Notwendigkeit eines Rückgriffs auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB zur Begründung einer Unterlassungsstrafbarkeit nach § 324a StGB kann eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit nicht über die Merkmale der strafrechtlichen Garantenstellung und/oder der sich daraus ergebenden Garantenpflicht zur Begrenzung der strafrechtlichen Haftung des Grundstücksinhabers führen.

Die Bestimmung des (Unterlassungs-)Deliktscharakters von § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens ist damit entgegen *Alt*⁷⁰⁹ in den Altlastenfällen nicht ohne praktische Konsequenzen.

II. Meinungsstand

Die Einordnung der Verhaltensvariante des Eindringenlassens als echtes oder unechtes Unterlassungsdelikt sowie die damit zusammenhängende Frage nach einer Anwendbarkeit der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB hat erkennbar noch keine tiefer gehende Erörterung erfahren.

So wird § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens teilweise ohne nähere Begründung – offenbar auch mit

⁷⁰⁷ *Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. 28 Rn. 12; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 137; *Fischer*, StGB, § 13 Rn. 3; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § 15 Rn. 13; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 698; NK-StGB/*Wohlens*, § 13 Rn. 2.

⁷⁰⁸ *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 1a; *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 4 ff.; *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S. 77.

⁷⁰⁹ MünchKommStGB/*Alt*, § 324a Rn. 17.

Blick auf frühere Ausführungen von *Franzheim*⁷¹⁰ – als unechtes Unterlassungsdelikt eingeordnet und auf das Erfordernis einer strafrechtlichen Garantenstellung hingewiesen.⁷¹¹ Soweit diese Auffassung mit Blick auf die Ausführungen *Franzheims* vertreten wird, ist allerdings zu bemerken, dass diese Ausführungen die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 324a StGB zum Hintergrund haben. Die Tatbestände der von *Franzheim* seinerzeit in Bezug genommenen §§ 324, 326 StGB sehen eine Verwirklichung durch ein Eindringenlassen nicht vor.

Demgegenüber wird an anderer Stelle⁷¹² ohne weitere Erläuterung eine Einordnung des Eindringenlassens als echtes Unterlassungsdelikt befürwortet.

III. Eigener Versuch der Bestimmung des Deliktscharakters und Klärung der Anwendbarkeit des § 13 StGB

Ausgehend von den oben beschriebenen Kennzeichen des § 324a StGB und den daraus folgenden differierenden Auffassungen zum Deliktscharakter der Verhaltensvariante des Eindringenlassens soll an dieser Stelle der Versuch einer Einordnung unternommen und der Frage nachgegangen werden, ob insoweit eine Qualifikation als echtes Unterlassungsdelikt zu erfolgen oder zur Begründung eines Unterlassungsvorwurfs gegenüber dem Grund-

⁷¹⁰ *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (9 ff.); siehe dazu auch *Sanden*, wistra 1996, 283 (289 Fn. 88).

⁷¹¹ So *Lackner/Kühl*, StGB, § 324a Rn. 6; *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7, der von einem besonders geregelten Unterlassungsdelikt spricht, sodass es der Voraussetzungen einer Garantenstellung i.S.d. § 13 StGB bedürfe; *Horn*, in: SK StGB, § 324a Rn. 10; *Fischer*, StGB, § 324a Rn. 4a; *Sanden*, wistra 1996, 283 (285); *Sonnen/Tetzlaff*, wistra 1999, 1 (6); *Robra/Meyer*, wistra 1996, 243 (244); widersprüchlich *Michalke*, Umweltstrafsachen, Rn. 137, derzufolge es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt handeln soll, weshalb die Voraussetzungen einer Garantenstellung i.S.d. § 13 StGB vorliegen müssten, und *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 199, wonach das „Eindringenlassen“ gemäß § 324a Abs. 1 StGB als echtem Unterlassungsdelikt pflichtwidrig erfolgen müsse, wobei die Voraussetzungen hierfür mit den Voraussetzungen einer Garantenstellung gemäß § 13 Abs. 1 StGB identisch seien.

⁷¹² *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 324a Rn. 33; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 107; *Winkelbauer*, in: Lenckner-FS, 645 (656); *Bartholme*, Schutz des Bodens, S. 211.

stücksinhaber ein Rückgriff auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB zu erfolgen hat.

1. Die Abgrenzung echten und unechten Unterlassens

Die Unterscheidung von echten und unechten Unterlassungsdelikten wird als solche grundsätzlich kaum bestritten.⁷¹³ Allerdings erweist sich das dabei zugrunde zu legende Abgrenzungskriterium als äußerst umstritten.⁷¹⁴ So ist die Darstellung der Unterscheidung von echten und unechten Unterlassungsdelikten auf mehrfache Weise denkbar.

a) Positivrechtliche Abgrenzung und Stellungnahme

Im Anschluss an *Kaufmann*⁷¹⁵ wird von Teilen der Lehre⁷¹⁶ die Ansicht vertreten, dass die Abgrenzung von echten und unechten Unterlassungsdelikten allein danach zu treffen ist, ob das strafbare Unterlassungsverhalten im Gesetz ausdrücklich als Unterlassen beschrieben wird oder nicht. Nach *Kaufmann* lassen sich echte und unechte Unterlassungsdelikte lediglich an dem äußeren Kriterium unterscheiden, dass die echten Unterlassungsdelikte vom Gesetz selbst vertypet worden sind, während die unechten Passivdelikte im Gesetz keine Regelung gefunden haben.⁷¹⁷ Stellt man auf dieses rein äußerliche Kriterium ab, so wird man die Verhaltensvariante „*Eindringenlassen*“ als echtes Unterlassen zu qualifizieren haben. Denn das Eindringenlassen beschreibt letztlich nichts anderes, als dass jemand untätig zuschaut, wie Schadstoffe in den Boden eindringen bzw. sich dort verbreiten. Demzufolge

⁷¹³ *Roxin*, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 16; *Chen*, Garantensonderdelikt, S. 119.

⁷¹⁴ *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 58 III 2.

⁷¹⁵ *Kaufmann*, Dogmatik der Unterlassungsdelikte, S. 206 ff.; *Kaufmann*, JuS 1961, 173 (174).

⁷¹⁶ *Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. 28 Rn. 9; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT II, § 45 Rn. 27; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 137; *Welzel*, Strafrecht, S. 202 f.; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § 15 Rn. 7.

⁷¹⁷ *Kaufmann*, JuS 1961, 173 (174).

bedürfte es zur Begründung einer Unterlassungsstrafbarkeit nach § 324a StGB eines Rückgriffs auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB nicht.

Diese rein äußerliche Unterscheidung verkennt jedoch, dass die Gleichstellung mit den Begehungsdelikten zwar meistens durch § 13 StGB erfolgt, aber auch schon in dem betreffenden Tatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vorgenommen wird.⁷¹⁸ So wird z.B. in § 225 Abs. 1 StGB das Quälen, das rohe Misshandeln und die gesundheitsschädigende böswillige Vernachlässigung in eine Reihe gestellt und gleichermaßen als Misshandlung von Schutzbefohlenen bestraft.⁷¹⁹ Damit stellt das Vernachlässigen hier eine Misshandlung dar wie das entsprechende aktive Tun. Dies gilt auch für Unterlassungen, die ohne ausdrückliche Nennung in der Beschreibung aktiven Handelns enthalten sind wie bei den Tatbeständen des Parteiverrats und der Rechtsbeugung durch Unterlassen. Dies ist der Unterschied zu Tatbeständen wie z.B. § 323c StGB, denen gerade kein aktives Handeln entspricht, bei denen eine Gleichstellung also schon tatbestandlich ausscheidet. Wollte man eine Abgrenzung danach vornehmen, ob das strafbare Unterlassungsverhalten im Gesetz ausdrücklich als Unterlassen beschrieben ist, so führte dieses zu rein zufälligen und willkürlichen Ergebnissen. Denn hätte der Gesetzgeber z.B. die böswillige Vernachlässigung nicht explizit in § 225 Abs. 1 StGB beschrieben, so könnte man sie über § 13 StGB als Misshandlung durch Unterlassen ahnden. In diesem Falle wäre dasselbe Verhalten aber als unechtes Unterlassungsdelikt zu qualifizieren, was keinen Sinn macht.⁷²⁰ Die rein äußerliche Unterscheidung ist demnach abzulehnen.

⁷¹⁸ Die Möglichkeit der Gleichstellung von Unterlassen und Begehen im einschlägigen Straftatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs erkennt offenbar auch *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 1a, an, wonach § 13 StGB nicht auf Unterlassungstaten, deren Strafbarkeit sich unmittelbar aus der Auslegung der Strafvorschrift ergebe, oder sonst bei Verletzung besonderer Pflichten gegenüber bestimmten Rechtsgütern anwendbar sei, was auch gelten müsse, wenn diese Taten als unechte Unterlassungsdelikte angesehen würden.

⁷¹⁹ *Hirsch*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 225 Rn. 17.

⁷²⁰ Zu diesem Umstand kritisch auch *Köhler*, Strafrecht AT, S. 211.

b) Normentheoretischer Ansatz und Stellungnahme

In Rechtsprechung⁷²¹ und Teilen der Lehre⁷²² wird zur Abgrenzung im Wesentlichen eine Auffassung vertreten, die echte und unechte Unterlassungsdelikte als „tätigkeitsbezogen“ und „erfolgsbezogen“ unterscheidet. In BGHSt 14, 280 (281) heißt es dazu wie folgt: *„Bei einem echten Unterlassungsdelikt erschöpft sich das strafbare Verhalten im Verstoß gegen eine Gebotsnorm, also im bloßen Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit, die zwar mittelbar einen Erfolg ... herbeiführen soll. Daher kommt es für die Strafbarkeit nicht auf das Verhindern des „Erfolges“, sondern allein auf das Unterlassen der geforderten Handlung an“*. Deshalb gehöre der Eintritt des Erfolgs nicht zum Tatbestand.⁷²³ Bei den unechten Unterlassungsdelikten sei der Eintritt des Erfolgs dagegen Teil des Tatbestands mit der Folge, dass das Handlungsgebot nicht nur auf die Vornahme einer bestimmten Handlung, sondern direkt auf Erfolgsabwendung gerichtet sei. Der Garant, der seine Erfolgsabwendungspflicht verletze, werde mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den tatbestandsmäßigen Erfolg belastet.⁷²⁴ Im konkreten Fall hat eine Abgrenzung nach diesen Kriterien zur Folge, dass die Verhaltensvariante „Eindringenlassen“ als unechtes Unterlassungsdelikt einzuordnen ist. Denn durch das Eindringenlassen muss ebenso wie durch das Freisetzen eine nachteilige Veränderung des Bodens hervorgerufen werden, d.h. ein tatbestandlicher Erfolg. Voraussetzung für die Strafbarkeit des Täters ist nicht schon das Eindringenlassen an sich, sondern eine nachteilige Bodenveränderung.

Im Rahmen einer Abgrenzung nach dem normentheoretischen Ansatz wird jedoch zunächst verkannt, dass letztlich jedes Delikt einen Erfolg im weiteren Sinne besitzt. Bei schlichten Tätigkeitsde-

⁷²¹ RGSt 45, 210 (213); BGHSt 14, 280 (281); BayObLG, NJW 1990, 1861; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 57 (58).

⁷²² Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 58 III 2; Lackner/Kühl, StGB, § 13 Rn. 4; Rudolphi, in: SK StGB, Vor § 13 Rn. 10; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 696 f.

⁷²³ Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 58 III 2.

⁷²⁴ Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 58 III 2.

likten besteht dieser Erfolg in der Handlung des Täters selbst, die sich als Tatbestandserfüllung darstellt.⁷²⁵ Bei der zweiten Alternative des Hausfriedensbruchs, die als echtes Unterlassungsdelikt angesehen wird⁷²⁶, liegt der Erfolg in der Störung des Hausfriedens, welche durch die unerwünschte Anwesenheit einer unbefugten Person herbeigeführt wird. Im Rahmen des § 323c StGB besteht der Erfolg in der andauernden Hilflosigkeit des Verunglückten. Bei § 138 StGB, der gleichsam als echtes Unterlassungsdelikt qualifiziert wird⁷²⁷, richtet sich das Handlungsgebot an den Täter auf die Erstattung der Anzeige. Der tatbestandsmäßige Erfolg besteht hier in der fortdauernden Ahnungslosigkeit des potenziellen Opfers.⁷²⁸ Ebenso ist die Tat nach § 266a Abs. 1 StGB als Erfolgsdelikt anzusehen. Der Erfolg liegt hier in der Verkürzung fälliger Beitragsansprüche, der im Falle der Nichtzahlung des Arbeitgebers bei Fälligkeit eintritt.⁷²⁹ Im Übrigen hängt die Ausgestaltung eines Erfolgseintritts in den einzelnen Straftatbeständen regelmäßig vom Zufall ab. So bindet § 283 Abs. 1 StGB die Strafbarkeit weder an einen tatbestandsmäßigen Erfolgseintritt noch wird eine konkrete Gefährdung von Befriedigungsinteressen der Gläubiger vorausgesetzt. § 283 Abs. 2 StGB hingegen ist als Erfolgsdelikt konzipiert. Nach dem normentheoretischen Abgrenzungskriterium wird § 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7b StGB als echtes Unterlassungsdelikt qualifiziert⁷³⁰ und § 283 Abs. 2 i.V.m. § 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7b StGB als unechtes Unterlassungsdelikt angesehen. Die Anwendung der Strafmilderungsvorschrift des § 13 Abs. 2 StGB führt jedoch zu einem ungerechten Ergebnis. Eine fakultative Strafmilderung gemäß § 13 Abs. 2 StGB ist für das Unterlassen in § 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7b StGB nicht möglich, da die Anwendung des § 13 Abs. 2 StGB bei echten Unterlassungsdelikten ausgeschlossen

⁷²⁵ Roxin, Strafrecht AT I, § 10 Rn. 104.

⁷²⁶ Fischer, StGB, § 123 Rn. 25; Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, § 123 Rn. 27.; NK-StGB/Ostendorf, § 123 Rn. 44.

⁷²⁷ Lackner/Kühl, StGB, § 138 Rn. 1; Fischer, StGB, § 138 Rn. 16.

⁷²⁸ Roxin, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 22.

⁷²⁹ Gribbohm, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 266a Rn. 63.

⁷³⁰ Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 58 III 4.

ist. Demgegenüber kann die Strafmilderungsvorschrift des § 13 Abs. 2 StGB für das in § 283 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7b StGB ausdrücklich geregelte Unterlassen analog anwendbar sein.⁷³¹ Schließlich mag berücksichtigt werden, dass § 323c StGB nach dem normentheoretischen Ansatz plötzlich als unechtes Unterlassungsdelikt zu qualifizieren wäre, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens an Leib oder Leben oder bedeutenden Sachwerten anderer als tatbestandlicher Erfolg gefordert würde, obgleich diese Vorschrift unbestritten als echtes Unterlassungsdelikt eingeordnet wird. Mithin wird erkennbar, dass die Abgrenzung von Tätigkeits- und Erfolgsbezogenheit nicht wirklich durchführbar ist.⁷³²

c) Die Begehungsgleichheit und Stellungnahme

Nach einer weiteren im Schrifttum vertretenen Auffassung⁷³³ ist zur Abgrenzung auf das Kriterium der vorhandenen oder fehlenden Begehungsgleichheit abzustellen. Von einem unechten Unterlassen könne man in den Fällen sprechen, in denen der Gesetzgeber ein Unterlassen einem Tun so weit wie möglich gleichgestellt hat. Diese Begehungsgleichheit bestehe bei zwei gesetzlich geregelten Formen der Unterlassung: zum einen bei den Unterlassungen, die durch § 13 StGB der Verwirklichung des Tatbestands durch aktives Handeln gleichgestellt werden und zum anderen bei den Unterlassungen, die im Besonderen Teil dem aktiven Tun unter dort ausdrücklich genannten Voraussetzungen zur Seite gestellt werden.⁷³⁴ Für die letztgenannte Gruppe werden regelmäßig der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und die Aussetzung durch Unterlassen (§ 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB) als Beispiel angeführt. Im Tatbestand des Hausfriedensbruchs stimme das Sich-nicht-Entfernen in der Tatbestandsverwirklichung mit dem

⁷³¹ Vgl. dazu BGHSt 36, 227 (228 f.).

⁷³² So auch Roxin, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 23.

⁷³³ Roxin, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 17 ff.; Schünemann, Grund und Grenzen, S. 43 f.; ders., ZStW 1984, 287 (302 f.).

⁷³⁴ Roxin, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 17.

aktiven Eindringen überein. Im Rahmen des Aussetzungstatbestands werde das Im-Stich-Lassen durch Untätigbleiben der aktiven Versetzung „in eine hilflose“ Lage gesetzgeberisch gleichgestellt.⁷³⁵ Bei den als Beispiele für echte Unterlassungsdelikte genannten §§ 138, 323c StGB fehle es hingegen an einer Gleichstellung, weil ein Begehungstatbestand, der auf ein Unterlassen erstreckt werden könne, nicht vorhanden sei mit der Folge, dass diese Tatbestände nur das beschriebene Unterlassen umfassten und einen selbstständigen Strafraum hätten.⁷³⁶ Rekuriert man im Falle des § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens auf das Kriterium der Begehungsgleichheit, so stellt sich hier die Frage, ob der Gesetzgeber insoweit ein Unterlassen der Verwirklichung des Tatbestands unter ausdrücklich genannten Voraussetzungen dem aktiven Tun zur Seite gestellt hat. Wie in § 225 Abs. 1 StGB die böswillige Vernachlässigung im Rahmen des gleichen Straftatbestands in einer Reihe mit dem Quälen und der rohen Misshandlung steht, erfolgt im Rahmen des § 324a StGB eine Gleichstellung des Eindringenlassens mit dem Einbringen und dem Freisetzen. Der Tatbestand des § 324a StGB kann also in gleicher Weise durch ein Begehen und ein Unterlassen verwirklicht werden. Damit wird zugleich die tatbestandliche Deckungsgleichheit zwischen Eindringenlassen einerseits und Eindringen bzw. Freisetzen durch Unterlassen andererseits offenbar. Es sind nämlich keine Fallgestaltungen denkbar, in denen ein Einbringen oder Freisetzen durch Unterlassen abzulehnen, gleichwohl aber ein Eindringenlassen zu bejahen wäre. Durch die Existenz der Verhaltensvariante des Eindringenlassens hat der Gesetzgeber die Bodenverunreinigung durch Unterlassen abschließend geregelt, weshalb ein Einbringen oder Freisetzen durch Unterlassen nicht tatbestandsmäßig ist.⁷³⁷ Wäre das Eindringenlassen nicht explizit in § 324a StGB genannt worden, könnte man es aber auch über § 13 StGB als Einbringen oder Freisetzen durch Unterlassen

⁷³⁵ Roxin, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 18.

⁷³⁶ Roxin, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 19.

⁷³⁷ Siehe dazu Dritter Teil B.II.1.

qualifizieren, womit dasselbe Unterlassen in jedem Fall unecht wäre. Herzberg⁷³⁸ ist insoweit beizupflichten, wenn er formuliert hat: „Echte Unterlassungsdelikte sind u.E. alle die Gesetzestatbestände, die nur durch Unterlassen, unechte diejenigen, die sowohl durch aktives Handeln wie durch Unterlassen verwirklicht werden können“. Unter Zugrundelegung des Kriteriums der Begehungsgleichheit ist die Verhaltensvariante des Eindringenlassens somit als unechtes Unterlassungsdelikt einzuordnen, da das Eindringenlassen im Besonderen Teil unter dort ausdrücklich genannten Voraussetzungen dem aktiven Tun „Einbringen“ und „Freisetzen“ gleichrangig zur Seite gestellt wird. Zur Begründung eines strafrechtlichen Unterlassungsvorwurfs gegenüber dem Grundstücksinhaber bedürfte es allerdings damit auch keines Rückgriffs auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB mehr.

Der vorhandenen oder fehlenden Begehungsgleichheit als Kriterium der Abgrenzung echten und unechten Unterlassens ist hier grundsätzlich gegenüber den zuvor bereits dargestellten Abgrenzungskriterien der Vorzug zu geben. Bei Anwendung dieses Kriteriums der Begehungsgleichheit treten nicht diejenigen Zufallsergebnisse auf, welche der positivrechtlichen Abgrenzung und dem normentheoretischen Ansatz bereits zum Vorwurf gemacht worden sind. Allerdings vermag das Kriterium der Begehungsgleichheit nicht zu erklären, warum in den Fällen gesetzlich geregelter unterlassener Erfolgsabwendungen zwar eine Qualifikation als unechtes Unterlassungsdelikt erfolgt, aber gleichzeitig ein Rückgriff auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB in diesen Fällen ausgeschlossen sein soll. Die Nichtanwendbarkeit des § 13 StGB wird von den Vertretern des Kriteriums der Begehungsgleichheit einfach vorausgesetzt.⁷³⁹ Jedoch ist auch für den Tatbestand des § 324a StGB kennzeichnend, dass der Gesetzgeber neben der Verhaltensform des Unterlassens den Eintritt eines rechtlich missbilligten Erfolgsereignisses in Form einer nachteil-

⁷³⁸ Herzberg, Unterlassung, S. 22.

⁷³⁹ Siehe dazu Roxin, Strafrecht AT II, § 31 Rn.17.

gen Bodenveränderung aufgenommen hat. Auch insofern entspricht § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens strukturell dem Tatbestand des § 225 Abs. 1 StGB, soweit dieser die Schädigung der Gesundheit durch böswillige Vernachlässigung beschreibt. Neben dem tatbestandlich umschriebenen Erfolgseintritt weist § 324a StGB ferner noch das Merkmal auf, dass der Tatbestand eine Sonderverantwortung des Täters in Form einer verwaltungsrechtlichen Pflicht voraussetzt. Angesichts dieser Tatsachen kann jedenfalls der Wortlaut des § 13 StGB nicht per se gegen die Anwendbarkeit der allgemeinen Unterlassungsbestimmung auf die positivierten unechten Unterlassungsdelikte sprechen. Insbesondere wäre auch ein Entsprechungsvergleich des Unterlassens mit den bestehenden Handlungsdelikten möglich. Allenfalls mag man den Sinn einer solchen Anwendung anzweifeln und fragen, was eine Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung noch bewirken soll, wenn gesetzlich geregelte Unterlassungsdelikte wie das Eindringenlassen im Sinne von § 324a StGB bereits Merkmale eines über § 13 StGB zu bildenden Unterlassungstatbestands aufweisen. Dabei wird jedoch verkannt, dass sich sehr wohl Funktionsmöglichkeiten für die allgemeine Unterlassungsbestimmung ergeben. Bekanntlich setzt der Tatbestand des § 324a StGB auch in der Verhaltensvariante „Eindringenlassen“ eine Sonderverantwortlichkeit des Täters voraus.⁷⁴⁰ Über die Anwendung des § 13 StGB könnten damit die im Zusammenhang mit dieser Bestimmung entwickelten allgemeinen Grundsätze über die Garantenstellung auch für den Bereich der positivierten Unterlassungsdelikte wie § 324a Abs. 1 Var. 2 StGB fruchtbar gemacht werden.⁷⁴¹ Als zweckmäßig kann man eine Anwendung des § 13 StGB aber selbst dann noch ansehen, wenn man in der Gegen-

⁷⁴⁰ Siehe dazu Vierter Teil.

⁷⁴¹ Vgl. dazu BayObLG, JR 1989, 299 (301), zu einem Fall der Untreue durch Unterlassen, in dem das Gericht bei der Prüfung der Garantenstellung des Täters auf die allgemeinen Grundsätze in Verbindung mit § 13 StGB zurückgreift, obgleich die Treubruchsuntreue nach herrschender Auffassung ein gesetzlich geregeltes Unterlassungsdelikt darstellt; vgl. dazu MünchKommStGB/Dierlamm, § 266 Rn. 161; Schünemann, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 266 Rn. 91.

überstellung von Unterlassungs- und Handlungsvariante eine gesetzgeberische Ausgestaltung des tatbestandlichen Entsprechens sähe. Mag § 13 StGB mit seinen tatbestandlichen Voraussetzungen dann zwar nur eine deklaratorische Bedeutung zukommen, wenn man in diesem Falle auch die tatbestandlich bestimmte Sonderverantwortung des Täters als abschließend ansieht, so bestünde auch für positiviertene unechte Unterlassungsdelikte die Möglichkeit einer Strafmilderung gemäß § 13 Abs. 2 StGB, die ansonsten nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insofern kann nicht von vornherein von einer grundsätzlichen Unbeachtlichkeit der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB für die positivierten unechten Unterlassungsdelikte ausgegangen werden, wie sie allerdings bei den Vertretern des Abgrenzungskriteriums der Begehungsgleichheit zum Ausdruck kommt.

2. Die tatbestandliche Erfolgsbeschreibung als Rechtsgrund einer ausnahmsweisen Anwendung des § 13 StGB

Die Frage, inwiefern sich bei den im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs positivierten unterlassenen Erfolgsabwendungen die Anwendbarkeit des § 13 StGB ergeben kann, war bisher noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung⁷⁴², während dazu im Schrifttum verschiedene Stellungnahmen anzutreffen sind.

a) Meinungsstand

Vereinzelt⁷⁴³ wird angemerkt, dass Unterlassungsdelikte des Besonderen Teils in ihren Tatbeständen selbst und eigenständig

⁷⁴² Siehe dazu BGHSt 36, 227 (228), wonach in der Umschreibung des Tatbestands des § 266 StGB rechtliche Beziehungen genannt werden, aus denen sich die Pflicht ergeben kann, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen. Diese Pflicht könne durch ein Tun und Unterlassen verletzt werden. Ob daraus eine Anwendung des § 13 Abs. 1 StGB herzuleiten sei, bedürfe keiner Klärung, da eine Untreue durch Unterlassen eine die Merkmale des unechten Unterlassungsdelikts aufweisende Tat sei, was für eine Anwendbarkeit der Strafmilderungsvorschrift des § 13 Abs. 2 StGB spreche.

⁷⁴³ *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 137.

die Voraussetzung der Strafbarkeit regeln und daher eine Anwendung des § 13 StGB zu unterbleiben habe. Eine Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung auf die Verhaltensvariante des Eindringenlassens in § 324a StGB wäre damit abzulehnen.

Ferner wird mit unterschiedlicher Begründung für einen Anwendungsausschluss des § 13 StGB das Entsprechenserfordernis in Bezug genommen. So wird teilweise⁷⁴⁴ ausgeführt, § 13 StGB fordere, dass ein Unterlassen der aktiven Erfolgsherbeiführung entspricht, weshalb sein Regelungsbereich nur Delikte mit aktiver Handlungsbeschreibung im Tatbestand umfasse. Nur hier bestehe die Möglichkeit, einen Bezug zwischen einem Unterlassen und einem Handeln herzustellen. Demzufolge wäre eine Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB auf die Verhaltensvariante des Eindringenlassens abzulehnen.

*Schürmann*⁷⁴⁵ stellt maßgeblich auf den in § 13 StGB genannten Begriff des gesetzlichen Tatbestands ab. Sofern es sich bei den Unterlassungstatbeständen der Strafgesetze des Besonderen Teils um eigenständige Tatbestände handele, sei eine Anwendung des § 13 StGB abzulehnen, da es dem Unterlassungsdelikt dann an einer korrespondierenden Aktivbegehung fehle. Der Anwendungsausschluss des § 13 StGB lasse sich hier über das Entsprechenserfordernis begründen, da im Falle der Eigenständigkeit des Unterlassungstatbestands der von § 13 StGB geforderte Entsprechensvergleich nicht vorgenommen werden könne.⁷⁴⁶ Die Eigenständigkeit der Tatbestandsmäßigkeit eines Unterlassungsdelikts soll *Schürmann*⁷⁴⁷ zufolge davon abhängen, ob es einen anderen Unrechtserfolg als ein in derselben Strafvorschrift normiertes Handlungsdelikt hat. Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit im Rahmen des Entsprechenserfordernisses sei, dass zu der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun auch bzw. gerade die Herbeiführung des gleichen Erfolgs gehöre, des-

⁷⁴⁴ *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT II, § 46 Rn. 44.

⁷⁴⁵ *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S. 83 ff.

⁷⁴⁶ *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S. 84.

⁷⁴⁷ *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S. 85.

sen Abwendung unterlassen wurde.⁷⁴⁸ Demnach müsste aufgrund des bei Handlungs- und Unterlassungsvariante des § 324a StGB gleichen Unrechtserfolgs der Bodenverunreinigung § 13 StGB in Bezug auf das Eindringenlassen zur Anwendung kommen.

An anderer Stelle wird zur Begründung einer Nichtanwendung des § 13 StGB auf den Spezialitätsgrundsatz verwiesen. So habe der Gesetzgeber durch die Zusammenfassung von Begehungs- und Unterlassungsvarianten in einem Tatbestand eine spezielle Gleichstellung beider Verhaltensformen vorgenommen.⁷⁴⁹ *Jakobs*⁷⁵⁰ zufolge stellt das Gesetz durch die Ausformulierung von Unterlassungsvarianten in einzelnen Tatbeständen nicht nur fest, dass ein Unterlassen einem Tun entspreche. Zusätzlich werde klargestellt, dass überhaupt eine spezielle Gebotsnorm existiere.⁷⁵¹ Unter Zugrundelegung des Spezialitätsgrundsatzes wäre folglich eine Anwendung des § 13 StGB auf die Verhaltensvariante des Eindringenlassens in § 324a StGB abzulehnen.

*Güntge*⁷⁵² stellt für die Frage nach der Anwendbarkeit des § 13 StGB auf gesetzlich geregelte unterlassene Erfolgsabwendungen den Normzweck des § 13 StGB in den Mittelpunkt. Die Bestimmung des § 13 StGB sei unter den „*Grundlagen der Strafbarkeit*“ im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs verortet, weshalb es sich um eine Ergänzungsvorschrift handle.⁷⁵³ Eine im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs geregelte Ergänzungsvorschrift könne ihre eigene Funktion nur dort erfüllen, wo sich ergänzungsfähige Lücken im Besonderen Teil auffinden ließen. Die Anwendung des § 13 StGB mache hingegen dort keinen Sinn, wo es aufgrund tatbestandlicher Eigenregelung keine ausfüllungsbedürftigen Freiräume im Tatbestandsgefüge gebe. Sie sei überall dort

⁷⁴⁸ *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S. 85.

⁷⁴⁹ *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 4; *Lackner/Kühl*, StGB, § 13 Rn. 19; *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 12 f.; vgl. dazu auch *Fischer*, StGB, § 13 Rn. 3, der von der Unanwendbarkeit des § 13 StGB auf besonders geregelte unechte Unterlassungsdelikte spricht.

⁷⁵⁰ *Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. 28 Rn. 10.

⁷⁵¹ *Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. 28 Rn. 10.

⁷⁵² *Güntge*, Begehen durch Unterlassen, S. 134 f.

⁷⁵³ *Güntge*, Begehen durch Unterlassen, S. 120 f.

ausgeschlossen, wo der Gesetzgeber die Regelung eines Unterlassungsdelikts unter den von § 13 StGB genannten Voraussetzungen im Besonderen Teil eigenständig vorgenommen habe. Eine dort normierte unterlassene Erfolgsabwendung, die neben der Garantenstellung des Täters auch dem Entsprechenserfordernis Rechnung trage, was bereits dann der Fall sei, wenn der Gesetzgeber Handlungs- und Unterlassungsdelikt in einer Strafvorschrift und unter einem Strafraumen zusammengefasst habe, biete keinen gesetzlichen Freiraum, der die Anwendung der Bestimmung des Allgemeinen Teils erlaube.⁷⁵⁴ Ausgehend von diesem Ansatz wäre im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zunächst zu untersuchen, ob § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens bereits die von § 13 StGB geforderten Merkmale eines Unterlassungstatbestands aufweist. Wäre dies der Fall, so müsste eine Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB ausscheiden.

b) Stellungnahme und eigene Bewertung

Soweit angenommen wird, eine Anwendung des § 13 StGB habe zu unterbleiben, weil die Unterlassungsdelikte im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs eigenständig die Voraussetzungen der Strafbarkeit regelten, ist einzuwenden, dass es dafür an einer rechtlichen Beweisführung mangelt. Es handelt sich um einen Zirkelschluss, denn es fehlt an der Begründung für die grundsätzliche Eigenständigkeit gesetzlich geregelter Unterlassungen.

Wenn mit Blick auf das Entsprechenserfordernis des § 13 StGB vertreten wird, der Regelungsbereich des § 13 StGB könne nur Delikte mit aktiver Handlungsbeschreibung im Tatbestand erfassen, ist dem zwar zuzugeben, dass in Bezug auf die Tatbestände der §§ 138, 323c StGB in dieser Weise argumentiert werden kann, weil diesen Tatbeständen die Möglichkeit einer Verwirklichung durch positives Tun nicht immanent ist. Nimmt man aber

⁷⁵⁴ Gütge, Begehen durch Unterlassen, S. 132.

die Regelung des § 324a StGB in Bezug, so zeigt sich, dass diese neben einer Unterlassungsvariante („Eindringenlassen“) auch Handlungsvarianten („Einbringen“ und „Freisetzen“) enthält. Hier kann ohne weiteres ein Unrechtsvergleich mittels der Entsprechensklausel des § 13 StGB erfolgen. Denn unter das Eindringenlassen fallen auch solche Verhaltensweisen, die nach allgemeinen Regeln als Freisetzen oder Einbringen durch unechtes Unterlassen aufzufassen sind.⁷⁵⁵ So entspricht hier das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein positives Tun. Der Wortlaut der Entsprechensklausel vermag eine Anwendung des § 13 StGB nicht auszuschließen.

Schürmann ist entgegenzuhalten, dass sein Ansatz dort nicht zum Erfolg führt, wo Handlungs- und Unterlassungsvariante eines Straftatbestands den gleichen tatbestandsmäßigen Erfolg aufweisen. Hier lassen sich keine selbstständigen Handlungs- und Unterlassungstatbestände formulieren, weshalb eine Nichtanwendung des § 13 StGB auf das gesetzlich geregelte Unterlassen hier nicht auf das Entsprechenserfordernis gestützt werden kann, was auch *Schürmann* in Bezug auf den Tatbestand des § 266 Abs. 1 Var. 2 StGB („*Treubruchsuntreue*“) letztlich selbst einräumt.⁷⁵⁶ Denn es entspricht dem Unterlassen eine Verwirklichung desselben Tatbestands durch positives Tun. Die mangelnde dogmatische Stringenz des Ansatzes von *Schürmann* wird auch beim Tatbestand des Hausfriedensbruchs offenbar. Hier liegt der tatbestandliche Erfolg in der Einwirkung des menschlichen Körpers auf den geschützten Wohnraum.⁷⁵⁷ Dieser Erfolg tritt entweder durch das Eindringen im Sinne des § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB ein oder wird durch den ohne Befugnis im Raum Verweilenden im Sinne des § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB nicht beseitigt. Bei § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB handelt es sich aber um ein echtes Unterlassungsdelikt⁷⁵⁸

⁷⁵⁵ Siehe dazu Dritter Teil B.II.1.

⁷⁵⁶ Siehe dazu *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S. 87.

⁷⁵⁷ So *Schürmann*, Unterlassungsstrafbarkeit, S. 24.

⁷⁵⁸ Siehe dazu nur *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 123 Rn. 27; *Lackner/Kühl*, StGB, § 123 Rn. 9; *Fischer*, StGB, § 123 Rn. 27; *Lilie*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 123 Rn. 60.

mit der Folge der Unanwendbarkeit des § 13 StGB, während *Schürmann* hier nach seinem Ansatz wegen des gleichlautenden Unrechtserfolgs beider Tatbestandsalternativen zu einer Anwendbarkeit des § 13 StGB gelangen müsste. Der Ansatz *Schürmanns* vermag letztlich nur bei wenigen gesetzlich geregelten Unterlassungsdelikten einen Anwendungsausschluss des § 13 StGB dogmatisch überzeugend zu begründen, bei denen Handlungs- und Unterlassungsvariante unterschiedliche tatbestandliche Erfolge zugrunde liegen. Denn nur hier kann nach dem Verständnis *Schürmanns* von unterschiedlichen Tatbeständen gesprochen werden.

Gegen das „Spezialitätsargument“ lässt sich einwenden, dass das Spezialitätsprinzip nur dann Anwendung findet, wenn ein Tatbestand die begrifflich-tatbestandlichen Voraussetzungen eines anderen Tatbestands und darüber hinaus noch wenigstens ein zusätzliches Merkmal enthält, das den Sachverhalt unter einem genaueren Gesichtspunkt erfasst.⁷⁵⁹ Bei § 13 StGB handelt es sich jedoch nicht um eine eigenständige Strafvorschrift. So fehlt es in § 13 StGB sowohl an der Beschreibung eines für strafwürdig erachteten Lebenssachverhalts als auch an einer Rechtsfolge. Für die Einordnung des § 13 StGB als uneigenständige Gesetzesbestimmung spricht auch seine Verortung im zweiten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, der lediglich grundlegende Strukturelemente der Straftat enthält⁷⁶⁰, mithin nicht Straftaten selbst beschreibt. Erst in Verbindung mit einer Vorschrift des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs ergibt sich ein eigenständiges Unterlassungsdelikt. Wollte man § 13 StGB einerseits und eine unterlassene Erfolgsabwendung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs andererseits in ein Verhältnis zueinandersetzen, bedeutet dies nichts anderes, als zwei völlig unterschiedliche Regelungsbereiche zueinander in Konkurrenz zu stellen. Während § 13 StGB sich auf die Klarstellung beschränkt, dass jemand für den

⁷⁵⁹ *Stree/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 52 ff. Rn. 105; *Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. 31 Rn. 12.

⁷⁶⁰ *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, Einl. Rn. 43.

Eintritt eines schädlichen Erfolgs, den er geschehen lässt, nur dann strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, den Erfolg abzuwenden⁷⁶¹, stellen die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs konkrete Lebenssachverhalte exemplarisch unter Strafe. Da es sich bei § 13 StGB um keine eigenständige Strafvorschrift handelt, sondern § 13 StGB erst in Verbindung mit einem Tatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs eine neue, eigenständige Straftat normiert, kann der über § 13 StGB zu bildende Straftatbestand erst dann entstehen, wenn § 13 StGB auf den Tatbestand des Besonderen Teils anwendbar ist. Allenfalls dann, wenn ein solcher neu gebildeter Tatbestand existiert, kann die Frage nach einem Konkurrenzverhältnis Bedeutung erlangen. Dabei wäre jedoch noch zu klären, ob die Vorschrift des Besonderen Teils überhaupt noch unabhängig von § 13 StGB als eigenständiger Tatbestand für ein Konkurrenzverhältnis herangezogen werden kann, was bereits zweifelhaft erscheint. Mindestvoraussetzung für ein Konkurrenzverhältnis bleibt jedoch, dass § 13 StGB auf den Tatbestand eines Strafgesetzes anwendbar ist. Die Anwendbarkeit des § 13 StGB als Voraussetzung eines möglichen Konkurrenzverhältnisses kann folglich dann nicht mit dem seinerseits das Konkurrenzverhältnis voraussetzenden „*lex-specialis*“-Grundsatz abgelehnt werden. Die mangelnde Eignung des Rückgriffs auf den Spezialitätsgrundsatz lässt sich schließlich auch noch an folgendem festmachen: Würde man die Anwendbarkeit des § 13 StGB auf den gesetzlichen Unterlassungstatbestand bejahen, wäre § 13 StGB zwingend anzuwenden, da ansonsten keine selbstständige Deliktsbeschreibung bestünde. Damit könnte sich die Konkurrenzfrage aber denknotwendig gar nicht stellen, das angebliche Konkurrenzverhältnis zwischen speziellem und allgemeinem Gesetz in diesem Zusammenhang mithin gar nicht bestehen.

Dem Ansatz *Güntges* ist schließlich zuzugeben, dass er aus dem Normzweck des § 13 StGB als strafbarkeitserweiternde Er-

⁷⁶¹ So *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, Einl. Rn. 43.

gänzungsvorschrift⁷⁶² die schlüssige Konsequenz zieht, dass ein Anwendungsausschluss des § 13 StGB nicht zwangsläufig für sämtliche Tatbestände, die Unterlassungsvarianten ausformulieren, gelten muss, sondern von den Besonderheiten des jeweiligen Straftatbestands abhängig ist. Soweit darauf abgestellt wird, ob der betreffende Straftatbestand alle von § 13 StGB geforderten Merkmale eines Unterlassungsdelikts aufweist, ermöglicht dies eine sachgerechte Lösung im Einzelfall.

Festzuhalten ist, dass bei gesetzlich geregelten unterlassenen Erfolgsabwehrungen ein Anwendungsausschluss des § 13 StGB nicht per se, sondern erst dann gegeben ist, wenn der Gesetzgeber die Regelung eines Unterlassungsdelikts unter den Voraussetzungen des § 13 StGB im Besonderen Teil eigenständig vorgenommen hat, die Strafvorschrift mithin schon alle von § 13 StGB geforderten Merkmale eines Unterlassungstatbestands aufweist.

c) Das Eindringenlassen als Unterlassungstatbestand: Eigenständigkeit oder Ergänzung durch § 13 StGB

Somit gilt zu untersuchen, ob § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens bereits die von § 13 StGB geforderten Merkmale eines Unterlassungstatbestands aufweist oder ob insoweit ausfüllungsbedürftige Freiräume im Tatbestandsgefüge des § 324a StGB bestehen, die durch Rückgriff auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB ausgefüllt werden müssen.

aa) Tatbestandliche Kongruenzen

Aus § 324a Abs. 1 Var. 2 StGB wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden eindrin-

⁷⁶² Einen Normzweck des § 13 StGB als strafbarkeitserweiternde Ergänzungsvorschrift annehmend - teilweise mit abweichender Terminologie - ebenfalls *Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. 29 Rn. 1; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § 15 Rn. 13; *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 11; wohl auch *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 698, und *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 1.

gen lässt und diesen dadurch in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen oder in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert. Das Eindringenlassen stellt die Umschreibung eines Unterlassens dar.⁷⁶³ Der abzuwendende Erfolg liegt in der Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderung des Bodens. Dadurch, dass für die Verhaltensvariante des Eindringenlassens der gleiche Strafraum wie für die in § 324a StGB gleichsam enthaltenen Begehungsvarianten „Einbringen“ und „Freisetzen“ besteht, bringt der Tatbestand zum Ausdruck, dass das Unterlassen einer Tatbestandsverwirklichung durch positives Tun entspricht. Täter des § 324a StGB kann nur derjenige sein, der Adressat der jeweils verletzen verwaltungsrechtlichen Bodenschutzregelung ist, also ein verwaltungsrechtlich Pflichtiger. Das Tatbestandsmerkmal „*verwaltungsrechtliche Pflicht*“ lässt jedoch – anders als etwa die Sorgepflicht im Rahmen des § 225 Abs. 1 Var. 3 StGB oder das Treueverhältnis in § 266 Abs. 1 Var. 2 StGB – nicht ohne weiteres eine besondere Beziehung des sonderpflichtigen Täters zu dem geschützten Rechtsgut erkennen. Insofern könnte fraglich sein, ob § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens bereits abschließend die von § 13 StGB geforderten Merkmale einer Garantenstellung sowie der sich daraus ergebenden Garantenpflicht des Grundstücksinhabers enthält.

bb) Erfordernis einer Garantenstellung nach § 13 StGB: Abgrenzung von strafrechtlicher Garantenstellung und verwaltungsrechtlicher Pflicht in den Altlastenfällen

Die Frage, ob Adressaten einer verwaltungsrechtlichen Pflicht bereits Garanten im Sinne § 13 StGB sind, ist bisher wenig diskutiert.⁷⁶⁴ So finden sich in Bezug auf die Altlastenfälle vereinzelte Aussagen, wonach der Umfang der Garantenstellung durch Sanie-

⁷⁶³ Siehe dazu Dritter Teil B.II.1.

⁷⁶⁴ Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7.

rungspflichten aus § 4 Abs. 3 ff. i.V.m. § 2 Abs. 7 BBodSchG begrenzt⁷⁶⁵ oder die verwaltungsrechtliche Pflicht mit der Garantenstellung zur Überwachung von Gefahrenquellen zumeist identisch sei.⁷⁶⁶

Maßgeblich für das Bestehen einer verwaltungsrechtlichen Pflicht des Täters ist nur das Verwaltungsrecht. Nach § 330d Nr. 4 StGB können verwaltungsrechtliche Pflichten aus Rechtsvorschriften, gerichtlichen Entscheidungen, vollziehbaren Verwaltungsakten, vollziehbaren Auflagen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Begründung von Pflichten, die auch durch Verwaltungsakt hätten geschaffen werden können, abgeleitet werden. Es besteht für das Tatbestandsmerkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ eine Abhängigkeit vom Verwaltungsrecht.⁷⁶⁷ Die Entstehungsgründe verwaltungsrechtlicher Pflichten finden sich allein in den in § 330d Nr. 4 StGB bestimmten Rechtsgrundlagen des Verwaltungsrechts. Eine Beschränkung des Täterkreises in § 324a StGB hängt insoweit ausschließlich von der Wertentscheidung des verwaltungsrechtlichen Gesetzgebers ab. Die Garantenstellung ist hingegen nach der auf *Kaufmann*⁷⁶⁸ zurückgehenden, als herrschend zu bezeichnenden Funktionenlehre⁷⁶⁹ auf zwei große Gruppen zurückzuführen, welche die unterschiedlichen Aufgaben eines Garanten hervorheben. Danach gibt es den Beschützergaranten mit Obhutspflichten für bestimmte Rechtsgüter und den Überwachungsgaranten mit Sicherungspflichten in Bezug auf bestimmte Gefahrenquellen. Den dogmatischen Ausgangspunkt bildet dabei die Feuerbachsche Einsicht, dass jemand nur dann als

⁷⁶⁵ *Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7.

⁷⁶⁶ NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 12.

⁷⁶⁷ BT-Drs. 12/192, S. 31; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, Rn. 26; *Winkelbauer*, Verwaltungsakzessorietät, S. 13.

⁷⁶⁸ *Kaufmann*, Dogmatik der Unterlassungsdelikte, S. 1 ff.

⁷⁶⁹ *Androulakis*, Unechte Unterlassungsdelikte, S. 205 ff., 211 ff.; *Gropp*, Strafrecht AT, § 11 Rn. 21 f.; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 59 IV 2; *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 25 ff.; *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 25 ff.; *Kindhäuser*, StGB, § 13 Rn. 39 ff.; *Krey*, Strafrecht AT 2, Rn. 332 f.; *Kühl*, Strafrecht AT, § 18 Rn. 44 f.; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT II, § 46 Rn. 64; *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 24 f.; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 9; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT I, § 13 Rn. 14; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 716; *Roxin*, Strafrecht AT II, § 32 Rn. 11; *Schünemann*, ZStW 1984, 287 (294).

Garant im strafrechtlichen Sinne in Betracht kommt, wenn er in einer besonderen Beziehung zu dem drohenden Erfolg steht.⁷⁷⁰ Insoweit wird als oberstes Leitprinzip auf eine (Kontroll-)Herrschaft des Täters über das gefährdete Objekt und/oder über einen Gefahrenherd⁷⁷¹ sowie dessen Weiterentwicklung im Falle der eigenen Gefahrschaffung⁷⁷² rekurriert. Überwiegend⁷⁷³ wird angenommen, dass sich die Garantenstellungen auch aus Gesetz herleiten lassen, wenn durch Gesetz bestimmte Personen in Schutzpositionen oder zur Überwachung von Gefahrenquellen oder gar zu beidem berufen werden. Dieser Umstand führt jedoch nicht zwingend zu einer strafrechtlichen Garantenstellung. Insoweit kommt es wiederum darauf an, welche Art von Beziehung zwischen dem Verpflichteten und dem zu schützenden Gut oder Interesse bzw. der Gefahrenquelle das Gesetz seinerseits kennzeichnet.⁷⁷⁴ Es muss hier jedenfalls eine gesteigerte Verantwortung für das bedrohte Rechtsgut oder Interesse bzw. für den Gefahrenherd zum Ausdruck kommen.⁷⁷⁵ Zudem bedarf es der Identität zwischen der außerstrafrechtlichen Norm und dem im Raume stehenden Straftatbestand hinsichtlich des Schutzzwecks der Straform.⁷⁷⁶ Diese Voraussetzungen werden auch zu verlangen sein, wenn man zur Ableitung einer strafrechtlichen Garantenstellung nicht auf das förmliche Gesetz selbst, sondern – wie im Falle des

⁷⁷⁰ Vgl. dazu *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 23.

⁷⁷¹ *Roxin*, Strafrecht AT/II, § 32 Rn. 19; vgl. auch *Schünemann*, Grund und Grenzen, S. 244; *ders.*, ZStW 1984, 287 (294), der eine Herrschaft des Täters „über den Grund des Erfolges“ verlangt.; vgl. ferner OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131 (3132): „Beherrschung einer Gefahrenquelle“.

⁷⁷² Gemeint ist die Garantenstellung aus Ingerenz; vgl. dazu *Roxin*, Strafrecht AT II, § 32 Rn. 151. Diese Garantenstellung ist von Rspr. und h.L. anerkannt, wobei für das Ingerenzprinzip jedoch nicht vielmehr als moralische Evidenz ins Feld geführt wird; vgl. dazu *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 42 und *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 32 jeweils m.w.N.; ablehnend dazu *Schünemann*, Grund und Grenzen, S. 313 ff.

⁷⁷³ *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT II, § 46 Rn. 76 ff.; *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 101; *Kühl*, Strafrecht AT, § 18 Rn. 41, 50; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 8; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT I, § 13 Rn. 16; einschränkend *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 25; ablehnend *Roxin*, Strafrecht AT II, § 32 Rn. 11 f., 206 f..

⁷⁷⁴ *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT I, § 13 Rn. 16; *Chen*, Garantensonderdelikt, S. 138.

⁷⁷⁵ *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT I, § 13 Rn. 21.

⁷⁷⁶ *Bock*, Produktkriminalität, S. 115; *Lege*, Rechtspflichten, S. 53; *Kirchner*, Unterlassungshaftung, S. 101.

§ 4 Abs. 3 BBodSchG – auf einen auf ihm beruhenden formellen Verwaltungsakt abstellt. Denn in den Altlastenfällen wird die verwaltungsrechtliche Sanierungsverpflichtung konstitutiv erst durch behördliche Sanierungsanordnung begründet.⁷⁷⁷ Wie bereits an anderer Stelle festgestellt⁷⁷⁸ werden konnte, ist der notwendige Zusammenhang zwischen einer auf § 4 Abs. 3 BBodSchG gestützten behördlichen Sanierungsanordnung und dem Schutzzweck des § 324a StGB zu bejahen, wenn sich ausgehend von der Altlast eine weitere Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“ ergeben kann. Als problematisch erweist sich allerdings, ob gerade mit der behördlichen Sanierungsanordnung gegenüber dem Grundstücksinhaber eine besondere Beziehung des Grundstücksinhabers zu dem bedrohten Rechtsgut oder Interesse bzw. zu dem Gefahrenherd zum Ausdruck kommt.

Nimmt man in diesem Zusammenhang die für die Begründung verwaltungsrechtlicher Pflichten in den Altlastenfällen einschlägige Vorschrift des § 4 Abs. 3, 6 BBodSchG in Bezug, so kommen als Adressaten der behördlichen Sanierungsanordnung ein Verursacher der Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück, derjenige, welcher für eine juristische Person, der ein mit einer Altlast belastetes Grundstück gehört, aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund einzustehen hat, der Derelinquent sowie der frühere Eigentümer in Betracht. Eine bestimmte Rangfolge der Inanspruchnahme einzelner Störer ergibt sich mit Blick auf den im allgemeinen Ordnungsrecht herrschenden Vorrang der Effektivität der Sanierung grundsätzlich nicht.⁷⁷⁹ Welcher Störer primär im Wege der Sanierungsanord-

⁷⁷⁷ Siehe dazu Vierter Teil C.II.3.

⁷⁷⁸ Siehe dazu Vierter Teil D.II.

⁷⁷⁹ Giesberts, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 231 ff.; Sanden, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 50 f.; vgl. dazu auch BT-Drs. 13/6701, S. 35, wonach die in § 4 Abs. 3 BBodSchG festgelegte Reihenfolge im Regelfall auch der Rangfolge der Verpflichtung. Könne eine schnelle und effektive Beseitigung der eingetretenen Störung nur durch den Zustandsstörer erreicht werden, könne die zuständige Behörde ihn zur Sanierung heranziehen.

nung herangezogen wird, steht im Auswahlermessen der Behörde.⁷⁸⁰ Die verwaltungsrechtliche Sanierungsverantwortung eines Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers, der nicht Eigentümer des Grundstücks oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist, erweist sich jedoch im Falle der behördlichen Inanspruchnahme nicht als Ausdruck einer besonderen Beziehung zum Boden als Schutzgut und/oder der Altlast als Gefahrenquelle. Der nicht zustandsverantwortliche Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers der Altlast besitzt gerade keine Kontrolle über das gefährdete Objekt bzw. über die Gefahrenquelle, da das kontaminierte Grundstück im Besitz Dritter ist, eine Obhut über den Boden als Schutzgut und/oder eine tatsächliche Möglichkeit zur Überwachung der Altlast als Gefahrenquelle, die er auch nicht selbst geschaffen hat, mithin nicht besteht. Seine verwaltungsrechtliche Sanierungsverantwortung dient nach dem Willen des verwaltungsrechtlichen Gesetzgebers vor dem Hintergrund der notwendigen Klärung einer zuvor strittigen Rechtslage im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht denn auch allein der Vermeidung von Haftungslücken durch Stärkung des Verursacherprinzips.⁷⁸¹ Wollte man diesen Umstand als gleichzeitigen Entstehungsgrund einer Garantenstellung ansehen, so hätte dies eine Art von „*Erbgarantenstellung*“ zur Folge, die der strafrechtlichen Garantenlehre fremd ist. Auch dem Dereliquenten, soweit er nicht Verursacher ist, fehlt es an der eine Garantenstellung kennzeichnenden besonderen Beziehung zum Boden als Schutzgut und/oder der Altlast als Gefahrenquelle. Die Dereliktion ist dadurch gekennzeichnet, dass der Derelinquent das Eigentum an dem betroffenen Altlastengrundstück gemäß § 928 Abs. 1 BGB (durch Erklärung des Verzichts gegenüber dem Grundbuchamt und durch Eintragung des Verzichts in das Grundbuch) aufgibt und nunmehr der Fiskus (§ 928 Abs. 2 BGB) bzw. ein neuer Sacheigentümer die Herrschaft über das Grundstück

⁷⁸⁰ Giesberts, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 232; Sanden, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 51.

⁷⁸¹ BT-Drs. 13/6701, S. 51; Schoeneck, in: Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 4 Rn. 33; Giesberts, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 181.

ausübt. Der Derelinquent hat sich der Herrschaft über den Boden als Schutzgut bzw. der vorhandenen Kontamination als Gefahrenquelle gerade „entledigt“.⁷⁸² Die verwaltungsrechtliche Sanierungsverantwortlichkeit des Derelinquenten kennzeichnet damit keine besondere Beziehung zwischen Verantwortlichem und dem Boden als Schutzgut und/oder der Altlast als Gefahrenquelle. Sie negiert diese Beziehung vielmehr. Die Ableitung der strafrechtlichen Garantenstellung des Derelinquenten aus dessen verwaltungsrechtlicher Sanierungsverantwortlichkeit stünde diametral zum Inhalt der Dereliktion selbst. Dieser Widerspruch ist nicht begründbar. Auch den früheren Eigentümer des kontaminierten Grundstücks, der nicht Verursacher der Altlast oder gegenwärtiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist, kennzeichnet, dass eine Kontrollherrschaft über den Boden als Schutzgut und die vorhandene Altlast als Gefahrenquelle eben nicht mehr besteht. Seine verwaltungsrechtliche Sanierungsverantwortlichkeit liegt vor allem darin begründet, Haftungslücken im Falle von Spekulations- und Umgehungsgeschäften zu verhindern.⁷⁸³ In der Person des sanierungspflichtigen Grundstücksinhabers kommt zwar ein für die strafrechtliche Garantenstellung prägender Herrschaftsgedanke zum Ausdruck.⁷⁸⁴ Die zur Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten notwendige behördliche Inanspruchnahme der Person des Grundstücksinhabers zur Sanierung anstelle einer der anderen in § 4 Abs. 3 BBodSchG genannten Personen erfolgt jedoch allein mit Blick auf den im Ordnungsrecht geltenden Grundsatz einer effektiven Gefahrenabwehr deshalb, weil sich die Behörde durch seine Inanspruchnahme eine effekti-

⁷⁸² So auch *Schall*, NStZ-RR 2005, 33 (36), wonach eine Garantenstellung entfällt, wenn der bisherige Eigentümer die Sachherrschaft durch ordnungsgemäße Dereliktion verliert; zustimmend *Cramer/Heine*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 324a Rn. 7; weitergehend noch *Laski*, *Strafrechtliche Bezüge*, S. 142 ff., der eine Herrschaftsbeziehung bereits ab dem Zeitpunkt der Dereliktion verneint, mithin auch für die Zeit der Herrenlosigkeit des Grundstücks.

⁷⁸³ *Giesberts*, in: *Fluck*, BBodSchG, § 4 Rn. 366; *Landel/Vogg/Wüterich*, BBodSchG, § 4 Rn. 175.

⁷⁸⁴ Vgl. dazu für § 326 Abs. 3 StGB die Ausführungen bei *Chen*, *Garantenson-derdelikt*, S. 168 f.

vere Sanierung der Altlast verspricht, zumal er meistens leichter ausfindig zu machen ist als der Verursacher der Altlast.⁷⁸⁵ Eine irgendwie geartete, gegenüber den anderen in § 4 Abs. 3 BBodSchG Genannten gesteigerte Verantwortung wird nicht ersichtlich. Der Anlass für die behördliche Verpflichtung des Grundstücksinhabers im konkreten Einzelfall anstelle einer der weiteren nach § 4 Abs. 3 BBodSchG potenziellen Adressaten liegt allein in ordnungsrechtlichen Kategorien begründet und nicht etwa in seiner Herrschaft über den Boden als Schutzgut und/oder die Altlast als Gefahrenquelle, die bei anderen potenziellen Adressaten einer Sanierungsanordnung nicht immer besteht. Entscheidend ist nach dem Sinn der Sanierungsanordnung und damit der strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht also nicht, wer die Herrschaft über das kontaminierte Grundstück ausübt, sondern durch wen die effektivste Gefahrenabwehr bzw. Sanierung gewährleistet ist.⁷⁸⁶ Damit steht der Tatbestand des § 324a StGB im Gegensatz zu § 225 Abs. 1 Var. 3 StGB bzw. § 266 Abs. 1 Var. 2 StGB. Bei den letztgenannten Tatbeständen hingegen stellt die Garantenstellung einen Ausfluss der explizit vorausgesetzten Sorgpflichtverletzung bzw. Vermögenbetreuungspflichtverletzung dar⁷⁸⁷, da die beschriebenen Pflichtverletzungen erkennbar eine besondere Beziehung des Handlungspflichtigen zu dem verletzten Rechtsgut kennzeichnen. Entscheidend für die Pflichtigkeit ist nach dem Sinn der Regelungen, wer eine Obhutsherrschaft über den Schutzbefohlenen bzw. das zu betreuende Vermögen besitzt. Nur diese Person und nicht etwa auch deren Rechtsvorgänger kann Träger der genannten Pflichten sein. Damit lassen sich über die Anwendung des § 13 StGB hier keine spezifischen Voraussetzungen für eine Unterlassungsstrafbarkeit des Täters mehr schaf-

⁷⁸⁵ Vgl. dazu *Giesberts*, in: Fluck, BBodSchG, § 4 Rn. 232, wonach der Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr bzw. Sanierung für eine Inanspruchnahme des Eigentümers spreche. .

⁷⁸⁶ Vgl. dazu BVerfGE 102, 1 (17), wonach das Ziel der Vorschriften über die Zustandsverantwortlichkeit ist, eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen.

⁷⁸⁷ So *Güntge*, Begehen durch Unterlassen, S. 133.

fen, die nicht bereits in § 225 Abs. 1 Var. 3 StGB bzw. § 266 Abs. 1 Var. 2 StGB zum Ausdruck kommen. Die Person des Sorgepflichtigen bzw. Vermögensbetreuungspflichtigen entspricht stets der eines Garanten, da sie grundsätzlich eine Obhutsherrschaft über den Schutzbefohlenen bzw. das zu betreuende Vermögen zum Ausdruck bringt. Wollte man trotz der bereits dargestellten Differenzen zwischen dem Anlass für eine behördliche Inanspruchnahme zur Sanierung von Altlasten einerseits und dem Anlass für die Garantenstellung andererseits einen Ausfluss der Garantenstellung aus der verwaltungsrechtlichen Pflicht des Grundstücksinhabers annehmen, wäre die Entstehung der Garantenstellung des Grundstücksinhabers in den Altlastenfällen allein von einer formellen verwaltungsrechtlichen Ermessensentscheidung abhängig. Es handelte sich damit im Ergebnis jedoch nicht mehr um eine Garantenstellung des Grundstücksinhabers infolge von (Kontroll-)Herrschaft über das gefährdete Objekt bzw. über den Gefahrenherd, sondern um eine bloße „Garantenstellung aus Verwaltungsakt“. Jedoch ist für die Entstehung einer strafrechtlichen Garantenstellung nicht formal auf eine Rechtsquelle, sondern auf den materiellen Grund abzustellen.⁷⁸⁸

Somit besteht in Bezug auf eine Unterlassungsstrafbarkeit in den Altlastenfällen bei Begründung der verwaltungsrechtlichen Pflicht durch die behördliche Sanierungsanordnung ein ausfüllungsbedürftiger Freiraum im Tatbestandsgefüge des § 324a StGB, da dieser trotz der ausdrücklichen Umschreibung einer unterlassenen Erfolgsabwendung einer strafrechtlichen Garantenstellung des Täters durch das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ nicht Rechnung getragen wird. Diese tatbestandliche Lücke ist durch Ergänzung im Wege einer Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB zu füllen. Für einen strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf aus § 324a StGB gegenüber dem eine Altlastensanierung unterlassenden Grundstücksinhaber ist folglich eine strafrechtliche

⁷⁸⁸ Vgl. dazu die in Fn. 769 Genannten.

Garantenstellung zu fordern.⁷⁸⁹

cc) Erfordernis einer Garantenpflicht nach § 13 StGB: Abgrenzung von strafrechtlicher Garantenpflicht und verwaltungsrechtlicher Pflicht in den Altlastenfällen

Ausgehend von der zuvor getroffenen Feststellung gilt es zu klären, ob damit in den Altlastenfällen gleichzeitig auch die aus der Garantenstellung folgende Garantenpflicht, d.h. die Verpflichtung des Garanten zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs, unter Bezugnahme auf § 13 StGB zu bestimmen ist oder ob das Tatbestandsmerkmal „*Garantenpflicht*“ bereits durch das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ und damit durch den Tatbestand des § 324a StGB unmittelbar abschließend beschrieben wird. So finden sich im Schrifttum etwa Aussagen, wonach in den Altlastenfällen die strafrechtliche Garantenpflicht aus einer vollziehbaren Sanierungsanordnung hergeleitet werden kann⁷⁹⁰ oder Umfang und Reichweite der Garantenpflicht im Gleichklang mit den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen sind.⁷⁹¹ Da einerseits der strafrechtliche Garant kraft seiner Stellung zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs verpflichtet ist und andererseits auch die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers gemäß § 330d Nr. 4 StGB dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dienen muss, könnte in der Tat einiges dafür sprechen, eine abschließende Beschreibung der strafrechtlichen Garantenpflicht durch die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers anzunehmen.

Ausgehend von der Feststellung, dass in den Altlastenfällen

⁷⁸⁹ So im Ergebnis auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 483.

⁷⁹⁰ So *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (73), und *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 193, die eine Garantenpflicht allerdings dann unmittelbar § 4 Abs. 3 BBodSchG entnehmen wollen, wenn ein überlegenes Wissen des Grundstücksinhabers besteht und eine Sanierungsanordnung noch nicht vorliegt.

⁷⁹¹ *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 186; vgl. dazu auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 483, wonach der *Inhalt* der Garantenpflicht im Gleichklang mit den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen ist.

die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers zur Sanierung nur durch eine behördliche Sanierungsanordnung begründet werden kann, ist die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers durch die Veranlassung einer konkreten, auf den Einzelfall abgestimmten Sanierungsmaßnahme gekennzeichnet. Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG kommen als Sanierungsmaßnahmen Dekontaminationsmaßnahmen (§ 2 Abs. 7 Nr. 1 BBodSchG) und Sicherungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG) in Betracht.⁷⁹² Denkbar ist, dass die Verwaltungsbehörde nach Sachverhaltsprüfung gegenüber dem Grundstücksinhaber die Durchführung von konkret beschriebenen Dekontaminationsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 BBodSchG anordnet. Lässt der Grundstücksinhaber eine solche behördliche Sanierungsanordnung – ihre tatbestandsspezifische Schutzfunktion⁷⁹³ und Bestimmtheit⁷⁹⁴ an dieser Stelle vorausgesetzt – bestandskräftig werden, so begründet dies eine verwaltungsrechtliche Pflicht zur Durchführung dieser Dekontaminationsmaßnahmen. Eine aus der strafrechtlichen Garantenstellung erwachsende Garantenpflicht begründet hingegen nur – global – eine Verpflichtung des Garanten zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs. Dem strafrechtlichen Garanten steht es grundsätzlich frei, welcher Mittel oder Maßnahmen er sich zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs im konkreten Einzelfall bedient.⁷⁹⁵ Es kommt lediglich darauf an, dass von ihm im Einzelfall der tatbestandsmäßige Erfolg abgewendet wird. Unter mehreren geeigneten Handlungsmöglichkeiten muss er diejenige auswählen, die unter den gegebenen Umständen am sichersten den Erfolg abzuwenden vermag.⁷⁹⁶ Die strafrechtliche Garantenpflicht setzt aber die individuelle Handlungsfähigkeit des Garanten voraus.⁷⁹⁷ Er muss die

⁷⁹² Siehe dazu auch Erster Teil A.III.1.

⁷⁹³ Siehe dazu Vierter Teil D.II.

⁷⁹⁴ Siehe dazu Vierter Teil D.V.

⁷⁹⁵ Vgl. dazu *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 151; *Roxin*, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 180; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 708.

⁷⁹⁶ *Roxin*, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 180.

⁷⁹⁷ *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 65.

Möglichkeit zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs haben.⁷⁹⁸ „Möglichkeit“ meint in diesem Zusammenhang die physisch-reale Möglichkeit zur Erfolgsabwendung.⁷⁹⁹ Ist dies nicht der Fall, so entfällt die Garantenpflicht. Dies wird auch angenommen, wenn dem Garanten die Erfolgsabwendung nicht zumutbar ist.⁸⁰⁰ Denn die Annahme einer Rechtspflicht, deren Erfüllung von Rechts wegen nicht zumutbar ist, wäre ein Widerspruch in sich.⁸⁰¹ Für eine gegenüber Begehungsdelikten abweichende Einordnung der Zumutbarkeit spricht wie bei der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB), dass das Gesetz generell nur davon ausgehen darf, es sei zumutbar, Straftaten zu unterlassen, nicht dagegen generell fordern kann, bei Gefahren ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit einzugreifen. Wenn ein Tätigwerden nicht zuzumuten ist, lässt sich dies nicht erwarten und somit auch nicht abverlangen, ein Untätigbleiben mithin nicht erst als gerechtfertigt⁸⁰² oder entschuldigt⁸⁰³ ansehen. Durch die Kriterien der „Möglichkeit“ und „Zumutbarkeit“ einer Erfolgsabwendung ist die Garantenpflicht materiell determiniert. Als Folge dieser materiellen Determination ist die Garantenpflicht grundsätzlich „inhaltlich freier“ ausgestaltet als die strafbarkeitsrelevante verwaltungsrechtliche Pflicht. Denn kennzeichnend für die verwaltungsrechtliche Pflicht des Grundstücksinhabers ist, soweit sie in den Altlastenfällen nur aus einem vollziehbaren Verwaltungsakt begründet werden kann⁸⁰⁴, dass diese Pflicht den Grundstücksinhaber – streng formell – ohne Rücksicht auf seine Handlungsfähigkeit oder Zumutbarkeit zur Durchführung einer

⁷⁹⁸ Fischer, StGB, § 13 Rn. 42; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 143.

⁷⁹⁹ Weigend, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 65; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 708.

⁸⁰⁰ AK-StGB/Seelmann, StGB, § 13 Rn. 63; Weigend, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 68; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 155; Fischer, StGB, § 13 Rn. 44.

⁸⁰¹ So auch Fischer, StGB, § 13 Rn. 44.

⁸⁰² So BGHSt 7, 268 (270 f.); Köhler, Strafrecht AT, S. 297 f.; Küper, Grund- und Grenzfragen, S. 97 ff.

⁸⁰³ So BGHSt 6, 47 (57); BGH, NStZ 1984, 164; Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, § 23 Rn. 7; Lackner/Kühl, StGB, § 13 Rn. 5; Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT II, § 46 Rn. 132; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 739.

⁸⁰⁴ Siehe dazu Vierter Teil C.II.

konkreten Sanierungsmaßnahme bestimmt. Die Sanierungsanordnung erlangt damit ihre Tatbestandswirkung. Kommt er dieser Anordnung nicht nach, so handelt er „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“. Die Vorgabe des Verwaltungsrechts ist hier – tatbestandsspezifische Schutzfunktion⁸⁰⁵ und Bestimmtheit⁸⁰⁶ vorausgesetzt – unflektiert in das Strafrecht zu transformieren.⁸⁰⁷ Soweit die strafrechtliche Garantenpflicht materiell determiniert ist, überzeugt nicht die Annahme, sie werde im Rahmen des § 324a StGB bereits durch das Tatbestandsmerkmal der – formellen – verwaltungsrechtlichen Pflicht abschließend beschrieben. Die Verschiedenartigkeit der dogmatischen Ansätze beider Pflichten lässt eine Schlussfolgerung in dieser Weise nicht zu. Demgemäß besteht grundsätzlich ein ausfüllungsbedürftiger Freiraum im Tatbestandsgefüge des § 324a StGB, der im Wege einer Anwendung der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB durch das Merkmal „Garantenpflicht“ zu füllen ist.

Allerdings ergibt sich eine Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB nicht bereits, wenn er den Eintritt des tatbestandmäßigen Erfolgs in „irgendeiner“ Art und Weise nicht abwendet, sondern allein dann, wenn er dabei „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ handelt, mithin gegen die – formelle – behördliche Sanierungsanordnung verstoßen hat. Voraussetzung ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der verwaltungsrechtlichen Pflicht und dem Eintritt des tatbestandmäßigen Erfolgs. Der tatbestandmäßige Erfolg ist nur zurechenbar, wenn er gerade auf der Pflichtverletzung beruht.⁸⁰⁸ Der Tatbestand des § 324a StGB bringt durch das Merkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ zum Ausdruck, dass er sich nicht mit einer beliebigen Art der Erfolgsverursachung begnügt, sondern der tatbestandmäßige Erfolg sowohl bei tatbestandlich beschriebenem aktiven Tun („Einbringen“, „Frei-

⁸⁰⁵ Siehe dazu Vierter Teil D.II.

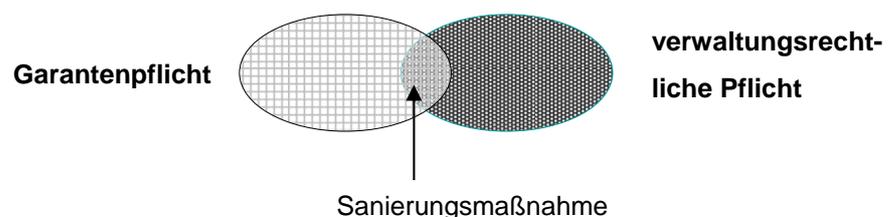
⁸⁰⁶ Siehe dazu Vierter Teil D.V.

⁸⁰⁷ Siehe dazu Vierter Teil D.III. und IV.

⁸⁰⁸ Schall, NSTZ 1997, 420 (421); ihm folgend Laski, Strafrechtliche Bezüge, S. 50.

setzen“) als auch bei tatbestandlich beschriebenem Unterlassen („Eindringenlassen“) stets auf eine bestimmte Weise herbeigeführt werden muss. Insofern wird im Fall des strafrechtlich relevanten Unterlassens der Inhalt des Merkmals „Garantenpflicht“ (das „Wie“) durch den Inhalt der verwaltungsrechtlichen Pflicht determiniert und begrenzt, als sich in Ansehung der von § 324a StGB vorausgesetzten Weise der Erfolgsherbeiführung eine abweichende Bestimmung des Inhalts der Garantenpflicht verbietet. Inhalt der Garantenpflicht kann auch nur ein Verhalten des Garanten in der Art und Weise sein, wie es ihm durch die verwaltungsrechtliche Pflicht auferlegt wird. Wollte man im Rahmen des § 324a StGB den Inhalt der Garantenpflicht (das „Wie“) wegen des schlichten Erfordernisses „irgendeiner“ Art der Erfolgsabwendung einerseits und der Vielzahl denkbarer, vom Inhalt der verwaltungsrechtlichen Pflicht abweichender Möglichkeiten zur Erfolgsabwendung andererseits autonom bestimmen, obwohl die verwaltungsrechtliche Pflicht ein bestimmtes Verhalten vom Garanten fordert, so bliebe der vom Tatbestand des § 324a StGB sowohl für die Strafbarkeit des Unterlassens („Eindringenlassen“) als auch für die Strafbarkeit des aktiven Tuns („Einbringen“, „Freisetzen“) vorausgesetzte Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der verwaltungsrechtlichen Pflicht und dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs unberücksichtigt. Denn eine gegenüber der verwaltungsrechtlichen Pflicht inhaltlich abweichende Pflicht des Garanten soll nach dem im Tatbestand des § 324a StGB zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers für eine Strafbarkeit unbeachtlich sein, auch wenn deren Erfüllung zur Abwendung eines Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolgs geführt hätte. Somit existiert eine gemeinsame „Schnittmenge“ von Garantenpflicht einerseits und verwaltungsrechtlicher Pflicht andererseits insoweit, als die Garantenpflicht inhaltlich nur in dem Umfang und in der Art und Weise bestehen kann, wie die verwaltungsrechtliche Pflicht des Garanten begründet worden ist. Bezogen auf die Altlastenfälle hat dies zur Folge, dass der Garant zur Abwendung des tatbe-

standsmäßigen Erfolgs des § 324a StGB genau diejenige Sanierungsmaßnahme zu veranlassen hat, welche ihm zuvor⁸⁰⁹ in der behördlichen Sanierungsanordnung aufgegeben worden ist. Daher kann hier auch die Erfolgsabwendungsverpflichtung im Sinne des § 13 StGB in den Altlastenfällen nicht aufgrund technischer Komplexität und wirtschaftlicher Folgen inhaltlich auf eine Überwachungs- und Anzeigepflicht begrenzt werden.⁸¹⁰ Außerhalb der gemeinsamen „Schnittmenge“ von verwaltungsrechtlicher Pflicht und Garantenpflicht steht aber die Frage des „Ob“, d.h., ob die Erfüllung der Garantenpflicht im konkreten Einzelfall verlangt werden kann. Dieser Umstand folgt aus der oben bereits dargestellten Verschiedenartigkeit der dogmatischen Ansätze beider Pflichten. Insoweit erlangt das materiell determinierte Merkmal „Garantenpflicht“ gegenüber dem formell bestimmten Merkmal der verwaltungsrechtlichen Pflicht im Rahmen einer Unterlassungsstrafbarkeit nach § 324a StGB eine selbstständige Bedeutung und rechtfertigt damit den ergänzenden Rückgriff auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB. Ein darüber hinausgehender Freiraum im Tatbestandsgefüge des § 324a StGB, der eine weitergehende Bedeutung des Merkmals „Garantenpflicht“ zur Folge hat, besteht nicht, da das Merkmal „verwaltungsrechtliche Pflicht“ im Übrigen den vom Merkmal der Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB geforderten Gegenstand bereits beschreibt. Bildlich lässt sich das Verhältnis von verwaltungsrechtlicher Pflicht und Garantenpflicht im Rahmen des § 324a StGB hier wie folgt darstellen:



⁸⁰⁹ Zutreffend weist auch *Kemme*, Tatbestandsmerkmal, S. 483, darauf hin, dass ohne eine behördliche Sanierungsanordnung keine Garantenpflicht besteht.

⁸¹⁰ Anders aber *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (483).

IV. Konsequenzen für die strafrechtliche Haftung

Festgehalten werden kann, dass § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens als unechtes Unterlassungsdelikt zu qualifizieren ist und es für eine Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers des Rückgriffs auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB bedarf. Voraussetzung für eine Unterlassungsstrafbarkeit des sanierungsunwilligen Grundstücksinhabers in den Altlastenfällen ist damit dessen strafrechtliche Garantenstellung sowie eine (Garanten-)Pflicht zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs durch Vornahme der ihm gegenüber behördlich angeordneten Sanierungsmaßnahme.

C. Garantenstellung und Garantenpflicht des Grundstücksinhabers: Eigenständigkeit oder verfassungsrechtliche Determination

Zu untersuchen ist nunmehr, ob demjenigen Grundstücksinhaber, dem eine verfassungsrechtliche Einschränkung seiner Zustandsverantwortlichkeit für die vorhandenen Altlasten zugutekommt, gleichwohl eine strafrechtliche Garantenstellung (dazu I.) sowie eine Garantenpflicht (dazu II.) im Sinne des § 13 StGB erwächst oder ob nicht zuletzt auch mit Blick auf die Regelung des § 31 Abs. 1 BVerfGG eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit einen Ausschluss oder eine Begrenzung von strafrechtlicher Garantenstellung oder Garantenpflicht des Grundstücksinhabers zur Folge haben muss. Anlass für die Bedeutung dieser Problematik im Bereich der Merkmale der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB ergeben sich nicht zuletzt mit Blick auf entsprechende Stimmen innerhalb der strafrechtlichen Lehre.⁸¹¹

⁸¹¹ Vgl. dazu die in Fn. 102 Genannten.

I. Die Garantenstellung des Grundstücksinhabers

1. Die Obhutsgarantenstellung des Grundstücksinhabers

Fraglich ist zunächst, ob sich für den Grundstücksinhaber eine Obhutsgarantenstellung gegenüber dem Schutzgut „Boden“ ergeben kann.

Die Obhutsgarantie, die neben der Überwachergarantie als materieller Entstehungsgrund für eine Garantenstellung anerkannt ist⁸¹², zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter im Rahmen seines Pflichtenkreises verpflichtet ist, das bedrohte Rechtsgut vor Gefahren zu schützen, die aus allen erdenklichen Richtungen auf dieses einwirken.⁸¹³ Voraussetzung ist hierfür, dass ein besonderes Obhutsverhältnis des Täters zu dem zu schützenden Rechtsgut besteht, welches es rechtfertigt, diesen als Garanten für die Abwehr sämtlicher Gefahren anzusehen⁸¹⁴, oder der Träger des Rechtsguts im Vertrauen auf die Bereitschaft des Täters erhöhte Gefahren in Kauf genommen bzw. auf anderweitige Schutzvorkehrungen verzichtet hat.⁸¹⁵ Ein Obhutsverhältnis hätte zum Inhalt, dass für den Bestand des Schutzgutes zu sorgen wäre, und zwar unabhängig von den ihm drohenden Gefahren.⁸¹⁶ Der Grundstücksinhaber ist jedoch nicht allgemein zum „Rundum-Schutz“ seines Bodens unabhängig von den ihm drohenden Gefahren verpflichtet, sondern in erster Linie zur Beseitigung der aus der Altlast drohenden Gefahren und damit zum Schutz des Bodens nur insofern, als dieser durch die Altlast als Gefahrenquelle gefährdet ist. Eine Garantenstellung des Grundstücksinhabers aus einer Obhutspflicht für das Umweltmedium „Boden“ lässt sich in den Fällen,

⁸¹² Vgl. dazu *Otto*, Strafrecht AT, § 9 Rn. 48 ff.; *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 46 ff.; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 718 ff.

⁸¹³ *Kirchner*, Unterlassungshaftung S. 25.

⁸¹⁴ Vgl. dazu *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 113.

⁸¹⁵ Vgl. *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 59 IV 3; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 10; *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 49.

⁸¹⁶ So *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 112.

in denen er die Altlast nicht verursacht oder verschuldet hat, nicht begründen.⁸¹⁷

2. Garantenstellung des Grundstücksinhabers aus der Herrschaft über den Gefahrenherd (Überwachungs- oder Sicherungsgarantenstellung)

Zu klären gilt, ob sich für den Grundstücksinhaber in Fällen der verfassungsrechtlichen Einschränkung seiner Verantwortlichkeit für die Altlast eine Überwachungs- oder Sicherungsgarantenstellung aus der Herrschaft über die Altlast als Gefahrenherd ergeben kann.

a) Grundlagen

Die Überwachungs- oder Sicherungsgarantenstellung lässt sich auf drei Quellen zurückführen. Zunächst muss jedermann dafür einstehen, dass von ihm in Gang gesetzte gefährliche Kausalverläufe nicht in einen tatbestandsmäßigen Erfolg umschlagen. Ferner muss derjenige, der die Kontrollherrschaft über bestimmte Personen hat, deren rechtswidrige Taten verhindern und schließlich hat jeder die seinem Herrschaftsbereich unterstehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen zu überwachen.⁸¹⁸ Grundlage dieser Garantenstellung ist mithin nicht mehr die Schutzpflicht für bestimmte Schutzgüter gegenüber jeder Art von Beeinträchtigung, sondern die Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen.⁸¹⁹

⁸¹⁷ So im Ergebnis auch *Clausen*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, S. 200; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 115; *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 104; *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (476); *Schmitz*, NJW 1993, 1167 (1167 f.).

⁸¹⁸ *Roxin*, Strafrecht AT II, § 31 Rn. 107.

⁸¹⁹ *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 59 IV 4; *Schmitz*, NJW 1993, 1167 (1169).

b) Garantenstellung des Grundstücksinhabers aufgrund vorangegangenen pflichtwidrigen Tuns (Ingerenz)

Die Garantenstellung aus Ingerenz ergibt sich nach überwiegender Auffassung lediglich bei einem pflichtwidrigen, Gefahr begründenden Vorverhalten.⁸²⁰

In den Altlastenfällen kommt als Gefahr verursachendes Verhalten das frühere Ablagern von schädlichen Stoffen und/oder deren Einbringen in den Boden in Betracht.⁸²¹ Voraussetzung ist zunächst, dass das Ablagern bereits damals gegen Rechtsnormen verstieß. Infolge rechtmäßigen Ablagerns von Schadstoffen vermag eine Garantenstellung aus Ingerenz nicht zu entstehen.⁸²² Als rechtlich unerheblich muss es sich in diesem Zusammenhang entgegen *Vogelsang-Rempe*⁸²³ erweisen, wenn die Ingerenz auf eine beendete verjährte Straftat durch unerlaubtes Ablagern von Stoffen gestützt wird. Die hier in Rede stehende Garantenstellung knüpft an das tatsächliche pflichtwidrige Herbeiführen einer Gefahrenlage an. Daran fehlt es jedoch gerade, wenn der aktuelle, lediglich zustandsverantwortliche Grundstücksinhaber die Entstehung der Altlast in der Vergangenheit weder verursacht noch verschuldet hat, sondern das Grundstück bereits in verunreinigtem Zustand erworben hat.⁸²⁴ Dementsprechend kann eine Garantenstellung des gegenwärtigen Grundstücksinhabers aus vorangegangenen Tun in den Altlastenfällen dann nicht begründet werden, wenn nach erstmaligem Schadstoffeintrag ein Inhaberwechsel in Bezug auf das kontaminierte Grundstück stattgefunden hat.

Abgesehen davon wäre der Grundstücksinhaber, wenn er die Entstehung der Altlast durch unerlaubtes Ablagern von Stoffen

⁸²⁰ BGHSt 19, 152 (154 f.); BGHSt 23, 327 (327); BGHSt 25, 218 (220 ff.); BGHSt 34, 82 (84); *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 59 IV 4a; *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 39; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 35; *Fischer*, StGB, § 13 Rn. 28.

⁸²¹ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 108; *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 185.

⁸²² *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 128; *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 111.

⁸²³ *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 111.

⁸²⁴ Siehe dazu den Beispielfall in Erster Teil A.III.3.

und/oder deren Einbringen in den Boden in der Vergangenheit selbst herbeigeführt hat, gefahrenabwehrrechtlich als Verursacher zu qualifizieren. Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung in Bezug genommene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸²⁵ nimmt allein den Zustandsstörer, der die Gefahrenlage nicht selbst herbeigeführt hat, in Bezug.⁸²⁶ Insofern erlangt die Frage nach den Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers auf dessen strafrechtliche Garantenstellung unter dem Gesichtspunkt der Ingerenz keine Bedeutung.

c) Garantenstellung des Grundstücksinhabers aufgrund der Sachherrschaft über das verunreinigte Grundstück als Gefahrenquelle

Auch die Sachherrschaft über eine Gefahrenquelle kann zu einer Garantenstellung führen. Grundsätzlich ist eine derartige Garantenstellung für jeden anzunehmen, der die gegenwärtige⁸²⁷ Gewalt über ein Grundstück ausübt, von welchem Gefahren für andere Rechtsgüter ausgehen.⁸²⁸ Beispielhaft ist der Fall zu nennen, dass derjenige, dessen Dach unzureichend gedeckt ist, dafür zu sorgen hat, dass Dachziegel nicht herunterfallen und Passanten verletzen können.⁸²⁹ Ein Grundstücksinhaber könnte also verpflichtet sein, das Umweltmedium „Boden“ vor Gefahren zu schützen, die von auf seinem Grundstück vorhandenen Kontaminationen ausgehen, auch wenn seine verwaltungsrechtliche Sanierungsverantwortung aus verfassungsrechtlichen Gründen im Hinblick auf die Kosten der Altlastensanierung eingeschränkt ist.

In den Altlastenfällen, in denen der Grundstücksinhaber die Altlast weder verursacht noch verschuldet hat und die Durchfüh-

⁸²⁵ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

⁸²⁶ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

⁸²⁷ Franzheim, ZfW 1987, 9 (12).

⁸²⁸ Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 43; Weigend, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 48 ff.; Fischer, StGB, § 13 Rn. 34.

⁸²⁹ Auf diesen Fall verweisen auch Franzheim, ZfW 1987, 9 (11), und Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, Rn. 185.

rung einer Sanierung aufgrund der damit verbundenen Kosten zu seiner wirtschaftlichen Existenzgefährdung führt, ist die dogmatische Herleitung einer strafrechtlichen Garantenstellung unter dem Gesichtspunkt der Sachherrschaft über das kontaminierte Grundstück als Gefahrenquelle durchaus umstritten. Nicht zuletzt deshalb könnte sich an dieser Stelle die Frage stellen, ob verfassungsrechtliche Einschränkungen der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers für die Altlast mit Blick auf die Regelung des § 31 Abs. 1 BVerfGG in diesem Zusammenhang zu einem Ausschluss oder einer Begrenzung der strafrechtlichen Garantenstellung des Grundstücksinhabers führen.

aa) Meinungsstand

So hat *Franzheim* zwar insbesondere im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für das kontaminierte Grundstück eine Garantenstellung des Grundstücksinhabers unter dem Gesichtspunkt der Sachherrschaft bejaht.⁸³⁰ *Franzheim* zufolge ist dies allerdings nur dann unproblematisch und angemessen, wenn sich die Eigentumsverhältnisse nach der Verursachung der Altlast selbst nicht geändert haben, d.h., der Betreiber einer früheren Industrieanlage, der für die Existenz der Altlast ursächlich ist, nach wie vor Eigentümer des kontaminierten Grundstücks ist. Dieses wird jedoch häufig nicht der Fall sein, wie nicht zuletzt der im Rahmen dieser Untersuchung in Bezug genommene Fall der „*Bauherrenaltlast*“ zeigt.⁸³¹ *Franzheim* lehnt es ab, für diejenigen Grundstückseigentümer eine Garantenstellung unter dem Gesichtspunkt der Sachherrschaft zu bejahen, die das vormals von einem früheren Grundstückseigentümer gewerblich genutzte Grundstück nunmehr landwirtschaftlich oder zu Wohnzwecken nutzen, da es unbillig sei, diese Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie es unterließen, von Altlasten ausgehende Beeinträchtigungen mit dem notwendigen hohen finan-

⁸³⁰ *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 87; *ders.*, ZfW 1987, 9 (12 f.).

⁸³¹ Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

ziellen Aufwand zu verhindern.⁸³² Zur Begründung führt *Franzheim* an, dass die Garantenstellung an soziale Verantwortungsbereiche anknüpfe. Soweit sich infolge eines Eigentumswechsels die Funktion des Grundstücks maßgeblich ändere, könne die zu einer Trennung der sozialen Verantwortungsbereiche in einen Bereich über und einen Bereich unterhalb der Erdoberfläche führen. Unter Außerachtlassung der zivilrechtlichen Einheit des Grundstücks verbleibe bei einer Altlast die soziale Verantwortung auch im Falle des Funktionswechsels des Grundstücks bei dem Alteigentümer, der damit Garant sei. Für den Bauherrn oder den Landwirt als neuen Eigentümer fehle es dagegen an einer Garantenstellung.

Dahs stellt zwar im Ergebnis eine Garantenstellung des Grundstücksinhabers nicht Frage, indem er unter Bezugnahme auf eine weit verstandene Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) ausführt, wenn sich in dessen Rechtsbereich eine bestimmte Gefahrenquelle befinde, die Rechtsgüter der Allgemeinheit beeinträchtige, treffe ihn eine soziale Verantwortung, „das Seine“ zu tun, um Gefahren für Rechtsgüter abzuwenden.⁸³³ Er gibt in diesem Zusammenhang aber zu bedenken, eine Garantenstellung aus Sachherrschaft bedinge, dass der sog. Herrschaftsinhaber die aus seiner Sphäre nach außen dringenden Gefahren eindämmen könne. Die Fallstrukturen von Altlasten im Boden seien jedoch nicht mit den Fällen vergleichbar, in denen der Betriebsinhaber, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer in einem offenen und realisierbaren Bezug zu dem jeweiligen Gefährdungspotenzial stehe. Dies könne bei oberirdischen oder im Bereich der Erdoberfläche liegenden Gefahrenquellen der Fall sein. Für Altlasten hingegen sei typisch, dass es sich um nicht zugängliche, wegen der komplexen technischen und wirtschaftlichen Probleme sowie der zur Lösung erforderlichen aufwendigen Maßnahmen nicht ohne weiteres beeinflussbare Gefahrenquellen handele. Es fehle dem

⁸³² *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 88; *ders.*, ZfW 1987, 9 (13); ihm folgend *Michalke*, AbfallR 2003, 71 (72 f.).

⁸³³ *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (483).

Eigentümer hier an der erforderlichen faktischen Herrschaftsgewalt über diese Gefahrenquelle.⁸³⁴

Demgegenüber wird von anderen Vertretern der Lehre⁸³⁵ eine Garantenstellung des Grundstücksinhabers ohne weitere Einschränkungen allein im Hinblick auf die tatsächliche Herrschaft über die Altlast als Gefahrenquelle bejaht.

bb) Stellungnahme und eigene Bewertung

Der Konzeption von *Franzheim* ist ebenso wenig zuzustimmen, wie den Ausführungen von Dahs gefolgt werden kann.

So hätte die Bestimmung der Garantenstellung aus Sachherrschaft über die Altlast als Gefahrenquelle anhand der Konzeption von *Franzheim* zur Folge, dass derjenige Grundstückserwerber, der auf dem kontaminierten Grundstück ebenfalls eine Industrieanlage betreiben will, zu einer Altlast, von der er erst nach langer Zeit erfährt, in einer engeren sozialen Beziehung stehen soll, als derjenige, der das Grundstück nach Erwerb zu landwirtschaftlichen Zwecken oder zu Wohnzwecken nutzt. Diese Konsequenz wird nicht nachvollziehbar begründet. Auch wenn von einer neuen industriellen Nutzung des Grundstücks Umweltgefahren ausgehen, kann nicht nachvollzogen werden, warum dieser Umstand gerade eine Verantwortlichkeit für Umweltgefahren begründen soll, die ein Voreigentümer vor Jahrzehnten durch sein Verhalten geschaffen hat. Auch hier wäre es denkbar, eine Trennung des sozialen Verantwortungsbereichs in einen Bereich über und einen solchen unter der Erdoberfläche vorzunehmen. Dieser Umstand belegt, dass der von *Franzheim* in Bezug genommene Gesichtspunkt der „sozialen Beziehung“ letztlich nicht fassbar ist und ob seiner Konturlosigkeit die Möglichkeit einer rein ergebnisorientier-

⁸³⁴ Dahs, in: Redeker-FS, 475 (481).

⁸³⁵ *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 185 f.; *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, § 54 Rn. 184; *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 324a Rn. 7; NK-StGB/*Ransiek*, § 324a Rn. 13; *Vogelsang-Rempe*, Umweltstrafrechtliche Relevanz, S. 112; *Sanden*, wistra 1996, 283 (289); *Wüterich*, BB 1992, 2249 (2251).

ten Billigkeitsentscheidung eröffnet. So sieht *Franzheim* für den Fall, dass seinem Vorschlag nicht gefolgt wird, nur die Möglichkeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der aktuellen Grundstückseigentümer an der Unzumutbarkeit scheitern zu lassen, falls die Kosten der Sanierung existenzgefährdende Ausmaße annehmen.⁸³⁶ Damit stellt die Konzeption von *Franzheim* letztlich auch keine Garantenstellung unter dem Gesichtspunkt der Sachherrschaft über eine Gefahrenquelle, sondern vielmehr unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Potenz dar. Nichts anderes gilt in dieser Hinsicht für den Ansatz von *Dahs*, soweit er auf Kostengesichtspunkte rekurriert. Die Frage der Kosten betrifft jedoch nicht die Sachherrschaft über die Gefahrenquelle als solche, weshalb sich an dieser Stelle auch keine Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers ergeben können, die allein monetärer Natur sind und das tatsächliche Verhältnis zwischen Zustandsverantwortlichem und Gefahrenquelle nicht tangieren.⁸³⁷ Die Garantenstellung aus Sachherrschaft über eine Gefahrenquelle knüpft allein an die aktuelle Herrschaftsgewalt und entgegen *Franzheim* nicht etwa an die räumliche und zeitliche Beziehung des Eigentümers und Besitzers des Grundstücks zu der Art und Weise der früheren Nutzung der Sache oder monetäre Gesichtspunkte an.⁸³⁸ Die Herrschaftsgewalt des Grundstücksinhabers erstreckt sich auf die Grundstücksbereiche unter der Erdoberfläche und diejenigen über der Erdoberfläche gleichermaßen, sodass die von *Franzheim* vorgenommene Zuordnung des Grundstücks in soziale Verantwortungsbereiche auch den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht.⁸³⁹ Rekurriert man in diesem Zusammenhang auf den Schulfall des unzureichend gedeckten Hausdachs, von dem Dachziegel herunterfallen und Passanten verletzen können, so wird man auch nicht erwarten, dass der betreffende Hauseigentü-

⁸³⁶ *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 91; *ders.*, ZfW 1987, 9 (13).

⁸³⁷ Siehe dazu Zweiter Teil B.II.

⁸³⁸ *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 43; *Rudolphi*, in: SK StGB, § 13 Rn. 28; *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 48.

⁸³⁹ So auch *Hecker*, Illegale Müllablagerungen, S. 146.

mer selbst über vertiefte Kenntnisse des Dachdeckerhandwerks verfügt. Gleichwohl wird er im Hinblick auf seine Sachherrschaft über die Gefahrenquelle als Verantwortlicher angesehen, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die Gefahren eingedämmt werden.⁸⁴⁰ Die Verantwortlichkeit setzt dabei nicht voraus, dass er höchstselbst in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen. Ist dies nicht der Fall, so muss er sich eben der Hilfe Dritter bedienen, welche über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, auch wenn dies für ihn mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Der Rechtsgrund für die Garantenstellung aus Sachherrschaft über ein Grundstück als Gefahrenquelle liegt in der an den jeweiligen Herrschaftsinhaber gerichteten Erwartung bzgl. der Sicherung der von seinem Grundstück ausgehenden Gefahren.⁸⁴¹ Wer andere aus seinem Bereich ausschließt, muss im Gegenzug selbst für Sicherheit sorgen. Insoweit handelt es sich um eine anerkannte soziale Verhaltensregel im Interesse derjenigen, die in Kontakt mit dem Grundstück kommen.⁸⁴² Diese Erwartungen Dritter, durch von dem Grundstück ausgehende bzw. dem Grundstück immanente Gefahren nicht beeinträchtigt zu werden, bestehen gleichwohl unabhängig davon, ob es dem Grundstücksinhaber in eigener Person möglich ist, diese Gefahren einzudämmen und zu erfassen oder ob ihm entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die von ihm beherrschte Gefahrenquelle einzudämmen, zumal der Dritte regelmäßig keine genaue Vorstellung von Art und Umfang der Gefahr haben wird. Er hat lediglich die Erwartung, dass der Grundstücksinhaber alles unternimmt, um von seinem Grundstück ausgehende Gefahren zu unterbinden. So wird der Dritte in den Fällen, in denen der Hauseigentümer das Dach seines Hauses unzureichend gedeckt hat und Dachziegel auf den Bürgersteig fallen, erwarten, dass der Hauseigentümer diesen Umstand behebt. Diese Erwartung besteht unabhängig davon,

⁸⁴⁰ So auch *Franzheim*, ZfW 1987, 9 (11); *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 185.

⁸⁴¹ *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 13 Rn. 48; *Brammsen*, Entstehungsvoraussetzungen, S. 256.

⁸⁴² *Nickel*, Problematik der unechten Unterlassungsdelikte, S. 188.

welche Kosten dem Hauseigentümer dadurch entstehen, und ob er diese Kosten wird bezahlen können. Umstände, die eine gegenteilige Erwartung des Dritten an den Grundstücksinhaber gerade in denjenigen Fällen rechtfertigen, in denen Gefahren von kontaminierten Grundstücken ausgehen, sind nicht ersichtlich.

Die technische Komplexität der Sanierung – ob in Bezug auf unter der Erdoberfläche existente oder oberirdische Kontaminationen – vermag entgegen *Dahs* die faktische Herrschaftsgewalt des Grundstücksinhabers über die Gefahrenquelle nicht in Frage zu stellen. Da es in den Altlastenfällen zur Begründung einer strafrechtlichen Haftung des Grundstücksinhabers aus § 324a StGB ohnehin erst einer hinreichend bestimmten behördlichen Sanierungsanordnung bedarf, welche die zu beseitigende Verunreinigung gegenüber dem Grundstücksinhaber genau bezeichnet⁸⁴³, stünde der Grundstücksinhaber spätestens ab diesem Zeitpunkt in einem – um es mit *Dahs*⁸⁴⁴ auszudrücken – offenen und realisierbaren Bezug zur Gefahrenquelle „Altlast“, auch wenn sich diese Gefahrenquelle im Einzelfall unterhalb der Erdoberfläche befinden mag. Denn er kennt jetzt Art und Umfang der Verunreinigung sowie geeignete Maßnahmen, um die Gefahrenquelle zu beeinflussen und die von ihr ausgehenden Gefahren einzudämmen. Hinsichtlich der technischen und tatsächlichen Komplexität der Bodensanierung ist zu bemerken, dass bereits zahlreiche Sanierungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden konnten⁸⁴⁵, mithin technisches Fachwissen zur Dekontamination und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen sehr wohl vorhanden ist.⁸⁴⁶ Selbst wenn es im Einzelfall an dem zur Sanierung notwendigen Fachwissen fehlte, könnte dieses nicht die Garantenstellung des Grundstückseigentümers in Frage stellen, sondern würde allenfalls im Zusammenhang mit der Frage der physisch-realen Mög-

⁸⁴³ Siehe dazu Vierter Teil D.V.

⁸⁴⁴ *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (481).

⁸⁴⁵ So die Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen der Textilfabrik Povel in Nordhorn; siehe dazu die Ausführungen in Fn. 2.

⁸⁴⁶ Siehe dazu die Darstellung der denkbaren Verfahren zur Dekontamination und Sicherung in BT-Drs. 13/380, S. 204 ff., 210 ff., 235 ff.

lichkeit der Rettungshandlung und damit im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Garantenpflicht des Grundstücksinhabers Bedeutung erlangen.⁸⁴⁷

Nach alledem ist im Ergebnis der herrschenden Lehre zu folgen und dem Grundstücksinhaber in den Altlastenfällen grundsätzlich eine Garantenstellung aus Sachherrschaft zuzuerkennen. Kostengesichtspunkte, welche den Ansatz für eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers bilden⁸⁴⁸, oder technischer Aufwand sind insoweit nicht von Bedeutung. Ein Ausschluss der strafrechtlichen Garantenstellung des Grundstücksinhabers aus Sachherrschaft über die Altlast als Gefahrenquelle unter dem Gesichtspunkt einer gleichwohl verfassungsrechtlich eingeschränkten Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers ergibt sich demnach nicht, da an dieser Stelle allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

II. Die Garantenpflicht des Grundstücksinhabers

Die Überwachergarantenstellung des Grundstücksinhabers aus Sachherrschaft über die Gefahrenquelle verpflichtet ihn grundsätzlich dazu, die von der zu überwachenden Gefahrenquelle „*Altlast*“ ausgehenden drohenden Schädigungen abzuwenden. Wie bereits festgestellt werden konnte⁸⁴⁹, ist der Inhalt der Garantenpflicht (das „*Wie*“ der Erfolgsabwendung) im Rahmen eines strafrechtlichen Unterlassungsvorwurfs nach § 324a StGB durch die verwaltungsrechtliche Pflicht determiniert, da sich eine abweichende Bestimmung des Inhalts der Garantenpflicht im Hinblick auf die tatbestandlich vorausgesetzte besondere Modalität der Erfolgsverursachung verbietet. Über das Merkmal der Garantenpflicht ist im Zusammenhang mit einer Unterlassungsstrafbarkeit

⁸⁴⁷ Siehe dazu Fünfter Teil B.III.2.c)cc).

⁸⁴⁸ Siehe dazu Zweiter Teil B.II.

⁸⁴⁹ Siehe dazu Fünfter Teil B.III.2.c)cc).

nach § 324a StGB neben der Bewertung der physischen Handlungsfähigkeit des Grundstücksinhabers allerdings selbstständig zu bestimmen, „ob“ die im Einzelfall behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahme als allein maßgebliche erfolgsabwendende Handlung von dem Grundstücksinhaber rechtlich zu fordern ist. Schon das Reichsgericht erkannte an, dass die Unzumutbarkeit handelnden Eingreifens bei Unterlassungen die Straflosigkeit des Täters zur Folge hat.⁸⁵⁰ Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die Prüfung der Zumutbarkeit bei Unterlassungen ein Korrektiv dar, welches dem Richter die Herbeiführung eines gerechten Ergebnisses im Einzelfall ermöglicht.⁸⁵¹ Damit liegen im Rahmen des Unterlassungstatbestands nach § 324a StGB Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des nicht sanierenden Grundstücksinhabers auf das Tatbestandsmerkmal „Garantenpflicht“ nahe. Denn bei Annahme einer Garantenpflicht zur Erfolgsabwendung träfen den zustandsverantwortlichen Grundstücksinhaber im Falle einer Sanierung der Altlast finanzielle Belastungen, die ihm von Verfassungs wegen nicht zumutbar sind. Wollte man in diesen Fällen dem Grundstücksinhaber gleichwohl eine strafrechtliche Erfolgsabwendungspflicht im Sinne von § 13 StGB attestieren, so würde er strafrechtlich zu einer Beseitigung der Altlast angehalten, die von ihm aufgrund der aus dieser Erfolgsabwendungspflicht folgenden Kostenbelastung von Verfassungs wegen gar nicht gefordert werden kann.

1. Inhaltliche Bestimmung des Begriffs „Unzumutbarkeit“

Wann liegt eine Unzumutbarkeit der strafrechtlichen Erfolgsabwendung für den Grundstücksinhaber vor, d.h., unter welchen Voraussetzungen kann der Strafrichter dem Grundstücksinhaber die Unzumutbarkeit einer Sanierung der Altlast attestieren? Auf

⁸⁵⁰ RGSt 58, 97 (98); RGSt 58, 221 (226).

⁸⁵¹ BGHSt 6, 47 (57)

die Frage nach der Wortbedeutung der Zumutbarkeit gibt die juristische Literatur im Strafrecht eine weitgehend negative Antwort. So wird bestritten, dass der Zumutbarkeit eine explizierbare Bedeutung zukomme. Schon *Oetker* bezeichnete den Zumutbarkeitsbegriff als „*nebelhaften Begriff*“⁸⁵², einen „*nichtssagenden Verlegenheitsbehelf*“⁸⁵³, „*eine hin und her schillernde Formel, die Rätsel aufgibt, nicht löst*“.⁸⁵⁴ Von *Coenders*⁸⁵⁵ wurde der Zumutbarkeitsbegriff als einer der „*allgemeinsten und blassesten Begriffe*“ betitelt. So gilt der Zumutbarkeitsbegriff wegen seiner „*nicht aufhebbaren Inhaltsleere*“⁸⁵⁶ zwar nach wie vor als „*Leerformel*“⁸⁵⁷. Gleichwohl kann mit Blick auf die Bedeutungsgeschichte des Zumutbarkeitsbegriffs eine Umschreibung seines semantischen Gehalts hergeleitet werden.⁸⁵⁸ Nicht zumutbar ist danach eine Handlung, mit welcher der Garant eigene billigenswerte Interessen in erheblichem Umfang gefährden würde und diese Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Erfolg stehen.⁸⁵⁹ Mit dieser Definition ist jedoch die normative Frage, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein bestimmtes Verhalten verlangt werden darf, noch nicht beantwortet.⁸⁶⁰

So haben denn auch in der Vergangenheit *Franzheim*⁸⁶¹ und *Dahs*⁸⁶² die Problematik einer Bestimmung der Unzumutbarkeit der Sanierung im Zusammenhang mit den Altlastenfällen angesprochen. *Franzheim* zufolge soll es bei der Prüfung der Zumutbarkeit auf die Lage und Fähigkeit des Garanten sowie auf die Nähe und Schwere der Gefahr und die Bedeutung des Rechtsgutes ankommen. Nicht zumutbar sei eine Handlung, mit der der Ga-

⁸⁵² *Oetker*, in: Frank-FS I, 359 (385).

⁸⁵³ *Oetker*, GS 92, 175 (182).

⁸⁵⁴ *Oetker*, in: Frank-FS I, 359 (385).

⁸⁵⁵ *Coenders*, in: Reichsgerichts-FS, Bd. V, 266 (289).

⁸⁵⁶ *Achenbach*, JR 1975, 492 (494).

⁸⁵⁷ *Gusseck*, Zumutbarkeit, S. 104.

⁸⁵⁸ Vgl. dazu *Frellesen*, Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung, S. 20 ff.

⁸⁵⁹ *Fischer*, StGB, § 13 Rn. 45; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 156; *Laski*, Strafrechtliche Bezüge, S. 151; vgl. dazu auch BGH, NStZ 1984, 164.

⁸⁶⁰ *Frellesen*, Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung, S. 22 f.

⁸⁶¹ *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 91

⁸⁶² *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (482).

rant eigene billigenswerte Interessen in erheblichem Umfang gefährden würde, etwa wenn er durch die Beseitigung der Altlast finanziell so sehr in Bedrängnis gerate, dass seine Existenz und die seiner Familie gefährdet werde.⁸⁶³ Damit ist indes noch nicht gesagt, wann im Einzelfall eine Unzumutbarkeit der Erfolgsabwendung angenommen werden darf. Dies merkt im Ergebnis auch *Dahs* an, wenn er ausführt, vor dem Hintergrund des hohen Rangs der Umweltschutzgüter ergebe sich die Frage, ob die Grenze der Zumutbarkeit etwa erst bei der Gefahr des Konkurses oder schon bei nicht mehr rentabler Betriebsführung, Gefahr für Arbeitsplätze oder Einschränkung der persönlichen Lebenshaltung erreicht sei.⁸⁶⁴

Gegen die Bedenken von *Dahs* lässt sich einwenden, dass mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁶⁵ nunmehr Kriterien zur Bewertung der Zumutbarkeit einer Erfolgsabwendung im Einzelfall zur Verfügung stehen. Der Strafrichter ist auch nach § 31 Abs. 1 BVerfGG an diese Kriterien als tragende Gründe der Entscheidung⁸⁶⁶ des Bundesverfassungsgerichts gebunden und hat im Rahmen seiner Zuständigkeit das Notwendige zu veranlassen, um die konkrete Entscheidung im Einzelfall durchzusetzen sowie in Parallelfällen nach den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen verfassungsrechtlichen Maßgaben zu entscheiden. Danach hat er eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Begrenzung der finanziellen Belastung des Grundstücksinhabers im Rahmen einer ausschließlich auf seine Verantwortung für eine Gefahrenquelle gestützten Altlastensanierung zu gewährleisten. Die unter Rückgriff auf § 13 StGB zu fordernde Garantenstellung nebst Garantenpflicht des Grundstücksinhabers ergibt sich in den Altlastenfällen ebenso wie

⁸⁶³ *Franzheim*, Umweltstrafrecht, S. 91.

⁸⁶⁴ *Dahs*, in: Redeker-FS, 475 (482).

⁸⁶⁵ Siehe dazu BVerfGE 102, 1 (20 ff.), sowie zur Modifikation der Zumutbarkeitsprüfung in Bezug auf den vom Grundstückseigentümer personenverschiedenen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Ausführungen in Zweiter Teil C.III.3.

⁸⁶⁶ Siehe dazu Zweiter Teil C.I.

seine gefahrenabwehrrechtliche Zustandsverantwortung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.02.2000 in Bezug genommen hat, allein aus der Herrschaft über die Gefahrenquelle „Altlast“. Es wird damit im Ergebnis die „strafrechtliche“ Zustandshaftung des Grundstücksinhabers bewirkt.⁸⁶⁷ Insoweit lässt sich in den Altlastenfällen die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB in Bezug auf den Grundstücksinhaber als eine dessen Zustandsverantwortlichkeit begründende Vorschrift qualifizieren. Durch Auslegung und Anwendung der die Zustandshaftung begründenden Vorschriften soll nach der Direktive des Bundesverfassungsgerichts durch die Gerichte sichergestellt werden, dass „das Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG Zulässigen“ nicht überschritten wird.⁸⁶⁸ Auch die Auslegung des Strafrechts ist mit Blick auf seine Teilhabe an der Aufgabe der Gesamtrechtsordnung grundsätzlich an den Normen der Verfassung zu orientieren und muss daher verfassungskonform sein.⁸⁶⁹ Geboten ist daher eine auf die Ziele der Verfassung hin ausgerichtete Auslegung von strafrechtlichen Normen und Rechtsinstituten. Eine Auslegung, durch welche die Wertentscheidungen der Verfassung verletzt werden, ist zu vermeiden, soweit für eine Deutung im Sinne der Verfassung Raum ist.⁸⁷⁰ Da das Tatbestandsmerkmal „Garantenpflicht“ als Teil einer die strafrechtliche Zustandshaftung des Grundstücksinhabers begründenden Norm (§ 13 StGB) über das ihm immanente Korrektiv der Zumutbarkeit eine Auslegung im Sinne der Wertentscheidungen der Verfassung ermöglicht, steht eine Entscheidung des Strafrichters, welche die Ausstrahlungswirkung der Eigentumsfreiheit nicht hinreichend bedenkt, nicht mehr im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG. Ausgehend davon lässt sich im Rahmen der

⁸⁶⁷ I.d.S. auch *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 13 Rn. 43.

⁸⁶⁸ So BVerfGE 102, 1 (23).

⁸⁶⁹ BVerfGE 17, 155 (165 f.); BVerfGE 93, 266 (292 ff.); BVerfGE 110, 226 (251 ff.); *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 1 Rn. 50; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § 9 Rn. 70.

⁸⁷⁰ *Weigend*, in: Leipziger Kommentar, StGB, Einl. Rn. 15; *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem § 1 Rn.

strafrechtlichen Haftung des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers keine von der Direktive des Bundesverfassungsgerichts abweichende Bewertung der Zumutbarkeit einer Erfolgsabwendung rechtfertigen.⁸⁷¹ Der Strafrichter ist hier grundsätzlich an die Direktive des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Maßgebliche Bezugsgröße für die Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung ist daher auch hier das Verhältnis des vom Zustandsstörer verlangten finanziellen Aufwands zu dem Verkehrs- bzw. Nutzwert des Altlastengrundstücks nach erfolgter Sanierung.⁸⁷² Hat danach im Einzelfall eine Erfolgsabwendung, d.h. die behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahme, zur Folge, dass infolge der dadurch für den Grundstücksinhaber entstehenden Kostenbelastung „das Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG Zulässigen“ überschritten wird, ist eine strafrechtliche Garantienpflicht zu verneinen. Folglich „strahlen“ verfassungsrechtliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Haftung des Grundstücksinhabers auf das Tatbestandsmerkmal „Garantienpflicht“ aus.

2. Folgen einer Bestimmung der Zumutbarkeit nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts

a) Praktische Folgen für die Strafrechtspflege

Folge einer Bestimmung der Zumutbarkeit der Erfolgsabwendungspflicht nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts ist zunächst, dass die Strafrechtspflege in den Altlastenfällen bei einem in Rede stehenden Unterlassungsvorwurf nach § 324a StGB – neben dem ohnehin nur mit erhöhtem Aufwand zu ermittelnden

⁸⁷¹ Vgl. dazu *Schall*, NSTZ-RR 2002, 33 (34), demzufolge sich die Strafrichter jedenfalls bei Ableitung der verwaltungsrechtlichen Pflicht unmittelbar aus § 4 Abs. 3 BBodSchG – die Prüfung der Garantienpflicht des Grundstückseigentümers „unmittelbar“ an den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grenzen zu orientieren haben.

⁸⁷² Siehe dazu auch Zweiter Teil A.III. und C.III.3.

Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs – auch die Umstände des Grundstückserwerbs sowie die konkrete wirtschaftliche Situation des zustandsverantwortlichen Grundstücksinhabers (Verkehrs- bzw. Nutzwert des kontaminierten Grundstücks, Stellenwert des Grundstücks für das Vermögen des Grundstücksinhabers, Höhe der Sanierungskosten)⁸⁷³ zum Zeitpunkt des Erfolgseintritts zu ermitteln haben wird, um die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Erfolgsabwendung und damit – ex post – die Zumutbarkeit der Sanierung für den Grundstücksinhaber sachgerecht entsprechend den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts bewerten zu können. Da eine behördliche Sanierungsanordnung in den Altlastenfällen ohnehin Voraussetzung für eine strafrechtliche Unterlassungshaftung des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB ist, wird die zuständige Verwaltungsbehörde notwendigerweise mit Blick auf die auch für sie bestehende Bindung an die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig vor Erlass der Sanierungsanordnung entsprechende Ermittlungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundstücksinhabers angestellt haben, auf welche die Strafrechtspflege im Wege der Einholung behördlicher Auskünfte gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO zurückgreifen kann. Gleichwohl ist der Grundstücksinhaber unbeschadet seines Rechts, sich durch Schweigen zur Sache oder Inaktivität zu verteidigen, zur Vermeidung eigener Nachteile aufgerufen, taugliche und verfügbare Beweismittel bei seiner Verteidigung auszunutzen.⁸⁷⁴ Wenn er schweigt, muss er im Einzelfall in Kauf nehmen, dass zur Entlastung geeignete Umstände unaufgeklärt bleiben.

b) Fallbezogene Folgen

Zu klären gilt schließlich, wie sich eine die verfassungsrechtliche Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers im Einzelfall bei Unterlassung der ihm gegenüber

⁸⁷³ Siehe dazu Zweiter Teil A.III. und C.III.3.

⁸⁷⁴ BGH, JR 1962, 148.

bestandskräftig⁸⁷⁵ angeordneten Altlastensanierung auf die Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung auswirkt. Heringezogen werden soll in diesem Zusammenhang wieder die bereits an anderer Stelle⁸⁷⁶ gewählte Differenzierung zwischen einer vollziehbaren

- Sanierungsanordnung mit gleichzeitiger, verfassungsrechtlich zutreffender Entscheidung über den Umfang der Kostentragung,
- Sanierungsanordnung mit dem Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung über die Kostentragung⁸⁷⁷ sowie
- Sanierungsanordnung ohne jegliche Äußerung zur Kostentragung bzw. mit nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechender Entscheidung über die Kostentragung.

Als unbeachtlich in diesem Kontext erweist sich zunächst der Fall einer behördlichen Sanierungsanordnung ohne jegliche Äußerung zur Kostentragung. Hier fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit der Sanierungsanordnung. Bei Nichtsanierung der Altlast ist mit der Folge der Straflosigkeit des Grundstücksinhabers bereits die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ zu verneinen.⁸⁷⁸

Im Falle einer vollziehbaren behördlichen Sanierungsanordnung mit gleichzeitiger, im Ergebnis verfassungsrechtlich zutreffender Entscheidung über den Umfang der Kostentragung, die der Strafrichter zunächst anhand der vorliegenden Ermittlungsergebnisse nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts selbstständig zu überprüfen hat, wäre eine Zumutbarkeit der strafrechtlichen Erfolgsabwendung und damit eine Garantenpflicht des Grundstücksinhabers zu bejahen, da zum Tatzeitpunkt sichergestellt war, dass seine billigenswerten Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Erfolg stehen.

Hat die Behörde in der vollziehbaren Sanierungsanordnung anhand der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts nach Über-

⁸⁷⁵ Anderenfalls fehlte es an der strafbarkeitsauslösenden verwaltungsrechtlichen Pflicht gemäß § 330d Nr. 4c StGB; siehe dazu Vierter Teil D.IV.1.

⁸⁷⁶ Siehe dazu Vierter Teil A.

⁸⁷⁷ Zu diesen Möglichkeiten siehe BVerfGE 102, 1 (24).

⁸⁷⁸ Siehe dazu Vierter Teil D.V.

zeugung des Strafrichters und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Entscheidung über den Umfang der Kostentragung getroffen, liegt also zulasten des Grundstücksinhabers eine unrichtige behördliche Sanierungsanordnung vor, so ist eine Unzumutbarkeit der Erfolgsabwendung anzunehmen und eine Garantienpflicht des Grundstücksinhabers im Sinne von § 13 StGB zu verneinen.⁸⁷⁹

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit einer strafrechtlichen Erfolgsabwendung in den Fällen, in denen die Behörde sich in der Sanierungsanordnung den Erlass einer gesonderten Entscheidung zum Umfang der Kostentragung explizit vorbehalten hat, diese Entscheidung aber zum Tatzeitpunkt der (weiteren) Bodenverunreinigung existent war, steht der Strafrichter vor der Situation, dass zum Tatzeitpunkt eine etwaige Kostenbeteiligung durch die Behörde noch nicht festgestanden hat. Er wird in diesem Fall als Grundlage der Bewertung einer Zumutbarkeit der strafrechtlichen Erfolgsabwendung nicht eine erst nach der Tat ergehende, möglicherweise verhältnismäßige Entscheidung der Behörde zum Umfang der Kostentragung heranziehen können, auch wenn diese – im Nachhinein – mit Blick auf eine Kostenbeteiligung der Behörde eine Sanierung der Altlast als dem Grundstücksinhaber zumutbar erscheinen lässt, etwa weil der Grundstücksinhaber nur die Hälfte der angefallenen Sanierungskosten zu tragen hat und die andere Hälfte der Sanierungskosten von der Behörde⁸⁸⁰ getragen wird. Vielmehr kommt es im strafrechtlichen Kontext für die Bewertung einer Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung für den Grundstücksinhaber allein auf den Zeitpunkt des tatbestandsmäßigen Geschehens an. So hat der Strafrichter in diesem Zusammenhang unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls anhand der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts selbstständig zu bewerten, ob dem Grundstücksinhaber die angeordnete Sanierungsmaßnahme mit Blick auf die daraus folgende Kostenbelastung zumutbar ge-

⁸⁷⁹ I.d.S. auch *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, Rn. 196.

⁸⁸⁰ Siehe dazu Zweiter Teil B.II.

wesen wäre. Da eine etwaige behördliche „Kostenbeteiligung“ zum Zeitpunkt eines Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolgs der genauen Höhe nach nicht absehbar war, sind bei der Bewertung einer Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung hier zugunsten des Grundstücksinhabers („*in dubio pro reo*“⁸⁸¹) die gesamten potenziellen Sanierungskosten in voller Höhe zugrunde zu legen. Denn zu diesem Zeitpunkt stand mit Blick auf die einschlägige Verwaltungsrechtsslage gesichert nur fest, dass der Grundstücksinhaber auch im Falle einer nachträglichen Entscheidung über den Umfang der Kostentragung „*schlimmstenfalls*“ die gesamten Kosten der Sanierung tragen müssen. Ergibt sich unter Rückgriff auf die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts, dass dem Grundstücksinhaber zum Zeitpunkt des tatbestandsmäßigen Geschehens auch bei einer Kostentragung in vollem Umfang die Durchführung der angeordneten Sanierungsmaßnahme zumutbar gewesen wäre, so ist die Garantienpflicht des Grundstücksinhabers zu bejahen, anderenfalls abzulehnen.

D. Anwendung auf den Beispielfall

Bei Anwendung der im Rahmen dieses Abschnitts gewonnenen Erkenntnisse auf den eingangs der Untersuchung dargestellten Beispielfall der „*Bauherrenaltlast*“⁸⁸² ergibt sich Folgendes:

Sofern vor Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs eine vollziehbare Sanierungsanordnung gegenüber dem Grundstückseigentümer G vorgelegen hat, die eine Belastung des G mit Sanierungskosten in Höhe von mehr als 60.000,00 Euro vorsieht, ist eine strafrechtliche Garantienpflicht des G abzulehnen. Ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf aus § 324a StGB muss im Falle

⁸⁸¹ Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ besagt negativ, dass nur aus möglichen, im Zweifel gebliebenen Umständen nichts zu Lasten des Angeklagten hergeleitet werden darf, weshalb im Zweifel von dem für den Angeklagten günstigeren Sachverhalt auszugehen ist; siehe dazu BGH, NStZ 1987, 474 (474); Fischer, StGB, § 1 Rn. 20 f.

⁸⁸² Siehe dazu Erster Teil A.III.3.

einer Nichtsanierung der Altlast ausscheiden. Sieht die vollziehbare Sanierungsanordnung gegenüber G eine Kostenbelastung von bis zu 60.000,00 Euro vor und hat G gleichwohl die Sanierung der Altlast nicht veranlasst, so ist eine strafrechtliche Garantenpflicht des G zur Erfolgsabwendung zu bejahen. Ist er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann sich gegenüber G vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen des Unrechts tatbestands ein strafrechtlicher Unterlassungsvorwurf nach § 324a StGB ergeben. Ist gegenüber G vor Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs eine vollziehbare Sanierungsanordnung mit dem Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung über die Kostentragung ergangen, so ist eine Garantenpflicht des G mit Blick auf die Unverhältnismäßigkeit der aus der Sanierung erwachsenden Kostenbelastung von „schlimmstenfalls“ 400.000,00 Euro abzulehnen.

E. Fazit

Bei § 324a StGB in der Verhaltensvariante des Eindringenlassens handelt es um ein besonders geregeltes unechtes Unterlassungsdelikt in Form einer positivierten unterlassenen Erfolgsabwendung. Zur Begründung einer Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers bedarf es eines Rückgriffs auf die Merkmale „Garantenstellung“ und „Garantenpflicht“ der allgemeinen Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB, da der Tatbestand des § 324a StGB in der Verhaltensvariante „Eindringenlassen“ noch nicht diese von § 13 StGB geforderten Merkmale eines Unterlassungstatbestands abschließend selbst beschreibt. Die Garantenstellung des Grundstücksinhabers folgt aus der Sachherrschaft über die Gefahrenquelle „Altlast“. Die aus der Garantenstellung folgende Garantenpflicht zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs wird im Rahmen des § 324a StGB allerdings inhaltlich durch den Gegenstand der verwaltungsrechtlichen Pflicht bestimmt und begrenzt. Das heißt, die Garantenpflicht des Grundstücksinhabers besteht hier in der konkreten behördlich angeord-

neten Sanierungsmaßnahme. Eine autonome Bestimmung des Inhalts der Garantenpflicht (des „Wie“ der Erfolgsabwendung) hat zu unterbleiben. Bedingt durch die materielle Bestimmung des Merkmals „*Garantenpflicht*“ entfällt eine solche, wenn von dem Garanten die im Einzelfall behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahme als erfolgsabwendende Handlung rechtlich nicht zu fordern ist, ihm die Erfolgsabwendung mithin unzumutbar ist. An dieser Stelle ist durch den Strafrichter anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien⁸⁸³ selbstständig zu bewerten, ob infolge der aus einer Sanierung erwachsenden Kostenbelastung für den Grundstücksinhaber zum Zeitpunkt des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolgs objektiv eine Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung gegeben war. Insofern können sich Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers für Altlasten über das Tatbestandsmerkmal „*Garantenpflicht*“ auf die strafrechtliche Haftung ergeben.

⁸⁸³ BVerfGE 102, 1 (20 ff.).

Sechster Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.02.2000⁸⁸⁴ entwickelt worden ist, auch Bedeutung für eine strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers im Falle der Unterlassung einer Sanierung der Altlast zukommt. Dies gilt jedenfalls für das Tatbestandsmerkmal der strafrechtlichen Garantenpflicht des Grundstücksinhabers, aber – sehr eingeschränkt – auch für das davon dogmatisch zu trennende Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ im Sinne von § 324a StGB.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die auch für die Rechtslage nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz Bindungswirkung entfaltet, ist in den Altlastenfällen von einer im Grundsatz unbeschränkten Zustandsverantwortlichkeit auszugehen, die aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine unbeschränkte Belastung mit den Kosten der Sanierung dann nicht rechtfertigt, wenn sie dem Grundstücksinhaber nicht zumutbar ist. Es findet kein Ausschluss der gefahrenabwehrrechtlichen Handlungspflicht zur Sanierung oder deren Reduktion auf eine bloße Duldungspflicht statt. Lediglich die Kosten der Sanierung sind nicht in vollem Umfang zu tragen, wobei in Bezug auf den Grundstückseigentümer die Belastungsgrenze das Verhältnis des finanziellen Aufwands für die Sanierung zu dem Verkehrswert des Altlastengrundstücks nach erfolgter Sanierung und in Bezug auf den vom Eigentümer personenverschiedenen Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Verhältnis des finanziellen Aufwands für die Sanierung zu dem Nutzwert des Grundstücks heranzuziehen ist. Die behörd-

⁸⁸⁴ BVerfGE 102, 1 (1 ff.).

liche Missachtung einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügenden Begrenzung der aus einer Sanierung folgenden finanziellen Belastung im Rahmen einer Sanierungsanordnung führt nicht nur zu einer Teilrechtswidrigkeit derselben in Bezug auf die Entscheidung über die Kostentragung, sondern zur Rechtswidrigkeit der behördlichen Sanierungsanordnung in ihrer Gesamtheit.

Für den strafrechtlichen Unterlassungsvorwurf in den Fällen der Nichtsanierung bereits vorhandener Altlasten ist in Bezug auf das Umweltmedium „Boden“ allein an den Straftatbestand der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) anzuknüpfen. Dies gilt allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt der bloßen Nichtsanierung einer vorhandenen Altlast als solche, die eine Strafbarkeit nicht begründet, sondern nur unter dem Aspekt einer Nichtverhinderung der von vorhandenen Altlasten ausgehenden Beeinträchtigung des Umweltmediums „Boden“. Ein Unterlassungsvorwurf aus § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB lässt sich mit Blick auf den Deliktscharakter der Vorschrift in diesem Zusammenhang gegenüber dem Grundstücksinhaber grundsätzlich nicht realisieren, weshalb sich Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Einschränkung seiner Zustandsverantwortlichkeit für die Altlast auf den Straftatbestand des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB nicht ergeben können.

Das Tatbestandsmerkmal „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ im Sinne des § 324a StGB kommt in den Fällen einer tatsächlich vorliegenden verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers aufgrund seiner rein formellen Ausrichtung nicht als Anknüpfungspunkt für eine gleichzeitige Einschränkung der strafrechtlichen Haftung in Betracht. Die strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht im Sinne des § 324a StGB wird in den Altlastenfällen nicht bereits durch § 4 Abs. 3 BBodSchG, sondern erst durch eine vollziehbare behördliche Sanierungsanordnung gegenüber dem betroffenen Grundstücksinhaber begründet. Dies steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Blankettgesetzgebung in Einklang. Eine Nichtsanierung der Altlast kann sich auch dann

als ein Verhalten „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ darstellen, wenn die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstücksinhabers für die Altlast verfassungsrechtlich eingeschränkt ist und die bei Befolgung der behördlichen Sanierungsanordnung für den Grundstücksinhaber entstehende Kostenbelastung unverhältnismäßig gewesen wäre. Es lösen nicht nur solche Sanierungsanordnungen, in denen hinsichtlich des Umfangs der Kostentragung entsprechend der Direktive des Bundesverfassungsgerichts dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge getan wurde, oder in denen der Vorbehalt einer gesonderten behördlichen Entscheidung über die Kostentragung enthalten ist, strafbarkeitsrelevante verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne von § 324a StGB aus. Selbst vollziehbare Sanierungsanordnungen, in denen die Behörde eine nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts⁸⁸⁵ zutreffende Entscheidung zum Umfang der Kostentragung nicht vorgenommen hat, die also rechtswidrig sind, eignen sich zur Begründung strafbarkeitsauslösender verwaltungsrechtlicher Pflichten. Allein im Falle des vorbehaltlosen Verzichts der Behörde auf jede Äußerung zum Umfang der Kostentragung vermag die Sanierungsanordnung im Hinblick auf eine mangelnde Bestimmtheit keine strafbarkeitsauslösende verwaltungsrechtliche Pflicht zu begründen mit der Folge, dass hier eine strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB ausscheiden muss. Es handelt sich dabei aber nicht um eine spezifische Auswirkung einer im Einzelfall tatsächlich bestehenden verfassungsrechtlichen Einschränkung der Zustandsverantwortlichkeit auf die strafrechtliche Haftung, sondern um eine bloße Konsequenz der formellen Anforderungen, welche sich generell aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000 nunmehr für die Altlastenfälle ergeben.

Entscheidende Bedeutung erlangt eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten auf die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers im

⁸⁸⁵ Siehe dazu die Hinweise in Fn. 865.

Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal „*Garantenpflicht*“. Über dieses Tatbestandsmerkmal „*strahlen*“ verfassungsrechtliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Haftung des Grundstücksinhabers aus. Bei § 324a StGB in der maßgeblichen Verhaltensvariante des Eindringenlassens handelt es sich zwar um ein besonders geregeltes unechtes Unterlassungsdelikt. Zur Begründung einer Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers bedarf es aber noch des ergänzenden Rückgriffs auf die allgemeine Unterlassungsbestimmung des § 13 StGB, da der Tatbestand des § 324a StGB trotz der Regelung einer unterlassenen Erfolgsabwendung durch die allein formelle Determination des Tatbestandsmerkmals „*verwaltungsrechtliche Pflicht*“ die nach § 13 StGB in diesem Falle für eine Strafbarkeit maßgeblichen Merkmale „*Garantenstellung*“ und „*Garantenpflicht*“ des Täters nicht bereits abschließend selbst beschreibt. Die *Garantenstellung* des Grundstücksinhabers ergibt sich auch in den Fällen verfassungsrechtlicher Einschränkungen seiner Zustandsverantwortlichkeit aus der tatsächlichen Sachherrschaft über die Gefahrenquelle „*Altlast*“. Der Gesichtspunkt einer aus der Sanierung folgenden Kostenbelastung des Grundstücksinhabers erlangt hier keine Bedeutung, da die Sachherrschaft nicht von finanziellen Kriterien abhängig ist. Bedingt durch die materielle Bestimmung der aus einer *Garantenstellung* abzuleitenden *Garantenpflicht* entfällt eine solche, wenn von dem Garanten die im Einzelfall behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahme als erfolgsabwendende Handlung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit rechtlich nicht zu fordern ist. An dieser Stelle ist durch den Strafrichter anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien⁸⁸⁶ selbstständig zu bewerten, ob infolge der aus einer behördlich aufgegebenen Sanierung erwachsenden Kostenbelastung zum Zeitpunkt des Eintritts eines tatbestandsmäßigen Erfolgs objektiv eine Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung für den Grundstücksinhaber gege-

⁸⁸⁶ Siehe dazu die Hinweise in Fn. 865.

ben war. Hat die Behörde in der vollziehbaren Sanierungsanordnung nach Überzeugung des Strafrichters unter Würdigung aller Umstände anhand der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts keine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Entscheidung über den Umfang der Kostentragung getroffen, liegt also zulasten des Grundstücksinhabers eine rechtswidrige behördliche Sanierungsanordnung vor, ist eine Unzumutbarkeit der Erfolgsabwendung anzunehmen und eine Garantenpflicht des Grundstücksinhabers im Sinne von § 13 StGB zu verneinen. Eine Unterlassungsstrafbarkeit des Grundstücksinhabers nach § 324a StGB muss hier entfallen. In den Fällen, in denen die Behörde sich in der Sanierungsanordnung den Erlass einer gesonderten Entscheidung zum Umfang der Kostentragung explizit vorbehalten hat, diese Entscheidung aber zum Tatzeitpunkt der (weiteren) Bodenverunreinigung noch nicht existent war, sind bei der Bewertung einer Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung zugunsten des Grundstücksinhabers die gesamten Sanierungskosten in voller Höhe zugrunde zu legen. Ergibt sich unter Rückgriff auf die Kriterien der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass dem Grundstücksinhaber zum Zeitpunkt des tatbestandsmäßigen Geschehens bei einer Kostentragung in vollem Umfang die Durchführung der angeordneten Sanierungsmaßnahme nicht zumutbar gewesen wäre, so ist die Garantenpflicht des Grundstücksinhabers zu verneinen und damit im Fall einer unterbliebenen Sanierung eine strafrechtliche Haftung aus § 324a StGB abzulehnen.